

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

24. Oktober 2019
1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **35.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 4. November 2019, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

- 1. Mitteilungen**
- 2. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 3. Fragestunde**
- 4. Universität Kassel**
Bericht von Herrn Prof. Dr. Reiner Finkeldey
- 101.16.314 -
- 5. Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1471 -
- 6. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVIII - Kassel-Waldau**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1472 -

7. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII - Kassel-Jungfernkopf** 2 von 6
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1473 -
8. **Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel**
- 101.18.1502 -
9. **Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1484 -
10. **Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 sowie die Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2022 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2022**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. von Rüden
- 101.18.1445 - *) **)
11. **Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“ (Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.18.1462 - *)
12. **Bebauungsplan Nr. I/ 39 "Giesewiesen" und Bebauungsplan Nr. I/ 39 "Giesewiesen", 1. Änderung Multifunktionshalle (Aufhebung der Stadtverordnetenbeschlüsse zum Satzungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.18.1463 - *)
13. **Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1425 -

14. Resolution Starke Heimat Hessen

3 von 6

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1485 -

15. Gestaltung Karlsplatz / documenta-Institut

Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.
- 101.18.1429 - *)

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

16. Vorstellung Konzept Videoüberwachung

Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung: N.N.
- 101.18.1430 - *)

17. Nachhaltigkeitsstrategie documenta 2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.
- 101.18.1433 - *)

**18. Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die
Stadt Kassel (KTA-KS)**

Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Hartig und
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.
- 101.18.1436 - *)

**19. Vorstellung des Papiers von Prof. Dr. Clemens Hoffmann zum Vorgehen bei
der Energietransformation**

Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.
- 101.18.1456 - *)

20. Vorstellung Modellversuch Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung

Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.18.1459 - *)

21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung

„Tapetenmuseum“

(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.1461 - *)

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Werl und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.18.1464 - *)

23. Familiennetzwerke

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.

- 101.18.1465 - *)

24. Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Düsterdieck

- 101.18.1467 -

25. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ im Zusammenhang mit dem Bericht der CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Berkhout

- 101.18.1468 -

- 26. Wirtschafts- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2020 sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadtreiniger Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Gröling
- 101.18.1469 -
- 27. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2019 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“**
Betriebskommission "Die Stadtreiniger Kassel"
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Kalb
- 101.18.1470 -
- 28. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Gronemann und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.18.1474 - *)
- 29. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S6 / 2019 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Werl
- 101.18.1475 -
- 30. Ausbau Rad- und Gehwegverbindung am Katzensprung vorstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.18.1490 - *)
- 31. Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.
- 101.18.1491 - *)

32. Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Planung und Realisierung einer Trainingsstätte für den Jugend- und Amateureissport 6 von 6

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Düsterdieck

- 101.18.1496 -

33. Klimaschutzrat der Stadt Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst

Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.

- 101.18.1498 - *)

34. Initiative "Nachhaltiges NordhESSEN"

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst

Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.

- 101.18.1499 - *)

35. Mehr Radabstellplätze am Kasseler Rathaus

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.1501 - *)

36. Klinik Wolfhagen Gutachten vorstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Mijatovic

- 101.18.1503 -

Mit freundlichen Grüßen

Volker Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 4. November 2019 als Tischvorlage.

***) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. September 2019 als Tischvorlage.

Niederschrift

über die 35. öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

am **Montag, 4. November 2019, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

12. November 2019

1 von 27

Anwesend:

Präsidium

Volker Zeidler, Stadtverordnetenvorsteher, SPD

Anke Bergmann, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Jutta Schwalm, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, CDU

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne

Andreas Ernst, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, parteilos

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Judith-Annette Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Dietmar Bürger, Stadtverordneter, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Dr. Hasina Farouq, Stadtverordnete, SPD

Johannes Gerken, Stadtverordneter, SPD

Sascha Gröling, Stadtverordneter, SPD

Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD

Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD

Patrick Hartmann, Fraktionsvorsitzender, SPD

Dr. Cornelia Janusch, Stadtverordnete, SPD

Mario Lang, Stadtverordneter, SPD

Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD

Anja Möller, Stadtverordnete, SPD

Heidemarie Reimann, Stadtverordnete, SPD

Dr. Günther Schnell, Stadtverordneter, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD

Harry Völler, Stadtverordneter, SPD

Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD

Holger Augustin, Stadtverordneter, CDU

Maximilian Bathon, Stadtverordneter, CDU

Jörg Hildebrandt, Stadtverordneter, CDU

Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU

Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU

Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU

Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU

Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU

Valentino Lipardi, Stadtverordneter, CDU

Regina Nebelung, Stadtverordnete, CDU

Holger Römer, Stadtverordneter, CDU

Dr. Michael von Rüden, Fraktionsvorsitzender, CDU

Dr. Norbert Wett, Stadtverordneter, CDU

Joana Al Samarraie, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dieter Beig, Stadtverordneter, B90/Grüne

Vanessa Gronemann, Stadtverordnete, B90/Grüne

Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne
Steffen Müller, Stadtverordneter, B90/Grüne
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne
Awet Tesfaiesus, Stadtverordnete, B90/Grüne
Michael Dietrich, Stadtverordneter, AfD
Sven René Dreyer, Stadtverordneter, AfD
Gerhard Gerlach, Stadtverordneter, AfD
Richard Klock, Stadtverordneter, AfD
Thomas Materner, Stadtverordneter, AfD
Gerhard Schenk, Stadtverordneter, AfD
Fritz Thiele, Stadtverordneter, AfD
Michael Werl, Fraktionsvorsitzender, AfD
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Mark Bienkowski, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Violetta Bock, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Mirko Düsterdieck, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Lutz Getzschmann, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Stephanie Schury, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Volker Berkhout, Stadtverordneter, Piraten
Thorsten Burmeister, Stadtverordneter, FDP
Vera Gleuel, Stadtverordnete, Freie Wähler
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Freie Wähler

Ausländerbeirat

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD
Dirk Stochla, Stadtrat, SPD
Susanne Völker, Stadträtin, parteilos
Ulrike Gote, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Bernd Peter Doose, Stadtrat, CDU
Gabriele Fitz, Stadträtin, SPD
Renate Fricke, Stadträtin, FDP
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD
Esther Kalveram, Stadträtin, SPD
Christian Klobuczynski, Stadtrat, Freie Wähler
Thomas Schenk, Stadtrat, AfD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD
Helga Weber, Stadträtin, B90/Grüne
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

Schriftführung

Thorsten Bork, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung
Nicole Eglin, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung
Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung
Edith Schneider, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Matthias Nölke, Fraktionsvorsitzender, FDP

Stadtverordnetenvorsteher Zeidler eröffnet die mit der Einladung vom 24. Oktober 2019 ordnungsgemäß einberufene 35. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung der verstorbenen Bärbel Wolff-Burgtorff.
Bärbel Wolff-Burgtorff ist im Oktober 2019 gestorben.
Sie gehörte als Mitglied der CDU-Fraktion dem Ortsbeirat Harleshausen von April 2001 bis 2011 und seit April 2016 an.
Die Stadtverordnetenversammlung wird Bärbel Wolff-Burgtorff ein ehrendes Andenken bewahren.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

15. Gestaltung Karlsplatz / documenta-Institut

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1429 –

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

20. Vorstellung Modellversuch Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1459 –,

23. Familiennetzwerke

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1465 –,

30. Ausbau Rad- und Gehwegverbindung am Katzensprung vorstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.118.1490 –,

31. Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1491 –

und

35. Mehr Radabstellplätze am Kasseler Rathaus

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1501 -

4 von 27

Die Anträge wurden aus Zeitgründen in den zuständigen Ausschüssen nicht behandelt.

Stadtverordnetenvorsteher Zeidler teilt mit, dass er die Tagesordnungspunkte
**13. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm
„Starke Heimat Hessen“**

Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.1425 -

und

14. Resolution Starke Heimat Hessen

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1485 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, beantragt die Übernahme des **Tagesordnungspunktes 19 betr. Vorstellung des Papiers von Prof. Dr. Clemens Hoffmann zum Vorgehen bei der Energietransformation**, 101.18.1456, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I und die heutige Behandlung.

Fraktionsvorsitzender Mijatovic, Fraktion B90/Grüne, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, AfD, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Ernst
Enthaltung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 19 betr. Vorstellung des Papiers von Prof. Dr. Clemens Hoffmann zum Vorgehen bei der Energietransformation, 101.18.1456, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I, wird **abgelehnt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteher Zeidler stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.



2. Vorschläge der Ortsbeiräte

5 von 27

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 440 bis 459 sind beantwortet.

4. Universität Kassel

Bericht von Herrn Prof. Dr. Reiner Finkeldey
- 101.16.314 -

Beschluss

Der Präsident der Universität wird gebeten, einmal jährlich in der Stadtverordnetenversammlung über die Aktivitäten und die Entwicklung der Universität Kassel zu berichten.

Der Präsident der Universität Prof. Dr. Finkeldey berichtet über die Entwicklung der Universität in den letzten Jahren und zukünftige Projekte. Nach der Aussprache der Fraktionen nutzt Herr Prof. Dr. Finkeldey die Gelegenheit für ein Schlusswort.

Der Bericht des Präsidenten der Universität Kassel Prof. Dr. Finkeldey wird zur Kenntnis genommen.

5. Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1471 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel nachstehende Person zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Kassel I vor:

Bernd Weber

geb.: 8. Juli 1943 in Kassel
Wohnung: Fasanenweg 37, 34123 Kassel
Beruf: Rentner

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I, 101.18.1471, wird **zugestimmt**.

6. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVIII - Kassel-Waldau

Vorlage des Magistrats

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Cornelia Kozlowski, geb. am 30. November 1959 in Kassel, Beruf: Dipl.-Rechtspflegerin, wh. Bergshäuser Straße 23, 34123 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XVIII - Kassel-Waldau - für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVIII - Kassel-Waldau, 101.18.1472, wird **zugestimmt**.

7. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII - Kassel-Jungfernkopf

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1473 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Werner Hahn, geb. am 9. September 1952 in Arolsen, Beruf: Rentner, wh. Güntersloh 8, 34128 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XXII - Kassel-Jungfernkopf - für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD (1)
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII - Kassel-Jungfernkopf, 101.18.1473, wird **zugestimmt**.

8. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied in den

Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel
- 101.18.1502 -

Wahlvorschläge

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Stadtverordneten Simon Aulepp
(Wahlvorschlag der Fraktion Kasseler Linke)

als persönlichen Stellvertreter für das Mitglied Stephanie Schury in den
Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD (4), Kasseler Linke,
FDP+FW+Piraten,
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: AfD (1)
Enthaltung: AfD (3)
den

Beschluss

Dem Wahlvorschlag der Fraktion Kasseler Linke betr. Wahl eines persönlichen
Stellvertreters für ein Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel,
101.18.1502, wird **zugestimmt**.

9. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste"

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1484 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„In Anerkennung und Würdigung ihrer Verdienste um die Stadt Kassel wird

Frau Anne Janz

die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ verliehen (§ 28 Abs. 2 HGO).“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste", 101.18.1484, wird **zugestimmt**.

9 von 27

10. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 sowie die Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2022 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2022

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1445 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 vom 23. September 2019
 - b) die Investitionsplanung (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2019 bis 2022
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2019 bis 2022 nach dem Stand vom 23. September 2019 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

6.

Die Ortsbeiräte haben den Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2019 in der Zeit vom 26. September bis 31. Oktober 2019 behandelt. Änderungsanträge zum Nachtragshaushalt liegen nicht vor.

Im Rahmen einer regen Diskussion nimmt Oberbürgermeister Geselle Stellung zu den Redebeiträgen der Fraktionen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 sowie die Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2022 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2022, 101.18.1445, wird **zugestimmt**.

11. Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“

(Beschlussfassung als Satzung)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1462 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“ zwischen der Bunsenstraße im Westen, der Eisenschmiede im Norden, dem Haarmannweg im Süden sowie dem Wohngebiet an der Schaumbergstraße/Silcherstraße/Wilhelmsthaler Straße im Osten wird der Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“ (Beschlussfassung als Satzung), 101.18.1462, wird **zugestimmt**.

12. Bebauungsplan Nr. I/ 39 "Giesewiesen" und Bebauungsplan Nr. I/ 39 "Giesewiesen", 1. Änderung Multifunktionshalle (Aufhebung der Stadtverordnetenbeschlüsse zum Satzungsbeschluss)

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufhebung der Beschlüsse der Stadtverordneten zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. I / 39 „Giesewiesen“ vom 5. November 1979 und des Bebauungsplanes Nr. I / 39 „Giesewiesen“ 1. Änderung Multifunktionshalle vom 2. Juli 2007 wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD (1)
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan Nr. I / 39 "Giesewiesen" und Bebauungsplan Nr. I / 39 "Giesewiesen", 1. Änderung Multifunktionshalle (Aufhebung der Stadtverordnetenbeschlüsse zum Satzungsbeschluss), 101.18.1463, wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte 13 und 14 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

13. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ Antrag der AfD-Fraktion - 101.18.1425 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Den einstimmigen Beschluss und die Positionierung des Präsidiums und des Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 06. bzw. 27. Juni 2019, das Landesprogramm der Landesregierung "Starke Heimat Hessen" abzulehnen, unterstützt die Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich.

Positionierung des Präsidiums und Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes:

„Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes lehnt das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ einstimmig ab. Bei den durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage freiwerdenden Mitteln handelt es sich um kommunales Geld, das uneingeschränkt bei allen Kommunen zu verbleiben hat.“

Quelle: <https://www.hsgb.de/pdf/blog/2989/1827>

2. Die Stadtverordnetenversammlung plädiert gegen eine hessische Gesetzgebung zur Einführung einer Heimatumlage als Ersatz für die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesweite Regelung zur erhöhten Gewerbesteuerumlage. Die frei werdenden Mittel sollen zu 100% den Gemeinden belassen werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Hessischen Landtag sowie die Hessische Landesregierung auf, den eingebrachten Gesetzesentwurf der hessischen Landtagsfraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache HLT 20/784) bzw. das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ abzulehnen bzw. von diesem abzusehen.
4. Darüber hinaus appelliert die Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat der Stadt Kassel, sich in allen Bereichen für eine Verhinderung der Umsetzung des Landesprogramms „Starke Heimat Hessen“ einzusetzen.
5. Den bestehenden Gemeindefinanzausgleich, nach dem die Gemeinden aufgrund des § 6 GFRG Abs. 1 (Gemeindefinanzreformgesetz) umlagepflichtig sind, erachtet die Stadtverordnetenversammlung als völlig ausreichend.

Fraktionsvorsitzender Werl, AfD-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Im Rahmen der Diskussion beantragt Fraktionsvorsitzender Werl die absatzweise Abstimmung des Antrages und ändert den Antrag wie folgt ab:

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Ziffer 3 des Antrages wird gestrichen.“

1. Den einstimmigen Beschluss und die Positionierung des Präsidiums und des Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 06. bzw. 27. Juni 2019, das Landesprogramm der Landesregierung "Starke Heimat Hessen" abzulehnen, unterstützt die Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich.

Positionierung des Präsidiums und Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes:

„Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes lehnt das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ einstimmig ab. Bei den durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage freiwerdenden Mitteln handelt es sich um kommunales Geld, das uneingeschränkt bei allen Kommunen zu verbleiben hat.“

Quelle: <https://www.hsqb.de/pdf/blog/2989/1827>

2. Die Stadtverordnetenversammlung plädiert gegen eine hessische Gesetzgebung zur Einführung einer Heimatumlage als Ersatz für die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesweite Regelung zur erhöhten

Gewerbesteuerumlage. Die frei werdenden Mittel sollen zu 100% den Gemeinden belassen werden.

13 von 27

- ~~3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Hessischen Landtag sowie die Hessische Landesregierung auf, den eingebrachten Gesetzesentwurf der hessischen Landtagsfraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache HLT 20/784) bzw. das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ abzulehnen bzw. von diesem abzusehen.~~
4. Darüber hinaus appelliert die Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat der Stadt Kassel, sich in allen Bereichen für eine Verhinderung der Umsetzung des Landesprogramms „Starke Heimat Hessen“ einzusetzen.
5. Den bestehenden Gemeindefinanzausgleich, nach dem die Gemeinden aufgrund des § 6 GFRG Abs. 1 (Gemeindefinanzreformgesetz) umlagepflichtig sind, erachtet die Stadtverordnetenversammlung als völlig ausreichend.

Der geänderte Antrag wird absatzweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Absatz 1 des Antrages der AfD-Fraktion betr. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“, 101.18.1425, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Absatz 2 des Antrages der AfD-Fraktion betr. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“, 101.18.1425, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: FDP+FW+Piraten
den

Beschluss



Absatz 4 des Antrages der AfD-Fraktion betr. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“, 101.18.1425, wird **abgelehnt**.

14 von 27

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Absatz 5 des Antrages der AfD-Fraktion betr. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“, 101.18.1425, wird **abgelehnt**.

14. Resolution Starke Heimat Hessen

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1485 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung Kassel unterstützt die Beschlussfassung des Präsidiums des Hessischen Städtetages vom 26.06.2019 sowie die

einvernehmliche Stellungnahme aller drei kommunalen Spitzenverbände und lehnt das geplante Gesetz "Starke Heimat Hessen" ab.

Die Landesregierung und der Hessische Landtag werden aufgefordert, die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesgesetzliche Regelung für die erhöhte Gewerbesteuerumlage nicht durch eine neue wie z.B. die vorliegende Gesetzesinitiative (Heimatumlage) des Landes Hessen zu ersetzen, sondern die frei werdenden Mittel zu 100% den Gemeinden zu belassen, die alleine nach § 6 Abs. 1 GFRG umlagepflichtig sind.

Es handelt sich bei der Gewerbesteuer um eine originäre gemeindliche Steuer, die den Städten und Gemeinden zu belassen ist zur Finanzierung der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Magistrat wird gebeten, diesen Beschluss der Landesregierung sowie den im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen zukommen zu lassen.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP+FW+Piraten, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten



Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Enthaltung: --
den

15 von 27

Beschluss

Der Antrag der Fraktion FDP+FW+Piraten betr. Resolution Starke Heimat Hessen, 101.18.1485, wird **abgelehnt**.

15. Gestaltung Karlsplatz / documenta-Institut

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1429 -

Abgesetzt (Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zurückgezogen.)

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

16. Vorstellung Konzept Videoüberwachung

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1430 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung bis zum 01.11.2019 das für die Videoüberwachung in der Innenstadt zu Grunde liegende Konzept, den Zeitplan und die bis zur Einführung entstehenden Kosten bezogen auf die jeweiligen Haushaltsjahre vorzulegen.
Diese Summen sind in die entsprechenden Haushaltspläne einzuarbeiten.

Der Antrag wird satzweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, AfD (3), Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Enthaltung: --
Nichtbeteiligung: AfD (5)
den

Beschluss

Satz 1 des Antrages der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Konzept Videoüberwachung, 101.18.1430, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei



Zustimmung: CDU, AfD (6)
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, AfD (2), Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten,
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Enthaltung: --
den

16 von 27

Beschluss

Satz 2 des Antrages der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Konzept Videoüberwachung, 101.18.1430, wird **abgelehnt**.

17. Nachhaltigkeitsstrategie documenta 2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1433 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, auf die documenta und Museum Fridericianum gGmbH hinzuwirken, analog zum Hessentag 2013 eine Nachhaltigkeitsstrategie zur Vorbereitung, Organisation und Ausführung einer umwelt- und klimaschonenden documenta 2022 zu erstellen.

Zur Verwirklichung einer umwelt- und klimaschonenden documenta soll auch auf externen Sachverstand und das Engagement gesellschaftlicher Gruppen zurückgegriffen werden.

Der Magistrat berichtet in dem Ausschuss für Umwelt und Energie, erstmals vor der Sommerpause 2021 und dann halbjährlich über den Stand der Vorbereitungen. Zudem sollen die erworbenen Erkenntnisse und Maßnahmen aus der entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie für die documenta, künftig bei allen wiederkehrenden Veranstaltungen im Bereich der Stadt Kassel zur Anwendung kommen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten,
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: AfD (5)

Enthaltung: AfD (3)

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Nachhaltigkeitsstrategie documenta 2022, 101.18.1433, wird **zugestimmt**.

18. Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel (KTA-KS)

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1436 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung das Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel (KTA-KS), als eine systematische und integrierte Strategie und verbindliche Abwägungsplanung für die Bauleitplanung zu beschließen. Weiterhin soll das Teilkonzept als Grundlage für die Bearbeitung, Umsetzung und das Controlling der Aufgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Zur Umsetzung soll ein Klimaanpassungsmanagement über die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt werden. Die dazu benötigten Mittel sollen vorbehaltlich der Förderzusage im Haushalt ab 2020 zur Verfügung gestellt werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten,
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: AfD (6)

Enthaltung: AfD (2)

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel (KTA-KS), 101.18.1436, wird **zugestimmt**.

19. Vorstellung des Papiers von Prof. Dr. Clemens Hoffmann zum Vorgehen bei der Energietransformation

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1456 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Ausschuss für Umwelt und Energie wird das Papier „Forderung zu einem planvollen Vorgehen bei der Energietransformation der Stadt Kassel zur Bewältigung der Klimakrise“ vorgestellt. Dazu wird Herr Prof. Dr. Clemens Hoffmann, Leiter des Fraunhofer Instituts Kassel, in den Ausschuss eingeladen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Enthaltung: --
den

18 von 27

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorstellung des Papiers von Prof. Dr. Clemens Hoffmann zum Vorgehen bei der Energietransformation, 101.18.1456, wird **abgelehnt**.

20. Vorstellung Modellversuch Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1459 -

Abgesetzt

21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1461 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen der Friedrichsstraße, dem Brüder-Grimm-Platz, der Wilhelmshöher Allee und den westlich angrenzenden Parzellen 285/4 und 289/17 der Flur 9, Gemarkung Kassel, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 30 (2) BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Deutschen Tapetenmuseums – Museum für Raumkunst zu schaffen, die Einfügung in den städtebaulichen Kontext zu gewährleisten und damit einen weiteren Beitrag zur Entwicklung und Neuordnung der Museumslandschaft zu leisten.

Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss



Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss), 101.18.1461, wird **zugestimmt**. 19 von 27

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1464 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke (5), FDP+FW+Piraten (2),
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: AfD (6), FDP+FW+Piraten (1)

Enthaltung: AfD (2), Kasseler Linke (2)

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung), 101.18.1464, wird **zugestimmt**.

23. Familiennetzwerke

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1465 -

Abgesetzt

24. Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1467 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 26.720,00 Euro (= 80 % von 33.400,00 Euro) für ein von dem City Kaufleute Kassel e.V. aufzunehmendes Darlehen zur Finanzierung der Neubeschaffung der Weihnachtsbeleuchtung zu.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Bürgschaftserklärung in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben und zu unterzeichnen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP+FW+Piraten,
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: Kasseler Linke (1)

Enthaltung: Kasseler Linke (6)

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Übernahme einer Ausfallbürgschaft, 101.18.1467, wird **zugestimmt**.

25. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ im Zusammenhang mit dem Bericht der CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1468 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Jahr 2018 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 868.624,52 € ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke (1)

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ im Zusammenhang mit dem Bericht der CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018, 101.18.1468, wird **zugestimmt**.

21 von 27

26. Wirtschafts- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2020 sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadtreiniger Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1469 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Beschluss über den Wirtschafts- und Finanzplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 21. August 2019.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf des Finanzplans für die Jahre 2019 - 2023 des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“ zur Kenntnis.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke (1)
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wirtschafts- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2020 sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadtreiniger Kassel, 101.18.1469, wird **zugestimmt**.

27. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2019 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Betriebskommission "Die Stadtreiniger Kassel"
- 101.18.1470 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH, Weserstraße 20, 34125 Kassel, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31. Dezember 2019 beauftragt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig



Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke (1)
den

22 von 27

Beschluss

Dem Antrag der Betriebskommission „Die Stadtreiniger Kassel“ betr. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2019 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“, 101.18.1470, wird **zugestimmt**.

28. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1474 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015, 101.18.1474, wird **zugestimmt**.

29. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S6 / 2019 -

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1475 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste S6/2019 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

23 von 27

im Ergebnishaushalt in Höhe von 15.400,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von 1.600.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S6 / 2019 -, 101.18.1475, wird **zugestimmt**.

30. Ausbau Rad- und Gehwegverbindung am Katzensprung vorstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1490 -

Abgesetzt

31. Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1491 -

Abgesetzt

32. Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Planung und Realisierung einer Trainingsstätte für den Jugend- und Amateureissport

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1496 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWGpro zur Planung und Realisierung einer Trainingsstätte für den Jugend- und Amateureissport (nachfolgend „zweite Eisfläche“ genannt) wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD (6), FDP+FW+Piraten (1),
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: Kasseler Linke (1), FDP+FW+Piraten (2)
Enthaltung: AfD (2), Kasseler Linke (6)
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Planung und Realisierung einer Trainingsstätte für den Jugend- und Amateureissport, 101.18.1496, wird **zugestimmt**.

33. Klimaschutzrat der Stadt Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1498 -

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Grundlage der Resolution „Der Klimakrise entschieden begegnen“ der Stadtverordnetenversammlung wird ein Klimaschutzrat bis spätestens Mitte November 2019, unbefristet, als Beratungsgremium gebildet. Der Klimaschutzrat trifft sich mindestens 4-mal im Jahr. Mitglieder des Klimaschutrates sind Wissenschaftler*innen, die in der Scientists for Future Regionalgruppe Kassel aktiv sind, Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsvertreter*innen, Gewerkschaftsvertreter*innen, Verantwortliche der Stadt Kassel sowie weitere ausgewählte Akteure.

Der Klimaschutzrat wird ergänzt durch Unterarbeitsgruppen, die mögliche Konzepte und Maßnahmen erarbeiten sollen, um darzustellen, wie für Kassel Klimaneutralität bis 2030 erreicht werden kann. Einerseits soll so der Klimaschutzrat mit fachlicher Expertise den Magistrat aktiv bei wesentlichen Entscheidungen rund ums Thema Klima unterstützen und andererseits eine Schnittstelle zur Zivilgesellschaft bilden. Folgende Arbeitsgruppen werden gebildet, **die selbst für ihre Schwerpunktsetzung verantwortlich sind:**

- Energiewende mit Schwerpunkt Strom
- Energiewende mit Schwerpunkt Wärme
- Verkehr und Mobilität
- Naturschutz und Biodiversität
- Akzeptanz, Bürgerbeteiligung, privater Konsum
- Energieeffizienz

Um Transparenz über die, aus dem Klimaschutzrat, konkret erarbeiteten Maßnahmen zu erhalten, sollen Mitglieder aus dem Klimaschutzrat die Möglichkeit erhalten, halbjährlich, im Ausschuss für Umwelt und Energie zu berichten.

Zudem erfolgt über ein Monitoring eine jährliche Überprüfung der Fortschritte in den Klimaschutzbemühungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (2),
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Ablehnung: CDU, AfD, FDP+FW+Piraten (1)
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Klimaschutzrat der Stadt Kassel, 101.18.1498, wird **zugestimmt**.

34. Initiative "Nachhaltiges NordhESSEN"

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1499 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird gebeten, der Initiative „Nachhaltiges NordhESSEN“ beizutreten.

Ziel der Initiative „Nachhaltiges NordhESSEN“, die u.a. auch vom Landkreis Kassel, der IHK, dem Regionalmanagement Nordhessen und anderen Akteuren unterstützt wird, ist, dem Klimawandel durch die Etablierung eines nachhaltigen Ernährungssystems in Nordhessen entgegen zu wirken, durch:

1. Schaffung geeigneter politischer und finanzieller Rahmenbedingungen
2. Entwicklung eines „Nordhessen-Standards“ für die Landnutzung
3. Netzwerkbildung
4. Aufbau von kurzen Lieferketten für öffentliche Kantinen und andere Gemeinschaftsverpfleger, Gastronomie sowie Lebensmitteleinzelhandel
5. Ernährungsbildung

Der Punkt 4 wird getrennt zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (2),
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Ablehnung: AfD (5)
Enthaltung: AfD (3), FDP+FW+Piraten (1)
den

Beschluss



Der Vorbemerkung einschließlich der Punkte 1 bis 3 und 5 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Initiative "Nachhaltiges NordhESSEN", 101.18.1499, wird **zugestimmt**.

26 von 27

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: FDP+FW+Piraten (1)
den

Beschluss

Punkt 4 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Initiative "Nachhaltiges NordhESSEN", 101.18.1499, wird **zugestimmt**.

35. Mehr Radabstellplätze am Kasseler Rathaus

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1501 -

Abgesetzt

36. Klinik Wolfhagen Gutachten vorstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1503 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die von der GNH in Auftrag gegebenen Gutachten für die Klinik Wolfhagen werden im nächsten Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorgestellt.

Zur Vorbereitung auf die Vorstellung und Diskussion erhalten die Stadtverordneten die Gutachten rechtzeitig vor der Sitzung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (2),
Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten (1), Stadtverordneter Ernst

Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Klinik Wolfhagen Gutachten vorstellen, 101.18.1503, wird **abgelehnt**.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Volker Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

Nicole Eglin
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.1471

15. Oktober 2019
1 von 1

Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel nachstehende Person zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Kassel I vor:

Bernd Weber

geb.: 8. Juli 1943 in Kassel
Wohnung: Fasanenweg 37, 34123 Kassel
Beruf: Rentner

Begründung:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Gerhard Franz aus dem Ortsgericht Kassel I ist die Wahl eines neuen Ortsgerichtsschöffen erforderlich.

Gem. § 7 Abs. 1 OGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten des Amtsgerichts ernannt.

Herr Weber hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen. Die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für seine Ernennung gem. § 8 OGG werden erfüllt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1472

15. Oktober 2019
1 von 1

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVIII - Kassel-Waldau

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Cornelia Kozlowski, geb. am 30. November 1959 in Kassel, Beruf: Dipl.-Rechtspflegerin, wh. Bergshäuser Straße 23, 34123 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XVIII - Kassel-Waldau - für die nächste Amtsperiode.“

Begründung:

Die Schiedsamszeit des Schiedsmannes Joachim Bonn läuft am 9. November 2019 ab. Eine Neuwahl/Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Waldau hat am 27. August 2019 vorgeschlagen, Frau Cornelia Kozlowski für die nächste Amtsperiode zu wählen. Frau Kozlowski hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl, das Amt zu übernehmen.

Sie erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter für fünf Jahre zu wählen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1473

15. Oktober 2019
1 von 1

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII - Kassel-Jungfernkopf

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Werner Hahn, geb. am 9. September 1952 in Arolsen, Beruf: Rentner, wh. Güntersloh 8, 34128 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XXII - Kassel-Jungfernkopf - für die nächste Amtsperiode.“

Begründung:

Die Schiedsamszeit des Schiedsmannes Werner Hahn läuft am 12. November 2019 ab. Eine Neuwahl/Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Jungfernkopf hat am 29. August 2019 vorgeschlagen, Herrn Werner Hahn für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Hahn hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wiederwahl, das Amt zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter für fünf Jahre zu wählen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1502

22. Oktober 2019
1 von 1

**Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied in den
Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel**

Wahlvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Stadtverordneten Simon Aulepp

(Wahlvorschlag der Fraktion Kasseler Linke)

als persönlichen Stellvertreter für das Mitglied Stephanie Schury in den
Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel.

Begründung:

Der ehemalige persönliche Stellvertreter für das Mitglied Stephanie Schury,
Herr Ilker Sengül, hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung
niedergelegt.

Somit ist für das Mitglied Stephanie Schury im Jugendhilfeausschuss ihre
persönliche Stellvertretung neu zu wählen.

Die Fraktion Kasseler Linke schlägt als persönlichen Stellvertreter
Stadtverordneten Simon Aulepp zur Wahl vor.

Volker Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

Vorlage Nr. 101.18.1484

15. Oktober 2019
1 von 1

Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„In Anerkennung und Würdigung ihrer Verdienste um die Stadt Kassel wird

Frau Anne Janz

die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ verliehen (§ 28 Abs. 2 HGO).“

Begründung:

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Oktober 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1445

23. September 2019
1 von 3

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 sowie die Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2022 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2022

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 vom 23. September 2019
 - b) die Investitionsplanung (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2019 bis 2022
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2019 bis 2022 nach dem Stand vom 23. September 2019 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

Begründung:

Der Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2019 ist gemäß § 98 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderlich, da eine bisher nicht veranschlagte Investitionsauszahlung geleistet werden soll. Bei der Investitionsauszahlung handelt es sich um eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesundheit Nordhessen Holding AG in Höhe der entsprechenden Gesellschafteranteile.

Um die Investitionsauszahlung vornehmen zu können, ist weiterhin beabsichtigt, in gleicher Höhe Investitionskredite aufzunehmen. Auch hierfür besteht die Pflicht eines Nachtrags gemäß § 98 Abs. 2 Ziffer 2 HGO. 2 von 3

Gemäß § 98 Abs. 4 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Nach § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 8. Juni 1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung schließt wie folgt ab:

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	-	-	870.173.042	870.173.042
die Aufwendungen	-	-	-867.952.830	-867.952.830
der Saldo	-	-	2.220.212	2.220.212
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	-	-	7.769.500	7.769.500
die Aufwendungen	-	-	- 933.432	- 933.432
der Saldo	-	-	6.836.068	6.836.068
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungs- tätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-	-	35.824.740	35.824.740

				3 von 3
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	-	-	72.682.642	72.682.642
die Auszahlungen	27.750.000	-	-87.364.180	-115.114.180
der Saldo	27.750.000	-	-14.681.538	-42.431.538
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	27.750.000	-	63.008.304	90.758.304
die Auszahlungen	-	-	-55.664.356	-55.664.356
der Saldo	27.750.000	-	7.343.948	35.094.948

Der in § 2 der Haushaltssatzung genannte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, erhöht sich im Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung um 27.750.000 EUR. Alle weiteren Paragraphen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. September 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Nachtrag
zum
Haushaltsplan 2019

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	-	-	870.173.042	870.173.042
die Aufwendungen	-	-	-867.952.830	-867.952.830
der Saldo	-	-	2.220.212	2.220.212
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	-	-	7.769.500	7.769.500
die Aufwendungen	-	-	- 933.432	- 933.432
der Saldo	-	-	6.836.068	6.836.068
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungs- tätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-	-	35.824.740	35.824.740
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	-	-	72.682.642	72.682.642
die Auszahlungen	27.750.000	-	-87.364.180	-115.114.180
der Saldo	27.750.000	-	-14.681.538	-42.431.538
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	27.750.000	-	63.008.304	90.758.304
die Auszahlungen	-	-	-55.664.356	-55.664.356
der Saldo	27.750.000	-	7.343.948	35.094.948

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 36.765.838 EUR um 27.750.000 EUR erhöht und damit

auf 64.515.838 EUR

neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht erstellt.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Ergebnishaushalt					
Nr.	Konten	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz 2019	Neuer Ansatz 2019	mehr/ weniger
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.293.091	-1.293.091	
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-113.267.930	-113.267.930	
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-37.767.266	-37.767.266	
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-322.811.000	-322.811.000	
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-99.583.720	-99.583.720	
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-226.859.365	-226.859.365	
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-24.269.730	-24.269.730	
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-32.044.590	-32.044.590	
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-857.896.692	-857.896.692	
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	177.724.334	177.724.334	
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	35.337.000	35.337.000	
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	158.677.107	158.677.107	
14	66	Abschreibungen	47.706.190	47.706.190	
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	94.544.617	94.544.617	
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	81.851.000	81.851.000	
17	72	Transferaufwendungen	243.553.745	243.553.745	
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.081.220	9.081.220	
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	848.475.213	848.475.213	
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ././ Nr. 19)	-9.421.479	-9.421.479	
21	56, 57	Finanzerträge	-12.276.350	-12.276.350	
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	19.477.617	19.477.617	
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ././ Nr. 22)	7.201.267	7.201.267	
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-870.173.042	-870.173.042	
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	867.952.830	867.952.830	
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ././ Nr.25)	-2.220.212	-2.220.212	
27	59	Außerordentliche Erträge	-7.769.500	-7.769.500	
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	933.432	933.432	
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ././Nr. 28)	-6.836.068	-6.836.068	
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-9.056.280	-9.056.280	

Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Finanzhaushalt					
Nr.	Konten	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz 2019	Neuer Ansatz 2019	mehr/ weniger
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.293.091	1.293.091	
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113.267.930	113.267.930	
03	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	37.767.266	37.767.266	
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen	322.811.000	322.811.000	
		einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen			
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	99.311.720	99.311.720	
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	226.859.365	226.859.365	
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	12.548.350	12.548.350	
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,	34.364.620	34.364.620	
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	848.223.342	848.223.342	
10	830	Personalauszahlungen	-177.724.334	-177.724.334	
11	831	Versorgungsauszahlungen	-25.337.000	-25.337.000	
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-160.839.637	-160.839.637	
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-243.553.745	-243.553.745	
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-94.544.617	-94.544.617	
		sowie besondere Finanzauszahlungen			
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-81.409.970	-81.409.970	
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-19.017.617	-19.017.617	
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen,	-9.971.682	-9.971.682	
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-812.398.602	-812.398.602	
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender	35.824.740	35.824.740	
		Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)			
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	44.085.842	44.085.842	
		sowie aus Investitionsbeiträgen			
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	11.522.000	11.522.000	
		und des immateriellen Anlagevermögens			
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	17.074.800	17.074.800	
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	72.682.642	72.682.642	
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-11.520.000	-11.520.000	
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-53.270.640	-53.270.640	
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-10.743.540	-10.743.540	
		und immaterielle Anlagevermögen			
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-11.830.000	-39.580.000	-27.750.000
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-87.364.180	-115.114.180	-27.750.000
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-14.681.538	-42.431.538	-27.750.000
		Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)			
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	21.143.202	-6.606.798	-27.750.000
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich	63.008.304	90.758.304	27.750.000
		vergleichbaren Vorgängen für Investitionen			

Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Finanzhaushalt					
Nr.	Konten	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz 2019	Neuer Ansatz 2019	mehr/ weniger
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen	-55.664.356	-55.664.356	
		Hessenkasse			
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	7.343.948	35.093.948	27.750.000
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	28.487.150	28.487.150	
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)			
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)			
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)			
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	46.394.562	46.394.562	
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	28.487.150	28.487.150	
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	74.881.712	74.881.712	

Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Investitionsprogramm							
Nr. Bezeichnung	Bisheriger Ansatz 2019	Neuer Ansatz 2019	mehr/ weniger				
9009831600 Gesundheit Nordhessen Holding AG, Kapitaleinlage		-27.750.000,00	-27.750.000,00				
9009913700 Darlehen Stadt Kassel	19.583.214,00	47.333.214,00	27.750.000,00				

Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Teilergebnishaushalt Dezernat 9 Allgemeine Finanzwirtschaft					
Nr.	Konten	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz 2019	Neuer Ansatz 2019	mehr/ weniger
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-51	-51	
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-65.904.930	-65.904.930	
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-2.183.840	-2.183.840	
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-322.811.000	-322.811.000	
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-5.200.000	-5.200.000	
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-192.997.050	-192.997.050	
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-7.000.000	-7.000.000	
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-23.381.450	-23.381.450	
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-619.478.321	-619.478.321	
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	456.120	456.120	
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.702.000	1.702.000	
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	74.868.850	74.868.850	
14	66	Abschreibungen	3.250.000	3.250.000	
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	13.439.000	13.439.000	
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	81.771.000	81.771.000	
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.031.910	9.031.910	
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	184.518.880	184.518.880	
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ . Nr. 19)	-434.959.441	-434.959.441	
21	56, 57	Finanzerträge	-12.124.280	-12.124.280	
22	77	Finanzaufwendungen	19.477.617	19.477.617	
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	7.353.337	7.353.337	
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-427.606.104	-427.606.104	
25	59	Außerordentliche Erträge	-7.106.000	-7.106.000	
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	300.000	300.000	
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ . Nr. 26)	-6.806.000	-6.806.000	
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-434.412.104	-434.412.104	
		(ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)			
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	1.812.820	1.812.820	
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	1.812.820	1.812.820	
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-432.599.284	-432.599.284	

Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Teilfinanzhaushalt Dezernat 9 Allgemeine Finanzwirtschaft				
Nr.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz 2019	Neuer Ansatz 2019	mehr/ weniger
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	24.821.232	24.821.232	
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	7.000.000	7.000.000	
	und des immateriellen Anlagevermögens			
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	17.074.700	17.074.700	
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
31	+ Einz. aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichb. Vorgängen	63.008.304	90.758.304	27.750.000
	für Investitionen			
	Summe	111.904.236	139.654.236	27.750.000
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
24A	- Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-12.631.966	-12.631.966	
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen			
26	- Ausz. für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immat. Anlagever.			
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-11.830.000	-39.580.000	-27.750.000
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen	-43.732.390	-43.732.390	
	für Investitionen			
	Summe	-68.194.356	-95.944.356	-27.750.000
	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	43.709.880	43.709.880	

Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Investitionen Dezernat 9 Allgemeine Finanzwirtschaft							
Nr. Bezeichnung	Bisheriger Ansatz 2019	Neuer Ansatz 2019	mehr/ weniger				
9009831600 Gesundheit Nordhessen Holding AG, Kapitaleinlage		-27.750.000,00	-27.750.000,00				
9009913700 Darlehen Stadt Kassel	19.583.214,00	47.333.214,00	27.750.000,00				

Vorlage Nr. 101.18.1462

14. Oktober 2019
1 von 1

Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“ (Beschlussfassung als Satzung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“ zwischen der Bunsenstraße im Westen, der Eisenschmiede im Norden, dem Haarmannweg im Süden sowie dem Wohngebiet an der Schaumbergstraße/Silcherstraße/Wilhelmsthaler Straße im Osten wird der Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), zugestimmt.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) sowie ein Entwurf der Satzung (Anlage 2) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Nord-Holland hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. September 2019 behandelt. Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 4. September 2019 und 14. Oktober 2019 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“
(Beschlussfassung als Satzung)**

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist der Beschluss einer begleitenden Veränderungssperre geboten. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Nutzungsverträglichkeit und die städtebauliche Einfügung neuer Vorhaben oder Nutzungsänderungen. Die Veränderungssperre wird als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre gilt diese für zwei Jahre. Sie kann um ein Jahr verlängert werden und dann, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

gez.
Mohr

Kassel, 9. August 2019

**Satzung der Stadt Kassel über eine
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. V/14
„Fiedlerstraße / Eisenschmiede“**

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. V/14 „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Bunsenstraße im Westen, der Eisenschmiede im Norden, dem Haarmannweg im Süden sowie dem Wohngebiet an der Schaumbergstraße/Silcherstraße/Wilhelmsthaler Straße im Osten begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Flurstücke im Geltungsbereich liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

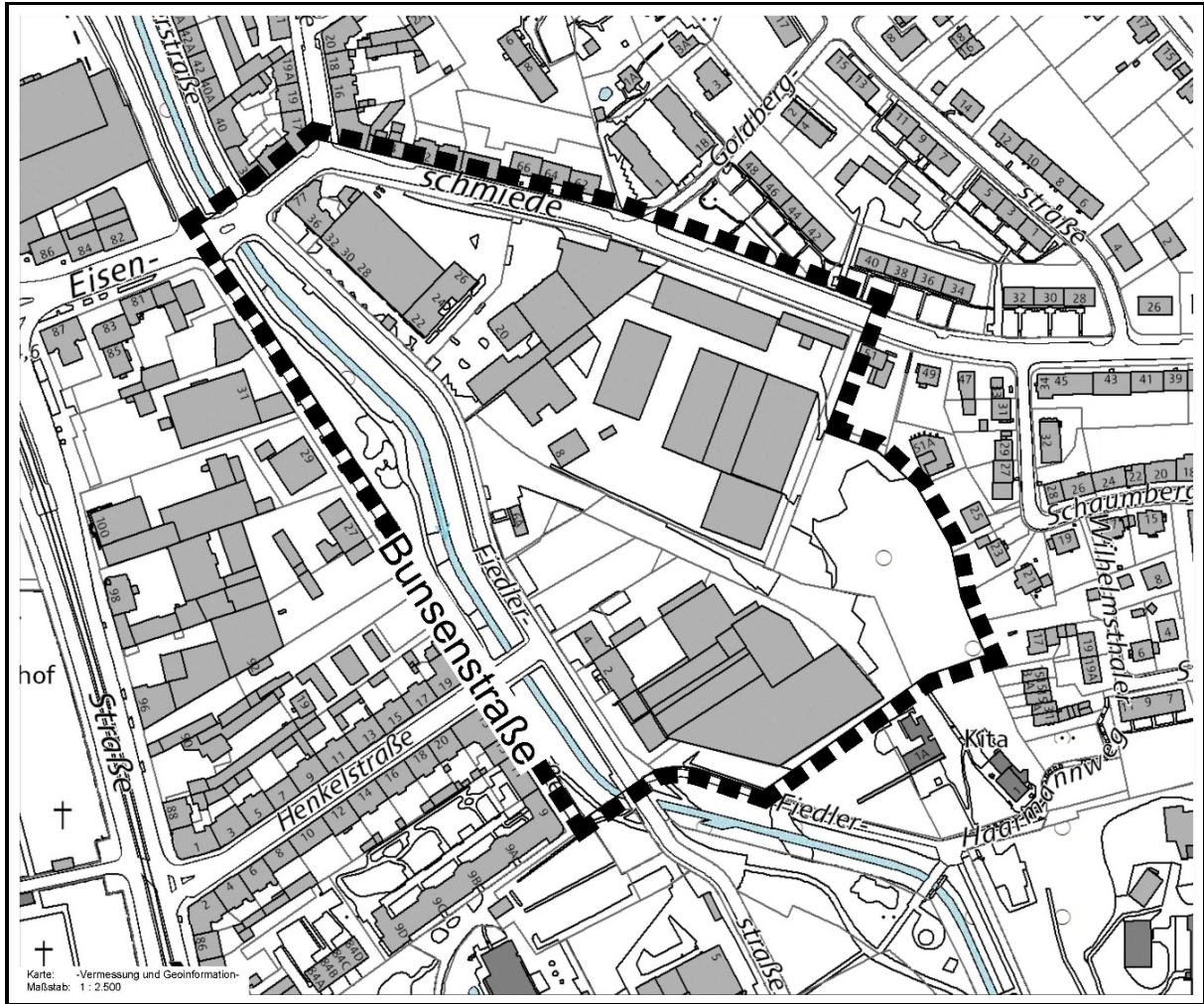
Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel

Kassel, den

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen
Anlage 1: Übersichtsplan
Anlage 2: Liste der Flurstücke



Anlage 1 zur Satzung

Geltungsbereich Veränderungssperre „Fiedlerstraße / Eisenschmiede“

Kassel **documenta Stadt**

Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, August 2019

Anlage 2 zur Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. V/14
„Fiedlerstraße / Eisenschmiede“ (Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss)

Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Kassel, Flur 13	
1.	17/33
2.	20/4
3.	21/4
4.	21/5
5.	22/2
6.	23/10
7.	23/11
8.	23/13
9.	23/14
10.	23/16
11.	23/17
12.	28/3
13.	28/8
14.	28/11
15.	28/12
16.	28/13
17.	29/21
18.	29/22
19.	29/23
20.	29/24
21.	109/28
22.	185/16
23.	447/21
24.	448/21
Gemarkung Kassel, Flur 36	
25.	558/71

Vorlage Nr. 101.18.1463

14. Oktober 2019
1 von 1

**Bebauungsplan Nr. I/ 39 "Giesewiesen"
und Bebauungsplan Nr. I/ 39 "Giesewiesen", 1. Änderung Multifunktionshalle
(Aufhebung der Stadtverordnetenbeschlüsse zum Satzungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufhebung der Beschlüsse der Stadtverordneten zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. I / 39 „Giesewiesen“ vom 5. November 1979 und des Bebauungsplanes Nr. I / 39 „Giesewiesen“ 1. Änderung Multifunktionshalle vom 2. Juli 2007 wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes Nr. I/39 „Giesewiesen“ (Anlage2) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes Nr. I/19 „Giesewiesen“, 1. Änderung (Anlage 3) sind als Anlagen beigefügt.

Der Ortsbeirat Südstadt hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. September 2019 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 4. September 2019 und 14. Oktober 2019 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/39 " Giesewiesen "
und
Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/39 " Giesewiesen " – 1. Änderung Multifunktions-
halle
(Aufhebung der Stadtverordnetenbeschlüsse zum Satzungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

Für das Plangebiet mit Auestadion, Eissporthalle und Tanz- und Kegelzentrum mit wurde der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/39 „Giesewiesen“ aufgestellt und am 05.11.1979 als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes war es, die Entwicklung eines Sportzentrums, das mit seinen Einrichtungen der Freizeiterholung aller Alters- und Bevölkerungsgruppen dient, zu ermöglichen. Das Planverfahren wurde bis zum Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 05.11.1979 geführt. Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten erging mit Auflagen am 27.06.1980. Der Plan hat bis heute keine Rechtskraft erhalten, da die Auflagen durch eine entsprechende politische Willensbildung in der Nachfolge nicht erfüllt wurden.

Mit der Zielsetzung, dem vorhandenen Freizeit- und Sportzentrum eine Multifunktionshalle mit überörtlicher und regional bedeutsamer Funktion hinzuzufügen, wurde der Bebauungsplanentwurf mit einem geänderten Geltungsbereich als 1. Änderung erstellt und durch die Stadtverordneten am 02.07.2007 als Satzung beschlossen.

Zur Sicherung der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, war an den Bebauungsplan der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB gekoppelt, in dem die Stadt Kassel eine entsprechende Bau- und Finanzierungsverpflichtung mit der Betreibergesellschaft der Multifunktionshalle eingeht.

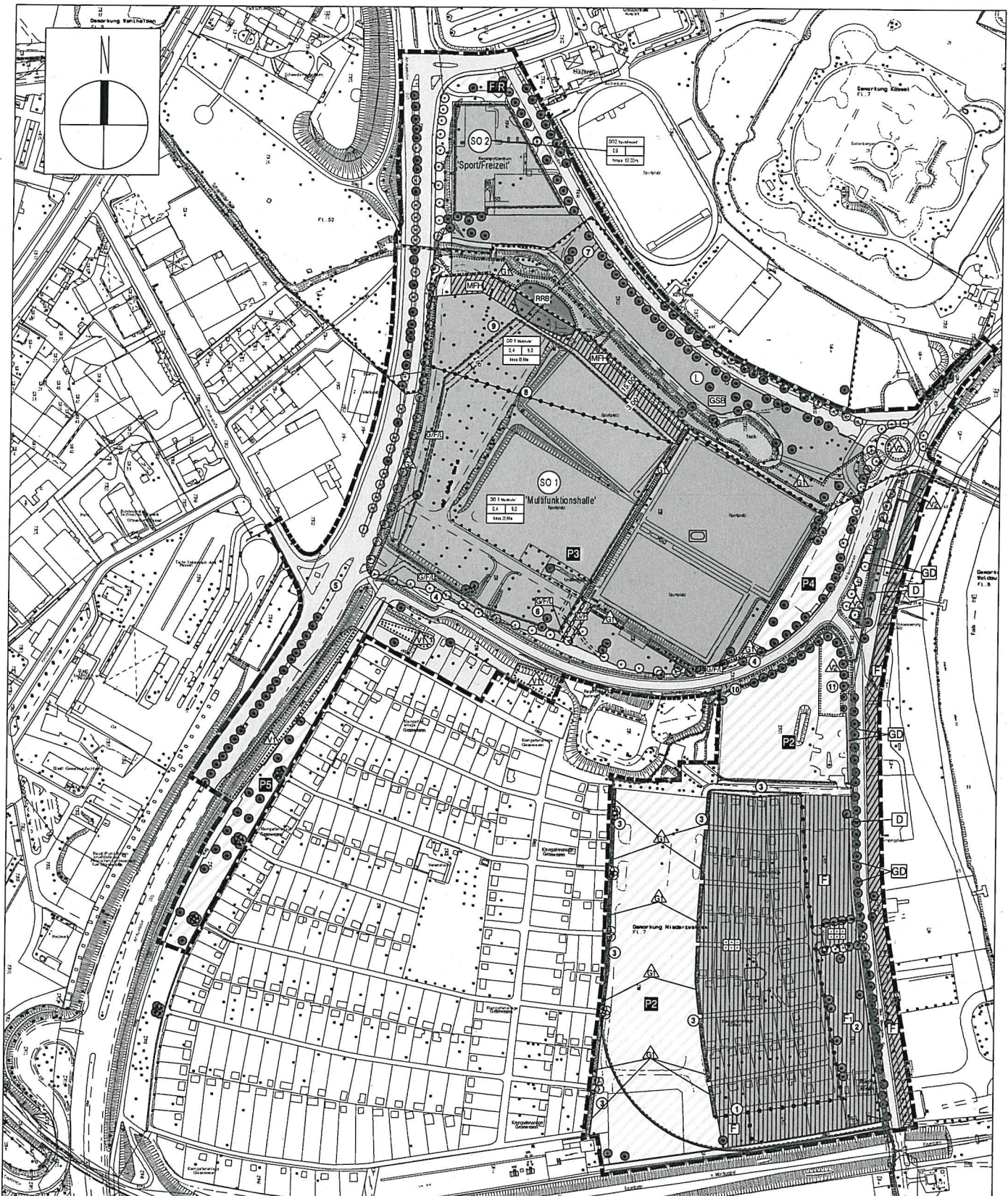
Da in den folgenden Vertragsverhandlungen keine Einigkeit über die Risikoübernahmen zwischen Betreibergesellschaft und Stadt Kassel erzielt werden konnte, kam es nicht zu Vertragsabschlüssen und damit nicht zur Umsetzung des Bebauungsplanes.

Die Voraussetzungen einen der beiden Bebauungspläne wieder aufzugreifen sind auf absehbare Zeit nicht gegeben. Erfahrungsgemäß müssten nach so langer Zeit die Rahmenbedingungen neu betrachtet und bewertet werden, so dass in jedem Fall erneute Planverfahren durchgeführt werden müssten. Daher sollen die bestehenden Beschlüsse der Stadtverordneten aufgehoben werden.

gez.
Mohr

Kassel, 31. Juli 2019

Anlage 3



<p>Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> SO 1 Sondergebiet Multifunktionshalle SO 2 Sondergebiete Sport/Freizeit GRZ Grundflächenzahl BMZ Baumflächenzahl <p>Bauweise, Bauformen, Baugrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugrenze <p>Verkehrsfächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsfächen P2 Straßenverkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung "Parkplätze" (beispielhaft P2) P3 Parkplatz im Sondergebiet SO1 (siehe Text: Festsetzungen) FR1 Straßenverkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" 	<p>§§ 1 bis 11 BauNVO, § 10 BauNVO</p> <p>§§ 1 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB</p>	<p>Grünflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünflächen öffentliche Grünfläche "Sportplatz" öffentliche Grünfläche "Gartendenkmal" öffentliche Grünfläche "Grünzug Schönleber Bach" private Grünfläche "Freizeit" private Grünfläche "Freizeit FT" private Grünfläche "Multifunktionshalle" private Grünflächen "Dauerkleingärten" 	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB</p> <p>Wasserflächen, Flächen für die Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses</p> <ul style="list-style-type: none"> RRB Regenrückhaltebecken "Schönleber Bach" Wassergraben <p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Zweckbestimmung "Verkehrsruf" Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Zweckbestimmung "Grün" <p> <ul style="list-style-type: none"> Anpflanzen: Bäume Erhaltung: Bäume </p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a + b und Abs. 6 BauGB</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Staats Kassel Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nachrichtliche Übernahmen Umgränzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts Landschaftsschutzgebiet Stadt Kassel Überschneidungsgebiet der Fulda Kulturerkmal <p>Zeichnerische Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Änderungsindex siehe Blatt 2 	<p>§ 1 Abs. 4, § 18 Abs. 5 BauNVO</p> <p>§ 9 Abs. 7 BauGB</p>
--	---	---	--	--	---



Michael Bergholler
 Dipl.-Ing. Architekt BDA Stadtplaner SRL
 Barbara Ettinger-Brinckmann
 Dipl.-Ing. Architektin BDA DWB
ARCHITEKTUR + NUTZUNGSPLANUNG

Hessenallee 2
 34130 Kassel
 Tel.: 0561-70775-0
 Fax: 0561-70775-23

Anlage 4 Blatt 1
Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/39 "Giesewiesen"
1. Änderung Multifunktionshalle
 Entwurf 31.05.2007 o. Maßstab

Vorlage Nr. 101.18.1425

**Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm
„Starke Heimat Hessen“**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Den einstimmigen Beschluss und die Positionierung des Präsidiums und des Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 06. bzw. 27. Juni 2019, das Landesprogramm der Landesregierung "Starke Heimat Hessen" abzulehnen, unterstützt die Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich.

Positionierung des Präsidiums und Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes:

„Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes lehnt das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ einstimmig ab. Bei den durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage freiwerdenden Mitteln handelt es sich um kommunales Geld, das uneingeschränkt bei allen Kommunen zu verbleiben hat.“

Quelle: <https://www.hsgb.de/pdf/blog/2989/1827>

2. Die Stadtverordnetenversammlung plädiert gegen eine hessische Gesetzgebung zur Einführung einer Heimatumlage als Ersatz für die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesweite Regelung zur erhöhten Gewerbesteuerumlage. Die frei werdenden Mittel sollen zu 100% den Gemeinden belassen werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Hessischen Landtag sowie die Hessische Landesregierung auf, den eingebrachten Gesetzesentwurf der hessischen Landtagsfraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache HLT 20/784) bzw. das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ abzulehnen bzw. von diesem abzusehen.

2 von 3

4. Darüber hinaus appelliert die Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat der Stadt Kassel, sich in allen Bereichen für eine Verhinderung der Umsetzung des Landesprogramms „Starke Heimat Hessen“ einzusetzen.
5. Den bestehenden Gemeindefinanzausgleich, nach dem die Gemeinden aufgrund des § 6 GFRG Abs. 1 (Gemeindefinanzreformgesetz) umlagepflichtig sind, erachtet die Stadtverordnetenversammlung als völlig ausreichend.

Begründung:

Die Gewerbesteuer ist eine originär gemeindliche Steuer, die den Städten und Gemeinden zu belassen ist. Es handelt sich bei der erhöhten Gewerbesteuerumlage, welche die Kommunen abzuführen haben, um eine bundesgesetzliche Regelung, die zum 31. Dezember 2019 auslaufen wird.

Der Bundesgesetzgeber hat somit in der Neufassung des § 6 GFRG eine klare Regelung zu Gunsten der Kommunen zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden getroffen. Es war und ist der Wunsch der Hessischen Landesregierung, dass es hier zu einer Anschlussregelung kommt, die aber seitens des Bundes nicht erfolgt ist.

Somit stellt die Absicht des Landes Hessen mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Programm „Starke Heimat Hessen“ eine eigene Anschlussregelung dar, welche nicht im Interesse der Gemeinden ist und einen Zugriff durch das Land auf die frei werdenden gemeindlichen Mittel ermöglichen soll.

Auch wenn die Mittel wieder an die Kommunen zurückfließen sollen, ist dieses jedoch an Bedingungen und Antragsverfahren gebunden, die den kommunalen Verwaltungen die freie Verfügung über eingenommene Steuern nimmt und obendrein die parteipolitische Agenda von CDU und Grünen über die Art der Mittelverwendung stülpt (nachzulesen im Koalitionsvertrag CDU/Grüne 2019, Rz. 7345).

Dies bedeutet somit eine neue landesgesetzliche Regelung, die gravierend in die kommunale Selbstverwaltung bzw. Selbstverantwortung eingreift und damit verfassungsrechtlich höchst kritisch zu bewerten ist. Das Land Hessen hat mit den bereits bestehenden Umlage- und Finanzausgleichssystemen genügend Grundlagen geschaffen, um Aufgaben der Städte und Gemeinden solidarisch zu finanzieren. Hierzu bedarf es keiner neuen zusätzlichen Umlage.

Auf kommunaler Ebene haben sich bereits viele Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadtkämmerer gegen die Heimatumlage ausgesprochen, so z.B.

Frankfurt am Main, Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker
Wiesbaden, Stadtkämmerer Axel Imholz
Kassel, Oberbürgermeister Christian Geselle

Darmstadt, Oberbürgermeister Jochen Partsch und Stadtkämmerer André Schellenberg

3 von 3

Offenbach am Main, Bürgermeister und Stadtkämmerer Peter Freier

Hanau, Oberbürgermeister Claus Kaminsky

Fulda, Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld

Neuhof, Bürgermeister Heiko Scholz

Hünfeld, Bürgermeister Stefan Schwenk

Feldatal, Bürgermeister Leopold Bach

Friedrichsdorf, Bürgermeister Horst Burghardt

Limburg, Bürgermeister Marius Hahn

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1485

15. Oktober 2019
1 von 2

Resolution Starke Heimat Hessen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung Kassel unterstützt die Beschlussfassung des Präsidiums des Hessischen Städtetages vom 26.06.2019 sowie die einvernehmliche Stellungnahme aller drei kommunalen Spitzenverbände und lehnt das geplante Gesetz "Starke Heimat Hessen" ab.

Die Landesregierung und der Hessische Landtag werden aufgefordert, die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesgesetzliche Regelung für die erhöhte Gewerbesteuerumlage nicht durch eine neue wie z.B. die vorliegende Gesetzesinitiative (Heimatumlage) des Landes Hessen zu ersetzen, sondern die frei werdenden Mittel zu 100% den Gemeinden zu belassen, die alleine nach § 6 Abs. 1 GFRG umlagepflichtig sind.

Es handelt sich bei der Gewerbesteuer um eine originäre gemeindliche Steuer, die den Städten und Gemeinden zu belassen ist zur Finanzierung der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Magistrat wird gebeten, diesen Beschluss der Landesregierung sowie den im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen zukommen zu lassen.

Begründung:

Bei der erhöhten Gewerbesteuerumlage, welche die Stadt Kassel abzuführen hat, handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung, welche zum 31.12.2019 auslaufen wird. Der Bundesgesetzgeber hat somit in der Neufassung des § 6 GFRG eine klare Regelung zu Gunsten der Kommunen zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden getroffen. Es stünde dem Land Hessen gut an, wenn es sich

uneingeschränkt an diese bundesgesetzliche Zusage halten würde. Das Land Hessen konzipiert mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Programm "Starke Heimat Hessen" eine Anschlussregelung, welche nicht im Interesse der Gemeinden ist und einen Zugriff durch das Land auf die frei werdenden originär gemeindlichen Mittel ermöglichen soll. Dies bedeutet eine neue landesgesetzliche Regelung, welche unseres Erachtens ohne Sachgrund gravierend in die kommunale Selbstverwaltung und deren finanzielle Eigenverantwortung eingreift. Dies kann von den Städten und Gemeinden nicht akzeptiert werden. Das Land Hessen hat mit den bestehenden Umlage- und Finanzausgleichssystemen genügend Grundlagen geschaffen, um Aufgaben der Städte und Gemeinden solidarisch zu finanzieren. Hierzu bedarf es keiner neuen zusätzlichen Umlage, zumal die finanziellen Belastungen aus der Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleiches ohnehin schon schwer genug wiegen. Durch die geplante "Heimatumlage" werden die Gemeinden bevormundet. Ihnen zustehende Finanzmittel werden "vom Land umgeleitet" im Sinne der Verteilungsinteressen des Landes Hessen. Gemeindliches Geld muss in der Gemeinde bleiben und eigenverantwortlich und zielgerichtet nach den eigenen Erfordernissen der jeweiligen örtlichen Gemeinschaften eingesetzt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1429

28. August 2019
1 von 1

Gestaltung Karlsplatz / documenta-Institut

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr seine Vorstellungen der Realisierung des documenta-Instituts auf dem Karlsplatz zu erläutern und über den Sachstand bzw. die Ergebnisse der Beteiligung der Anlieger zu berichten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1430

28. August 2019
1 von 1

Vorstellung Konzept Videoüberwachung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung bis zum 01.11.2019 das für die Videoüberwachung in der Innenstadt zu Grunde liegende Konzept, den Zeitplan und die bis zur Einführung entstehenden Kosten bezogen auf die jeweiligen Haushaltsjahre vorzulegen. Diese Summen sind in die entsprechenden Haushaltspläne einzuarbeiten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Jutta Schwalm
Stellv. Fraktionsvorsitzende

29. August 2019
1 von 1

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1433

Nachhaltigkeitsstrategie documenta 2022

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, auf die documenta und Museum Fridericianum gGmbH hinzuwirken, analog zum Hessentag 2013 eine Nachhaltigkeitsstrategie zur Vorbereitung, Organisation und Ausführung einer umwelt- und klimaschonenden documenta 2022 zu erstellen.

Zur Verwirklichung einer umwelt- und klimaschonenden documenta soll auch auf externen Sachverstand und das Engagement gesellschaftlicher Gruppen zurückgegriffen werden.

Der Magistrat berichtet in dem Ausschuss für Umwelt und Energie, erstmals vor der Sommerpause 2021 und dann halbjährlich über den Stand der Vorbereitungen. Zudem sollen die erworbenen Erkenntnisse und Maßnahmen aus der entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie für die documenta, künftig bei allen wiederkehrenden Veranstaltungen im Bereich der Stadt Kassel zur Anwendung kommen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.18.1436

2. September 2019
1 von 2

Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel (KTA-KS)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung das Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel (KTA-KS), als eine systematische und integrierte Strategie und verbindliche Abwägungsplanung für die Bauleitplanung zu beschließen. Weiterhin soll das Teilkonzept als Grundlage für die Bearbeitung, Umsetzung und das Controlling der Aufgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Zur Umsetzung soll ein Klimaanpassungsmanagement über die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt werden. Die dazu benötigten Mittel sollen vorbehaltlich der Förderzusage im Haushalt ab 2020 zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung:

Ziel ist die Verbesserung der Klimaanpassungskapazitäten in Kassel hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit, Natur und Sicherung der städtischen Infrastruktur.

Die Stadt Kassel ist von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Zum Beispiel ist davon auszugehen, dass aufgrund der erwarteten Veränderungen des Klimas, der topographischen Lage Kassels und der Siedlungsstruktur, Hitzebelastung in verschiedenen Quartieren zunimmt. Durch die Zunahme von Starkregenereignissen steigt die lokale Hochwassergefahr verbunden mit potentiellen Schäden an Gebäuden und Infrastruktur. In der Vergangenheit wurden bereits erfolgreich Projekte und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels durchgeführt. So wurden zum Beispiel in Rahmen des Projektes KLIMZUG-Nordhessen, die aus dem Verbundprojekt hervorgegangenen Ergebnisse und wesentlichen Erkenntnisse im Rahmen der Abschlusspublikation "Regionale Klimaanpassung: Herausforderungen – Lösungen – Hemmnisse – Umsetzungen am Beispiel Nordhessens" zusammenfassend dargestellt.

Das Hitzetelefon Sonnenschirm und die Pflanzung angepasster Baumarten im Stadtgebiet durch das Umwelt- und Gartenamt sowie die Erneuerung und Veränderung von Rechenanlagen – wie etwa an der Drusel am Bundessozialgericht durch KASSELWASSER – können ebenfalls dem Bereich Klimaanpassung zugeordnet werden.

2 von 2

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist weiterhin eine Herausforderung und eine große Teilaufgabe zukunftsfähiger Stadtentwicklung. Klimaanpassung ist zudem eine Querschnittsaufgabe, die viele Bereiche des öffentlichen und privaten Handelns in der Kommune betrifft. Daraus leitet sich die Notwendigkeit zur Beachtung des strategischen Konzeptes für die Gesamtstadt ab, das eine integrierte Herangehensweise zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels in der Stadt Kassel ermöglicht. Weiterhin leitet sich daraus die Notwendigkeit der Schaffung von Ressourcen zur Maßnahmenumsetzung ab. Für eine erfolgreiche Anpassung müssen die entsprechenden Ressourcen, Strukturen und Kompetenzen – kurz die Anpassungskapazitäten – verbessert werden.

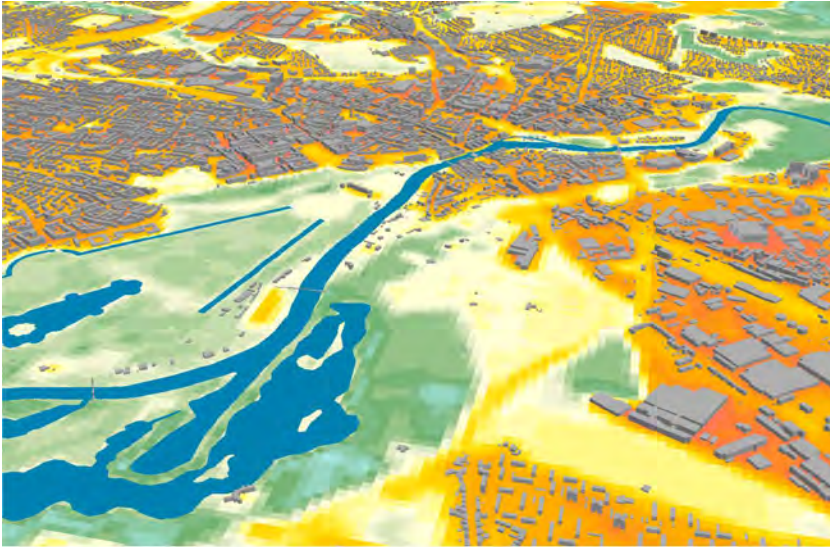
Dies geschieht durch Sensibilisierung und Konsensbildung über die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel sowie durch Öffentlichkeitsarbeit. Inhalte des Maßnahmenkatalogs aus dem Fachgutachten werden auf lokale Anforderungen heruntergebrochen. Zur Durchführung wird die Schaffung einer Projektstelle (Klimaanpassungsmanagement) beantragt über die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Die Gesamtkosten für einen Projektzeitraum von 36 Monaten für das Klimaanpassungs-management betragen ca. 297.000 €. Bei einer Förderquote von 65% beläuft sich der Eigen-anteil der Stadt Kassel auf ca. 104.000 €. Somit verbleiben für die Stadt Kassel Kosten von ca. 34.666 € pro Jahr im genannten Projektzeitraum. Bei Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept je nach Aufwand. Die dazu benötigten Mittel sollen vorbehaltlich der Förderzusage im Haushalt ab 2020 zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund des Antrags der Fraktionen SPD und Bündnis 90 die Grünen, Anfrage Vorlage Nr. 101.18.1048, wurde das Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel für die Stadt Kassel“ (KTA-KS) am 11. Dezember 2018 im Ausschuss Umwelt- und Energie vorgestellt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. August 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister



Klimaanalyse zur Verortung
klimaanpassungsrelevanter Flächen.
Gesamtstädtische Strategie

**KLIMASCHUTZTEILKONZEPT
„ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL“
FÜR DIE STADT KASSEL
(KTA-KS)**

Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel

-Endbericht-

Auftraggeber: Stadt Kassel

Kassel **documenta Stadt**

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und
Denkmalschutz

Abt. Umweltplanung

Obere Königsstraße 8 in 34117 Kassel

Auftragnehmer: Institut für Klima- und Energiekonzepte

INKEK Institut
für Klima- und
Energiekonzepte

Schillerstraße 50 in 34253 Lohfelden

Bearbeiter: Prof. Dr. Lutz Katzschner Dipl.-Ing. Sebastian Kupski

Förderkennzeichen: 03K02190

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte nach Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Klimatische Analysen und Wetterbedingungen unterliegen einer entsprechenden Variabilität, das tatsächliche Eintreten kann naturgemäß nicht sicher prognostiziert werden.

Lohfelden im Juli 2017

Inhalt:

1. HINTERGRUND	7
2. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	9
2.1. ZIELE VON STADTKLIMAANALYSEN	11
2.2. STADTKLIMATISCHER BEWERTUNGSINDEX.....	13
3. METHODIK	14
3.1. EINFÜHRUNG (KLIMAFUNKTIONSKARTE).....	14
3.2. METHODIK ZUR ERSTELLUNG VON KLIMAFUNKTIONSKARTEN	15
3.3. KLIMATOPE.....	17
4. ARBEITSSCHRITTE	22
4.1. BESTANDSAUFNAHME.....	22
4.1.1. Meteorologische Verhältnisse im Raum Kassel.....	22
4.1.2 Klimawandel.....	32
4.1.3 Klimamodellierung.....	34
4.1.4 Fazit Bestandsaufnahme.....	52
4.2. BETROFFENHEITEN	53
4.3. KOMMUNALE GESAMTSTRATEGIE.....	56
4.3.1 Klimaanpassung in urbanen Räumen	57
4.3.2 Umsetzungshorizont/ Priorisierung	58
4.4. AKTEURSBETEILIGUNG.....	59
4.5. MAßNAHMENKATALOG.....	62
4.5.1 Belüftung	63
4.5.2 Hitze abbauen	69
4.5.3 Entsiegelung/naturnahe Flächen	73
4.5.4 Wassersensible Stadt.....	75
4.5.5 Planungshinweiskarte	76
4.5.6 Anpassungsmanagement.....	77
4.5.7 Information „Klimaanpassung“	77
4.5.8 Schulung/Infoveranstaltung	77
4.5.9 Aktualisierung Klimafunktionskarte ZRK.....	77
4.6. CONTROLLING-KONZEPT	79
4.7. KOMMUNIKATION.....	82
5. AUSBLICK	85
6. LITERATUR	88
7. ANLAGE	90

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt des Roll-Up-Posters der Außendarstellungsstrategie	6
Abbildung 2: Schema "Thermischer Wirkungskomplex". Dargestellt sind die unterschiedlichen Parameter, die sich auf den Wärmehaushalt des Menschen auswirken. Durch planerische Eingriffe können diese Bedingungen beeinflusst werden.	13
Abbildung 3: Prinzipielle Vorgehensweise zur Erstellung einer Stadtklimakarte nach Lohmeyer 2008.....	15
Abbildung 4: Blick von Westen (Herkules) über das Kasseler Becken (Quelle: eigene Abbildung).....	22
Abbildung 5: Jahresgang der Lufttemperatur an der Messstation Kassel Mitte.....	23
Abbildung 6: Vergleich der Lufttemperatur am 20.07.2016 (Messstationen: Kassel Mitte und Witzenhausen Wald).	24
Abbildung 7: Schematische Darstellung "Wärmeinsel Stadt" (eigene Darstellung).....	24
Abbildung 8: Räumliche Verortung der Messpunkte (Messkampagne Sommer 2016).....	25
Abbildung 9: Drohne Dij, Modell Flame Weehl F550.	26
Abbildung 10: Vertikalprofil Kassel, Messeplatz am 24.08.2016 um 17:00 Uhr.....	27
Abbildung 11: Mittlere Windrose an der Stadtstation Kassel-Nord (Zeitraum 1984 bis 2004), aus dem Luftreinhalteplan Kassel.....	29
Abbildung 12: Schematische Darstellung der vertikalen Erstreckung mit Durchmischung bei Inversionen im Kasseler Becken.....	29
Abbildung 13: Mittlere Jahresniederschläge 1999-2015 Messnetz KASSELWASSER.	31
Abbildung 14: Darstellung der unterschiedlichen Hochwassersituationen in Kassel (Hellblau: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; Schraffur: Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; Dunkelblau: Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit).	32
Abbildung 15: Klimaszenarien und prognostizierter globaler Temperaturverlauf (IPCC 2007).	33
Abbildung 16: Schematische Darstellung der angewandten Methode.....	35
Abbildung 17: Blockmodell Stadt Kassel (Ausschnitt).....	38
Abbildung 18: Themenkarte „Gebäudevolumendichte“, ohne Maßstab.	39
Abbildung 19: Kaltfluthöhe berechnet mit dem Kaltluftmodell des Deutschen Wetterdienstes KLAM_21, ohne Maßstab.....	41
Abbildung 20: Darstellung der Frontal Area Variablen (Unger, 2009).....	42
Abbildung 21: Themenkarte „Städtische Rauigkeit“, ohne Maßstab.	43
Abbildung 22: Themenkarte „Städtische Porosität“, ohne Maßstab.....	45
Abbildung 23: Themenkarte „Hangneigung“, ohne Maßstab.....	47
Abbildung 24: Themenkarte „Vegetationsbedeckung“, ohne Maßstab.....	49
Abbildung 25: Legende der Klimafunktionskarte der Stadt Kassel.	50
Abbildung 26: Klimafunktionskarte der Stadt Kassel, ohne Maßstab (Original in Anhang I).	51
Abbildung 27: Schematische Darstellung der Kasseler Gesamtstrategie.....	56
Abbildung 28: Zielgeführte Verortung der räumlichen Planungsempfehlungen (Original in Anhang II).	57
Abbildung 29: Maßnahmenkatalog des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Kassel.....	63
Abbildung 30: Kommunikationsstrategie – Klimaanpassung für die Stadt Kassel.....	82
Abbildung 31: Ausstellungsstand Marktplatz „Kommunale Klimaanpassung“.	84
Abbildung 32: Artikel in der HNA (Hessische Niedersächsische Allgemeine) Zeitung vom 22.07.2016.....	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bereiche von Hitzestress in Abhängigkeit des Bewertungsindex PET (Katzschner et al. 2010).....	13
Tabelle 2: Steuerungsinstrumente für die Planung auf unterschiedlichen Maßstabsebenen und entsprechende Fachbeiträge.	16
Tabelle 3: Schwellenwerte der Lufttemperatur zur Charakterisierung des Klimas.	23
Tabelle 4: Übersicht der Stabilitätsklassen nach Klug-Manier (TA Luft)	30
Tabelle 5: Herausarbeitung der kommunalen Handlungsfelder der Stadt Kassel in Bezug auf Klimaveränderung.	54
Tabelle 6: Übersicht der Planungsgespräche (Anwesenheitslisten im Anhang).	59
Tabelle 7: Übersicht der Einzelgespräche	60

ZUSAMMENFASSUNG

Das Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel fußt auf detaillierten Vorkenntnissen im untersuchten Raum und auf kontinuierliche Erfahrungen im Bereich der Stadtklimatologie des Kasseler Beckens seit 1990. Zudem wurden Klimaanpassungs-lösungen im Rahmen des Verbund-Projektes KLIMZUG-Nordhessen (Klimaanpassungsnetzwerk für die Modellregion Nordhessen) über eine fünfjährige Laufzeit bis 2013 in einer Vielzahl von Handlungsfeldern gemeinsam entwickelt und umgesetzt. Das Teilprojekt Auswirkungen des globalen Klimawandels auf das Stadt- und Regionalklima beschäftigte sich intensiv mit den zukünftigen klimatischen Herausforderungen in der Region und insbesondere im Kasseler Becken als Ballungsraum mit der höchsten Einwohnerdichte. Durch diese Vorkenntnisse konnten die beiden Themenfelder Hitze und Starkregen, die für Kassel aktuell und in Zukunft die größten Herausforderungen darstellen, analysiert und bestimmt werden. Zudem haben die umfassenden Kenntnisse der klimatischen Funktionen und Wechselwirkungen im Raum Kassel es ermöglicht, dass eine umsetzungsorientierte Gesamtstrategie, die ihren Fokus auf eine angepasste und zielgerichtete Verortung der Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel legt, zu entwickeln.

Ein reduzierter und auf die beiden Themenfelder Hitze und Starkregen optimierter Maßnahmenkatalog, stellt räumliche Planungsempfehlungen mit einer konkreten Raumzuordnung bereit. Denn vor allem orografisch gegliederte Räume, wie das Kasseler Becken, mit einem eigenen klimatischen System an Kaltluftentstehungsgebieten bis Überwärmungsbereichen, sowie ausgeprägten Belüftungssystemen bilden die Beschränkung, dass nicht alle Maßnahmen übertragbar und pauschal anwendbar sind. Vielmehr ist es eine fachliche Aufgabe, aus dem Fundus bestehender und erprobter Maßnahmen, eine individuelle, maßgeschneiderte, nach den örtlichen Anforderungen erstellte Verortung zu erarbeiten.

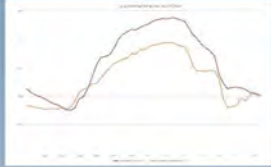

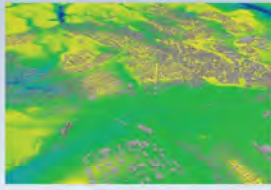
So auch das Vorgehen des vorliegenden Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel. Mit Hilfe einer Verfeinerung und Aktualisierung der Klimafunktionskarte konnten die klimatischen Zonen und deren Wechselwirkungen präzise dargestellt werden (gesamstädtisch). Darauf aufbauend wurden in Abstimmung der Themenfelder räumliche Planungsempfehlungen im größeren Maßstab (Mikroklima oder Lokalklima der Nachbarschaft) entwickelt bzw. deren Wirkung visualisiert. Dadurch konnte im „Kleinen“ gelernt werden, um diese Erkenntnisse auf das „Große“ (die Gesamtstadt) zu übertragen.

Diese Gesamtstrategie mit dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog, der auf die Kasseler Themen- und Handlungsfelder abgestimmt ist, erlaubt die bestmögliche Integration des Themas Anpassung an den Klimawandel in den Planungsalltag, aber auch in den Alltag von Verwaltung, Öffentlichkeit und Politik. Denn nur wenn die heutigen Entscheidungen und Planungen auf fundierten Bewertungen der aktuellen und zukünftigen Entwicklung aufbauen, ist eine klimaanpassungs-bewusste Ausrichtung überhaupt zukunftsweisend und umsetzbar.

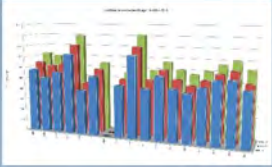
Klimaschutzteilkonzept Anpassung an den Klimawandel für die Stadt Kassel


Eine Klimaanalyse zur Verortung klimaanpassungsrelevanter Flächen. Die klimatische Ausgangssituation in Kassel führt aufgrund der Kessellage häufig zu Wetterlagen, die gesundheitsbelastende Auswirkungen haben können (Tropennächte und Hitzetage, bzw. Wärmeinsel Stadt). Im Frühling und Sommer kann zudem Starkregen entstehen. Gefährdet sind Menschen, Tiere und deren Gesundheit, sowie Bereiche der Infrastruktur.

Themenfeld Überwärmung / Hitze







Themenfeld Starkregen/Hochwasser






Geldkreis Stadt
Kassel
Stadt Kassel
Klimaschutzteilkonzept
Anpassung an den Klimawandel

Auftraggeber:
INKEK
Institut für Klima- und Energiekonzepte
Göhringstraße 68 | 34121 Lammter



Auftraggeber:
Stadt Kassel
Büro für Stadtplanung, Bauwirtschaft und Denkmalpflege
Königsplatz 10 | 34109 Kassel
E-Mail: kasseler@kassel.de



Abbildung 1: Ausschnitt des Roll-Up-Posters der Außerdarstellungsstrategie

1. Hintergrund

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel festgelegt, die Inanspruchnahme weiterer Flächen durch Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. Im aktuellen Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen wird ein Wert von 2,5 ha/Tag vorgeschlagen. Tatsächlich werden jedoch in Deutschland derzeit noch täglich etwa 60 Hektar für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Dies hat massive Auswirkungen auf die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung, so dass ein effektives Flächenmanagement in den Kommunen immer dringender wird. Im Rahmen eines Klimaschutz-Teilkonzeptes der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde somit eine Orientierungshilfe für zukünftige Fragestellungen der Stadt Kassel erstellt.

Um eine umfassende Datengrundlage für planerische Entscheidungen zu erhalten, wurde das Institut für Klima- und Energiekonzepte (INKEK, Schillerstraße 50, 34253 Lohfelden) beauftragt, eine Klimaanalyse für die Stadt Kassel durchzuführen und die zukünftige Betroffenheit zu analysieren. Im Rahmen des Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel (KTA-KS) wurde eine Strategie entwickelt, welche das lokale und regionale Klima, die Auswirkungen des prognostizierten Klimawandels und der Flächennutzungsänderungen sowie das städtische Grün behandelt. Daraus wurden Planungshinweise und Anpassungsmaßnahmen abgeleitet.

Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Maßnahmenkatalog zur AGENDA 21 aus dem Jahr 2007, in dem die Stadt Kassel „die zentrale Bedeutung unversiegelter, in ihren Funktionen weitgehend unbeeinträchtigter, Bodenflächen und Böden als unverzichtbare und nicht vermehrbare menschliche Lebensgrundlage“ anerkennt. „Ziel der Stadtentwicklung ist es, durch Reaktivierung von Brachflächen eine Inanspruchnahme bisher unbebauter Bodenflächen in den Außenbereichen der Stadt zu minimieren. Die Stadt Kassel bevorzugt grundsätzlich die Innenentwicklung. [...] Die Stadt Kassel übt grundsätzlich Zurückhaltung bei weiterer Überbauung und Versiegelung von Flächen. Die Umnutzung von bereits versiegelten Flächen bzw. die Bebauung von Baulücken haben beim Bau von neuen Wohn- und Gewerbegebieten oder Verkehrswegen Vorrang vor der Inanspruchnahme unversiegelter Flächen“.

Hierbei gilt dem Erhalt der für das Klima der Stadt Kassel lebenswichtigen Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete ein besonderes Augenmerk. Der Schutz der vorhandenen Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete und innerörtlichen Grünzüge erfolgt in einem gestuften Verfahren über den Regionalen Raumordnungsplan, den Flächennutzungsplan auf der Ebene des Zweckverbandes Raum Kassel, über die Landschaftsschutzverordnung, über die Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß § 34 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)) und über die Bauleitplanung. Hier genießt der Schutz der Frischluftschneisen hohe Priorität, die im Zuge der Klimaanpassung besondere Bedeutung für die Bewältigung der (zukünftigen) Herausforderungen wie Hitzeperioden, Hochwasser und extreme Wetterereignisse gewinnt.

Die rechtliche Grundlage der Notwendigkeit stadtklimatischer Erhebungen im Planungsprozess – auch vor dem Hintergrund des projizierten globalen Klimawandels – ist neben dem Raumordnungsrecht insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß BauGB § 1 Absatz 5 Satz 2 sollen

Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie den Klimaschutz und die **Klimaanpassung**, insbesondere auch in der **Stadtentwicklung**, zu fördern. Gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Ziffer 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Entsprechend sollen Fachinformationen in Stadtklimakarten umgesetzt und durch daraus abgeleitete Planungshinweiskarten ergänzt werden.

Maßnahmen zur Klimaanpassung müssen lokal verifiziert und auf die Gegebenheiten abgestimmt werden. Dies kann durch die Bewertung der Klimafunktionskarte geschehen und auf dieser Grundlage umgesetzt werden.

2. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels erfordert von Wissenschaft und Praxis langfristig angelegte Maßnahmen auf den verschiedensten Handlungsebenen. Dies ist unabhängig von der Variabilität einzelner Jahre zu sehen und reicht von den Handlungsmöglichkeiten jedes Einzelnen bis zu globalen Anstrengungen. Eine besondere Bedeutung kommt der räumlichen Planung auf lokaler und regionaler Ebene zu, da die räumliche Planung hohen Einfluss auf Funktions-zuordnungen (Verkehrs- und Emissionsreduzierung) und Lebensqualität vor Ort hat. Die Planung hat dabei nicht nur den Klimaschutz als Zukunftsaufgabe zu berücksichtigen, sondern muss sich unter den Aspekten des menschlichen Wohlbefindens, der Aufenthaltsqualitäten im Freien sowie dem Schutz der Infrastrukturgüter und der Daseinsvorsorge auch den Anforderungen durch Klimaveränderungen stellen.

Die angewandte Stadtklimatologie befasst sich seit geraumer Zeit mit Analysemethoden, die direkte Grundlagen für eine Vielzahl planerischer Fragestellungen hervorbringen. Das Stadtklima setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen, da es sowohl durch thermische als auch lufthygienische Aspekte geprägt wird. Starken Einfluss nimmt dabei der Mensch, da durch den Eingriff in die und die Veränderung der Umwelt auch die klimatischen Bedingungen verändert werden. Ausgehend von einem hohen Versiegelungsgrad der Oberflächen, dem teilweise sehr geringen Vegetationsanteil, der Wärmespeicherfähigkeit verwendeter Materialien sowie dem eingeschränkten Luftaustausch aufgrund hoher Bodenrauigkeit stellt der urbane Raum im Vergleich zum ländlichen Raum eine andere Ausgangslage dar.

Ähnlich wie andere Großstädte und Ballungsräume ist auch die Stadt Kassel mit diesen klimatischen Veränderungen, die durch das Stadtklima hervorgerufen werden, konfrontiert. Die topografische Lage der Stadt im Kasseler Becken (eingebettet in die Kessellage mit den Höhen des Habichtswaldes im Westen sowie dem Reinhardswald, Kaufunger Wald und der Söhre im Norden und Osten) schränkt zudem die Belüftungsqualität deutlich ein. Bei ungünstigen Wetterlagen (Inversionswetterlagen) sind die Immissionswerte teilweise sehr hoch. Dies bietet Anlass dazu, das Belüftungssystem sehr genau zu untersuchen.

Zusätzlich soll ein Szenario der möglichen klimatischen Veränderungen in den nächsten Dekaden entwickelt werden. Dazu sollen neben der Veränderung der Bebauungssituation (Flächennutzung) auch die Auswirkungen des prognostizierten Klimawandels untersucht werden.

Abschließend steht der Stadt ein Flächenmanagementsystem zur Verfügung, in dem planungsrelevante Aufgaben, Maßnahmen und Empfehlungen für eine klimabewusste Entwicklung bereitstehen. Dafür werden als Grundlage folgende Kartenwerke angefertigt:

Klimafunktionskarte

Ziel dieser Untersuchung ist es, die Stadt Kassel in der Ist-Situation zu analysieren, um Grundlagen für die räumliche Interpretation zur Klimawirkung von Vegetation, Baudichten bzw. Bauhöhen zu erreichen. Auf diese Weise sollen flächenbezogene Aussagen ermöglicht werden. In der generierten Klimafunktionskarte (KFK) können die klimatischen Wechselwirkungen der Klimatope (d. h. Gebiete ähnlicher mikroklimatischer Ausprägung) sowie lokale und regionale dynamische Prozesse (z. B. Luftleitbahnen, Kalt- und Frischluftabflüsse) abgelesen werden.

Geeignete Wetterlage:

Für das Erkennen von lokalklimatischen Einzelheiten geeignete Wetterlagen sind von hohem Luftdruck geprägt, bei denen nur geringe Windgeschwindigkeiten auftreten und nur geringe oder keine Bewölkung vorhanden ist. Die geringe Windgeschwindigkeit verhindert die Zufuhr von neuen Luftmassen: innerhalb einer einheitlichen Luftmasse erreichen die lokalklimatischen Eigenheiten ihre größten Gegensätze. Geringe oder fehlende Bewölkung bewirkt einen sehr ausgeprägten Tagesgang nahezu aller Klimaelemente, z. B. Temperatur, Feuchte und Wind.

Vorgehensweise nach VDI RL 3787 Blatt 1 (Umweltmeteorologie–, Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen Sept 2015):

„In der vorliegenden Richtlinie wird beschrieben, wie stadtklimatische Sachverhalte in Karten dargestellt, bewertet und über daraus abgeleitete Hinweiskarten für die Planung nutzbar gemacht werden können. Diese Karten stellen eine wichtige Grundlage für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung auf kommunaler und regionaler Ebene dar und gewinnen im Zuge des Klimawandels und der Umweltgerechtigkeit zunehmend an Bedeutung. Hinsichtlich der dargelegten Aspekte zur Human-Biometeorologie wird auf die Richtlinien VDI 3785 Blatt 1 (Umweltmeteorologie – Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima) und VDI 3787 Blatt 2 (Umweltmeteorologie – Methoden zur human-biometeorologischen Bewertung von Klima und Lufthygiene für die Stadt- und Regionalplanung – Teil I: Klima) verwiesen, die wichtige, im Rahmen von Bewertungen der Wärmebelastung zu berücksichtigenden Faktoren ausführlich beschreiben und zudem die Grundlage dieser Richtlinie darstellen.“

2.1 Ziele von Stadtklimaanalysen

Das Signal, welches von Klimaveränderungen ausgeht, wird sich in Ballungsräumen und innerstädtischen Gebieten verstärkt auswirken. Die Zunahme austauscharmer Strahlungswetterlagen vermehrt den Hitzestress vor allem innerhalb windschwacher Stadträume. Zu beachten sind somit der Wärmeinseleffekt und die Belüftung, die sich wiederum auf die Lufthygiene und den thermischen Komfort auswirken. Die Hitzewellen im Juni und August 2003, Juli 2006 und Juli und August 2015 sind eindrucksvolle Beispiele für diesen Zusammenhang.

Damit Leistungsfähigkeit, Wohlbefinden und Gesundheit von Menschen in Städten auch zukünftig gesichert sind, muss die Stadtplanung schon heute städtebauliche Planungen so optimieren, dass die thermischen Belastungen auch unter extremen Hitzebedingungen sowohl im Freien als auch in den Innenräumen auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Solche praxistauglichen Planungsleitfäden werden auf den unterschiedlichen Ebenen in Bundesländern (MUNLV des Landes NRW 2010) und Forschung (Universität Kassel 2010) entwickelt. Sie sollen Konzepte beinhalten, auf welche Weise in bestehenden städtischen Strukturen der Hitzestress für Menschen minimiert werden kann, sodass der thermische Komfort nur in erträglichem Ausmaß beeinträchtigt ist.

Richtlinien werden vor dem Hintergrund einer stadtplanerischen Anwendung erstellt, um mit einheitlicher Untersuchungsmethodik zur Ergebnisdarstellung und zur Bewertung des Stadtklimas zu kommen. Bei der Berücksichtigung von Klima und Lufthygiene im Bereich der Stadtplanung ist es von größter Bedeutung, nicht auf die Darstellung der großräumigen mittleren klimatischen Verhältnisse (Mesoklima) einzugehen, sondern die differenzierte Betrachtung der einzelnen innerstädtischen Kleinklimate einschließlich ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen zu bewerten. Das Mesoklima wird danach typischerweise dem Stadtentwicklungsplan und dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:10.000 zugeordnet, während die Bauleitplanung im Maßstab von 1:2.000 im mikroklimatischen Bereich bearbeitet werden muss.

Klimaanalysen und Stadtklimakarten geschehen deshalb vor dem Hintergrund der Stadtentwicklungsprozesse, wie sie sich in wachsenden oder auch schrumpfenden Städten darstellen. Damit verbunden ist die Tendenz, innerstädtisches Wohnen wieder attraktiver zu machen und die verdichtete Stadt gegenüber der Ausbreitung des Stadtraumes in das Umland vorzuziehen. Stadtplanungsziele und Planungsebenen sind mit den klimatischen Bewertungsmethoden in ihrer räumlichen, zeitlichen und quantitativen Beschreibung und Festlegung zusammenzuführen. Überall dort, wo dies bereits geschehen ist, wie in den Regionalplänen als Flächen für schützenswerte Klimafunktionen oder in den Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplänen, in denen Überwärmungsbereiche, Frischluftversorgung und Luftleitbahnen dargestellt werden, werden die Funktionen mit Planungsmaßgaben belegt.

Stadtklimatologie erstreckt sich über die Bereiche Stadtplanung und Architektur, Gebäude- und Bauleitplanung sowie Quartiers- und Stadtentwicklungsplanung. Sie unterstützt bei der Bewertung der thermischen und lufthygienischen Situation und der Auswirkung von Flächen, Verdichtungen, Konversionsmaßnahmen, Stadtrückbau und Einzelgebäuden. Die Berücksichtigung des Klimas in der Stadtplanung erfordert eine detaillierte Kenntnis der Wechselwirkungsprozesse zwischen den städtischen Faktoren und der Atmosphäre. Die Ergebnisse werden in Abhängigkeit von der Stadtplanungsebene als Karten in unterschiedlicher räumlicher Auflösung dargestellt. Festlegungen von Untersuchungsmethoden und die Bewertung der Ergebnisse für den thermischen und

lufthygienischen Wirkungskomplex sind abhängig von der Planungsebene und den verfügbaren Daten. Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) hat sich zur Aufgabe gestellt, Richtlinien zu normieren und Verfahren zur Erstellung von Klimakarten einheitlich zu regeln, um sie vergleichbar zu machen. Hierzu existieren einschlägige VDI-Richtlinien:

„Planungsrelevante Stadtklimatologie“, RL 3785 Blatt 1, „Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen“, RL 3787 Blatt 1, in denen folgende stadtklimatisch relevanten Fragestellungen dargestellt werden, wie sie auch in den EU-Guidelines zum 5. Rahmenprogramm entwickelt wurden:

- räumliche Ausprägung und Häufigkeit des Luftmassenaustauschs (Be- und Entlüftung) und deren Eintrittshäufigkeit;
- räumlich-zeitliche Ausprägung der thermischen und lufthygienischen Aspekte des Stadtklimas, bzw. Auftreten von thermischen Belastungen (Besonnungs-, Verschattungsverhältnisse);
- räumliche Darstellung und Bewertung der Wirkungs- und Belastungsräume;
- energetische Optimierung durch Standortbestimmung aus der Stadtklimaanalyse mit Überwärmungsräumen und Kaltluftgebieten, Baudichte.

Die Aufgabe einer planungsbezogenen Stadtklimatologie ist die Verbesserung der lufthygienischen und thermischen Bedingungen (Katzschner 2004):

- Abbau von Wärmeinseln (Wärmeinseln als Indiz für den thermischen Komfort), Freiraumplanung;
- Optimierung der städtischen Belüftung (Luftaustausch, Luftleitbahnen), Stadtplanung und Stadtentwicklung für die Lufthygiene und den thermischen Komfort;
- Vermeidung von Luftstagnation bei Inversionswetterlagen, Vermeidung von Barrieren für den Luftaustausch;
- Erhaltung und Förderung von Frischluft- oder Kaltluftentstehungsgebieten für den Luftaustausch und somit zur Verbesserung der lufthygienischen Situation.

Auf Grundlage dieser Erhebungen erfolgt die räumliche Festlegung in einer verbindlichen Planung. Festlegungen können beispielsweise das Freihalten von Kalt- bzw. Frischluftentstehungsflächen (Hanglagen) und von Luftleitbahnen, Gebäudeausrichtung, Höhe und Bebauungsdichte sein.

Solche Festlegungen können gemäß BauGB § 1a in der Bauleitplanung erfolgen. Darüber hinaus sind aufgrund der Stadtklimaanalysen Darstellungen freizuhaltender Flächen im Flächennutzungsplan möglich. Ebenso kann überprüft werden, ob Festsetzungen in der Regionalplanung erfolgt sind. Klimabelange werden dort in die Planung der regionalen Grünzüge impliziert.

Planerisch-gesetzliche Instrumente sind im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) und in der „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) zu finden. Die allgemeinen Belange des Klimas können mithilfe von Stadtklimakarten auf die beschriebenen Eigenschaften qualitativ bewertet und in die Planungswerke eingebaut werden.

2.2 Stadtklimatischer Bewertungsindex

Grundlage bildet der stadtklimatische Bewertungsindex „physiologisch äquivalente Temperatur“ (PET) (vgl. Höppe 1999).

Die biometeorologische Kenngröße PET beschreibt unter Berücksichtigung der thermo-physiologischen Zusammenhänge das thermische Empfinden des Menschen (Brandenburg und Matzarakis, 2007) und ist somit eine physikalische Kenngröße für das Wohlbefinden, das vom thermischen Wirkungskomplex abhängig ist (siehe Abb. 1). Dabei liegt das Behaglichkeitsniveau bei einem PET-Wert von 24°C. Neutralität herrscht dann, wenn so viel Wärme vom menschlichen Körper aufgenommen wird, wie selbstständig wieder abgegeben werden kann.

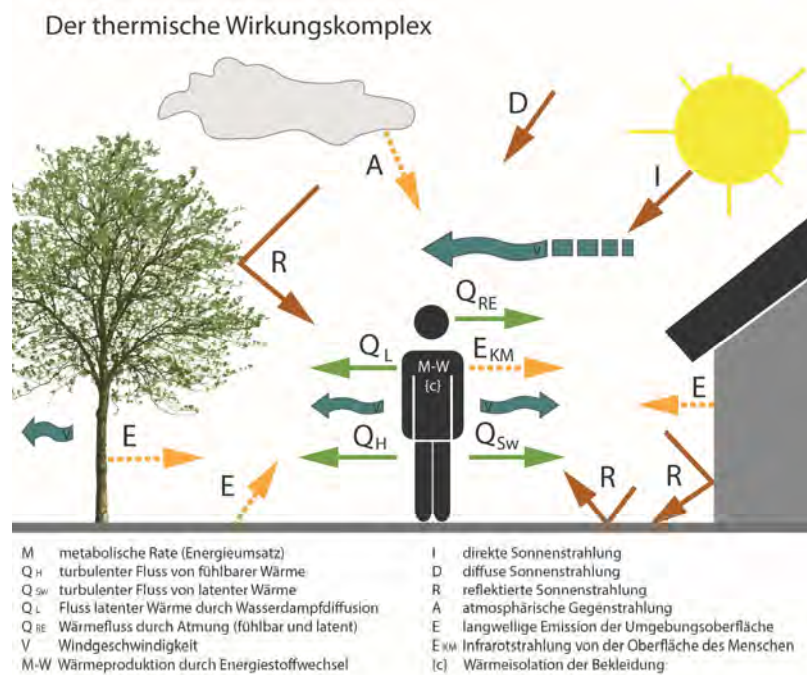


Abbildung 2: Schema "Thermischer Wirkungskomplex". Dargestellt sind die unterschiedlichen Parameter, die sich auf den Wärmehaushalt des Menschen auswirken. Durch planerische Eingriffe können diese Bedingungen beeinflusst werden.

Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, werden die PET-Werte (angegeben in °C) in Abhängigkeit des Stressniveaus auf den Menschen in die Kategorien der Tabelle 1 eingeordnet.

PET (°C)	subjektives Empfinden	Stressniveau
> 42	sehr heiß	extremer Hitzestress
35 - 41	heiß	starker Hitzestress
29 - 34	sehr warm	moderater Hitzestress
25 - 28	warm	schwacher Hitzestress
18 - 24	neutral	kein thermischer Stress
13 - 17	kühl	schwacher Kältestress
< 13	kalt	Kältestress

Tabelle 1: Bereiche von Hitzestress in Abhängigkeit des Bewertungsindex PET (Katzschner et al. 2010).

1. Methodik

Das folgende Kapitel bietet eine Übersicht über die verschiedenen methodischen Schritte.

3.1 Einführung (Klimafunktionskarte)

Eine Klimafunktionskarte (KFK) stellt ein klimaökologisches Gutachten dar, welches für eine bestimmte geografische Verortung angefertigt wird. In den VDI-Richtlinien (insbesondere VDI RL 3787 Blatt 1) wird die Vorgehensweise zur Generierung einer Klimafunktionskarte festgelegt. Hauptsächlich werden diese Gutachten für Ballungsräume und größere Städte erstellt. Die Anwendung der VDI-Richtlinien macht eine Vergleichbarkeit zwischen Städten möglich. Grundlage ist stets die Analyse der Ist-Situation, also eine möglichst präzise Abbildung der realen Klimafunktionen im Untersuchungsraum. Diese Analyse der Ist-Situation kann messtechnisch erfasst und validiert werden. Für eine komplexe Abbildung der Ist-Situation ist eine entsprechende Datenbasis Grundvoraussetzung. Aus klimaökologischen Gesichtspunkten sind Faktoren wie Höheninformationen und Fließgewässer ein erster Anhaltspunkt, um die natürlichen Bedingungen abzubilden. Analog hierzu spielen anthropogene Einflüsse eine entscheidende Rolle. Insbesondere in Städten hat die vom Menschen verursachte Veränderung der Erdoberfläche den größten und in den meisten Fällen auch negativsten Einfluss. Deshalb werden Daten bezüglich der Flächennutzung und Gebäudeinformationen benötigt. Je detaillierter die Eingangsdaten vorliegen, umso präziser und kleinteiliger können die angefertigten Analysen ausfallen.

Neben diesen Geoinformationen ist das Wissen um klimarelevante Parameter von Bedeutung. Besonders die Belüftung eines verdichteten Stadtgebietes, der eine positive Wirkung nachzuweisen ist, hängt von der Lage in Bezug auf das regionale Windzirkulationssystem ab. Aber auch lokale und kleinräumige Windzirkulationen entwickeln sich durch physikalische Prozesse und können im Rahmen einer Klimafunktionskarte berechnet werden. Weitere Klimaparameter lassen sich durch die geografische Lage des Untersuchungsraumes ableiten.

3.2 Methodik zur Erstellung von Klimafunktionskarten

Bei der Verknüpfung der in Kapitel 3.1 genannten Sachinformationen ist die Gewichtung bzw. die Einflussnahme der einzelnen Faktoren von großer Bedeutung. Da diese Faktoren aus klimatischen Gründen von Untersuchungsraum zu Untersuchungsraum unterschiedlich sind, besteht derzeit noch kein automatisiertes System zur Erstellung einer Klimafunktionskarte (Lohmeyer 2008).

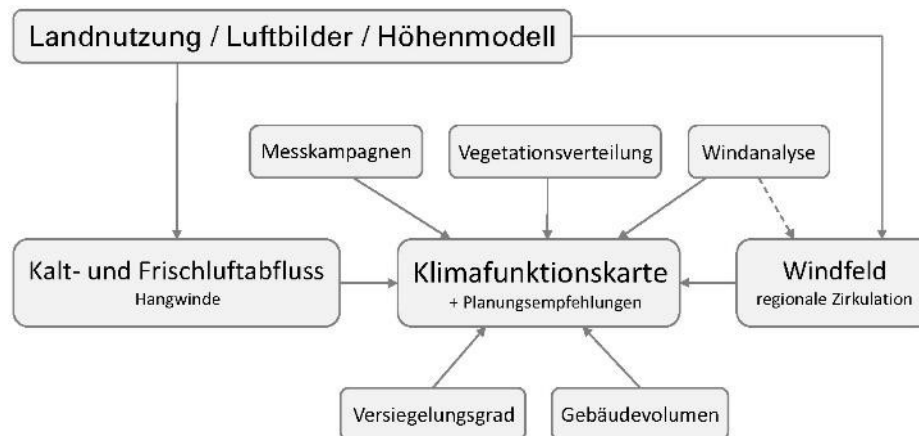


Abbildung 3: Prinzipielle Vorgehensweise zur Erstellung einer Stadtklimakarte nach Lohmeyer 2008.

Klimatische Rahmenbedingungen sind sehr heterogen, was durch die geografische Lage, die absolute Höhe über dem Meeresspiegel des Untersuchungsgebietes oder durch eine kontinentale bzw. maritime Beeinflussung verursacht wird. Neben diesen übergeordneten Faktoren gibt es eine Vielzahl kleinräumiger Einflüsse. Auf einer kleinen Skala können unterschiedliche Effekte wie Binnenseen oder Tallagen die örtlichen klimatischen Verhältnisse stark prägen. Somit ist eine vorgeschaltete klimatische Einschätzung unumgänglich, wobei ein größerer Ausschnitt als der abgegrenzte Untersuchungsraum zu betrachten ist.

Nach der Gruppierung von Themenkarten in die beiden klimatischen Komponenten „Dynamik und Thermik“, die beide unterschiedlichen Einfluss auf die jeweiligen Ebenen des Stadtklimas haben, wird durch geeignete Funktionen und anschließende Generalisierungen das Ergebnis in Form der Klimafunktionskarte aggregiert.

Die dynamische Komponente beinhaltet erstens die Luftbewegungen und damit die Frischluft- und Kaltluftabflüsse, die physikalisch bedingt auch ohne Antrieb der regionalen Strömungsbedingung entstehen und zweitens die Hauptwindrichtung, die bei entsprechenden Wetterlagen die Zirkulation bestimmt. Eine zusätzliche entscheidende Themenkarte der Dynamik ist die Einflussnahme der Hangwinde. Diese Strömungen entstehen durch das Berg-Tal-Windsystem, das tagesperiodisch auftritt und gerade bei einem ausgeprägten Relief an Mächtigkeit gewinnen kann (Häckel 1985). Die entsprechende Themenkarte wurde auf Grundlage des Digitalen Geländemodells (DGM) und der Strömungsmessdaten angefertigt. Weitere Kriterien wie Rauigkeitslängen der Erdoberfläche wurden ebenfalls in diese Rechenschritte integriert, um das Belüftungssystem realgetreu darzustellen und die tatsächlichen Wirkungsgrade mit Hilfe der Messdaten zu kalibrieren.

Das klimatische Wechselspiel beinhaltet neben der Belüftungssituation die thermischen Eigenschaften der Erdoberfläche. Da diese Komponente die Basis darstellt und dementsprechend flächendeckend kartiert sein muss, wurde als Grundlage die aktuelle Realnutzungskartierung

verwendet, um eine Kategorisierung vornehmen zu können. Dieser detaillierte Eingangsdatensatz wird mit weiteren Themenkarten ergänzt, wobei der Oberflächenversiegelungsgrad Aufschluss über die Wärmespeicherkapazität gibt und Freiflächen mit niedriger Oberflächenrauigkeit Kaltluftentstehungsflächen darstellen. In diesem Zusammenhang ist die Albedo der Oberfläche eine zentrale Größe, da unterschiedliche Reflexions- und Absorptionsverhalten maßgeblich den Wärmehaushalt der städtischen Grenzschicht bestimmen (Oke 2006). In diesem Themenfeld ist der Effekt der Wärmeinsel Stadt besonders gut erkennbar, denn durch die Erwärmung der künstlichen Baumaterialien, gekoppelt mit der hohen Wärmespeicherleistung und der langsamen Abkühlrate, werden gerade in den Nachtstunden höhere Lufttemperaturen als im unbebauten Umland verursacht (Hupfer und Kuttler 1998; Baumüller et. al 1995).

		Maßstab, räumliche Auf- lösung der Karten	Fachbeiträge Klimaanalyse (Lufthygiene und Human-Biometeor- ologie)
Raumord- nungs- planung	Regionalplan	1 : 50.000 bis 1 : 100.000, ≥ 100 m	Mesoklima Klimaanalysekarten: flächendeckende Immissionsschutzkarten, thermische Belastungsräume (Überwärmungsräume), Luftleitbahnen, Kaltluftentstehungsflächen Planungshinweiskarte
	Vorbereitende Bauleitplanung: Flächennutzungs- plan	1 : 5.000 bis 1 : 25.000, 25 m bis 100 m	Mesoklima Klimaanalysekarten: gebietsbezogene Immissionskarten, Luftaustausch, thermische Belastungsräume (Überwärmungsräume) Planungshinweiskarte
	Verbindliche Bauleitplanung: Bebauungsplan, Baugenehmigungs- verfahren	≤ (1 : 1.000), 2 m bis 10 m	Mikroklima Klimaanalysekarten: lokale Immissionsberechnungen an Hot Spots, Nachbarschaftsbetrachtungen, Luftaustausch, human-biometeorologische Eignungsuntersuchungen an Hot Spots Planungshinweiskarte

Tabelle 2: Steuerungsinstrumente für die Planung auf unterschiedlichen Maßstabsebenen und entsprechende Fachbeiträge.

VDI 3787 Blatt 1:

„Bei den in dieser Richtlinie beschriebenen Klimaanalyse- und Lufthygienekarten handelt es sich nicht um die amtlichen Festlegungskarten, sondern um thematische Fachkarten, deren Inhalte entscheidend für die praktische Raumanalyse und sachgerechte Durchführung von Planungsprozessen sind.“

3.3 Klimatope

Klimatope bezeichnen räumliche Einheiten, in denen die mikroklimatisch wichtigsten Faktoren relativ homogen und die mikroklimatischen Bedingungen wenig unterschiedlich sind (VDI RL 3787 Blatt 1).

Die Legende (Abb. 24) ist in sechs Klimatope unterteilt, welche farblich zugeordnet sind. Zusätzlich gibt es in dieser Legende, die auf dem Kartenwerk erscheint, eine kurze Beschreibung zur Einordnung der Funktionen. Die klimaökologische Wertigkeit ist an der linken Seite angedeutet und verläuft von sehr wertvoll (+) für die naturnahen Klimatope bis hin zu defizitär (-) für die Belastungsbereiche.

Eine wichtige Grundlage für die Charakterisierung der Klimatope ist der beschriebene thermische Index PET (Höppe, 1999). Er beschreibt und bewertet die Eigenschaften und die Wirkung der Klimatope der Klimafunktionskarte auf den Menschen und vermittelt das Stressniveau (siehe Kap. 2.2). Grundlage bilden die Untersuchungen über das thermische Empfinden aus verschiedenen Forschungsprojekten, z.B. im Rahmen der klimazwei-Projekte (Katzschner et al., 2010).

Klimatopbeschreibung nach VDI RL 3787 Blatt 1:

(Im Folgenden ist die Auflistung nach Richtlinie dargestellt, bei der KFK der Stadt Kassel zum Teil nur implizit vorhanden, jedoch inhaltlich berücksichtigt wird.)

Gewässerklima (implizit vorhanden)

Aufgrund der hohen Wärmekapazität von Wasser kommt es an den Oberflächen von Gewässern zu nur schwachen tagesperiodischen Temperaturschwankungen, das heißt Wasserflächen sind am Tag relativ kühl und nachts vergleichsweise warm. Sie können daher das lokale Klima stark beeinflussen. Jedoch bleibt ihr klimatischer Einfluss in der Regel lediglich auf das Gewässer selbst und die unmittelbaren Randbereiche beschränkt.

Ein positiver Effekt für die klimatische Situation wird durch die geringe Rauigkeit von Gewässerflächen bewirkt, wodurch Austausch- und Ventilationsverhältnisse begünstigt werden. Dadurch ist eine Wirkung als funktionstüchtige Luftleitbahn möglich.

Hinweise für die Planung: Undurchlässige Strukturen (z. B. geschlossene Bebauung oder dichte Hecken bis hin zu Waldflächen) sollten am Uferrand und angrenzenden Bereichen vermieden werden.

Freilandklima

Freilandklimatope stellen sich überwiegend über unbewaldeten vegetationsbestandenen Außenbereichen ein. Sie zeichnen sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte und weitgehend unbeeinträchtigte Windströmungsbedingungen aus und wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Da in den Freilandbereichen selten Emittenten für Luftschadstoffe vorkommen und bei geeigneten Wetterlagen in den Nachtstunden Kaltluftmassen gebildet werden, können diese Bereiche eine sehr hohe Ausgleichsfunktion für die human-biometeorologisch und lufthygienisch belasteten bebauten Bereiche besitzen.

Hinweise für die Planung: Aufforstungs- und Siedlungsmöglichkeiten entsprechend den lokalklimatischen Verhältnissen, zudem Bedeutung der Flächen für den großräumigen Luftaustausch beachten (z. B. in Stadtrandlage). Erhalt des Kaltluftentstehungspotenzials.

Waldklima

Das Klima im Stammraum eines Waldes wird durch den Energieumsatz (verminderte Ein- und Ausstrahlung) bestimmt. Dichte und höher wachsende Baumvegetation führt zu gedämpften Tagesgängen von Lufttemperatur und -feuchte sowie zu niedrigen Windgeschwindigkeiten im Bestand. Das Kaltluftentstehungsgebiet befindet sich oberhalb des Kronenraums. Deshalb sind Waldgebiete auf geeigneten Flächen hochrelevant für die Entstehung von Kaltluft/Frischluff und deren Dynamik. Waldflächen erweisen sich aufgrund sehr geringer thermischer und human-biometeorologischer Belastungen als wertvolle Regenerations- und Erholungsräume. Darüber hinaus übernehmen Wälder bei geringen oder fehlenden Emissionen die Funktion als Frischluft- und Reinluftgebiete, können jedoch aufgrund der hohen Rauigkeit keine Luftleitfunktion übernehmen.

Hinweise für die Planung: Erhalten und ausbauen soweit lokalklimatisch verträglich (siehe Hindernisse für den Kaltluftabfluss).

Klima innerstädtischer Grünflächen

Die klimatischen Verhältnisse innerstädtischer Park- und Grünanlagen sind zwischen denen von Freiland- und Waldklima einzustufen. Dabei variiert die klimatische Reichweite von Parkflächen in Abhängigkeit von der Größe und Form der Parkanlagen, deren Ausstattung sowie von der Anbindung an die Bebauung oder Durchlüftungsbahnen.

Die Klimawirksamkeit von Grünflächen beschränkt sich je nach Größe, Relief und Rauigkeit auf die Fläche selbst (Mikroklimaeffekt), kann jedoch auch stadtklimatisch positive Fernwirkungen aufweisen.

Verschiedene Untersuchungen und Modellierungen haben gezeigt, dass mikro-klimatische Kühlungseffekte in Abhängigkeit der Verdunstungsleistung und Beschattung auch bei geringer Flächengröße nachweisbar sind. Bei einer engen Vernetzung können kleinere Grünflächen zur Abmilderung von Wärmeinseln beitragen, u. a. indem sie den Luftaustausch fördern.

Hinweise für die Planung: Erhalten und möglichst vernetzen, offene Randbebauung erhalten oder anstreben (zur Förderung des Luftaustauschs).

Vorstadtklima (implizit vorhanden)

Das Klimatop der Vorstadt ist dem Übergangsbereich zwischen Freilandklima und dem Klima bebauter Flächen zuzuordnen und wird durch eine grüneprägte Flächennutzung und Oberflächenstruktur geformt. Es überwiegt der Einfluss des unbebauten Geländeanteils. Dieser Klimatoptyp ist charakteristisch für die Vorstadtsiedlungen, Gartenstädte oder Ortsränder, die darüber hinaus oft im unmittelbaren Einflussbereich des Freilands stehen und dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse aufweisen. Das Klima in den Vorstadtsiedlungen zeichnet sich durch eine

leichte Dämpfung der Klimatelemente Lufttemperatur, -feuchte, Wind und Strahlung aus. Die Windgeschwindigkeit ist niedriger als im Freiland, aber höher als in der Innenstadt.

Hinweise für die Planung: Weitere Versiegelung vermeiden, Arrondierung möglich. Emissionsarme Energieversorgung anstreben.

Stadtrandklima

Das Stadtrandklima unterscheidet sich vom Vorstadtklima durch eine dichtere Bebauung und einen geringeren Grünflächenanteil. Dennoch handelt es sich um Bereiche mit einer lockeren Bebauung und einer relativ günstigen Durchgrünung. Hieraus resultiert eine nur schwache Ausprägung von Überwärmung, zumeist kann von einem ausreichenden Luftaustausch sowie eher günstigen bioklimatischen Bedingungen in diesen Gebieten ausgegangen werden.

Hinweise für die Planung: Besonders in diesen Klimatopen ist die Grünflächenvernetzung zum Freiland zu erhalten oder zu schaffen. Hohe, geschlossene Bauformen und verriegelnde Bebauung zum Umland vermeiden. Emissionsarme Energieversorgung anstreben.

Stadtklima

Charakteristisch für das Stadtklima ist eine überwiegend dichte, geschlossene Zeilen- und Blockbebauung mit hauptsächlich hohen Baukörpern und Straßenschluchten. Bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad, die ausgeprägten Oberflächenrauigkeiten und geringen Grünflächenanteile, ist der Stadtkörper während austauscharmer Strahlungsnächte deutlich überwärmt. Tagsüber treten hohe Strahlungstemperaturen auf, die zu Hitzestress führen. Die dichte städtische Bebauung verursacht ausgeprägte Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die mit zeitweise ungünstigen human-biometeorologischen Verhältnissen und erhöhter Luftbelastung verbunden sind und das Stadtklima prägen.

Hinweise für die Planung: Entsiegelung, Blockentkernung und -Begrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen anstreben, hohe Verkehrsdichte in engen Straßenschluchten vermeiden, Verkehrsberuhigung und emissionsarme Energieversorgung anstreben.

Innenstadtklima

Kennzeichnend für das Innenstadtklima sind ein sehr hoher Versiegelungsgrad, hohe Oberflächenrauigkeit sowie ein geringer Grünflächenanteil, der lediglich durch Einzelbäume im Straßenraum sowie kleine Rasenflächen, zum Teil mit Strauchvegetation als Straßenbegleitgrün, charakterisiert ist. Aufgrund dieser Eigenschaften weist das Innenstadtklima die stärksten mikroklimatischen Veränderungen im Stadtgebiet auf. Hierzu zählt vor allem der starke Wärmeinseleffekt, der durch die Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen und die starken Windfeldveränderungen bedingt ist. Diese spiegeln sich in den straßenparallelen Be- und Entlüftungssituationen wider. Human-biometeorologisch ist dies sehr ungünstig.

Hinweise für die Planung: Siehe Stadtklima, Vorrang für emissionsarme Energieversorgung.

Gewerbe-/Industrieklima (implizit vorhanden)

Gewerbebetriebe mit den dazugehörigen Produktions-, Lager- und Umschlagstätten prägen das Mikroklima maßgeblich. Bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad in Kombination mit erhöhten Emissionen an Produktionsstätten kommt es verstärkt zu lufthygienischen und humanbioklimatischen Belastungssituationen. Zu diesen Flächen zählen auch häufig Sonderflächen wie z. B. militärisch genutzte Flächen.

Hinweise für die Planung: Dach- und Fassadenbegrünung anstreben. Begrünung von Parkplätzen, Flächenbegrünung, Grünvernetzung, Entsiegelung, durchgängige Belüftungsstrukturen erhalten/schaffen, Beschränkung auf emissionsarme Betriebe, emissionsarme Energieversorgung, z. B. Fernwärme.

Gleisanlagen (implizit vorhanden)

Extremer Lufttemperaturtagesgang, trocken, nachts mögliche Kaltluftleitbahnen, geringe Strömungshindernisse.

Hinweise für die Planung: Von Emittenten und bei Umnutzung von erhöhter Rauigkeit freihalten. Flächenbegrünung vorsehen zum Erhalt der hochwertigen Funktion.

Klimaphänomene nach VDI RL 3787 Blatt 1:

Kaltluftbahn/ Kaltluftabflussrichtung

Thermisches, während der Nacht induziertes Windsystem (Hangabwind). Dabei fließt die am Hang bodennah erzeugte Kaltluft ab. Diese durch Temperatur- und Dichteunterschiede entstehenden bodennahen Kaltluftabflüsse initiieren und/oder verstärken das nächtliche Windsystem. Generell beeinflusst Kaltluft das lokale Klima signifikant. Die vertikale Mächtigkeit der Kaltluftabflüsse ist auf wenige Dekameter beschränkt.

Neben der Stärke des Abflusses ist es entscheidend, ob durch die Kaltluft unbelastete (=Frischluff) oder belastete Luftmassen herab transportiert werden. Kaltluft kann sich zudem an Hindernissen aufstauen und in Senken und Tälern ansammeln (Sammelgebiete). In der Regional- und Stadtplanung sind Entstehungsgebiete, Sammelgebiete und Abflüsse der Kaltluft zu berücksichtigen.

Luftleitbahn

Durch Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Breite stellt eine Luftleitbahn eine bevorzugte Fläche für den bodennahen Luftmassentransport dar. Luftleitbahnen, häufig auch als Ventilationsbahn bezeichnet, sind durch geringe Rauigkeit (keine hohen Gebäude, nur einzelstehende Bäume), möglichst geradlinige oder nur leicht gekrümmte Ausrichtung und größere Breite (möglichst in einem Längen-/ Breitenverhältnis 20:1) gekennzeichnet. Sie ermöglichen den Luftmassenaustausch zwischen Umland und Stadt. Die Wirksamkeit hängt von der Windverteilung in Kombination mit der Ausrichtung der Luftleitbahn ab. Ferner können Luftleitbahnen vor allem bei Schwachwindlagen von großer Bedeutung für die klimatische Entlastung innerstädtischer Gebiete

sein. Das Relief kann die Funktion als Luftleitbahn unterstützen. Effiziente Luftleitbahnen werden z. B. durch breite Flussauen gebildet. Breite, geradlinige Straßen oder Bahnanlagen können auch Luftleitbahnen darstellen. Luftleitbahnen können je nach Nutzung und Emissionseintrag lufthygienisch und thermisch beeinträchtigt sein.

Durchlüftungsbahn

Als Durchlüftungsbahnen werden klimarelevante Luftleitbahnen mit unterschiedlichem thermischen und/oder lufthygienischen Niveau bezeichnet, auf denen bei austauscharmen und/oder austauschreichen Wetterlagen lufthygienisch belastete oder unbelastete Luftmassen mit unterschiedlichen thermischen Eigenschaften in das Zielgebiet, hier die Stadt, transportiert werden.

2. Arbeitsschritte

Zur Diskussion um die Bedeutung einer Klimaanalyse sind die regionalen Klimaverhältnisse wichtig. Aufgrund ihrer planerischer Bedeutung sind die

- thermischen Verhältnisse (Wärmeinsel Stadt);
- Belüftungssituation im Sinne der horizontalen und vertikalen Durchmischung;
- gefährdeten Bereiche bei Starkregen/ Hochwasser

zu beachten. Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit der Klimafunktionskarte die planerische Strategie durch Vegetation, Grünflächen allgemein und Entsiegelungsmaßnahmen einzelne Flächen zu bewerten.

4.1 Bestandsaufnahme

4.1.1. Meteorologische Verhältnisse im Raum Kassel

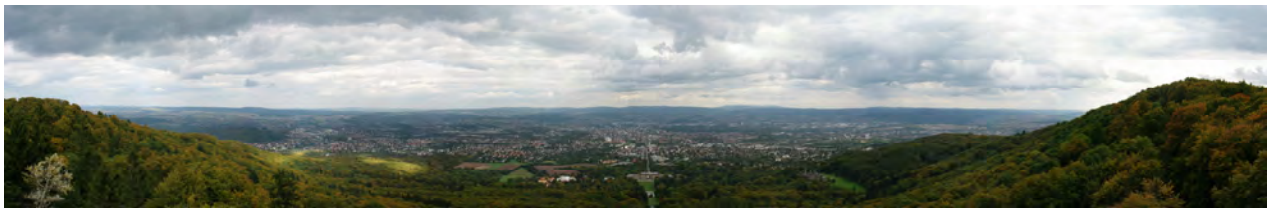


Abbildung 4: Blick von Westen (Herkules) über das Kasseler Becken (Quelle: eigene Abbildung).

Das Kasseler Becken ist ein weites, im Inneren hügelig zerschnittenes Becken in 140–300 Meter über NN. Es wird charakterisiert von den umgebenden Randhöhen, vor allem durch den Steilabfall des Habichtswaldes im Westen und der sanfteren Abdachung vom Kaufunger Wald und der Söhre im Osten. Die Fulda durchfließt das Becken von Süden nach Norden, wobei die Fuldaaue mit einer Höhe von 135–140 Meter über N.N. den Grund des Beckens bildet (HMULV 2006).

Allgemein ist für das Kasseler Becken eine Aussage bezüglich der klimatologischen Bedingungen bei austauscharmen Wetterlagen von maßgeblicher Bedeutung. Gerade bei einem solchen atmosphärischen Zustand sind die Gefährdungen, sowohl durch die Hitzebelastung im Sommer als auch durch die Schadstoffbelastung im Winter, am größten. Während dieser Wetterlagen ist ein funktionierendes lokales Windsystem mit ausgeprägten Flurwinden sowie einer funktionierenden Berg-Tal Belüftung enorm wichtig. Daraus ergibt sich die Situation, dass Luftströmungen im Kasseler Becken konvergieren. Darunter ist zu verstehen, dass Luft aus allen Richtungen gleichzeitig einströmt (besonders deutlich ist dies nachts). Daraus ergibt sich die Bedeutung der Außenbereiche.

4.1.1.1 Lufttemperatur

Der Jahresgang der Lufttemperatur für 2015 an der Messstation „Kassel Mitte“ HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) stellt sich wie folgt dar:

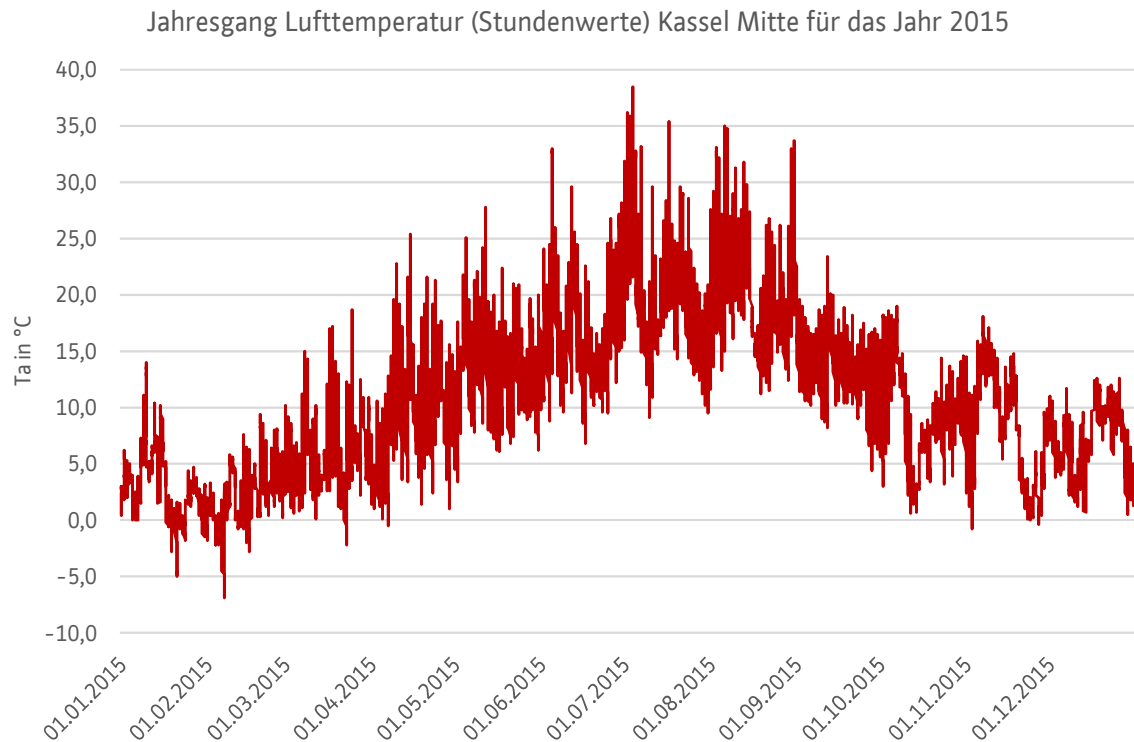


Abbildung 5: Jahresgang der Lufttemperatur an der Messstation Kassel Mitte.

Von der Messstation Kassel Mitte des HLNUG sind exemplarisch die Lufttemperaturen entnommen, die den Jahresgang (Abb. 5) zeigen, aber auch die thermisch ungünstigen Situationen der Sommermonate (Wärmebelastung). Hierbei sei auf die Schwellenwerte der Tropennächte und heißen Tage verwiesen. Heiße Tage treten jährlich auf, während die Tropennächte noch periodisch vorkommen. Dies gilt es auch in Zukunft zu beachten.

Thermische Belastungen sind ungleich der Lufttemperatur eine komplexe Größe. Dabei werden andere Schwellenwerte, die thermophysiological abgeleitet sind, definiert. Sie sind in Tabelle 1 dargestellt.

Wie aus Tabelle 3 zu ersehen ist, liegt bei allen heißen Tagen eine thermophysiological Belastung vor, speziell bei nicht ausreichender nächtlicher Abkühlung Definitionen:

$T_{max} \geq 30^{\circ}C$	Heißer Tag
$T_{min} \geq 20^{\circ}C$	Tropennacht
$T_{max} \geq 25^{\circ}C$	Sommertag
Wasserdampf $\geq 13,5g/m^3$	Schwüler Tag

Tabelle 3: Schwellenwerte der Lufttemperatur zur Charakterisierung des Klimas.

Neben dem Jahresgang der Lufttemperatur (Abbildung 5) zeigt sich im direkten Vergleich zweier Messstationen, wie sich die städtische Überwärmung (Wärmeinseleffekt) qualitativ in Kassel auswirkt. In Abbildung 5 wird der Tagesgang der städtischen Messstation „Kassel Mitte“ und der ländlichen Messstation „Witzenhausen Wald“ aufgetragen.

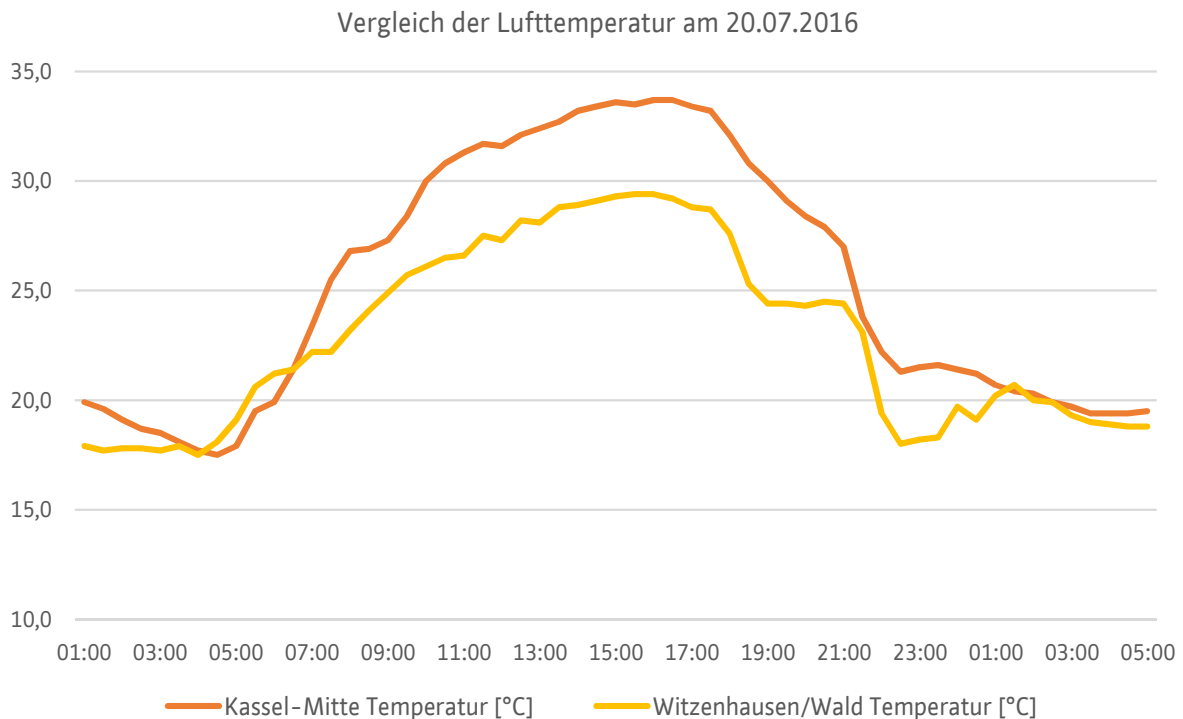


Abbildung 6: Vergleich der Lufttemperatur am 20.07.2016 (Messstationen: Kassel Mitte und Witzenhausen Wald).

Das Ergebnis der Gegenüberstellung der Lufttemperatur lässt sich inhaltlich mit der schematischen Darstellung des Prinzips der Wärmeinsel Stadt darstellen.

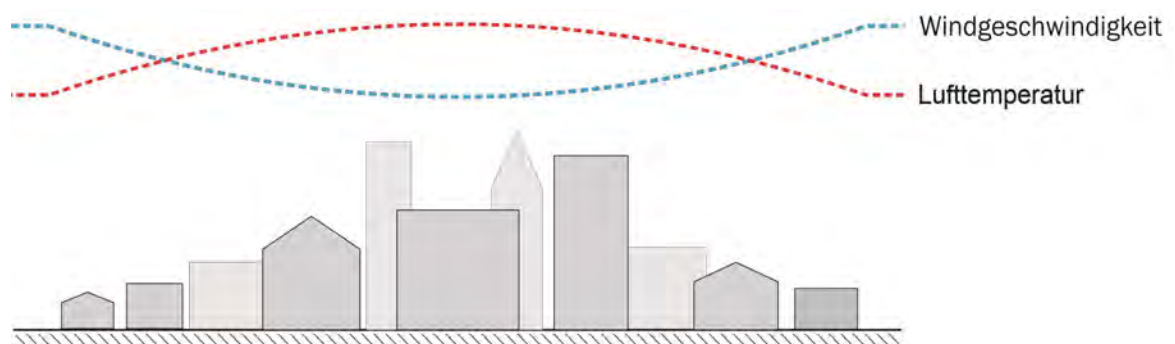


Abbildung 7: Schematische Darstellung "Wärmeinsel Stadt" (eigene Darstellung).

Messkampagne

Die Ergebnisse der Messungen im Rahmen der Bestandsaufnahme haben die Überwärmung der Stadt Kassel als Gesamtgefüge darstellen können. Neben diesen Ergebnissen wurde während des Sommers 2016 gezielt an bestimmten Orten und durch ausgewählte Verfahren eine hochaufgelöste Messkampagne durchgeführt.

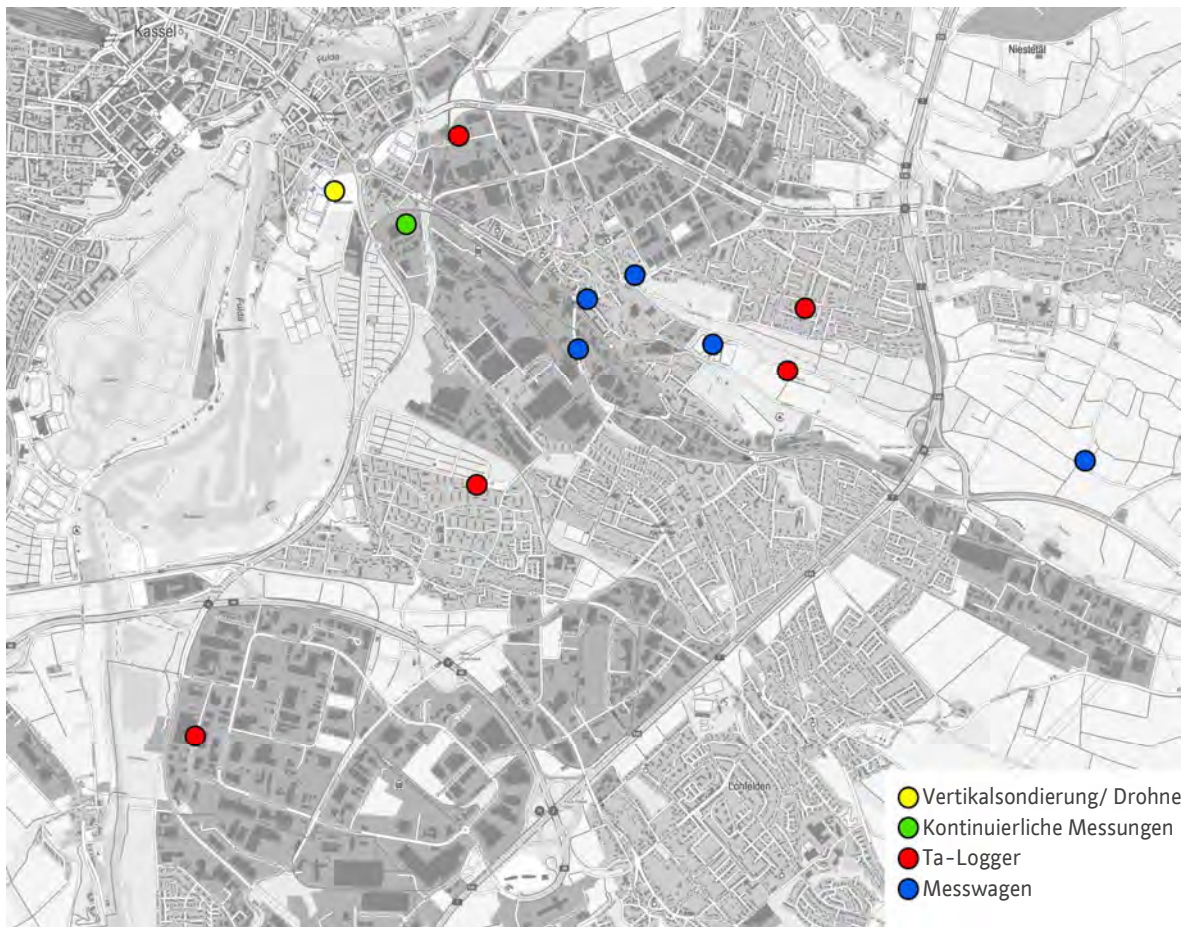


Abbildung 8: Räumliche Verortung der Messpunkte (Messkampagne Sommer 2016).

Im Zuge der Messkampagne kamen unterschiedliche Geräte an abgestimmten Orten mit besonderen Fragestellungen zum Einsatz.

Vertikalsondierung:

Mittels Drohnenaufstieg mit geloggtter GPS-Position, Höhe und Lufttemperatur konnte ein Vertikalprofil am 24. und 25. August erstellt werden.

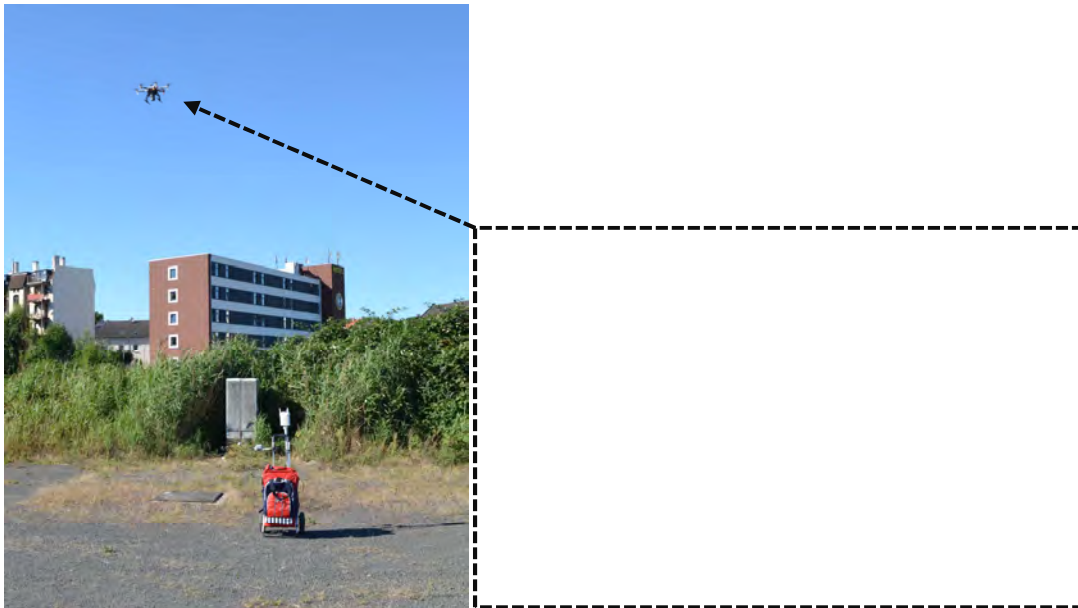


Abbildung 9: Drohne Dij, Modell Flame Weehl F550.



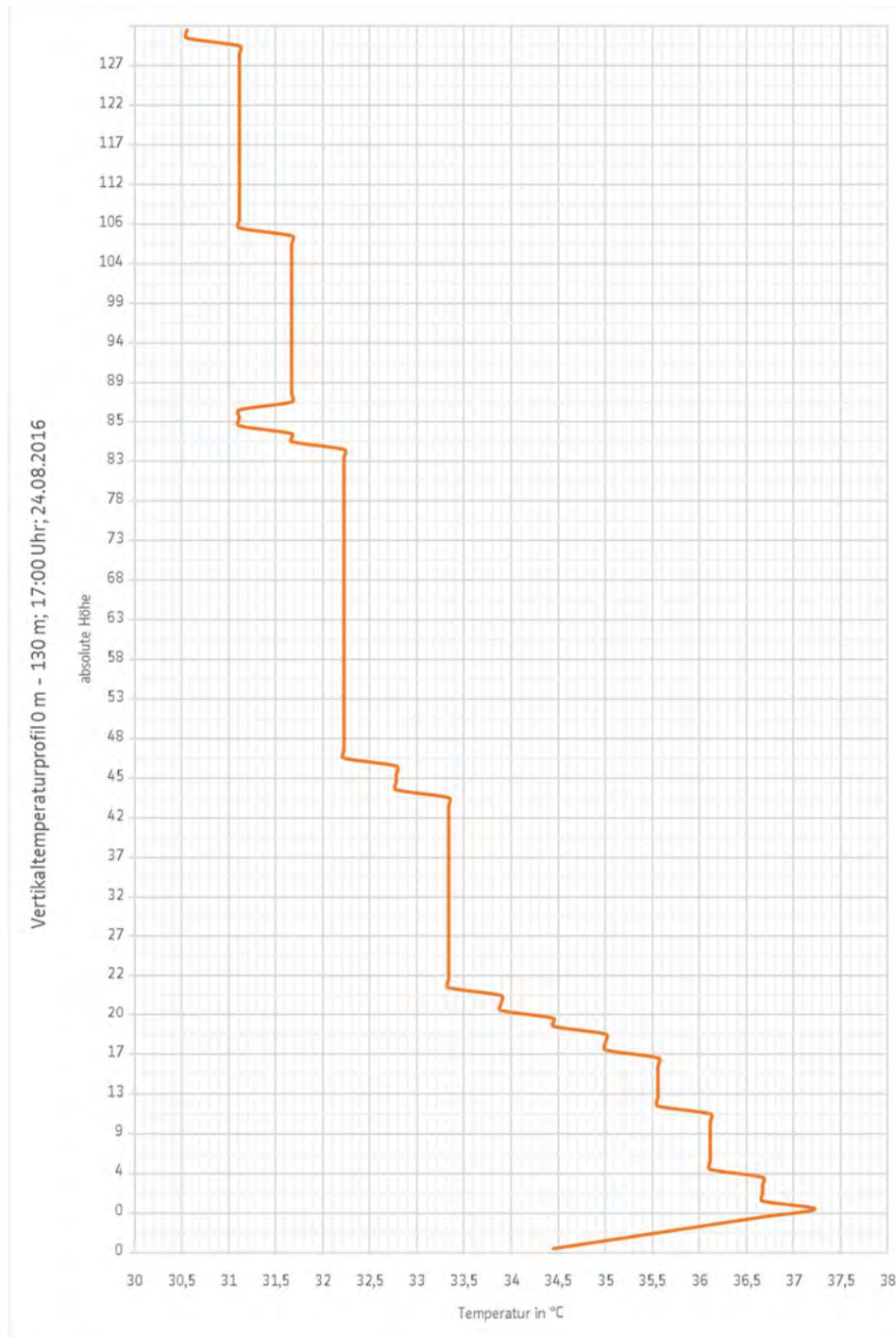


Abbildung 10: Vertikalprofil Kassel, Messeplatz am 24.08.2016 um 17:00 Uhr.

Zum Einsatz kam eine Drohne der Firma Dij, Modell Flame Weehl F550, die mit einem GPS- und Temperatursensor ausgestattet wurde. Hiermit besteht die Möglichkeit, punktgenau an einem Ort in die Höhe zu steigen, um Temperaturdaten zu erheben.

Gemessen wurde in zwei Messgängen während der umfangreichen Messkampagne im Sommer 2016. Am 24.08. wurde um 17:00 Uhr der Nachmittagsaufstieg während des Tagesmaximums der Lufttemperatur durchgeführt und am 25.08. wurde um 6:00 Uhr die Nachtsituation während der größtmöglichen Abkühlung erhoben.

4.1.1.2 Wind und Luftaustausch

Abbildung 5 zeigt die Windverteilung an der Messstation Kassel-Nord. Die in der freien Atmosphäre vorherrschenden westlichen Winde werden in Bodennähe durch die Topographie im Kasseler Becken aus ihrer Richtung abgelenkt. In Kassel wehen am häufigsten Winde aus Süd und Südwest. Häufig sind es auch die Nordwinde, die einen Einfluss des von Nord nach Süd verlaufenden Habichtswaldes auf die Windführung erkennen lassen. Durch die Tallage wird die Windgeschwindigkeit gegenüber der Umgebung verringert. Bei abnehmenden Windgeschwindigkeiten nimmt der Einfluss der unmittelbaren Umgebung auf die Windrichtung zu. Kleinräumige Windsysteme machen sich bemerkbar. Die Windrichtung ist dann nur noch repräsentativ für kleine Gebiete.

Der Kasseler Raum mit seinen rund 43 Nebeltagen im Jahr gilt als nebelreich. Als nebelreich werden Gebiete mit mehr als 25 Nebeltagen pro Jahr eingestuft. Die nebelreichsten Monate sind der Oktober (7 Tage), der September (6 Tage) und der November (5 Tage). Die geringste Nebelhäufigkeit tritt im Juli mit einem Nebeltag auf. Die mittlere Jahressumme der Sonnenscheindauer liegt in Kassel bei rund 1.450 Stunden. Im Juli scheint im Mittel die Sonne während rund 196 Stunden, im Januar während rund 40 Stunden. Die Sonnenscheindauer einzelner Jahre kann um bis zu 20 % vom vieljährigen Mittelwert abweichen.

Der Niederschlag wird in mm Niederschlagshöhe gemessen. Dabei bedeutet 1 mm Niederschlag 1 Liter Wasser pro m². Die mittleren Niederschlagshöhen im Raum Kassel schwanken zwischen Monatssummen von 41 bis 55 mm im Februar sowie 79 bis 81 mm im Juli. Als Jahressumme ergeben sich im Mittel 690 bis 814 mm.

Bei austauscharmen Wetterlagen ist insbesondere die vertikale Durchmischung der Luft stark eingeschränkt. Sie stellt einen Zustand der bodennahen Atmosphäre dar, in der die Austausch- bzw. Durchmischungsvorgänge stark eingeschränkt sind. Dies geschieht in der Vertikalen durch das Vorhandensein einer Sperrschicht (Inversion) und in der Horizontalen durch die geringe Luftbewegung. Im Extremfall kommt es zu einer Zunahme von anthropogenen Luftverunreinigungen (Rauch, Staub, Abgase etc.), die sich innerhalb bzw. an der Unterseite der Inversion ansammeln. Im Raum Kassel muss während ca. 6,7 % eines Jahreszeitraumes, d. h. an rund 585 Stunden entsprechend 24,4 Tagen pro Jahr mit austauscharmen Wetterlagen gerechnet werden. Der Monat, in dem diese Wetterlagen am häufigsten zu erwarten sind, ist der Oktober. Im Herbst (September bis November) werden im Raum Kassel solche Wetterlagen an durchschnittlich 8,8 Tagen (entsprechend 212,2 Std.) festgestellt. Der Monat mit dem geringsten Anteil dieser Wetterlagen ist der April. Im Frühjahr und Sommer sorgt die kräftige Sonneneinstrahlung für eine in der Regel gute vertikale Durchmischung der bodennahen Atmosphäre. Dadurch sinkt in diesen Jahreszeiten die Zahl der Tage mit austauscharmen Wetterlagen auf lediglich 4 bis 5 Tage im Monat. Dieser ausgeprägte Jahresgang ist bedingt durch die jahreszeitlichen Schwankungen in der allgemeinen atmosphärischen Zirkulation.

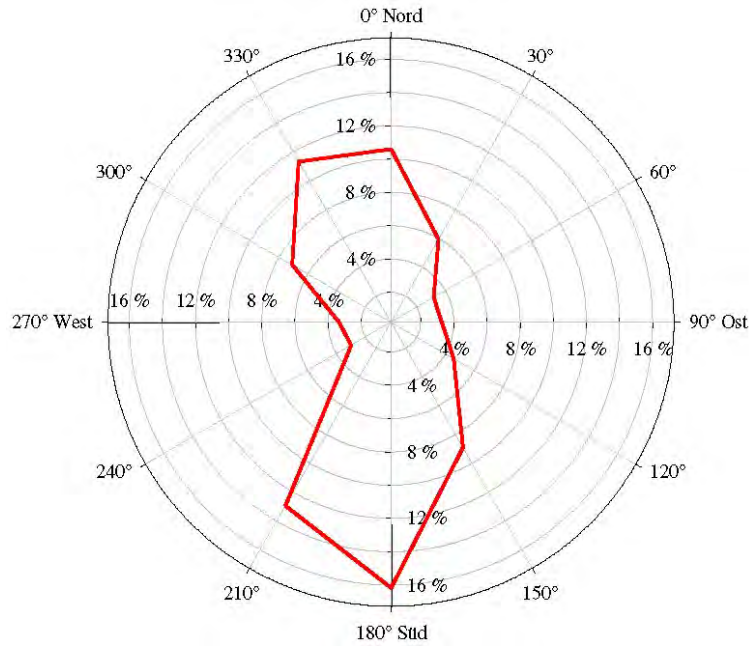


Abbildung 11: Mittlere Windrose an der Stadtstation Kassel-Nord (Zeitraum 1984 bis 2004), aus dem Luftreinhalteplan Kassel.

Das Auftreten von Inversionen ist für Kassel ganzjährig von besonderer Bedeutung. Die dabei horizontal und vertikal eingeschränkten Luftaustauschbedingungen führen zu lufthygienischen Belastungen im Winter und zu Hitze Problemen im Sommer. Inversionen treten im Zusammenhang mit den austauscharmen Wetterlagen auf und werden im Folgenden auch dann aufgeführt, wenn sie nur kurzzeitig auftreten. Besonders Inversionsneigungen in der ersten Tageshälfte können zu hohen Immissionswerten führen, in diesen Situationen ist die Frischluftzufuhr wichtig. Dies gilt auch im Sommer für die Wärmebelastung.

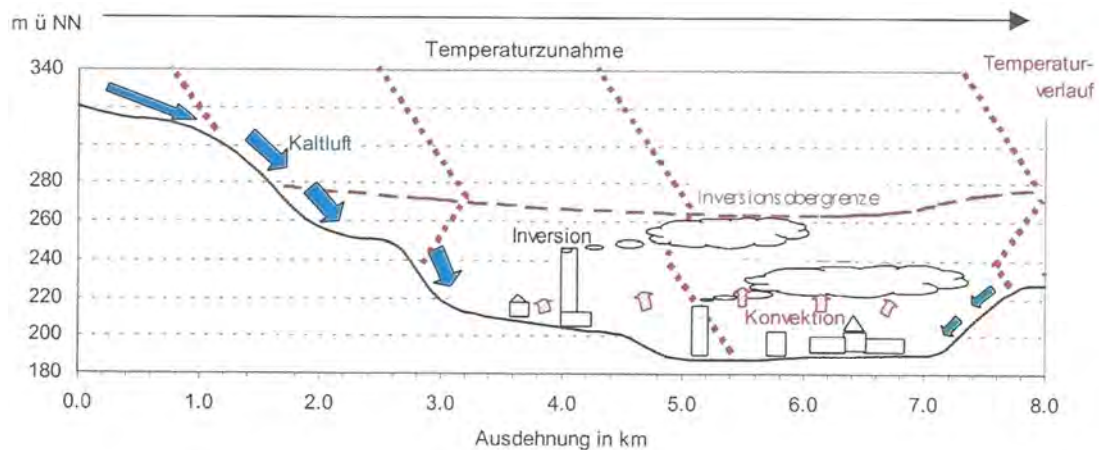


Abbildung 12: Schematische Darstellung der vertikalen Erstreckung mit Durchmischung bei Inversionen im Kasseler Becken.

Die Bildung der Inversionen hängt mit der großräumigen Wetterlage und einer topographisch bedingten Verstärkung im bodennahen Bereich ab. Beide Inversionsarten bilden sich bei stabilen Wetterlagen aus (Stabilitätsklasse I und II) und erreichen in Kassel eine hohe Auftrittswahrscheinlichkeit (DWD Statistik).

Klasse	Temperaturschichtung	Austauschverhältnisse	Überwiegende Art der Turbulenz
I	sehr stabil	extrem gering	-
II	stabil	gering	mechanisch
III/1	stabil bis neutral	mittel	mechanisch
III/2	neutral bis labil	mittel	konvektiv/mechanisch
IV	labil	gut	konvektiv
V	sehr labil	sehr gut	konvektiv

Tabelle 4: Übersicht der Stabilitätsklassen nach Klug-Manier (TA Luft)

4.1.1.3 Starkregen

Die Wasserwirtschaft in Nordhessen ist geprägt durch die Hauptgewässer Fulda, Eder, Haune, Schwalm, Werra und Diemel sowie zahlreichen Nebengewässern in der Mittelgebirgsregion. Das gesamte Einzugsgebiet ist durch Gebirgsachsen mit stark wechselnden Höhenlagen durchzogen. Die Talräume weisen die größten Bevölkerungsdichten auf.

Im Einzugsgebiet der Fulda, d. h. in Nordhessen, lassen sich prinzipiell zwei Arten von Hochwasserereignissen unterscheiden.

a) Hochwasserereignisse mit großräumigen Auswirkungen:

Diese haben ihren Ursprung in langanhaltenden Regenereignissen (z. B. Landregen), die großflächig, d. h. auf Einzugsgebietsebene größerer Flusssysteme stattfinden. Die Überflutungen treten hier großflächig entlang der Flussläufe auf, das betroffene Flusseinzugsgebiet kann hierbei mehrere 100 km² respektive über 1000 km² betreffen. In Nordhessen treten diese Ereignisse meist im Winter auf; im Zusammenwirken mit einer Schneeschmelze können hier schadbringende Überflutungen auftreten. Ein Beispiel hierfür ist das Fuldahochwasser im Januar 1995.

b) Lokale Hochwasserereignisse aufgrund von Starkniederschlagsituationen:

Diese Ereignisse haben ihren Ursprung in einem sehr kurzen (lediglich bis zu einigen Stunden), aber heftigen Niederschlag, der sich nur lokal ausdehnt. Die Überflutungen treten nicht nur am Gewässer selbst, sondern insbesondere auch auf versiegelten Flächen im urbanen Bereich auf. Diese kurzzeitigen Ereignisse finden sehr oft im Sommer statt. Beispiel ist hier die Hochwassersituation an der Drusel im Juni 2014.

Mögliche Überschwemmungsgebiete sind bei den großräumigen Ereignissen Flussauen, bei den lokalen Starkniederschlagsereignissen Bachauen und insbesondere versiegelte Flächen wie Siedlungen. Die Lokalereignisse können prinzipiell in jeder Gemeinde in Nordhessen auftreten.

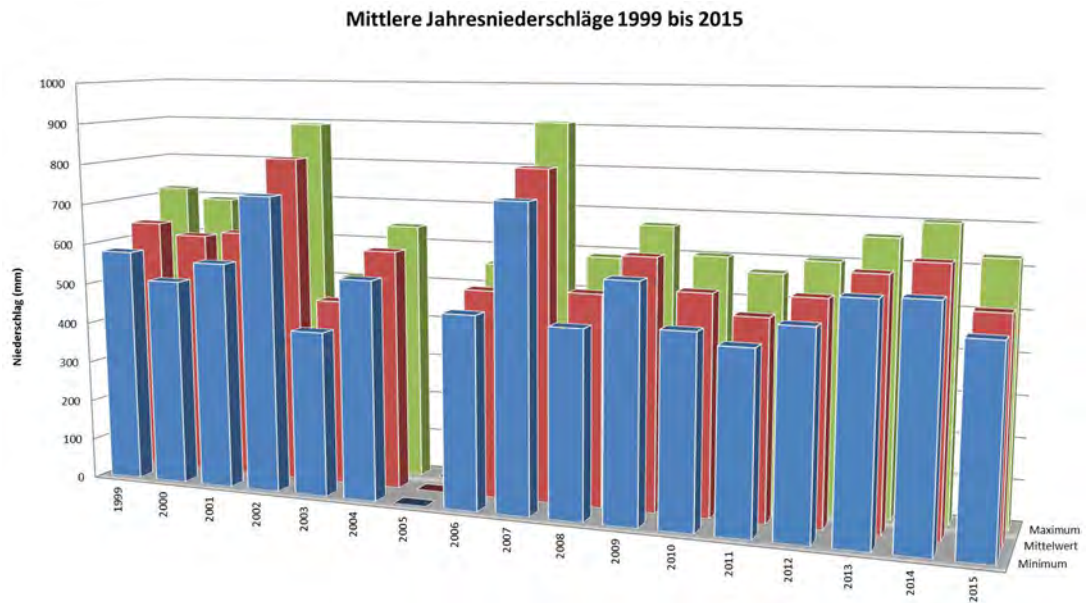


Abbildung 13: Mittlere Jahresniederschläge 1999-2015 Messnetz KASSELWASSER.

4.1.1.4 Hochwasser

In unregelmäßigen Zeitabständen führen außergewöhnliche Wetterlagen zu Hochwasser. Diese gehören – wie die Jahreszeiten – zu den ständig wiederkehrenden Naturereignissen.

Hochwasser sind ein Bestandteil des Naturhaushaltes. Viele Arten und Lebensgemeinschaften haben sich nicht nur an das Hochwassergeschehen angepasst, sondern brauchen eine regelmäßige Überflutung und bevorzugen die Auen als Lebensraum. Der Mensch hingegen kann sich mit seinem Lebensumfeld nicht immer an die Dynamik eines Hochwassers anpassen. Das Wissen über das Hochwasser zusammen mit der richtigen Vorsorge kann helfen, die Schäden, die durch Hochwasser entstehen können, gering zu halten.



Abbildung 14: Darstellung der unterschiedlichen Hochwassersituationen in Kassel (Hellblau: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; Schraffur: Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; Dunkelblau: Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit).

4.1.2 Klimawandel

Für die Abschätzung der klimatischen Auswirkungen wurden Daten aus dem 4. Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) genutzt. Der IPCC fasst den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Klima- und Klimafolgenforschung zusammen. Als Eingangsdaten wurde das A1B-Szenario verwendet, welches in der Klimafolgenanpassungsforschung und -praxis für am wahrscheinlichsten gehalten wird.

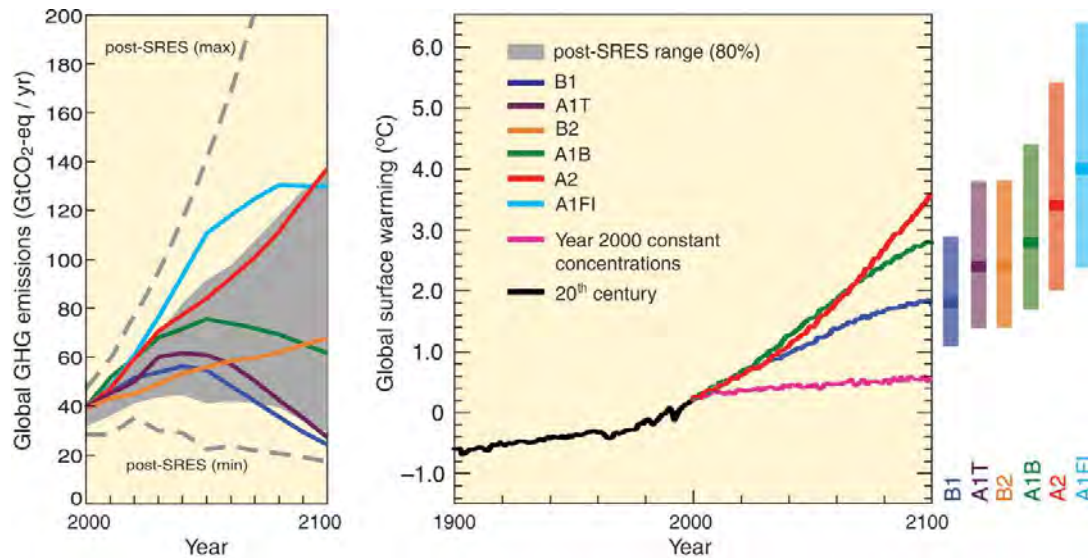


Abbildung 15: Klimaszenarien und prognostizierter globaler Temperaturverlauf (IPCC 2007).

Dieser Klimaanalyse wurde das Klimamodell CLM für das Klimaszenario A1B (Lauf 1; Zeitraum 2001 - 2100) in Verbindung mit dem Referenzszenario C20 (Lauf 1; Zeitraum 1961 - 2000) zugrunde gelegt.

Durch das veränderte Klimasignal treten unterschiedliche Veränderungen auf. Vor allem steigert sich der Effekt der städtischen Wärmeinsel. Urbane Gebiete, geprägt von künstlichen Bau-materialien wie Asphalt, Beton etc. werden zukünftig besonders stark betroffen sein (Kuttler 2011). In Kassel sind dies vor allem die dicht bebauten, städtischen Gebiete und die großflächigen Gewerbe- und Industrieflächen. In diesen Bereichen ist in Zukunft nahezu flächendeckend von der höchsten Hitzebelastung bzw. vom größten Hitzestressniveau auszugehen.

Im September 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, ein Konzept zur Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft zu erarbeiten. Ziel ist es, mit der Entwicklung eines Flächenmanagementsystems eine verstärkte Innenentwicklung und eine geringere Inanspruchnahme von naturbelassenen Flächen zu erzielen, um so einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Das Klimaschutzteilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“ formuliert die für eine Flächenkreislaufwirtschaft notwendigen Grundlagen und möglichen Handlungsoptionen und geht mit dem Ziel der Bundesregierung, eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr zu reduzieren, insgesamt einher.

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, auf einer zukünftig datenbasierten Grundlage die nachhaltige Flächenhaushaltspolitik in der Stadt durch maßvolle Außen- und aktive Innenentwicklung weiterführen zu können. Das vorliegende Teilkonzept "Klimagerechtes Flächenmanagement" analysiert hierfür die Rahmenbedingungen und zeigt vertiefend für gewerblich genutzte Flächen im Kasseler Osten Potenziale und Handlungsmöglichkeiten auf. Insbesondere werden Vorschläge für geeignete Instrumente der gewerblichen Innenentwicklung im Rahmen einer gesamtstädtischen Strategie zur Flächenkreislaufwirtschaft vorgelegt. Dies schließt Vorschläge zum Einsatz von Förderprogrammen und zur Durchführung von Pilotmaßnahmen durch Eigentümer/Nutzer bzw. flankierende Maßnahmen von Seiten der Stadt Kassel mit ein.

Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge des "Integrierten Klimaschutzkonzeptes" der Stadt Kassel werden auf Grundlage der Klimafunktionskarte einbezogen und mit Blick auf die im Kasseler Osten möglichen Beiträge geprüft. Hierbei sollen flächenrelevante Maßnahmen wie der Erhalt und Ausbau von Frischluftschneisen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Blick auf die energetische Sanierung von Gewerbebauten einbezogen werden.

Locker besiedelte Gebiete mit einem hohen Vegetationsanteil auf den Flächen sind weniger stark betroffen, allerdings sind die Auswirkungen auch auf Naturflächen festzustellen. So werden die Funktionen der Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete vor allem auf den westlichen Hängen einen leichten Verlust ihrer Funktionsfähigkeit durch die prognostizierten längeren Trockenperioden erleiden.

Anders verhalten sich die Kaltluftentstehungsgebiete. Diese Flächen werden wahrscheinlich ihre Funktion weiterhin erfüllen können, wenn keine Landnutzungsänderung stattfindet. Der Kaltluftabfluss erleidet somit nahezu keine Einschränkungen und gilt demnach als besonders schützenswert, da er in Zukunft eine noch höhere Bedeutung für das Stadtklima Kassels haben wird.

Fast vollständig werden sich die verdichteten Bereiche in der höchsten Belastungsstufe befinden. Überall dort, wo viel künstliches Material verbaut wurde, sind nun diese Belastungsspitzen festzustellen.

Kenntage in Nordhessen 1956-2000	Nordhessen	über 500m	Kassel
Sommertage (Höchstwert über +25°C) im Mittel	21 Tage	15 Tage	27 Tage
Heiße Tage (Höchstwert über 30°C) im Mittel	3 Tage	1 Tag	4 Tage

Prognosen für Kassel	Sommertage	Heiße Tage	Tropennächte
Referenzperiode 1956-2000	27	4	0,3 ⁽¹⁹⁸¹⁻¹⁹⁹⁰⁾
2091-2100 Szenario A1B	48	8,6	2,1
2091-2100 Szenario A2	51,7	12,8	1,5
2091-2100 Szenario B1	49,3	6,8	1,5

4.1.3 Klimamodellierung

Die Klimafunktionskarte des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) aus dem Jahr 2009 soll im Rahmen dieser Studie innerhalb der administrativen Grenzen der Stadt Kassel fortgeschrieben werden. Hierbei kommen das aktuelle Modell und die weiterentwickelte Methodik zum Einsatz. Zusätzlich werden die aktuellen Flächenentwicklungen im Eingangsdatsatz aufgenommen.

4.1.3.1 Übersicht der Themenkarten

Relieftypisierung

- Herausarbeitung klimatisch relevanter topografischer Faktoren (z. B. Höhenrücken, Täler, Hangneigungen, Expositionen) und daraus ableitend Luftleitpotentialbestimmung auf Basis des digitalen Höhenmodells von Luftbildern und topografischen Karten als wichtiges Ausgangsprodukt für die thermische und dynamische Analyse.

Strukturtypisierung

- Herausarbeitung der v.a. nutzungsbedingten Oberflächenrauigkeit, differenziert nach klimatischer Relevanz (z. B. potentielle Barrierewirkung bzw. Kanalisierung von Luftmassen) auf Basis der Nutzungsartflächen, topografischen Karten sowie von Luftbildern als wichtiges Ausgangsprodukt für die dynamische Analyse.

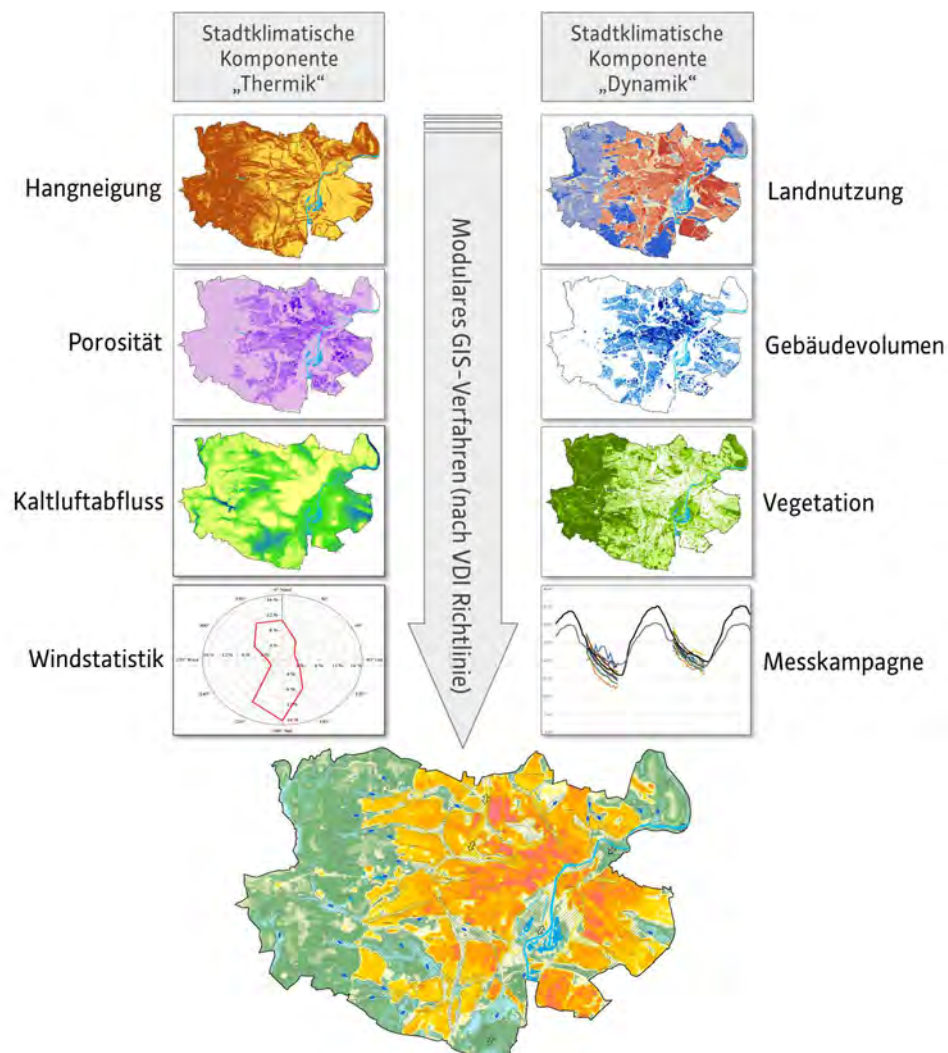


Abbildung 16: Schematische Darstellung der angewandten Methode.

Gebäudevolumen

- Herausarbeitung der gebäudeabhängigen Barrierewirkung und der daraus resultierenden Minderung des Belüftungspotentials auf Basis der Gebäudefläche und –höhe.
- Berechnung und Generalisierung des Volumens als Ausgangsprodukt für die dynamische Analyse.

Abflussbahnen und Abflussrichtungen

- Herausarbeitung der orografisch bedingten Schneisen, die in Abhängigkeit von der Relieftypisierung, der Gebäudevolumina und der Strukturtypisierung berechnet werden konnten und als ergänzender Faktor für die dynamische Analyse eingesetzt werden.

Nutzungstypisierung

- Herausarbeitung der thermischen Bedeutung unterschiedlicher Oberflächennutzungen und Zusammenfassung mikroklimatisch ähnlicher Nutzungen (z. B. potentiell kalte Luftentstehungsgebiet, potentiell überwärmtes Gebiet) auf Basis der Realnutzungskartierung, der Gebäudekartierung sowie der Luftbilder als wichtiges Ausgangsprodukt für die thermische Analyse.

Gebäudemasse

- Herausarbeitung der gebäudeabhängigen, thermischen Belastung durch die Wärmespeicherkapazität und Reflexion.
- Ableitung des physikalischen Verhaltens auf Grundlage der Gebäudekartierung (sowohl gesamtstädtisch als auch mikroklimatisch) als Ausgangsprodukt für die thermische Analyse.

Versiegelung der Oberflächen

- Herausarbeitung der versiegelten Bereiche und Generalisierung bestimmter Gebietstypen. Zweidimensionale Betrachtung auf Grundlage der Realnutzungskartierung, der Gebäudekartierung sowie der Nutzungsartflächen als Ausgangsprodukt der thermischen Analyse.

Funktionsanalyse

Die Analyse erfolgt zunächst zweigleisig, unterteilt nach dynamischen und thermischen Aspekten. Anschließend wird die gegenseitige Einflussnahme im Sinne einer Wirkungsanalyse untersucht und entsprechend eingearbeitet.

Dynamische Analyse

- Verknüpfung der dynamisch (und lufthygienisch) relevanten Erhebungsebenen untereinander (und damit Bestimmung z. B. der spezifischen Aktivität von Kalt-/Frischlufitentstehungsgebieten).

Thermische Analyse

- Verknüpfung der thermischen (und lufthygienischen) Nutzungseigenschaften untereinander sowie mit den dynamischen Einflussfaktoren des Reliefs und der Strömungsstruktur (Bestimmung z. B. des Auftretens von Kaltluftseen und des Abkühlungseinflusses auf Überwärmungsbereiche).

Funktionssynthese

- Klimafunktionskarten stellen die Verknüpfung der dynamischen und thermischen Themenebenen in Bezug auf klimaökologische Potentiale, Defizite und Funktionen dar und symbolisieren damit eine idealtypische Wiedergabe der real existierenden flächenbezogenen, klimaökologischen Situation als Ausgangsbasis für die klimaökologische Bewertung.

Bewertung von Einzelaspekten/-kriterien

- Auf Basis der Funktionsanalyse bzw. der Klimafunktionskarte sowie unter der Annahme von planerischen Fragestellungen der Bauleitplanung erfolgt eine Bewertung sowohl der klimaökologischen Potentiale als auch der Defizitbereiche.
- Hierzu werden insgesamt sechs einzelne Bewertungskriterien herangezogen, separat betrachtet und bewertet. Diese dienen als Ausgangsbasis für die zusammenfassende Gesamtbewertung.

4.1.3.2 Gebäudevolumen

Um sowohl die Speicherkapazität der eintreffenden Wärmestrahlungen als auch die Barrierewirkung der Bauwerke zu berücksichtigen, wurde die Themenkarte „Gebäudevolumen“ angefertigt.

Eingangsdaten: Blockmodell

Bearbeitung: Nachdem das Blockmodell (Gebäude mit berechneten Gebäudehöhen, siehe Abbildung 16) angefertigt wurde, konnte das mittlere Gebäudevolumen der Stadt Kassel berechnet werden.

Hierbei wurde auf Basis eines Datensatzes mit 10 Meter horizontaler Auflösung je eine Höhe, berechnet aus einer fließenden Gebäudehöhe der Nachbarschaft, zugeordnet, um den daraus resultierenden, dreidimensionalen Raum zu erfassen.

Um im stadtklimatischen Maßstab diese Informationen weiterverarbeiten zu können, wurden die Ergebnisse auf eine 25 Meter-Auflösung aggregiert (s. Themenkarte „Gebäudevolumen“, Abb. 17). Diese Informationen fließen hauptsächlich in die Betrachtung der Wärmespeicherung ein, teilweise werden Parameter von der dynamischen Berechnung der Bodenrauigkeit genutzt.



Abbildung 17: Blockmodell Stadt Kassel (Ausschnitt).

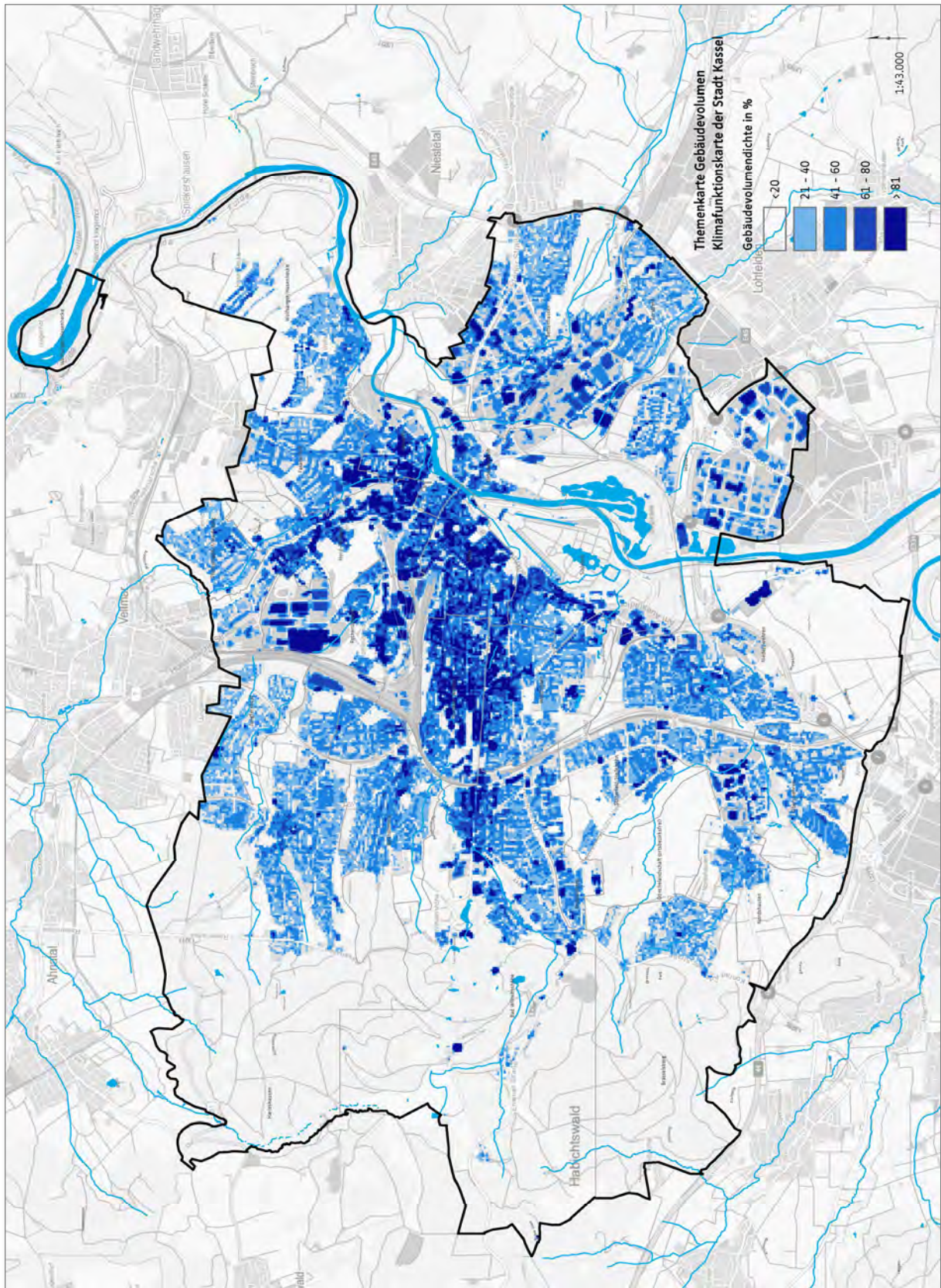


Abbildung 18: Themenkarte „Gebäudevolumendichte“, ohne Maßstab.

4.1.3.3 Kaltluftmodellierung mit KLAM_21

KLAM_21 ist ein zweidimensionales, mathematisch-physikalisches Simulationsmodell des Deutschen Wetterdienstes zur Berechnung von Kaltluftflüssen und -ansammlungen in orographisch gegliedertem Gelände. Als Ergebnis erhält man die flächenhafte Verteilung der Kaltlufthöhe und ihrer mittleren Fließgeschwindigkeit oder der Volumenströme zu beliebig abgreifbaren Simulationszeitpunkten.

Für die Klimaanalyse der Stadt Kassel wurde eine sehr feine horizontale Auflösung von 10 Meter je Gitterzelle gewählt, um möglichst genaue Aussagen zu den teilweise sehr kleinräumigen klimatischen Wechselwirkungen der kaltluftproduzierenden Flächen treffen zu können.

In Abbildung 18 sind die Ergebnisse 120 Minuten nach Sonnenuntergang abgebildet.

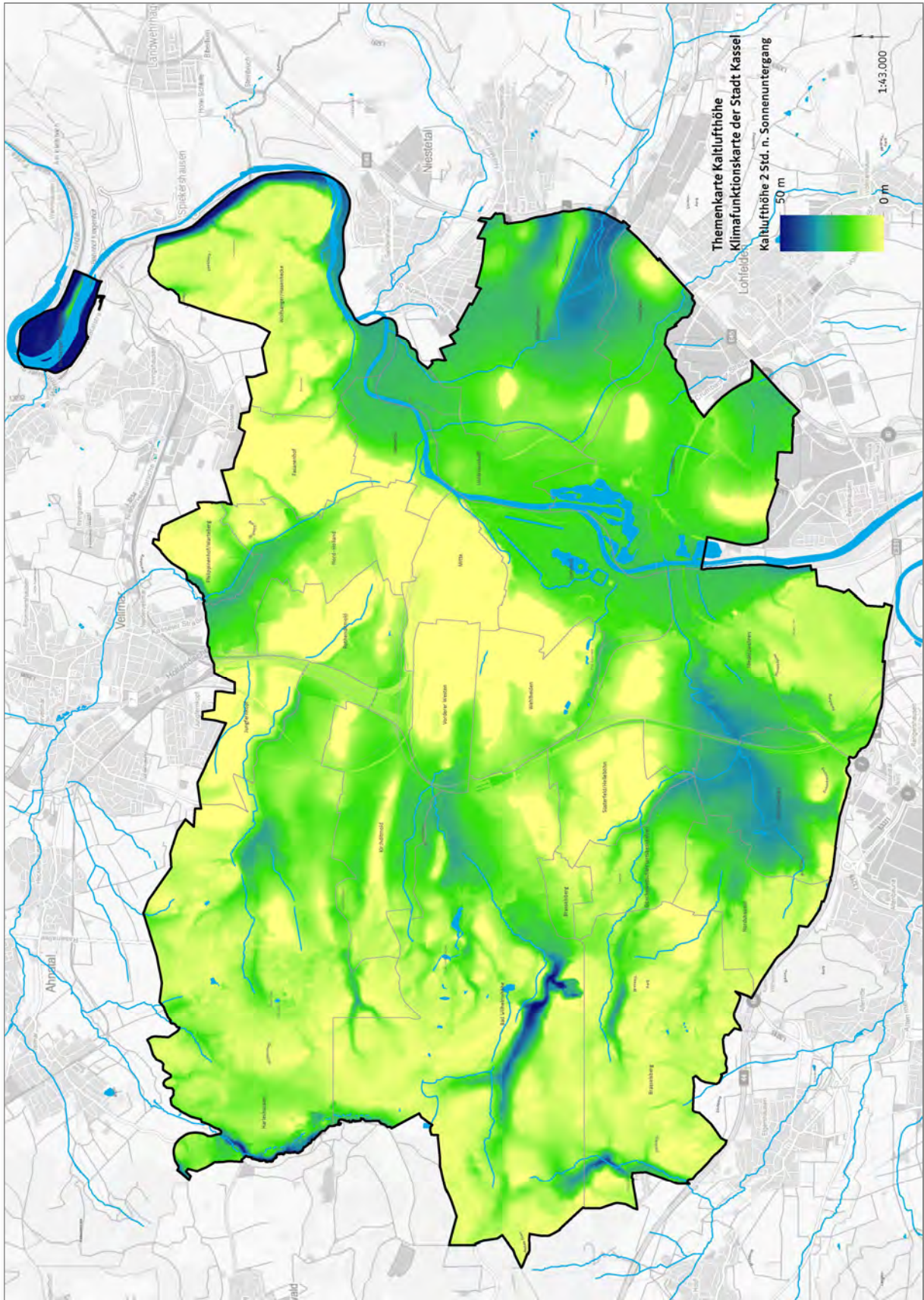


Abbildung 19: Kaltluflhöhe berechnet mit dem Kaltluftmodell des Deutschen Wetterdienstes KLAM_21, ohne Maßstab.

4.1.3.4 Städtische Rauigkeit

Zur Berechnung der Belüftungspotentiale der Stadt Kassel wird auf das mesoklimatisch validierte Prinzip der Frontal Area Analyse (Unger 2009; Burghardt 2015) zurückgegriffen (Abb. 19). Durch die Erfassung unterschiedlicher Rauigkeitsparameter (Z_0 = Rauigkeitslängen; Z_d = Nullpunktverschiebung; Ph_var = städtische Porosität) und deren abschließende Verschneidung können die in der Klimafunktionskarte dargestellten Luftleitbahnen sowie Durchlüftungspotentiale dargestellt werden.

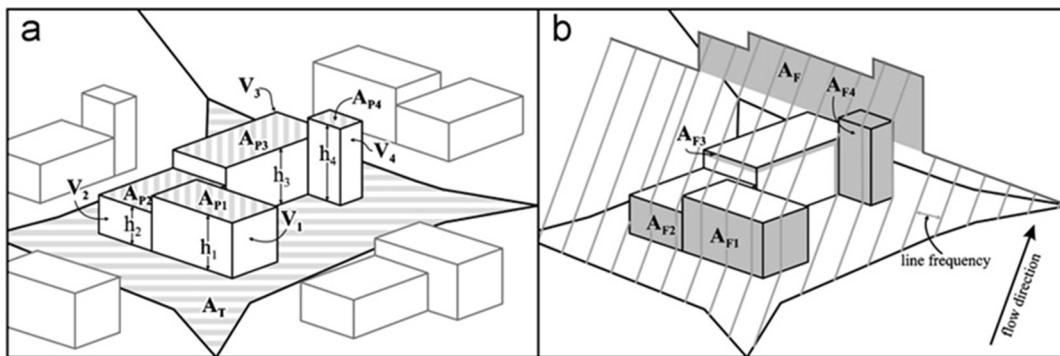


Abbildung 20: Darstellung der Frontal Area Variablen (Unger, 2009)

Die Herleitung der drei oben genannten Rauigkeitsparameter erfolgt durch Ermittlung unterschiedlicher morphologischer Parameter, wobei die Rauigkeitsparameter Z_0 , Z_d und Ph_var in kausaler Abhängigkeit zu den morphologischen Parametern stehen.

Die Rauigkeitslängen Z_0 werden in Meter angegeben und beziehen sich immer auf ein Patch (Fläche, innerhalb derer jeder Punkt näher zum assoziierten Gebäude liegt als zu umliegenden Gebäuden), welches ein Gebäude bzw. eine Gebäudegruppe von benachbarten Einzelgebäuden oder Gruppen abgrenzt. Gebäudegruppen liegen vor, wenn der Abstand der Gebäude zueinander < 3 m ist. Durch die Relation vom Patch zu den darauf befindlichen Gebäuden können für unterschiedliche Windrichtungen die Rauigkeitslängen Z_0 für jedes einzelne im Stadtgebiet befindliche Patch berechnet werden. Für die Analyse der Stadt Kassel wurde eine Berechnung entsprechend der Windrichtungen aus Süden sowie aus Westen kommend erstellt. Durch die Berücksichtigung beider Windrichtungen (Süd und West) konnte in der Berechnung auch die in Kassel vorherrschende Hauptwindrichtung Süd-Südwest automatisch inkludiert werden.

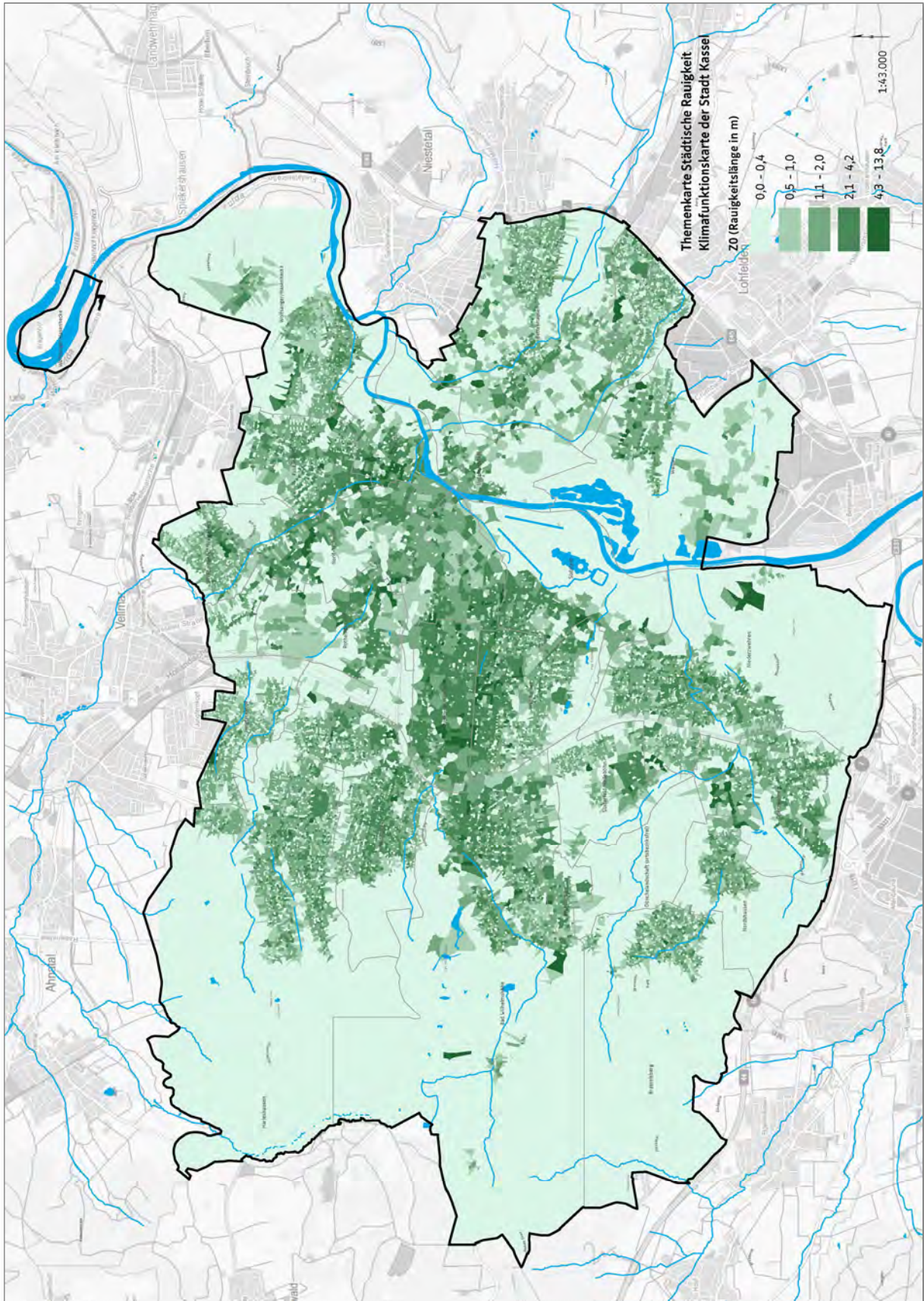


Abbildung 21: Themenkarte „Städtische Rauigkeit“, ohne Maßstab.

4.1.3.5 Städtische Porosität

Die städtische Porosität beschreibt den Zustand des offenen dreidimensionalen Raums im Verhältnis zum bebauten Volumen. Die städtische Porosität (Ph_{var}) wird parallel zu den Rauigkeitslängen und der Nullpunktverschiebung berechnet und basiert auf dem Ansatz der „Frontal Area“. Für die Berechnung der Porosität ist die vorherrschende Windrichtung nicht von Relevanz, da hierbei der dreidimensionale Raum und die in ihm enthaltenen Baumassen untersucht werden.

Ergänzend zu den dynamischen Faktoren Z_0 und Z_d , welche eine direkte Aussage über die Rauigkeit bzw. den Reibungsverlust treffen, zeigt die urbane Porosität (Ph_{var}) das Potential einer möglichen Durchlüftung an. Damit ist Ph_{var} alleinstehend von größerer planerischer Relevanz als die einzelnen Rauigkeitsparameter Z_0 und Z_d . Die Einteilung der städtischen Porosität geschieht im Wertemaßstab von 0 bis 1, wobei 1 die höchste Porosität und 0 die niedrigste Porosität des dreidimensionalen Raums darstellt. Umso höher der Wert, desto geringer ist der Windwiderstand des jeweiligen dreidimensionalen Patches.

Über die städtische Porosität können klare Planungshinweise abgeleitet werden. Durch die Erfassung mehrerer Patches mit einer hohen Porosität können Durchlüftungspotentiale definiert werden, wie sie in der Klimafunktionskarte dargestellt werden. Zusätzlich können die Informationen der Karte dafür herangezogen werden, Potentiale und Möglichkeiten zur Schaffung einer besseren Durchlüftung in der Stadtentwicklung zu berücksichtigen.

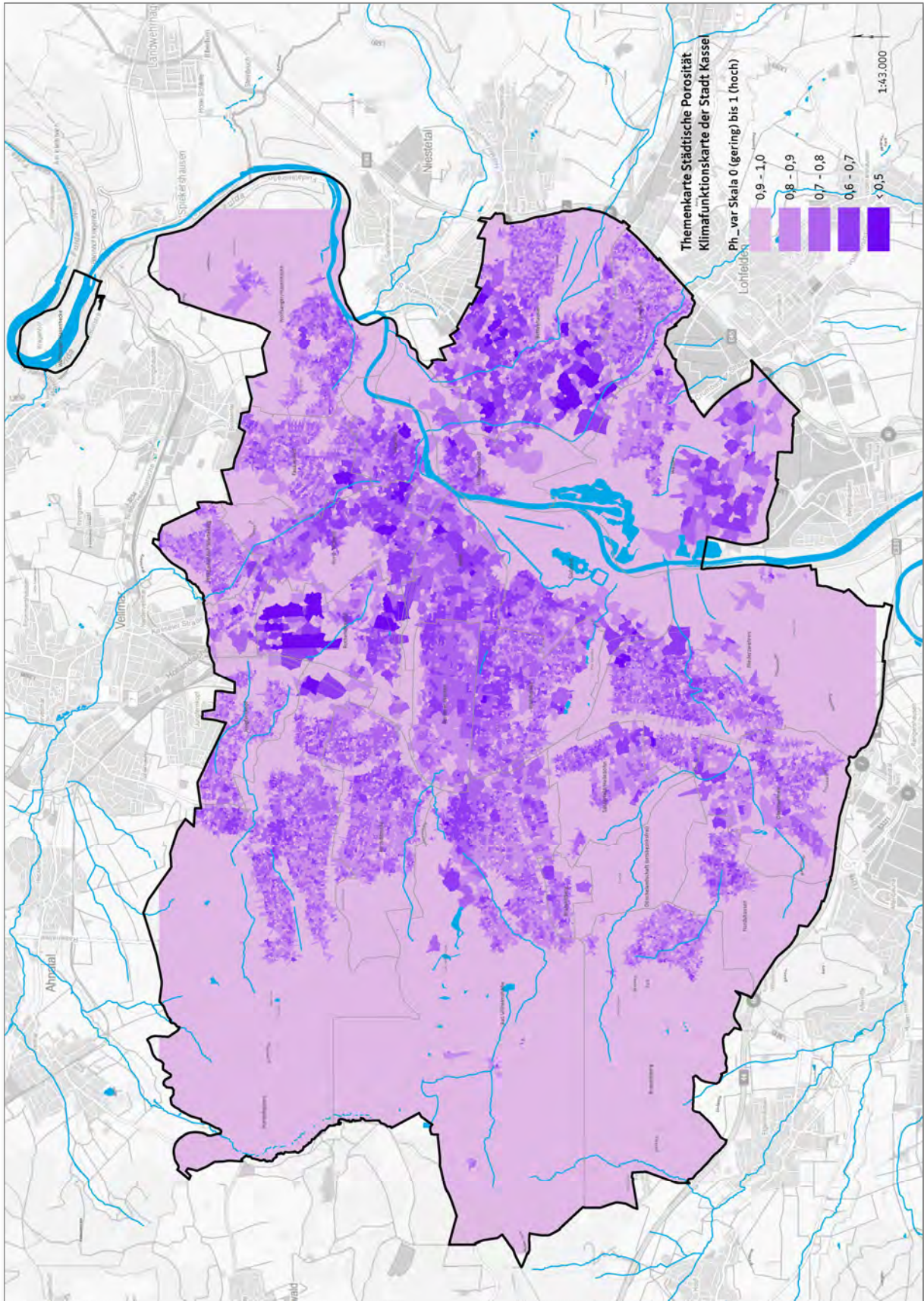


Abbildung 22: Themenkarte „Städtische Porosität“, ohne Maßstab.

4.1.3.6 Hangneigung

Physikalisch bedingt „fließt“ kalte Luft aufgrund ihrer höheren Dichte und ihres höheren Gewichts im Vergleich zu wärmerer Luft der Topografie folgend hangabwärts. Aus diesem Grund ist es aus stadtklimatischer Sicht bedeutend, Informationen der Geländeneigung/ Hanglagen mit in das Datenmodell integrieren zu können.

Auf Basis des DGM konnte das gesamte Gebiet auf die Geländeneigung hin untersucht werden. Dargestellt sind bestimmte Kategorien der Hangneigung, wobei kleinräumige Vorkommen unterhalb des stadtklimatischen Maßstabes durch die Generalisierung/Aggregation in diesem Modellschritt nicht berücksichtigt wurden. Deutlich treten allerdings die großräumigen Hänge mit entsprechend hohem Gefälle im westlichen Bereich der Stadt Kassel hervor (Habichtswald) (siehe Abbildung 22).

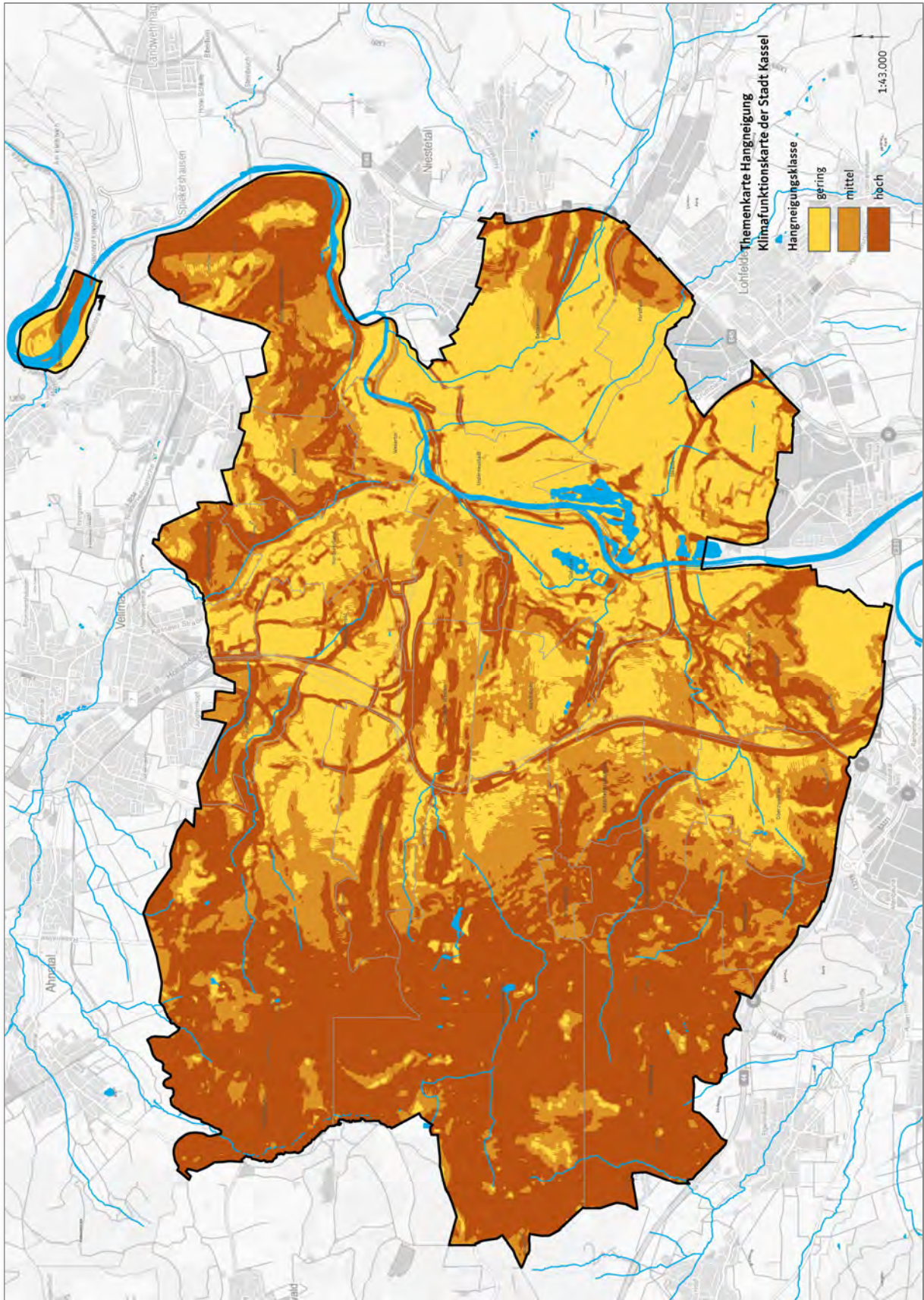


Abbildung 23: Themenkarte „Hangneigung“, ohne Maßstab.

4.1.3.7 Vegetationsbedeckung

Vegetation ist aus unterschiedlichen Gründen im städtischen Raum von hoher klimatischer Relevanz. Zum einen ist Vegetation durch ihre sehr positive lufthygienische Funktion als Filterungselement sowie zur Produktion von Frischluft bekannt. Zum anderen bedeutet ein höherer Vegetationsanteil auch eine erweiterte Retentionsfähigkeit des Gebietes, wodurch es verstärkt zu Verdunstungskühle durch andauernde Evapotranspiration kommen kann.

Grundlage der Vegetationserfassung für den Raum Kassel ist die vorhandene Realnutzungskartierung. Da bei der Landnutzungskartierung jedoch private Vegetationsstrukturen sowie öffentliche Solitärgehölze (z.B. Straßenbäume) nicht erfasst werden, ist die Ergänzung mit zusätzlichen Vegetationsinformationen notwendig, um ein realistisches Bild der Vegetationsbedeckung geben zu können. Diese Ergänzung geschieht durch Analyse unterschiedlicher Satelliten- und Luftbilder. Der Komplex setzt sich aus der Infrarot- (NDVI) sowie der Echtfarben-Bildanalyse (sichtbares Licht) zusammen. Für die NDVI-Analyse wurden aktuelle Satellitendaten des Programms „Sentinel 2“ mit einer räumlichen Auflösung von 10 m genutzt. Das Ergebnis der NDVI-Analyse basiert auf einer Verschneidung dreier Momentaufnahmen aus der zweiten Jahreshälfte 2015 (Juli, August, September). Um ergänzend auch kleinere Vegetationsstrukturen erfassen zu können, welche besonders oft unzusammenhängend im städtischen Raum vorkommen, wurde eine 3-Band Luftbildanalyse (Echtfarben-Luftbild) auf Basis einer 0,5 m Auflösung durchgeführt. Die hierfür genutzten Luftbilder entstammen der Luftbildbefliegung der Stadt Kassel aus dem Jahr 2015 (Mai), sowie extrahierten Luftbildern der Onlineportale GoogleEarth und Bing-Maps. Die visuelle Analyse geschah GIS-gestützt unter Zuhilfenahme eines angepassten „Image Classification Toolsets“. Hierbei handelt es sich um eine ArcGis Funktion zur Erfassung unterschiedlicher Farbtypen anhand einer zuvor erstellten Farbsignierungsdatei. Durch die Nutzung grob aufgelöster Infrarot- mit hoch aufgelösten 3-Band Luftbildaufnahmen wird eine flächendeckende Kartierung nahezu aller vorhandenen Vegetationsstrukturen ermöglicht.

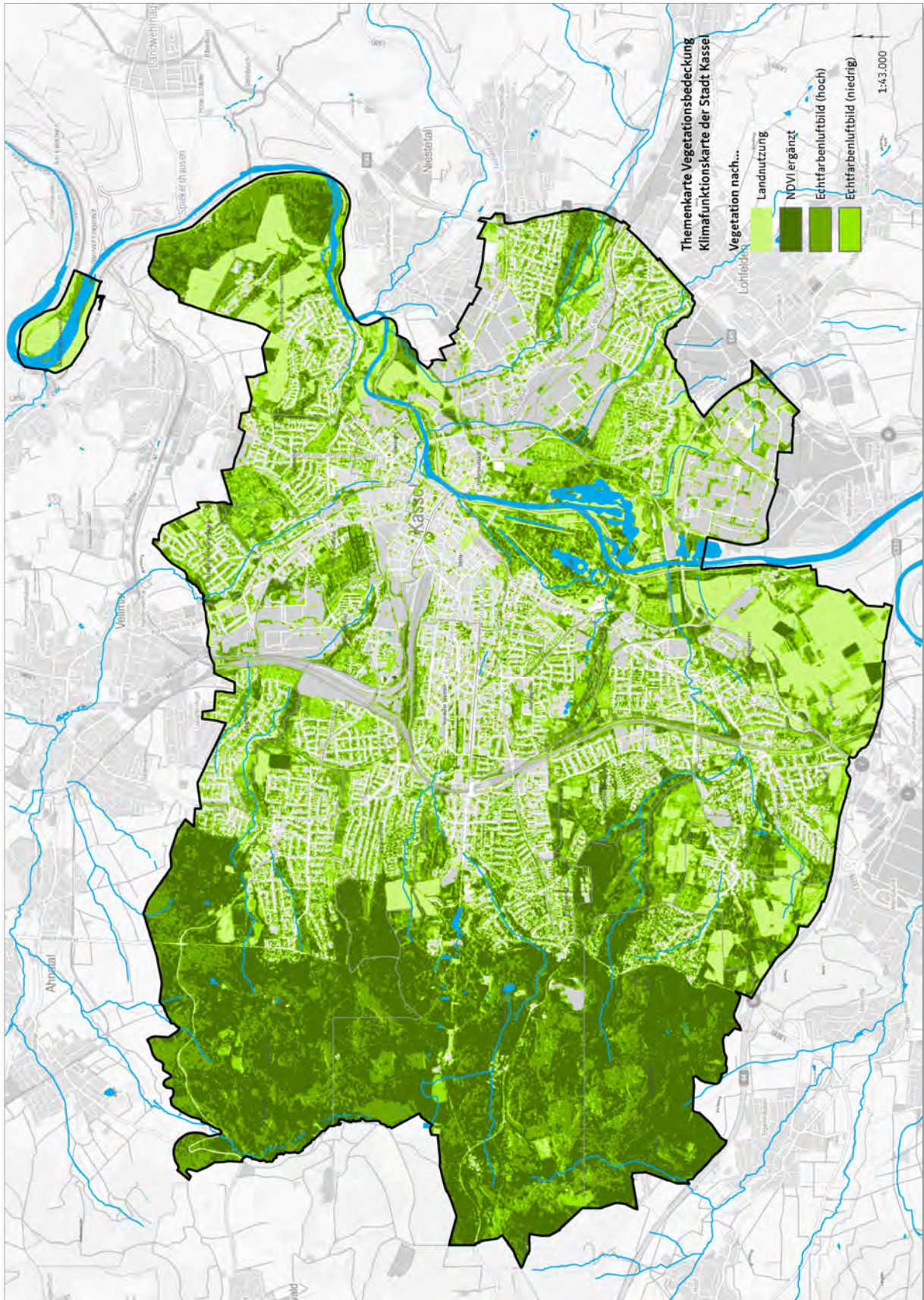


Abbildung 24: Themenkarte „Vegetationsbedeckung“, ohne Maßstab.

4.1.3.8 Legende der Klimafunktionskarte

Die Legende der Klimafunktionskarte (Abb. 24) beschreibt sowohl die thermische (Farbkodierung), als auch die dynamische (Schraffur und Symbolik) Komponente des Stadtklimas in Kassel.






Thermische Komponente				
	Kategorie	Name	Beschreibung	
Klimakologische Wertigkeit	+	Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet	Orientierung nach VDI Klimaeigenschaft: Freilandklima . Hoch aktive, vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung.	
		Frischluftentstehungsgebiet	Orientierung nach VDI Klimaeigenschaft: Waldklima . Flächen ohne Emissionsquellen; Hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung.	
	Misch- und Übergangsklimate	Orientierung nach VDI Klimaeigenschaft: Klima innerstädtischer Grünflächen . Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen.		
	Überwärmungspotential	Orientierung nach VDI Klimaeigenschaft: Vorstadtklima . Baulich geprägte Bereiche mit versiegelten Flächen, aber mit viel Vegetation in den Freiräumen; Größtenteils ausreichende Belüftung.		
	-	Moderate Überwärmung	Orientierung nach VDI Klimaeigenschaft: Stadtklima . Dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad und wenig Vegetation in den Freiräumen; Belüftungsdefizite.	
		Starke Überwärmung	Orientierung nach VDI Klimaeigenschaft: Innenstadtklima . Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City, Industrie- und Gewerbeflächen mit wenig Vegetationsanteil und fehlender Belüftung.	
Dynamische Komponente				
	Kategorie	Name	Beschreibung	
großräumig			Luftleitbahn	Durch Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Breite bevorzugte Fläche für den bodennahen Luftmassentransport. Luftleitbahnen sind durch geringe Rauigkeit (keine hohen Gebäude, nur einzeln stehende Bäume) gekennzeichnet.
			Überströmungsbereich	Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen.
			Wirkrichtung Luftleitbahn	Sie ermöglichen den Luftmassenaustausch zwischen Umland und Stadt. Die Wirksamkeit hängt von der Windverteilung ab. Ferner können Luftleitbahnen vor allem bei Schwachwindlagen von großer Bedeutung für die klimatische Entlastung sein.
kleinräumig			Kaltluftbahn/ Kaltluftabflussrichtung	Thermisches, während der Nacht induziertes Windsystem (Hangabwind). Dabei fließt die am Hang bodennah erzeugte Kaltluft ab. Das Pfeilsymbol entspricht der Abflussrichtung.
			Durchlüftung/ Durchlüftungsbahn	Neben Luftleitbahnen auch Gleisanlagen, breite Straßen, Flussläufe etc. die als zusätzliche Bahnen belüftend wirken. Kanalisierung von Luftströmungen.

Abbildung 25: Legende der Klimafunktionskarte der Stadt Kassel.

4.1.3.9 Klimafunktionskarte der Stadt Kassel

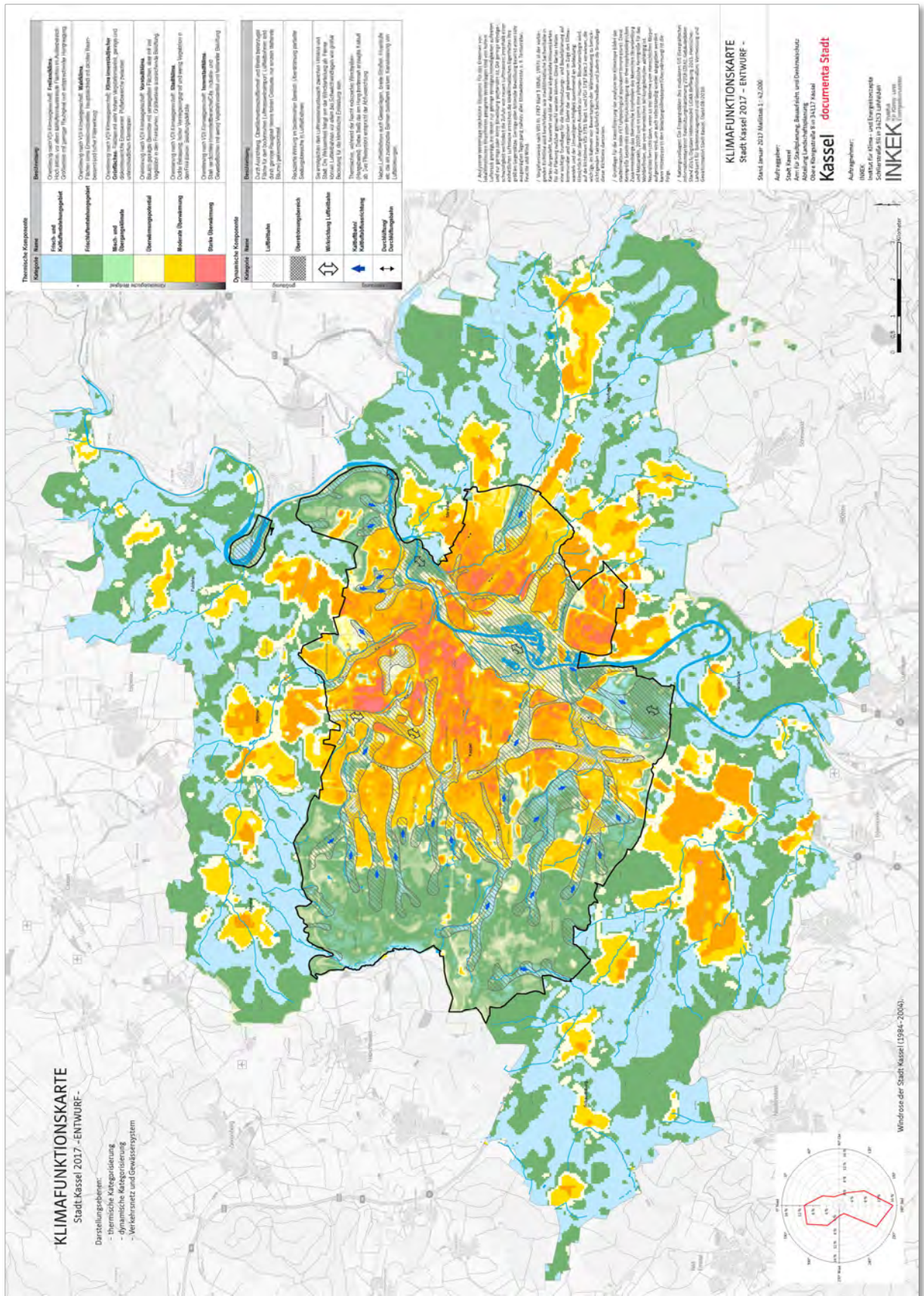


Abbildung 26: Klimafunktionskarte der Stadt Kassel, ohne Maßstab (Original in Anhang I).

4.1.4 Fazit Bestandsaufnahme

Die umfassende Bestandsaufnahme der klimatischen Bedingungen in Kassel haben zum einen deutlich bewiesen, dass eine sehr starke Abhängigkeit der klimatischen Wechselwirkungen mit dem Umland bzw. im Kasseler Becken herrscht. Aus diesem Grund wurden die Analysen stets anhand der „Klimaräume“ und nicht zwingend innerhalb der administrativen Grenzen Kassels getätigt. Zum anderen stellte sich bei den Untersuchungen heraus, dass sowohl in der Gegenwart als auch in der nahen und mittleren Zukunft vor allem zwei Themenfelder in Kassel besonders relevant sind.

Bedingt durch die Kessellage ist das Stadtgebiet Kassel geprägt von einer natürlichen Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Vergleich zum Umland, was durch die Bebauungsstruktur noch weiter verschärft wird. Dies führt bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen zu Hitzeproblemen und bei winterlichen Hochdruckwetterlagen zu lufthygienischen Beeinträchtigungen.

Neben der Überwärmung muss die Klimaanpassung die Bereiche Extremniederschläge thematisieren. Folgen wie Hochwasser und Überflutungen werden schon seit langer Zeit verzeichnet und entsprechende Handlungen sind erforderlich und werden intensiv umgesetzt.

4.2 Betroffenheiten

Unterschiedliche Wetterereignisse haben Auswirkungen auf verschiedene kommunale Handlungsfelder. Deshalb gilt es zu prüfen, in wieweit die städtischen Handlungsfelder durch die Auswirkungen des prognostizierten Klimawandels betroffen sind.

Als Grundlage wird hierzu die hessische Anpassungsstrategie aus dem Jahr 2012 (HMUELV 2012) herangezogen, für Hessen wurden folgende Handlungsfelder als wichtig identifiziert:

- Atmosphäre und Luftqualität
- Bauwesen
- Boden
- Energiewirtschaft
- Finanzwirtschaft
- Gesundheit
- Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaft
- Naturschutz und biologische Vielfalt
- Verkehr und Mobilität
- Wald und Forstwirtschaft
- Wasserwirtschaft

Klima und der Klimawandel stellen globale Phänomene dar, somit sind deren Auswirkungen an jedem Ort der Erde zu finden. Daraus resultiert, dass sämtliche Handlungsfelder als betroffen anzusehen sind. Jedoch sind die Betroffenheiten auch lokal zu bewerten, da sie in unterschiedlicher Intensität auftreten.

Ausgehend von den unter 4.1 zusammengestellten klimatischen Veränderungen, die schon heute und in den nächsten Dekaden im Kasseler Becken zu erwarten sind, und den beiden analysierten Themenfeldern „Hitze“ und „Starkregen“, werden die Handlungsfelder mit daraus resultierenden besonderen Herausforderungen zusammengestellt, um eine zielgerichtete und umsetzungsorientierte Strategie bereitzustellen.

Zusammengefasst werden die Bereiche

- Stadtentwicklung und Bauleitplanung
- Grünflächen- und Freiraumgestaltung
- Gesundheitsvorsorge und Information

genannt.

Hierzu wurden im Rahmen der Kasseler Planungsgespräche (am 27.04.2016 und 19.04.2017) des Dezernats VI (Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen) interdisziplinäre Gespräche und Diskussionsplattformen geschaffen, die relevante städtische Akteure zusammenbrachten. Neben diesem Diskussionsforum wurden, bezogen auf die besonders betroffenen

Bereiche, Einzelanalysen mit den betroffenen Ämtern, Betrieben und Verbänden durchgeführt (Detailliertere Angaben hierzu im Kapitel 4.4 ‚Akteursbeteiligung‘).

Intensiver Austausch bestand dabei mit der Stadtentwicklung und Bauleitplanung (hier: Amt für Landschaftsplanung, Hochbau, Geoinformation), aber auch mit dem Zweckverband Raum Kassel als Zusammenschluss der Umlandgemeinden mit direkten klimatischen Wechselwirkungen. Die Bereiche Grünflächen- und Freiraumgestaltung konnten durch Kontakte zum Umweltamt und zu KASSELWASSER gut abgedeckt werden. Parallel dazu konnte KASSELWASSER den Bereich der Vorsorge (Hochwasserrisiko und Überflutungsvorsorge) unterstützen, das Gesundheitsamt stellte Informationen zur menschlichen Gesundheit bereit und die Berufsfeuerwehr der Stadt Kassel konnte einen allgemeinen Überblick der Vorsorge darstellen.

Ausgehend von den Betroffenheiten können folgende Zusammenhänge dargestellt werden, die anschließend näher erläutert werden:

<i>Wetterereignis/ Klima</i>	<i>Stadtentwicklung und Bauleitplanung</i>	<i>Grünflächen- und Freiraumgestaltung</i>	<i>Gesundheitsvorsorge und Information</i>
<i>Belüftung</i>	••	•	•
<i>Hitze</i>	••	••	••
<i>Hochwasser</i>	••	••	•

Tabelle 5: Herausarbeitung der kommunalen Handlungsfelder der Stadt Kassel in Bezug auf Klimaveränderung.

Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Mögliches, allgemeines Handeln:

- Festsetzung von Belastungsschwerpunkten,
- Festsetzungen zur Klimaanpassung in Bebauungsplänen,
- Kühlende Gestaltungselemente im Freiraumnetz,
- Anpassungsmaßnahmen an Gebäuden, Dach- und Fassadenbegrünung,
- Festsetzung von Belüftungsachsen.

Grünflächen- und Freiraumgestaltung

Mögliches, allgemeines Handeln:

- Neuanlage von öffentlichen Grünflächen,
- Optimierung der Kühleffekte von Grünflächen,
- Anpassung von Pflanzenauswahl und Grünflächenpflege,
- Anpflanzung/Erhaltung von Bäumen im Straßenraum und auf Parkplätzen, Straßenbegleitgrün,
- Rückhaltung, Versickerung und Bewirtschaftung von Regenwasser.

Gesundheitsvorsorge und Information

Mögliches, allgemeines Handeln:

- Verbesserung der Freiraumvernetzung,
- Gestaltung privater Freiflächen (Gärten, Hofbereiche),
- Informations- und Kommunikationsangebote.

4.3 Kommunale Gesamtstrategie

Anhand der analysierten Themenfelder „Hitze“ und „Starkregen“ und der damit kausal zusammenhängenden betroffenen Handlungsfelder ergibt sich die Fragestellung nach einer geeigneten Gesamtstrategie, um die Stadt Kassel im Sinne einer klimabewussten Entwicklung zu unterstützen. Dabei spielt der Erhalt der in Kassel vorhandenen Grünzüge und Achsen eine wichtige Rolle. Die bestehenden klimatischen Problembereiche sollen nachhaltig verbessert/aufgewertet, bestehende klimaökologische Potentiale weiter gesichert und weiter ausgebaut/vernetzt und zukünftige extreme Klimatrends im Zuge des prognostizierten Klimawandels abgemildert werden.

Allerdings zeigen die beiden Themenfelder eine hohe räumliche Variabilität. Das bedeutet, dass die Problemgebiete sowohl der Überwärmung (Hitze) als auch des Starkregens (Hochwasser und hier vor allem Überflutungen) nicht an jedem Ort innerhalb der Stadtgrenze gleichermaßen zu finden sind. Die Vulnerabilität des Stadtgebietes ist somit sehr heterogen, dies schließt eine flächendeckende Maßnahmenkampagne „von oben herab“ aus, da diese nicht zielführend leisten kann. Vielmehr sind in Abhängigkeit der vielseitigen Klimafunktionen im Kasseler Becken räumliche Verortungen von Anpassungsmaßnahmen und Planungsempfehlungen sinnvoll, die im lokalen Maßstab in der Wirksamkeit entwickelt werden und dann in generalisierter Form auf die Gesamtstadt übertragen werden (können).

Strategie Grün und Belüftung

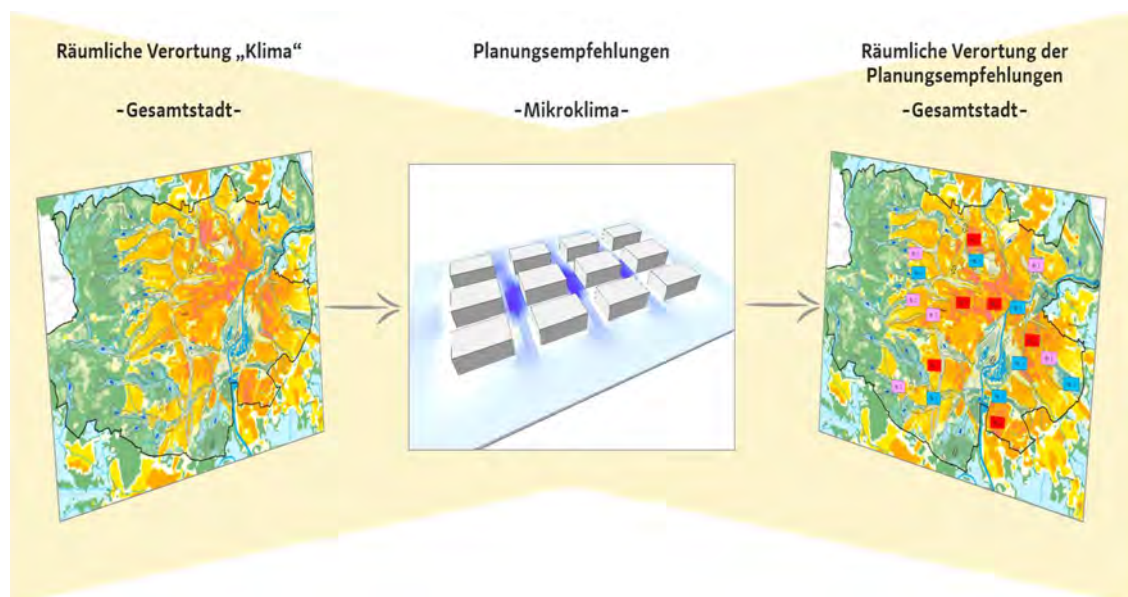


Abbildung 27: Schematische Darstellung der Kasseler Gesamtstrategie.

4.3.1 Klimaanpassung in urbanen Räumen

Themenfeld 1: Hitze (thermische) Entlastung durch:

- Erhöhung des städtischen Freiflächenanteils (Begrünung, Entsiegelung),
- Erhalt und Schaffung von Frischluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen,
- Schaffung offener Wasserflächen an geeigneten Stellen,
- Optimierung der Gebäudeausrichtung und Beschattung relevanter Flächen,
- Bewässerung urbaner Vegetation, Bepflanzung mit geeigneten Pflanzenarten,
- (helle) Verkehrsflächen mit geringer Wärmeleit- und Speicherfähigkeit,
- Einsatz technischer Möglichkeiten (z.B. Photovoltaikdächer) zur Beschattung.

Themenfeld 2: Schutz vor den Auswirkungen von Starkregenereignissen durch:

- Schaffung von Versickerungs- und Retentionsflächen (Notwasserwege),
- Entsiegelung von großflächigen Parkplätzen und städtischen Bereichen,
- Optimierung der Gebäudeausrichtung
- Baumpflanzungen zur Reduzierung der Abflussspitzen.

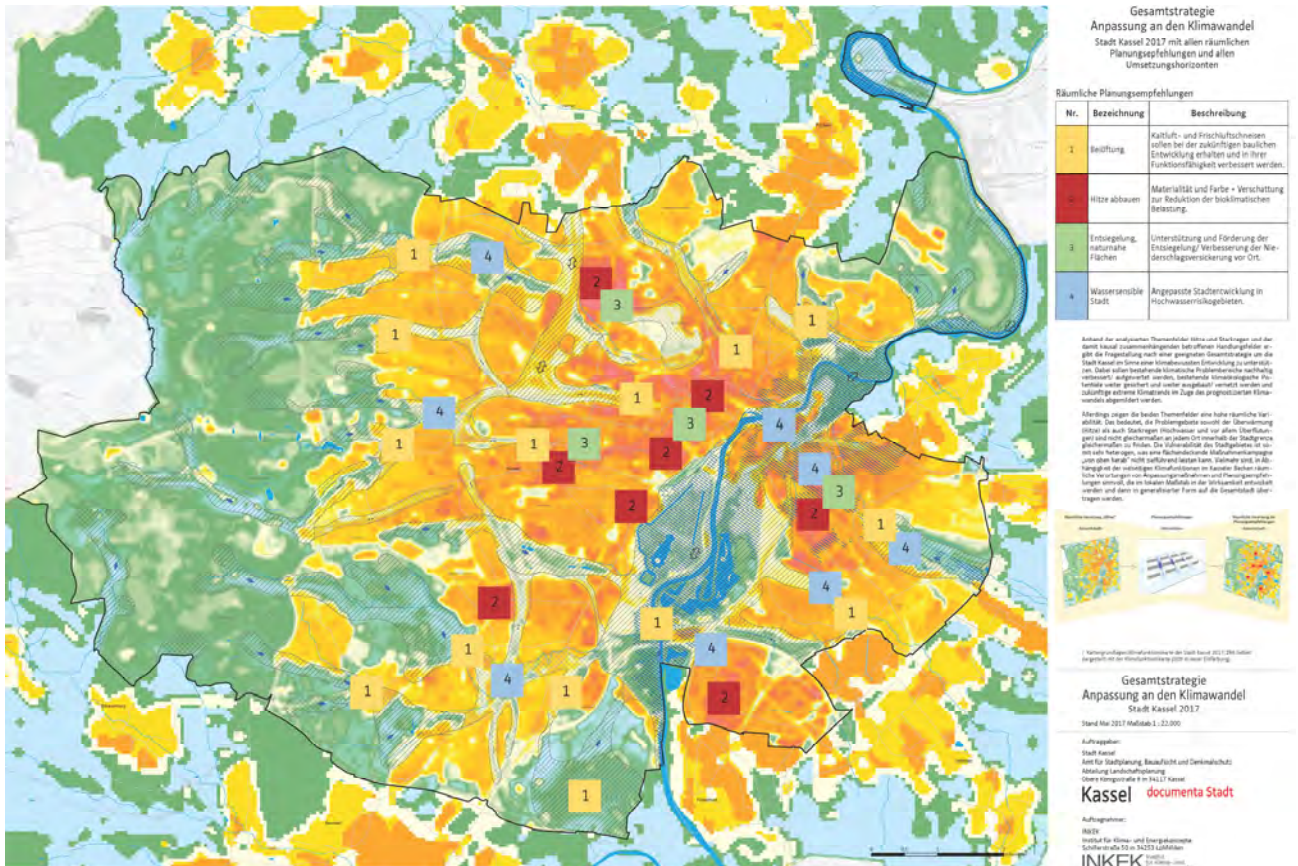


Abbildung 28: Zielgeführte Verortung der räumlichen Planungsempfehlungen (Original in Anhang II).

4.3.2 Umsetzungshorizont/ Priorisierung

Der Umsetzungshorizont der Bestandteile des Maßnahmenkatalogs erfolgt in Abhängigkeit der Handlungserfordernisse. Dabei werden beide Kategorien („Räumliche Planungsempfehlungen“ und „Maßnahmen“) auf ihre Empfindlichkeit gegenüber den Klimatrends in zwei Umsetzungshorizonte unterteilt. Durch dieses Vorgehen ist ein eindeutiges und praxisnahes Handeln möglich, da eine eindeutige Zuordnung gegeben wird.

Neben diesen Handlungsoptionen mit direkter Verortung gibt es im Maßnahmenkatalog den Abschnitt „Maßnahmen“, die einen gesamtstädtischen und ideellen Charakter haben. Auch diese Klimawandelanpassungsmaßnahmen werden priorisiert.

Dabei wird zwischen den beiden Umsetzungshorizonten „kurzfristig/hoher Handlungsbedarf“ und „mittelfristig/mittlerer Handlungsbedarf“ unterschieden. Als Besonderheit ist die Maßnahme 10 im Maßnahmenkatalog einzuordnen. Hierbei handelt es sich um die Prüfung der Anwendungsmöglichkeit bei „Sowieso-Maßnahmen“. Als „Sowieso-Maßnahme“ ist die Planung zu verstehen, die ohnehin („sowieso“) durchgeführt wird. Wie zum Beispiel: Umstrukturierung eines Gartens einer Kindertagesstätte, Neuerrichtung von Gebäuden oder die Umgestaltung von Straßenräumen.

Wenn die Stadt Kassel eine Neuplanung vornimmt, ist stets zu überprüfen, ob und welche räumliche Planungsempfehlung für das entsprechende Gebiet beschrieben wird. Bei einer Übereinstimmung des Planungsgegenstandes mit einer bestimmten Investitionssumme können Gelder von hessischen Förderrichtlinien in Anspruch genommen werden, wenn Maßnahmen zur Klimaanpassung umgesetzt werden.

4.4 Akteursbeteiligung

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel zu erzielen, wurden schon während der Erarbeitungsphase mehrere Gelegenheiten genutzt, um eine Abstimmung mit den betroffenen Verwaltungseinheiten, Verbänden und Institutionen zu treffen.

Hierzu wurden im Rahmen der Kasseler Planungsgespräche des Dezernats VI “Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen“ interdisziplinäre Gespräche und Diskussions-plattformen geschaffen, die sämtliche städtischen und weitere nicht-städtische, aber relevante Akteure zusammenbrachte. Neben diesem Diskussionsforum wurden, bezogen auf die besonders betroffenen Bereiche, Einzelanalysen mit den betroffenen Ämtern, Betrieben und Verbänden durchgeführt.

Planungsgespräch 1	27.04.2016	Projektbeginn, Vorstellung der Beteiligten und der geplanten Aufgaben.
Planungsgespräch 2	19.04.2017	Vorstellung der Ergebnisse im Entwurf, Darstellung der Gesamtstrategie für Kassel.

Tabelle 6: Übersicht der Planungsgespräche.

Nach erfolgreicher Durchführung des ersten Planungsgesprächs wurden intensivere Einzelgespräche mit besonders betroffenen Ämtern, dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK), der Berufsfeuerwehr Kassel und dem städtischen Ver- und Entsorgungsunternehmen KASSELWASSER durchgeführt.

Nr.	Datum	Amt/ Institution
1.	01.04.2016	Städtische Werke Netz+Service
2.	08.06.2016	Amt für Vermessung und Geoinformation
3.	29.06.2016	Berufsfeuerwehr Kassel
4.	13.07.2016	KASSELWASSER
5.	30.08.2016	ZRK
6.	09.11.2016	Jugendamt und Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung
7.	16.11.2016	Gesundheitsamt Kassel
8.	Parallel während Projektlaufzeit, intensiver Austausch	Umwelt- und Gartenamt
9.	Parallel während Projektlaufzeit, intensiver Austausch	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz –Landschaftsplanung-

Tabelle 7: Übersicht der Einzelgespräche

Öffentlicher Diskurs

Im Rahmen der 2. Kasseler Klimaanpassungskonferenz im Februar 2017 konnte zu Beginn ein Informationsvortrag vor den Vertretern des Landkreises, der Politik, städtischer Beiräte, der Wirtschaft, des Zweckverband Raum Kassel, des Regierungspräsidiums, der Naturschutzverbände, der örtlichen Presse und dem Rundfunk sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt werden. Eine erfolgreiche Präsentation des gegenwärtigen Arbeitsstandes bildete die Grundlage für die anschließende fachliche Diskussion. Besondere Erwähnung fand der Hinweis der klimatischen Bedingungen und Wechselwirkungen im Kasseler Becken mit dem Hinweis, dass sowohl die Stadt Kassel, der Zweckverband Raum Kassel als auch Teile des Landkreises von dem stadtklimatischen Phänomen betroffen sind und sich dementsprechend alle als Partner verstehen müssen um gemeinsam geeignete Wege zur Anpassung an den Klimawandel durchzuführen.

Weiterhin wurde das Projekt Klimaanpassung für die Stadt Kassel auf dem „Marktplatz kommunaler Klimaanpassung“ öffentlich vorgestellt und diskutiert. Die Ankündigung wurde auf der Internetseite der Stadt Kassel sowie der örtlichen Presse veröffentlicht.

Am 15.08.2017 wird eine weitere Bürgerinformation im Stadtteilzentrum Wesertor durchgeführt. Neben den Vertretern der unterschiedlichen Planungsebenen, Politik und Umweltverbänden wird gezielt die Stadtöffentlichkeit angesprochen. Die moderierte Veranstaltung findet abends statt und bietet nach einem Impulsvortrag die Möglichkeit, weitere Fragen zu diskutieren. Das Format sieht es vor, dass die Besucher direkt nach ihren bisherigen persönlichen Erfahrungen gefragt werden, und ob sie Ideen für private Initiativen haben.

Diese Veranstaltung kann im Rahmen der weiteren Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung in anderen Stadtteilen wiederholt werden.

4.5 Maßnahmenkatalog

Die angewandte Stadtklimatologie befasst sich seit geraumer Zeit mit Analysemethoden, die direkte Grundlagen für eine Vielzahl planerischer Fragestellungen hervorbringen. Das Stadtklima setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen, so dass thermische und lufthygienische Aspekte dieses Phänomen bestimmen. „Ein ideales Stadtklima zeichnet sich durch eine möglichst große Inhomogenität mit einer charakteristischen Weglänge von 150 m und einem thermisch und lufthygienisch belastungsfreiem Raum aus. Es soll die planerischen Absichten im Außenraum unterstützen“ (Mayer 1989, 52).

Der entwickelte Maßnahmenkatalog, abgestimmt auf die analysierten Themenfelder „Hitze“ und „Starkregenereignisse“ und verortet über die Klimafunktionskarte, ermöglicht ein zielgerichtetes Vorgehen im Rahmen der Gesamtstrategie.

Neben den planerischen Maßnahmen (hier: räumliche Planungsempfehlungen) sind zudem ideelle „Maßnahmen“ aufgeführt, unter denen sämtliche Anpassungsmaßnahmen, die nicht im planerischen Kontext stehen, aufgelistet sind.

	Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Ebene	Umsetzungs- horizont/ Zeitraum der Durchführung	Priorität der Maßnahme	Primäres Handlungs- feld/ federführende Akteure	Erfolgsindika- toren/ Handlungs- schritte	Erwartete Gesamt- kosten
räumliche Planungsempfehlungen	1	Belüftung	Kaltluft- und Frischluftschneisen sollen bei der zukünftigen baulichen Entwicklung erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit verbessert werden.	Mesoklima/ Gesamtstadt	Auf Grundlage der KFK je nach Vulnerabilität; kurz bis mittelfristig; bei sowieso-Maßnahmen	Hohe Priorität	Stadtplanungsamt/Umweltamt Naturschutzbeirat	Bilanzen von Freiräumen und Oberflächenentsiegelung	kann nicht finanziell bestimmt werden
	2	Hitze abbauen	Verschattung zur Reduktion der bioklimatischen Belastung, mehr Vegetation und die Materialität und Farbgebung beachten.	Mikroklima/ lokal		Hohe Priorität	Planung und Gesundheit, Naturschutzbeirat, NGOs	Erhöhung des Vegetationsvolumens an thermischen Hot Spots	
	3	Entsiegelung, naturnahe Flächen	Unterstützung und Förderung der Entsiegelung/Verbesserung der Niederschlagsversickerung vor Ort.	Mikroklima/ lokal		Mittlere Priorität	Stadtplanung und KASSEL-WASSER	Bilanzen von Oberflächenentsiegelung	
	4	Wasser-sensible Stadt	Angepasste Stadtentwicklung in Hochwasserrisikogebieten, Sensibilisierung in Bereichen mit hohen Abflussmengen.	Mesoklima/ Gesamtstadt		Hohe Priorität	KASSEL-WASSER und Umweltplanung	Potentialanalysen von Versickerung und Wasserspeicherung	
Maßnahmen	5	Planungshinweiskarte	Erstellung einer Planungshinweiskarte, basierend auf der Klimafunktionskarte.	Mesoklima/ Gesamtstadt	2019	Hohe Priorität, Umsetzung sofort möglich	Planung	Planungsbeitrag	50.000 €
	6	Anpassungsmanagement	Installierung eines Klimaanpassungsmanagements in der Verwaltung, um die Umsetzung des Konzeptes zu begleiten.	Mesoklima/ Gesamtstadt	Ab 2017	Hohe Priorität	Verwaltung/ Klimaanpassungsmanagement	Sofortige Einrichtung	für 2 Jahre ca. 120.000 €
	7	Information "Klimaanpassung"	Kurze und informative Broschüre/ Flyer zum Thema Klimaanpassung für Öffentlichkeit/Privat und Politik.	Mesoklima/ Gesamtstadt	Ab 2017	Mittlere Priorität	Öffentlichkeit/ wissenschaftliche Beratung	Beginn initialisiert	ca. 5.000 € pro Jahr
	8	Schulung/ Infoveranstaltung	Schulung in der Verwaltung, Umgang mit dem Anpassungskonzept (Inhalte); Fachtag; Informationsveranstaltung Öffentlichkeit + Politik.	Mesoklima/ Gesamtstadt und Mikroklima	2018/2019	Hohe bis mittlere Priorität	Verwaltung/ Universität	Beginn initialisiert	10.000 €
	9	Aktualisierung Klimafunktionskarte ZRK	Es wird empfohlen, die Klimafunktionskarte 2009 mit den angewandten Kriterien der Kasseler Klimafunktionskarte 2017 zu aktualisieren.	Mesoklima/ Gesamtstadt	2018/2019	Mittlere Priorität	ZRK, Ingenieurbüro	Festsetzungen auf FNP-Ebene	20.000 €

Abbildung 29: Maßnahmenkatalog des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Kassel.

4.5.1 Belüftung

Problematische lufthygienische Verhältnisse und thermische Belastungsepisoden treten hauptsächlich bei windschwachen Wetterlagen (z. B. anhaltendem Hochdruckeinfluss) auf. Wenn zudem der vertikale Luftaustausch unterbunden wird (z. B. Inversion), handelt es sich um eine austauscharme Wetterlage. In diesen Fällen sind lokale Windsysteme von besonderer Bedeutung. Die Klimaaktivität naturnaher Flächen und deren Wechselwirkungen zu städtischen Klimatopen gilt es zu schützen.

Vor allem das stark orografisch gegliederte Kasseler Becken kann ein verhältnismäßig mächtiges lokales Kaltluftsystem initiieren. Vor allem über die Hanglagen und die großräumigen Kaltluftentstehungsgebiete (größtenteils Flächen des ZRK) kann ein großes Volumen erzeugt werden, dass in der Lage ist, wertvolle Abkühlung in die Stadt zu transportieren.

Neben der Sicherung der Produktionsflächen steht der Transportweg über geeignete Schneisen im Vordergrund. Hier müssen die analysierten Fließwege der Luftmassen (dargestellt in der Klimafunktionskarte der Stadt Kassel) unbedingt beachtet werden.

Barrieren sollten ebenso wie eine Erhöhung der Bodenrauigkeit auch in Form von dichten Baumpflanzungen etc. vermieden werden

Neben dem Schutz der Schneisen und Korridore ist im Zuge der Erwärmung und der potentiellen Kühlwirkung in bestimmten Bereichen eine Vernetzung dieser Wirkräume eine hervorragende Anpassung an den Klimawandel. Eine Verbesserung der nächtlichen Abkühlungsrate würde erzielt werden.

Hintergrund:

Bei gleichbleibender Lufttemperatur, Strahlung und Feuchte wirkt sich eine Veränderung der Windgeschwindigkeit (hier 0 - 2 m/s) unmittelbar auf das thermische Empfinden der Passanten aus. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit bewirkt eine Verschiebung in eine höhere thermische Belastungsstufe. Die Aufenthaltsqualität würde abnehmen.

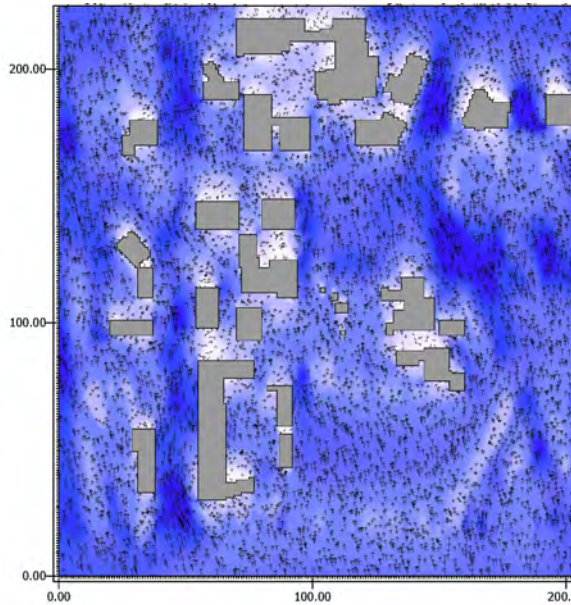
Beidseitiger Baumbestand in einer Straßenschlucht kann die Windbewegung deutlich bremsen, was zu schwachem bis moderatem Hitzestress führen kann. Die städtebauliche Planung sollte also bei entsprechender Ausrichtung der Straße darauf achten, in engen, schlecht belüfteten Straßenschluchten Bäume mit hohem Stammraum zu wählen, damit ausreichend Zirkulation stattfinden kann. Außerdem sollte die Pflanzung nicht zu dicht erfolgen. Eine offene Platzfläche hat normalerweise nicht das Problem der mangelnden Belüftung. Hier kann eine gezielte punktuelle Pflanzung bei hohen Windgeschwindigkeiten sogar dazu verhelfen, Räume im Windschatten (Lee) für den angenehmen Aufenthalt zu erzeugen. Objekte, die orthogonal zur Windrichtung stehen, lenken den Wind ab und erzeugen Luv-Bereiche vor dem Objekt und Lee-Bereiche hinter dem Objekt. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden, um den jeweils gewünschten Effekt zu erlangen.

Wie in der Gesamtstrategie dargelegt, wurde im Rahmen dieses Anpassungskonzeptes neben der Verortung der Planungsempfehlungen die Herleitung und Übertragbarkeit der Maßnahmen fokussiert. Die Ableitung der räumlichen Planungsempfehlung „Belüftung“ wurde an einem

großmaßstäblichen Untersuchungsgebiet im Kasseler Osten entwickelt. Mikroklimatisch konnte mit einem geeigneten Stadtklimamodell dargestellt werden, wie sich die Belüftungsverhältnisse durch weitere Baukörper verschlechtern können, wenn die Anströmung nicht ausreichend berücksichtigt wird. Vor allem die Temperaturunterschiede in der Nacht (nächtliche Regeneration → Gesundheitsvorsorge) ist in diesem Fall stark betroffen.

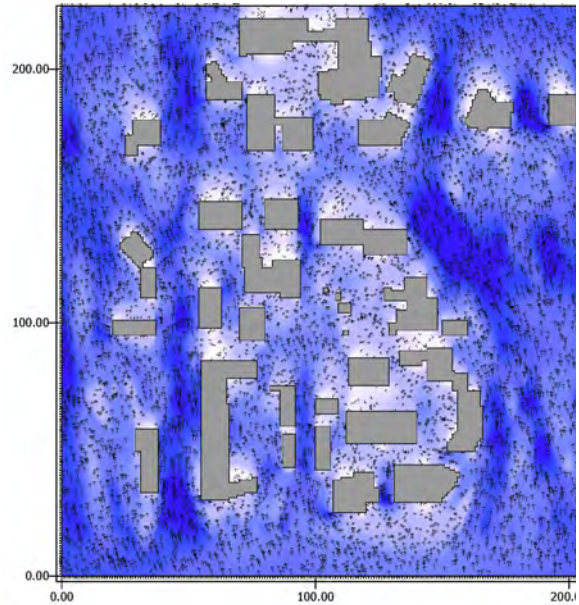
Konkretes Beispiel, Kasseler Osten, Bebauungsplan Nr. VII/8 „Vogelsang“

Vor der Innenentwicklung



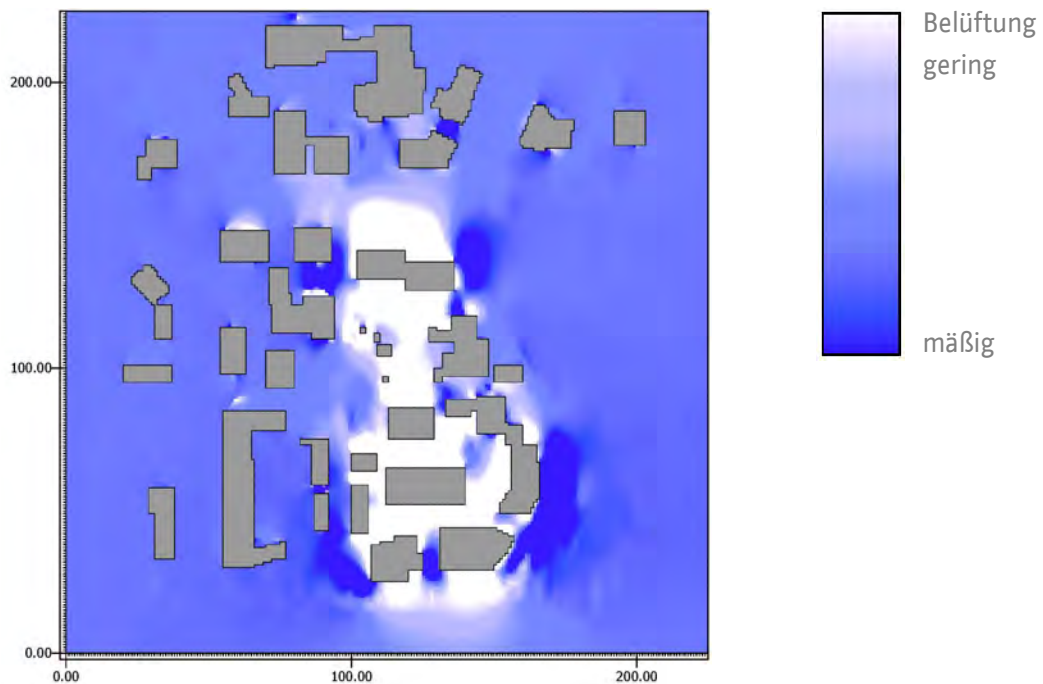
Windfeld, Legende siehe unten.

Nach der Innenentwicklung

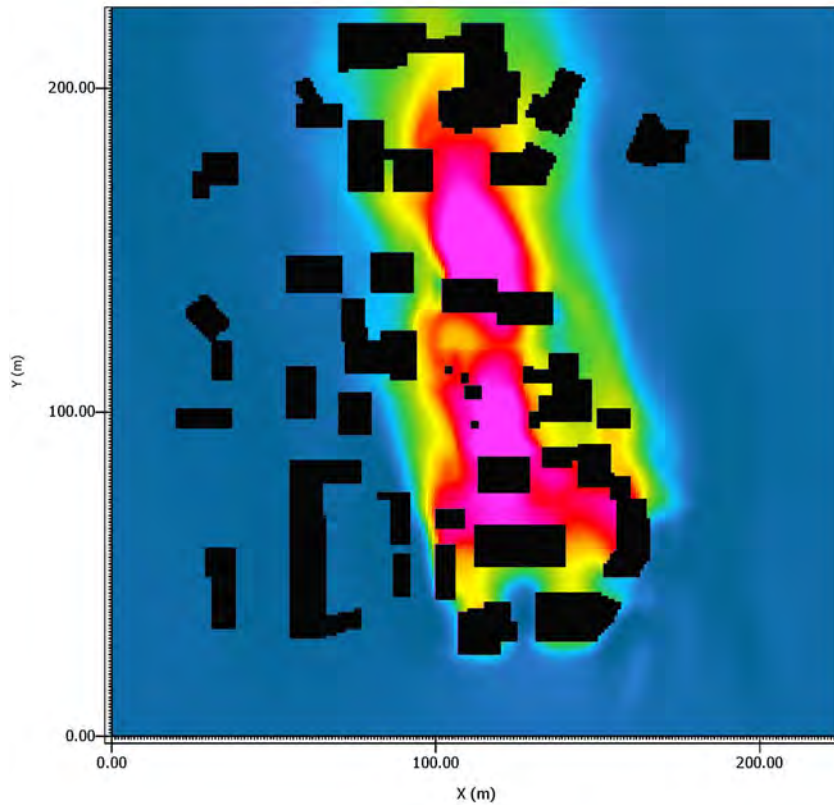


Windfeld, Legende siehe unten.

Vergleich der beiden Varianten



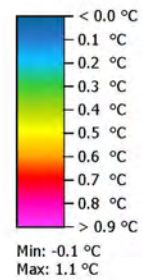
Die resultierende Herabsetzung der Belüftungsintensität bewirkt durch die reduzierte Windgeschwindigkeit eine verzögerte nächtliche Abkühlung. Das bedeutet, die Verschlechterung der Belüftung führt dazu, dass es nachts nicht so stark abkühlt. Im simulierten Beispiel „Vogelsang“ beträgt der Unterschied um 2 Uhr nachts bis zu 1 °C. Im Falle einer hochsommerlichen Wetterlage mit entsprechenden Temperaturen kann eine sogenannte Tropennacht (Nächte, in denen die Temperatur nicht unter 20 °C sinkt) zu einer Beeinträchtigung der Regeneration im Schlaf führen. Bei länger anhaltenden Hitzeepisoden sind Leistungseinbußen bis gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen.



Simulation „Vogelsang“

Vergleich der Lufttemperatur um 02:00 Uhr nachts (MESZ) in einer Höhe von ca. 1,4m.

**Absoluter Unterschied
Lufttemperatur**



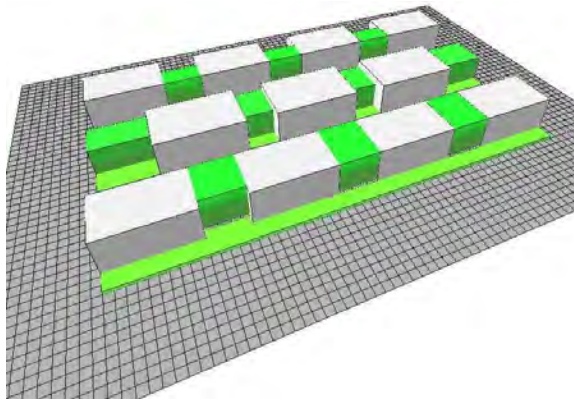
Basierend auf diesen Ergebnissen vor Ort im Mikroklima konnte der Baustein „Belüftung“ entwickelt bzw. schematisch aufgebaut werden. Es gilt, in Gebieten der räumlichen Planungsempfehlung 1 „Belüftung“ stets die Orientierung und Anordnung der Bauwerke zu beachten. Die Klimafunktionskarte gibt Aufschluss, in welcher Richtung die Anordnung gegliedert sein soll, um möglichst geringe Barrierewirkung zu verursachen. Durch diese optimierte und an das lokale Belüftungssystem angepasste Gebäudestellung soll erreicht werden, dass die angrenzenden urbanen Gebiete trotz Innenentwicklung keine Verschlechterung der klimatischen Situation erfahren.

Im Folgenden sind die Anordnungsvarianten schematisch im Modell umgesetzt worden.

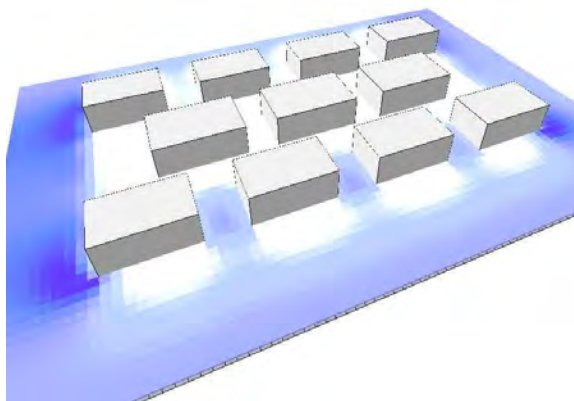
Räumliche Planungsempfehlung Nr. 1 **BELÜFTUNG**

Variante 1

Gebäudestellung versetzt,
Vegetation zwischen Gebäuden.

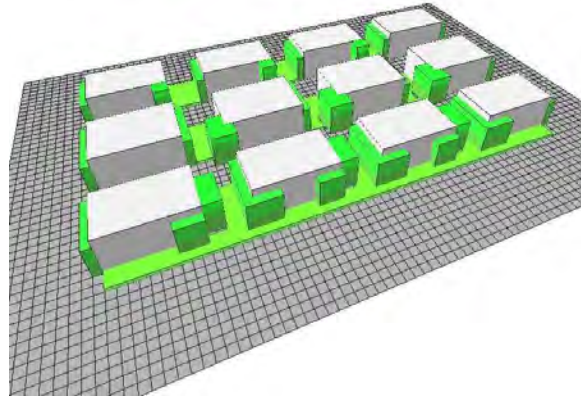


Windfeld, Legende siehe unten.

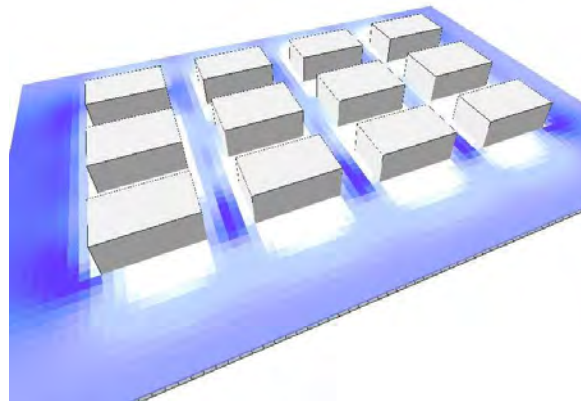


Variante 2

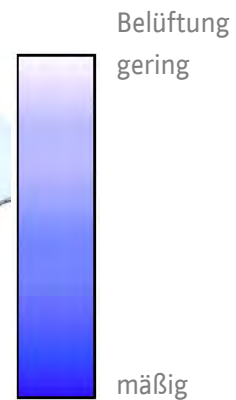
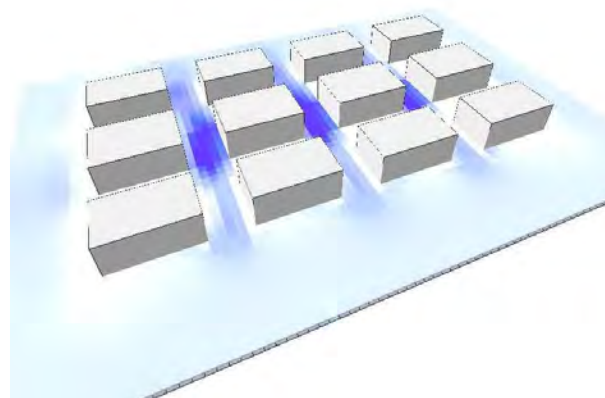
Gebäudestellung in Reihe,
Vegetation variabel.



Windfeld, Legende siehe unten.



Vergleich der beiden Varianten



4.5.2 Hitze abbauen

Der Klimawandel und die damit verbundenen Folgen können direkte und indirekte Auswirkungen haben.

Zu den direkten Auswirkungen zählen Gesundheitsrisiken durch thermische Belastungen (Hitzestress), die eine Folge der Zunahme von Tagen mit hohen Temperaturen sind. Diese können sowohl zu einer Erhöhung der Krankheitsrate (Morbidität) als auch der Sterblichkeitsrate (Mortalität) führen. Während langer Hitzephasen können beispielsweise gesundheitliche Risiken wie Herz-/Kreislaufbeschwerden sowie hitzebedingte Krämpfe oder Hitzschlag auftreten. Durch mangelnde Regeneration (Beeinträchtigung von Schlaf und Erholung, belastende UV-Strahlung und durch die Erhöhung der Luftschadstoffkonzentrationen wie Ozon und Feinstaub) treten zudem vermehrt Atemwegserkrankungen und Reizungen der Schleimhäute auf.

Insbesondere in den stadtklimatisch geprägten Bereichen mit hohem Versiegelungsanteil und dichter Bebauung ist mit einer zunehmenden Überwärmung mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen für die Wohnbevölkerung zu rechnen.

Der Klimawandel birgt dabei zwar für alle Bevölkerungsgruppen Risiken, besonders anfällig sind jedoch ältere und gesundheitlich vorbelastete Menschen sowie Kleinkinder.

Innerstädtisches Grün – großräumig in Form von Parkanlagen, Freiflächen, kleinräumig in Form von Innenhöfen, Begrünungen von Straßenzügen sowie auf Gebäudeebene in Form von Dachbegrünungen/Fassadenbegrünungen – hat eine herausragende Bedeutung für die Abmilderung der negativen Auswirkungen der Klimaveränderung (Hitze- und Trockenstress) im Wesentlichen durch eine lokale Reduzierung der Lufttemperatur und eine Erhöhung der Verdunstung.

- Erhalt und, falls möglich, Erweiterung bestehender Grün- und Freiflächen;
- Sicherung und Weiterentwicklung des innerstädtischen Baumbestandes;
- Optimierung der Mischung aus Baumbestand, Rasenflächen/Wiesen und Sträuchern, um die jeweils gewünschte Funktion im Raum (Kaltluftentstehung/Frischluft- bzw. Belüftungskorridore) zu optimieren;
- Vernetzung kleinerer Grün- und Freiflächen untereinander, ggf. Anbindung an Biotope des Umlands;
- Begrünung von unbefestigten Trassen (aufgelassene Bundesbahntrassen, Stadtbahntrassen) zur Schaffung von mehr Vegetationsflächen);
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen;
Synergieeffekte:

Durch einen hohen Vegetationsanteil im Innenstadtbereich werden die Aufenthalts- und Lebensqualität deutlich erhöht.

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen zu einer Verbesserung des Innenraumklimas bei und somit zu einer Energieeinsparung (CO₂-Einsparung und somit Beitrag zum Klimaschutz). Gegebenenfalls kann bei einer gut dimensionierten Dach- und Fassadenbegrünung auf eine Gebäudekühlung verzichtet werden (CO₂-Einsparung und somit Beitrag zum Klimaschutz).

Biodiversität: Unterstützung der Ziele der Kasseler Biodiversitätsstrategie wie ‚grüne Standards im Bereich Planen und Bauen‘; ‚grüne Standards in der Pflege‘; ‚ökologisch orientiertes Flächenmanagement‘; ‚Generierung öffentlicher Aufmerksamkeit, Netzwerke‘.

Die Energieumsätze am Erdboden bzw. an den Wänden werden u.a. sehr stark von den Reflexionseigenschaften (Albedo) des Untergrunds bestimmt. Die Erde erhält die von der Sonne eingestrahlte Energie etwa zu gleichen Teilen im sichtbaren Strahlungsbereich wie auch im nahen Infrarotbereich. Für die Energieaufnahme an den Oberflächen ist also die Albedo beider Spektralbereiche, die sehr unterschiedlich sein können, von Bedeutung. Insbesondere weiße und helle Oberflächen reflektieren die Sonnenstrahlung stark. Der reflektierte Anteil trägt damit nicht mehr zur Erwärmung der Oberfläche bei. In südlichen Regionen sind deshalb die Häuser oft weiß gestrichen.

Beispielhaft soll an einem Stadtplatz in Kassel (Rainer-Dierichs-Platz), vor dem Hauptbahnhof exemplarisch gezeigt werden, welchen Effekt Begrünungsmaßnahmen, Veränderung der Oberflächen hinsichtlich ihrer Materialität und Entsiegelung haben können.

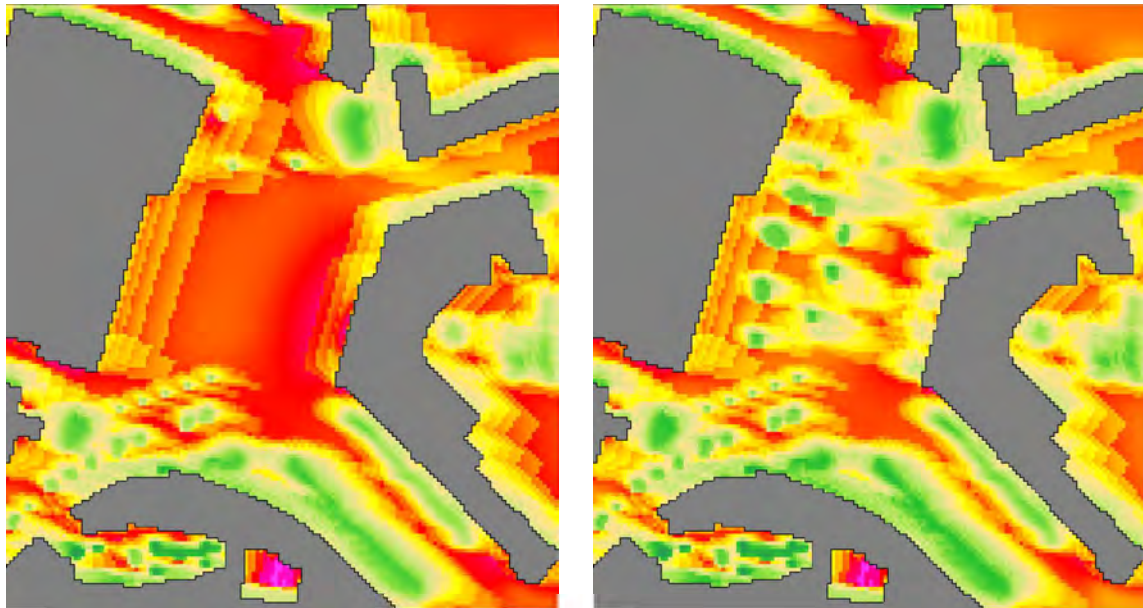
Dabei wurde bewusst ein nahezu 100% versiegeltes Areal gewählt, um den Kontrast vorher/nachher deutlich zu machen. Auf eine realistische Umsetzung (mögliche Pflanztiefen, Nutzungsanforderungen) wurde nicht geachtet, das Einzige ist der Erhalt der querenden Werner-Hilpert-Straße in ihrer jetzigen Dimension.

Der Vergleich auf den folgenden Seiten zeigt die Ist-Situation ohne Begrünung die Variante „mit Begrünung“ zeigt den Effekt von Baumpflanzungen auf dem Platz, Rasenflächen im südlichen Bereich in Kombination mit Wegestrukturen, sowie Rasengittersteinen als Parkplatzalternative im nördlichen Bereich.

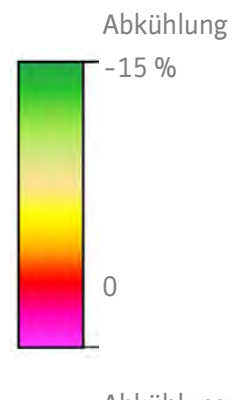
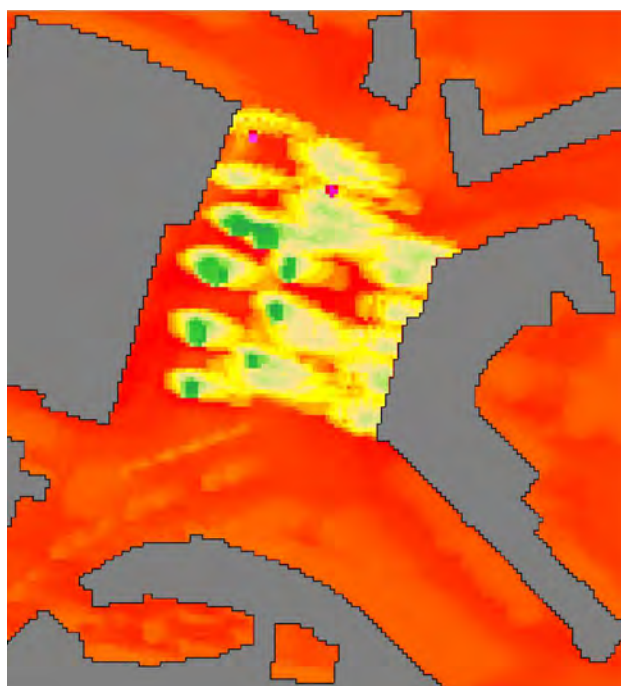
Konkretes Beispiel, Kassel Mitte, Hauptbahnhof

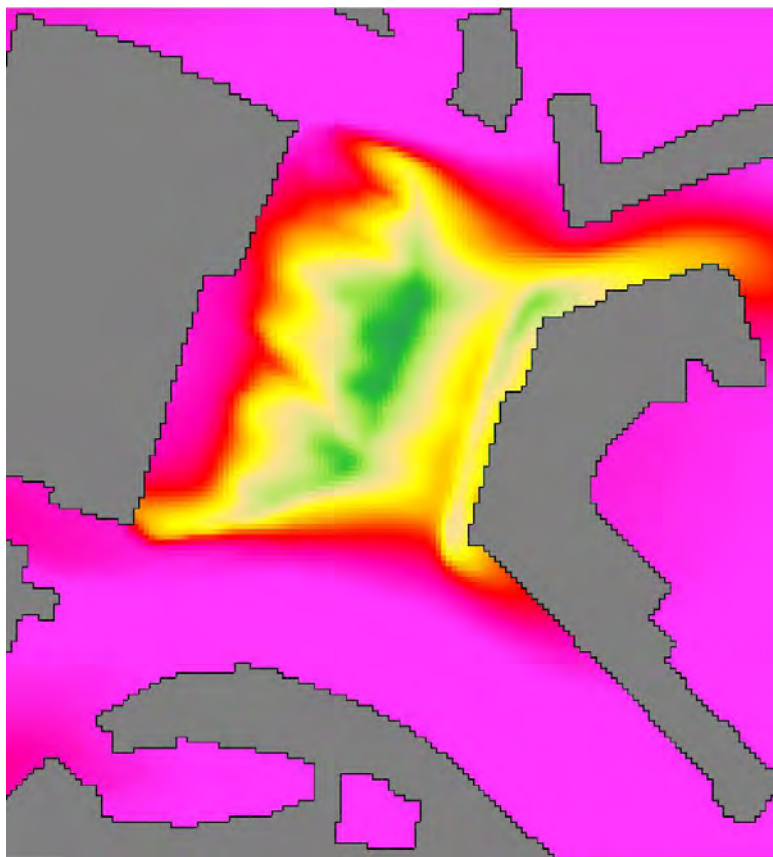
Vor Begrünungsmaßnahmen

Nach Begrünungsmaßnahmen



Vergleich der beiden Varianten

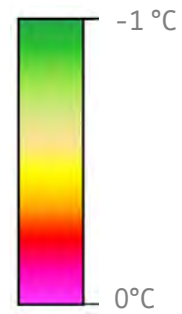




Simulation „Hauptbahnhof“

Vergleich der Lufttemperatur um
02:00 Uhr nachts (MESZ) in einer
Höhe von ca. 1,4m.

Absoluter Unterschied
Lufttemperatur



4.5.3 Entsiegelung/naturnahe Flächen

Die Energiebilanz der Stadt hängt sehr stark von der Beschaffenheit der Oberflächen ab. Sie bestimmt die Reflexionseigenschaften und die potentielle Verdunstung bzw. Evapotranspiration. In den Städten und insbesondere in den Innenstädten sind die Oberflächen, sehr stark versiegelt. Regenwasser läuft schnell in die Kanalisation ab und steht somit nicht mehr zur Verdunstung zur Verfügung. Eine Maßnahme zum Abbau der Überwärmung ist es deshalb, den Anteil der versiegelten Flächen zu reduzieren und naturnahe Flächen zu fördern.

Die Vorteile der Entsiegelung sind u.a.:

- Reduktion vom Regenwasserabfluss,
- erhöhte Verdunstung vom Boden,
- geringere Oberflächentemperaturen → Reduktion der thermischen Belastung,
- Wasserspeicherung im Boden.

Empfohlene räumliche Empfehlungen:

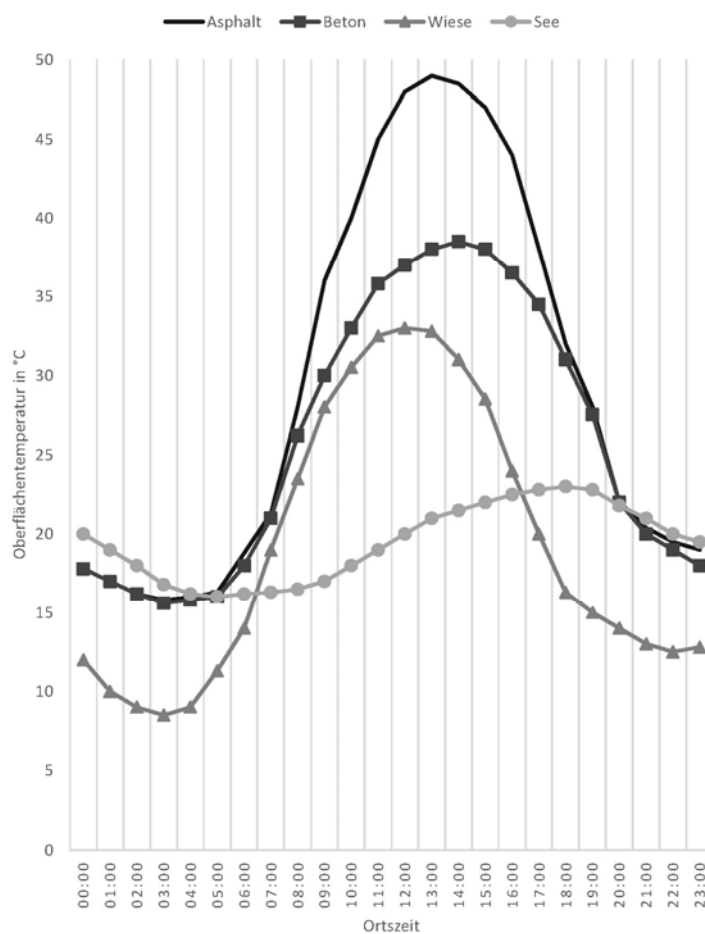
- Begrünung von unbefestigten Trassen (Straßenbahngleise),
- Entsiegelung von versiegelten Innenhöfen,
- Dach- und Fassadenbegrünungen.

Die mittlere Strahlungstemperatur (T_{mrt}) vereint sämtliche Strahlungsflüsse im dreidimensionalen Raum, sowohl kurzwellig, als auch langwellig und ist der Parameter, der maßgeblich von der Materialität und Farbe bestimmt wird. Hier hat der Planende den größten Einfluss und ist in der Lage, die klimatischen Verhältnisse direkt zu beeinflussen.

An wolkenlosen Sommertagen kann die Oberflächentemperatur einer asphaltierten Straße, die sonnenexponiert verläuft, bis zu 60 °C betragen. Die Aufwärmung tagsüber wird dann in Form von langwelliger Abstrahlung in den Nachtstunden wieder in die Stadtatmosphäre abgegeben, eine verlangsamte Abkühlung ist die Folge. Ähnlich verhalten sich Materialien wie Beton oder Steine, wobei die Farbe und damit der physikalische Wert Albedo die jeweiligen Niveaus bestimmt. Allgemein gültig ist, dass helle Farben eher die kurzwellige Strahlung reflektieren, sich im Verhältnis nicht zu stark aufwärmen und entsprechend nur eine geringe langwellige Wärmeabstrahlung während der Nachtstunden abgeben. Dunkle Farben hingegen können wie das Beispiel der asphaltierten Straße wirken. Aus diesem Grund gilt allgemein die Annahme, dass helle Farben klimatisch besser wirken, weil sie sich nicht derart aufheizen (siehe südliche Länder). Ein negativer Aspekt dabei ist jedoch die Rückstrahlung (Reflexion von sehr hellen Fassaden oder Bodenbelägen) während der Tagstunden. Offene und weite Plätze mit einer hellen Farbgestaltung erhöhen den Hitzestress des Nutzers, da neben der direkten Sonnenstrahlung zusätzlich eine hohe Belastung durch die Reflexion entsteht. Deshalb sollte bei der Planung stets die Nutzungsart bedacht werden. Stadtplätze, die vor allem tagsüber bespielt werden und nicht direkt im Wohnumfeld gelegen sind, können unter Umständen durch dunklere Farben die Aufenthaltsqualität steigern.

Durch die prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels werden Anpassungsmaßnahmen empfohlen, die vor allem in Städten die beiden Themenfelder ‚Hitze‘ und ‚Starkregenereignisse‘ betreffen. Beide negativen Phänomene können in ihrer Auswirkung durch angepasste Bodenmaterialien abgemildert werden. Entsiegelte, naturnahe Flächen und Vegetation leisten einen positiven Beitrag für beide Themenfelder. Neben den thermischen Belastungsrisiken, die von versiegelten Flächen ausgehen, wird zudem die Versickerung bei Niederschlag unterbunden, was vielerlei negative Folgen hat. Dadurch kommt es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Hochwasser oder Überflutungen sind die Folge. Vegetationsflächen können die angesprochenen Risiken stark reduzieren. Neben dem Rückhalt durch Versickerung wird das Bioklima durch Vegetationskühle und ggf. Schattenwurf verbessert. Dabei hängt der thermische Vorteil direkt mit der Wasserversorgung zusammen. Nur wenn Vegetation während heißer Wetterperioden ausreichend mit Wasser versorgt ist und nicht in Hitzestress gerät, kann von der positiven klimatischen Wirkung ausgegangen werden. Hier muss das Pflegemanagement (Bewässerung, Rasenschnitthöhe oder Substrathöhe) entsprechende angepasst werden, um den Bedürfnissen gerecht zu werden.

Temperaturen verschiedener Oberflächen an einem Hochsommertag (nach Fetzter, 1975)



4.5.4 Wassersensible Stadt

Extremniederschlagsereignisse:

Sturzfluten entstehen durch extreme Niederschlagsereignisse und können an nahezu beliebigen Orten und Zeiten auftreten. Innerhalb kurzer Zeit können Niederschlagsmengen auftreten, die normalerweise im Bereich mehrere Monate liegen. Folglich sind die Infiltrationskapazitäten von Böden überschritten und die Drainage- und Entwässerungssysteme überlastet, so dass starke Oberflächenabflüsse, die so genannten Sturzfluten, entstehen (vgl. Schlenkhoff et al. 2009). Sturzfluten werden in den existierenden Rechtgrundlagen und Regelwerken häufig – wenn überhaupt – nur indirekt angesprochen. Einige dieser Berührungspunkte im Wasserrecht, Umweltrecht, Baurecht oder Straßenrecht lassen sich als Grundlage für Planung und Umsetzung von Überflutungsschutzmaßnahmen nutzen. Auch die Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB) fordert die Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Die Berücksichtigung der Gefährdung von urbanen Sturzfluten bei kommunalen Planungen und Maßnahmen ergibt sich aus § 1 Abs. 6 BauGB (Quelle Dt. Städtetag 2015).

Vor allem im urbanen Raum sind verstärkt Überschwemmungen der Flüsse/Bäche und Überlastungen des Kanalnetzes mit Überstau und Überflutungen zu erwarten.

Bezüglich der Flusshochwässer ist die Nutzung der Werkzeuge für das Risikomanagement bereits gesetzlich nach EU-Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie und Wasserhaushaltsgesetz (WHG §72ff) geregelt. So waren bereits bis Ende 2013 Gefahren- und Risikokarten für Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko als Grundlage für Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Die Karten sollen die Bevölkerung informieren und müssen daher öffentlich zugänglich sein.

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) geben Auskunft über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird differenziert in drei Hochwasserszenarien (HQhäufig, HQ100 und HQextrem).

Die Hochwasserrisikokarten (HWRK) verdeutlichen für diese drei Hochwasserszenarien, wo Einwohner oder Schutzgebiete bzw. Kulturobjekte gefährdet sind und wo Gefahrenquellen vorliegen.

Erste Risiken können oft schon mit einem kritischen Blick auf die Topographie, die Lage von Tiefgaragenzufahrten und von Kellerschächten und Hauseingängen abgeschätzt werden. Auch die Dichte der Bebauung und der Versiegelungsgrad geben oftmals schon erste Hinweise auf mögliche Gefahrenbereiche.

In der Stadt Kassel ist der städtische Eigenbetrieb KASSELWASSER neben der Abwasserbeseitigung und der Gewässerunterhaltung auch für die Wasserversorgung zuständig. KASSELWASSER kann in dieser Thematik auf viel Erfahrung im Umgang mit Starkregenereignissen und Überflutungsvorsorge in Form unterschiedlichster Maßnahmen zurückblicken. Seit 1998 wird ein hauseigenes Niederschlagsmessnetz betrieben, um die Effektivität der Bemühungen zu verbessern und zu steigern.

Aktuell sind Forschungsvorhaben in Kooperation mit der Universität Kassel geplant, um neben den gemessenen Niederschlagsdaten genauere Informationen zu Überflutungsgefahren zu erlangen.

Aus diesem Grund wird im Rahmen dieses Klimaschutzteilkonzeptes nur auf die bereits bestehenden Hochwassergefahrenkarten eingegangen bzw. diese zur Verfügung stehenden Daten genutzt.

Dennoch sei an dieser Stelle die hervorragende und umfangreiche Informationsplattform ‚HWRM Hochwasserrisikomanagementpläne‘ des Landes Hessen erwähnt, welches unter der URL <http://hwrm.hessen.de/> zu finden ist.

4.5.5 Planungshinweiskarte

Um die Einbindung der Ergebnisse in die Planungsprozesse reibungslos zu gestalten, wird empfohlen, aufbauend auf die aktualisierte Klimafunktionskarte (Kap. 4.1.3.9) eine Planungshinweiskarte (PHK) abzuleiten, in der die analysierten und vielschichtigen Ergebnisse zusammengefasst werden. Durch die vereinfachte Darstellung ist es möglich, schnell und eindeutig eine Einschätzung der klimatischen Bedeutung einer Fläche zu erhalten. Eine flächige Zuordnung der räumlichen Planungsempfehlungen des Maßnahmenkatalogs kann unterstützt und weiterverfolgt werden.

Vorgehensweise nach VDI RL 3787 Blatt 1 (KRdL, 1997):

In der vorliegenden Richtlinie wird beschrieben, wie stadtklimatische Sachverhalte in Karten dargestellt, bewertet und über daraus abgeleitete Hinweiskarten für die Planung nutzbar gemacht werden können. Diese Karten stellen eine wichtige Grundlage für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung auf kommunaler und regionaler Ebene dar und gewinnen im Zuge des Klimawandels und der Umweltgerechtigkeit zunehmend an Bedeutung.

Hinsichtlich der dargelegten Aspekte zur Human-Biometeorologie wird auf die Richtlinien VDI 3785 Blatt 1 und VDI 3787 Blatt 2 verwiesen, die wichtige, im Rahmen von Bewertungen der Wärmebelastung zu berücksichtigenden Faktoren ausführlich beschreiben und zudem die Grundlage dieser Richtlinie darstellen.

Die Erstellung einer klimatischen Planungshinweiskarte basiert auf den Ausweisungen der jeweiligen Klimaanalysekarte und beinhaltet immer einen Teil von Expertenwissen der Stadt- und Geländeklimatologie, um aus der Klimaanalyse die entsprechenden Planungshinweise abzuleiten. Die flächenhaften Ausweisungen der relativ einfach gehaltenen Einteilung der Hinweise für die Planung werden durch die entsprechenden Inhalte in der Klimaanalysekarte näher erläutert.

Planungshinweiskarten dienen vor allem dem Schutz und der Vorsorge zum Erhalt gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse für die ansässige Bevölkerung. Das schließt die Sicherung bestehender günstiger lokalklimatischer und lufthygienischer Verhältnisse ebenso ein wie im Bedarfsfall die Verbesserung etwaiger Belastungssituationen.

Die Bewertung der im Analyseprozess gewonnenen Erkenntnisse in einer für die Regional-, Flächennutzungs- und Bauleitplanung verständlichen „Sprache“ fördert eine erfolgreiche Einbindung stadtklimatischer Anforderungen in Planungsprozesse.

Die bewertenden Stufen der PHK beinhalten Hinweise bezüglich der klimatischen Empfindlichkeit von Flächen gegenüber nutzungsändernden Eingriffen oder Bebauungsänderungen.

4.5.6 Anpassungsmanagement

Zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung des Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel wird empfohlen, ein Anpassungsmanagement zu installieren. Eine Möglichkeit besteht darin, geförderte Sach- und Personalausgaben für geeignetes Fachpersonal durch die „Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement“ der Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zu beantragen.

4.5.7 Information „Klimaanpassung“

Die fertiggestellten Ergebnisse des Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel sollen abschließend in einer übersichtlichen und anwenderfreundlichen Broschüre von wenigen Seiten zusammengestellt werden. Neben einem kurzen methodischen Aufbau und einem Überblick der Rahmenbedingungen stehen die Gesamtstrategie und der Maßnahmenkatalog im Fokus.

Über die Verortung mit Hilfe der Klimafunktionskarte sollen vor allem die Akteure in der Verwaltung darin unterstützt werden, diese Anpassungsstrategie in ihren Arbeitsalltag zu integrieren. Hierüber soll eine Erläuterung gegeben werden, um sowohl das digitale Datenangebot in Form der Karten im PDF-Format (Portable Document Format) als auch die themenbezogenen Inhalte des Geoportals der documenta-Stadt Kassel (KASIS) zu nutzen.

Neben der Broschüre sollen weitere Informationsträger genutzt werden, um neben der Fachöffentlichkeit und den Akteuren der Verwaltung auch die Stadtöffentlichkeit und die Politiker zu erreichen. Hierzu wird ein Flyer mit einer Kurzvorstellung des Projektes eingesetzt, der Interesse wecken soll und auf die entsprechende Internetseite des Projektes verweist, auf der weitere Informationen erhältlich sind.

4.5.8 Schulung Infoveranstaltung

Neben der Informationskampagne „Klimaanpassung“ (Kap. 4.5.7) wird empfohlen, weitere thematische Formate durchzuführen, um ein breites Informationsangebot anbieten zu können. Hierzu zählen:

- eine Schulungsveranstaltung für die Akteure der Verwaltung/Sachbearbeiter der unterschiedlichen Ämter, um die Inhalte zu erläutern, die Anwendungsmöglichkeiten und den fachgerechten Umgang mit den Ergebnissen sowie die Grenzen der Aussagefähigkeit, bzw. die Robustheit/ Genauigkeit der Inhalte darzustellen;
- einen Fachtag (Bürgerveranstaltung);
- eine Magistratsveranstaltung für die Stadtöffentlichkeit im August 2017.

4.5.9 Aktualisierung Klimafunktionskarte ZRK

Die Analysen haben gezeigt, wie stark die Stadt Kassel innerhalb ihrer administrativen Grenzen vom klimatischen Gefüge des Kasseler Beckens geprägt und beeinflusst ist. Um eine nachhaltige

Klimaanpassung betreiben zu können, sind neben den Bereichen innerhalb der Stadtgrenzen (lokaler Hitzeabbau, Entsiegelung oder Renaturierungsmaßnahmen) großmaßstäbliche Anstrengungen über Gemeindegrenzen hinweg notwendig (Belüftungskorridore sowie Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete).

Hierfür bietet das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel die geeigneten Voraussetzungen. Empfohlen wird daher, die bereits vorliegenden Untersuchungen (Klimafunktionskarte 2009, ZRK) zu aktualisieren, bzw. an die neuen Kasseler Ergebnisse anzugleichen.

4.5.10 Sonstiges: Maßnahmen Stadtplanung /Landschaftsplanung

Zu den räumlichen Planungsempfehlungen unter den Punkten 1 bis 4 und der Maßnahme 5 „Planungshinweiskarte“ werden folgende vertiefende Maßnahmen angesiedelt:

1. In Gebieten nach § 34/ § 35 BauGB: Empfehlungen formulieren, die im Zuge von Veränderungen zu beachten sind (Klimaanpassungsstandards im Planen und Bauen).
2. Aus der Planungshinweiskarte Bereiche entwickeln, die aus Klimaanpassungserfordernissen planungsrechtlich gesichert werden sollen.

Die zu sichernden Bereiche:

- identifizieren (z.B. Kalt- und Frischluftschneisen in die Stadt hinein);
 - verifizieren (z.B. sind die Flächen bereits anderweitig gesichert? – Etwa LSG, NSG o.ä.);
 - priorisieren (z.B. wo besteht aus welchen Gründen Handlungsbedarf?);
 - Handlungswege aufzeigen (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes).
3. Standards für die Sicherung in Bebauungsplänen unter Nr. 2. entwickeln (Festsetzungen zu Gestaltung, Bepflanzung, Gebäudestellung etc.).

4.6. Controlling-Konzept

Die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. in Form von zunehmender Hitzebelastung oder Starkregenereignissen) sind nicht nur durch Maßnahmen zum Klimaschutz, sondern insbesondere durch Maßnahmen zur Klimaanpassung zu begrenzen. Klimaanpassung im Rahmen der Kommunalplanung bedeutet, bereits heute die Aspekte des Stadtklimas in aktuellen Planungen zu berücksichtigen. Da sich die Qualität vieler Stadtentwicklungsprozesse allerdings erst über einen längeren Zeitraum herausbildet bzw. erfassen lässt, ist eine kontinuierliche Beobachtung und Auswertung der Arbeitsprozesse sinnvoll. Mit einem Controlling kann die Planung, Steuerung und Überprüfung der Zielerreichung eines gesamtstädtischen Klimaanpassungskonzeptes unterstützt werden.

Auf Basis der klimatischen Grundlagen und insbesondere der Maßnahmenkarte sind die Planungsvorhaben klimatisch zu bewerten und Anpassungsmaßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verhältnisse zu evaluieren. Konkrete Baumaßnahmen, die in die entsprechende Kategorie der fallen, benötigen unter Umständen eine detaillierte Klimauntersuchung.

Es bestehen rechtliche Anforderungen sowie Instrumente der Stadt- und Regionalentwicklung, um die Umsetzung der Ergebnisse zu gewährleisten. Die Stärkung der Behandlung der Umwelt- und damit auch der Klimabelange in der Bauleitplanung sind im BauGB verankert. Im Rahmen des Flächennutzungsplans oder des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes als gesamtgemeindliche Planungsinstrumente können Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, dargestellt werden. Auch das Festlegen von Umweltzielen (z.B. Anteil der Neuversiegelung, Erhalt von Parkanlagen, Mindestanteile unversiegelter Flächen, gemäßigte Innenverdichtung) als strategische Planung kann der Klimaanpassung dienen.

Zudem ist ein dauerhaftes Monitoring der Klimatope der Klimafunktionskarte und insbesondere der städtischen Wärmeinsel empfehlenswert. Die verwendeten Messdaten der Messstationen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie stammen aus kontinuierlichen Erhebungen, die in Zukunft weitergeführt werden. Ergänzend können einfache Messungen der Lufttemperatur von der Stadt Kassel an besonders relevanten Orten eingerichtet werden. Nach der Installation und der technischen Einführung eines Fachunternehmens kann die Betreuung und Auswertung im Rahmen eines Anpassungsmanagements mit zeitlich und finanziell geringen Aufwand betrieben werden. Die Temperaturdatensätze können genutzt werden, um mögliche stadtklimatische Änderungen analysieren zu können. Kenngrößen wie Hitze- und Sommertage oder die Andauer von Hitzeperioden können ausgewertet werden. Durch Vergleiche von Klimastationen in der Innenstadt und im Freiland (hier bietet sich der Vergleich der Messstationen des HLNUG Kassel-Mitte und Witzenhausen-Wald an) kann die Intensität der städtischen Wärmeinsel verfolgt werden. In sommerlichen Strahlungswetterlagen können die größten Unterschiede zwischen diesen beiden Stationen auftreten. Die Häufigkeit von Tropennächten ist zu überwachen.

Auch Klimasimulationsdatensätze können von Nutzen sein, um zukünftige Trends abzuschätzen. Zentrale Service- und Informationsinstitution Hessens ist hierfür das Fachzentrum Klimawandel Hessen des HLNUG. Hier werden zahlreiche Erfahrungen aus Aktivitäten und Projekten (auch anderer Kommunen) zu den Themen Klimawandel, Klimafolgenmonitoring, Klimaanpassung und Klimakommunikation gebündelt.

Eine Bilanzierung der Flächenumwandlung, z. B. von landwirtschaftlichen Flächen hin zu Siedlungs- oder Industrieflächen kann die klimaökologischen Veränderungen über die Zeit darstellen. Die Berechnung einer Klimafunktionskarte sollte mit aktualisiertem Datenmaterial ca. alle 10 Jahre durchgeführt werden. Über diesem Zeitraum haben sich die Flächennutzung und die Bebauung meist so deutlich geändert, dass diese klimawirksam werden, durchgeführte Anpassungsmaßnahmen wie Begrünung oder Freihaltung von Belüftungsbahnen sind darstellbar.

Eine Konkretisierung der Controlling-Ziele in Bezug auf einen bestimmbaren zeitlichen Horizont ist grundsätzlich wünschenswert und zielfördernd. Für die von Seiten der Stadtverwaltung zu verantwortenden Handlungsschritte wird für die weitere Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie die zeitliche Priorisierung des Maßnahmenkatalogs als Orientierungsgrundlage herangezogen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen (z.B. räumliche Planungsempfehlungen oder auch Maßnahmen ohne Raumbezug) lange Zeiträume erfordern. Daher sollte eine aktive Weiterführung der Klimaanpassungsaktivitäten unverzüglich angegangen werden. Die aktive Umsetzung durch ein Klimaanpassungsmanagement könnte einen aktiven Startprozess generieren, der für die weitere jahrzehntelange Aufgabe der Anpassung der Stadt Kassel an den sich ebenfalls verändernden Klimawandel maßgebend wäre.

Mehrere Handlungsschritte erfordern die Mitwirkung privater Akteure und liegen daher nicht im unmittelbaren Steuerungseinfluss der Stadt. Eine Bestimmung zeitlicher Vorgaben ist deshalb aus mehreren Gründen nicht praktikabel.

Erste wichtige Prüfschritte zum generellen Aufbau und zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie sind daher:

- Die politische Beschlussfassung des Klimaschutzteilkonzeptes Klimaanpassung als Arbeitsgrundlage für die weitere Umsetzung durch die Verwaltung;
- Der Aufbau einer AG Klimaanpassung zur Verstetigung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit in der Stadtverwaltung;
- Die kontinuierliche Pflege der Klimafunktionskarte und ihre Aktualisierung alle 10 Jahre sowie die Ergänzung durch Hinterlegung der mikroklimatischen Teilgutachten, die für sensible Gebiete vorliegen;
- Installation eines Messnetzes zur Überwachung der bodennahen Lufttemperatur;
- Die Bereitstellung kommunaler Mittel für Anreizprogramme zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen im Bestand privater Grundstücke sowie zum Ankauf und/oder Zwischenerwerb von Grundstücken.

Zu berücksichtigen ist das kommunale Klimaschutzteilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement im Kasseler Osten“ (2016). Es bietet die Chance weiterer integrierter Zusammenarbeit in der gewerblichen Innenentwicklung. Die gewerblichen Potenzialflächen wurden hierin mittels Pilotquartieren untersucht und mit dem Betrachtungsfilter der Freiraum- und Umweltpotenziale in ihrer Machbarkeit überprüft. Dieser Ansatz lässt eine integrierte Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der Aspekte zur Klimaanpassung (Hitze, Starkregen, Entsiegelung) zu. Die zusammenfassende Potenzialbewertung zeigt ökologische Potenziale auf, die in den vier Kategorien

Baulücken, Brachen, betriebliche Reserveflächen und untergenutzte Flächen Potenzialflächen für Renaturierungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie Zwischennutzungen durch Grün aufzeigen. Diese Potenziale sind vor dem Hintergrund der Klimaanpassungsaspekte zu bewerten und in die weitere Zielkonzeption/integrierte Entwicklung einzubringen. Die beschriebene Nutzungsintensivierung von Flächen der Pilotquartiere im Zusammenhang mit der prognostizierten Zunahme der Überwärmung zeigt auf, dass hier eine Konfliktlinie entsteht. Wege zu einer doppelten Innenentwicklung vor dem Hintergrund der Planungsempfehlungen Klimaanpassung sind auch in diesem Bereich zu berücksichtigen und zu kommunizieren.

4.7 Kommunikation

Um die Ergebnisse des Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel in Umsetzungsprozesse einbinden zu können, ist die Kommunikation und Einbindung kommunaler Akteure und Verbände, der Fachöffentlichkeit sowie von Privatpersonen vorgesehen.



Abbildung 30: Kommunikationsstrategie – Klimaanpassung für die Stadt Kassel.

Das Thema Klimaanpassung wird die Stadt Kassel sowie die gesamte Region in den nächsten Jahrzehnten begleiten und stellt eine Herausforderung zur Öffentlichkeitsarbeit und der Beteiligung relevanter Akteure dar.

Anlassbezogene Kommunikation (Hitzetage, Starkregenereignisse, Artensterben, Gesundheitsbelastungen etc.) in den örtlichen Medien erzeugt aus derzeitigen Erfahrungswerten höhere Akzeptanz in der Stadtöffentlichkeit zur Notwendigkeit von Klimaanpassungsmaßnahmen. Diese Chancen gilt es in der weiteren Strategie zu nutzen, um eine Mitarbeit und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen und -aktivitäten im eigenen Bereich zu motivieren. Ständiger Austausch auch in der Verwaltung und mit der Stadtöffentlichkeit sowie daraus resultierende Ansprachen in den unterschiedlichen Bereichen erhöht die Sensibilität und Umsetzungsbereitschaft. Zielgruppenspezifische Formate über bestehende Kontakte aus der Verwaltung sind hierbei genauso zielführend wie die Gewinnung von Multiplikatoren in der Stadtgesellschaft.

Die Kommunikationsstrategie setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen gab es Aktionen und Veranstaltungen, die schon während der Erarbeitung in der Projektlaufzeit durchgeführt wurden, um eine möglichst hohe Akzeptanz und Offenheit gegenüber des Themas

„Klimaanpassung“ bei den Akteuren der Verwaltung, den Verbänden und weiteren Institutionen zu bewirken. Zum anderen besteht die Kommunikationsstrategie aus einem zweiten Teil, der nach Fertigstellung des Klimaschutzteilkonzeptes die Ergebnisse zusammenfasst und weiterträgt. Hierzu dienen die Maßnahmen 7 und 8 des Maßnahmenkatalogs (Kapitel 4.5.7 und 4.5.8).

Um die Öffentlichkeit zu informieren und um eine breite Akzeptanz zu schaffen, wurden Präsentationsvorschläge (z.B. Flyer und Internetauftritt) entwickelt, so dass die Inhalte des Projektes schnell und verständlich vermittelt werden. Der entwickelte Entwurf eines Handlungsleitfadens in Broschürenform fasst die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ zusammen und erläutert die Maßnahmenkarte. Ziel ist es, übersichtsartig die Resultate des Projektes darzustellen und das methodische Vorgehen zu erörtern, um die Umsetzung zu initiieren und zu fördern.

Desweiteren liefern die betriebenen Messstationen permanent Daten verschiedener meteorologischer Parameter, die zeitnah online zur Verfügung stehen. Aktuell vorliegende Messwerte könnten dargestellt und langzeitige Messreihen statistisch ausgewertet werden (z.B. Anzahl Sommertage pro Monat), um die Thematik stets aktuell zu halten.

Ein Hitzewarnsystem wird seit dem Hitzesommer 2003 vom Deutschen Wetterdienst betrieben und bietet ein Warnmodul an, in dem eine stadt-/landkreisbezogene amtliche Warnung zur Verfügung gestellt wird. Die ständig aktualisierten Warnungen können problemlos implementiert werden.

Zu den bereits durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen zählen:

- Planungsgespräche Dezernat VI “Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen“, siehe Kapitel 4.4 „Akteursbeteiligung“;
- Informationsveranstaltung zum Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel unter dem Titel „Stand der Dinge“, begleitend zur 2. Klimaanpassungskonferenz Nordhessen. Teilnehmer vor allem Vertreter aus den Umlandgemeinden/Landkreis;
- Präsentationen und Berichte im Rahmen der Bauamtsleiterrunde des ZRK;
- Einzelgespräche mit Vertretern der Verwaltung, Verbänden und weiteren Institutionen, siehe Kapitel 4.4 „Akteursbeteiligung“;
- Stand auf dem Marktplatz „Kommunale Klimaanpassung“ im Rahmen der 2. Klimaanpassungskonferenz Nordhessen mit Posterpräsentation und Rollup (s. Abbildung 1);
- Presseerklärung (s. Abbildung 31);
- Onlineauftritt (<http://www.stadt-kassel.de/projekte/infos/23050/>);
- Bürgerinformation „Anpassung an den Klimawandel für die Stadt Kassel“ am 15.08.2017.

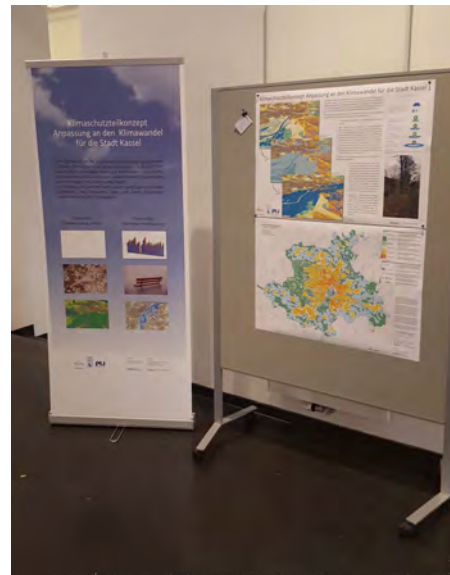


Abbildung 31: Ausstellungsstand Marktplatz „Kommunale Klimaanpassung“.

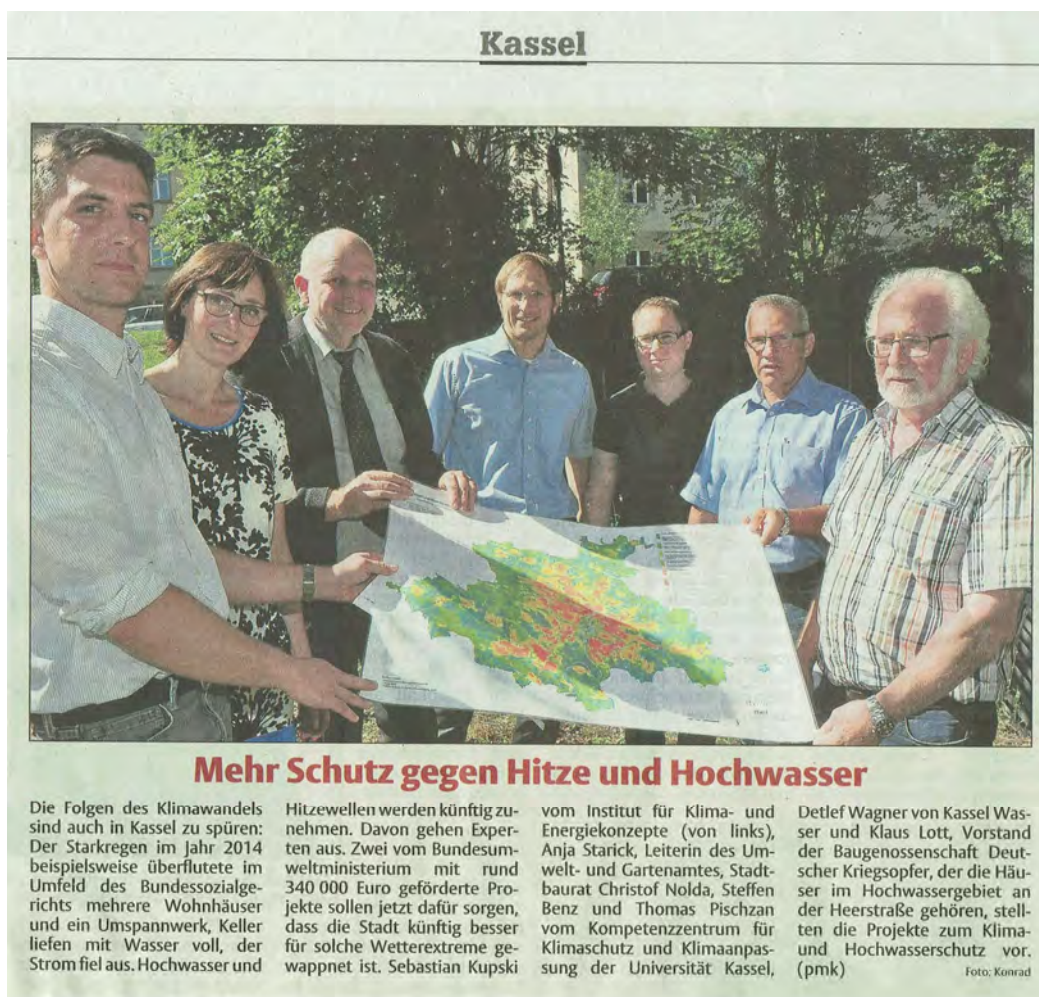


Abbildung 32: Artikel in der HNA (Hessische Niedersächsische Allgemeine) Zeitung vom 22.07.2016.

Die empfohlenen Veranstaltungen und Aktionen, die nach Fertigstellung des Klimaschutzteilkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Kassel durchgeführt werden sollten, sind im Einzelnen im Maßnahmenkatalog in den Kapiteln 4.5.7 und 4.5.8 beschrieben.

5. Ausblick

Das Land Hessen hat 2017 einen Klimaschutzplan vorgestellt und auf Landesebene beschlossen. Darin sind sowohl Klimaschutz- als auch Klimaanpassungsmaßnahmen enthalten.

Die in diesem Bericht beschriebenen Maßnahmen lassen sich in den Klimaschutzplan integrieren, da auf Landesebene nur allgemeine Maßnahmen und Aktionen beschrieben werden, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden können. Von entscheidender Bedeutung wird sein, wie die hier beschriebenen Maßnahmen und verbindliche Planwerke übernommen werden. Isolierte Fachpläne allein reichen nicht aus.

Grundlage sollte in allen Bereichen Klimafunktionskarten sein, welche Maßnahmen lokalisieren und effektiv machen können. Klimafunktionskarten entstehen auf allen Planungsebenen und sollten gemäß den vorgegebenen Richtlinien angewandt werden (VDI 3737 Bl.1). Der Verweis auf Richtlinien ist insofern wichtig, da hier die Arbeitsansätze von Klima, Klimawandel und Umsetzung wissenschaftlich fundiert beschrieben wurden.

Landesentwicklungsplan:	Flächenschutz, Vorranggebiete, Mobilität;
Regionale Raumordnungsplan:	Vorranggebiete Luftleitbahn, Flächenschutz, Wasser;
Flächennutzungsplan: Energiepotential;	Verbindliche Flächen für Klimaschutz + Klimaanpassung,
Bauleitplanung:	Oberflächen- und Fassadengestaltung, Energiepotential;
Hessische Bauordnung: Oberflächengestaltung.	Integration des Klimaschutzes in Gebäude- und

Bei allen Maßnahmen und Strategien zur Klimaanpassung ist zentral zu beachten, dass sie auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen bezogen sein müssen. Oft wird hier der Effekt auf die Lufttemperatur überbewertet. Planerisch kann effektiver auf die Ventilation und die Strahlung Einfluss genommen werden. Dieser auf der Wärmebilanz des Menschen basierte Ansatz muss, neben den lokalen Besonderheiten, noch mehr in die Planung eingebunden werden.

Steigerung urbaner Klimaanpassungskapazitäten durch Wissenschaft-Praxis-Kooperationen (KliWiPraKo)

Neben der Entwicklung des KTA-KS wurde und wird noch bis zum 30. Juni 2018 gemeinsam durch die Universität Kassel und die Stadt Kassel das Projekt „Steigerung urbaner Klimaanpassungskapazitäten durch Wissenschaft-Praxis-Kooperationen (KliWiPraKo)“ bearbeitet. Dieses Projekt verfolgt komplementär zum KTA-KS das übergeordnete Ziel, die Anpassungskapazität der Stadtregion Kassel innovativ und vorbildhaft zu steigern.

Zur Verminderung der Vulnerabilität der Stadt Kassel gegenüber dem Klimawandel setzt das KTA-KS schwerpunktmäßig bei der Verringerung der Sensitivität an. D.h., dass organisatorische, bauliche oder sonstige Anpassungsmaßnahmen identifiziert, definiert und priorisiert werden, die zur Verringerung der Sensitivität von Menschen, Tieren sowie Natur- und Sachgütern führen.

Das Projekt KliWiPraKo hingegen setzt in erster Linie bei der Erhöhung der Klimaanpassungskapazität an. D.h., dass Maßnahmen und Instrumente entwickelt und umgesetzt werden, die die Fähigkeit zur Anpassung, also die Anpassungskapazität erhöhen. Das Projekt ermittelt hierfür die gegenwärtige Anpassungskapazität der Stadt Kassel, um konkrete Ansatzpunkte für die gezielte Steigerung der Anpassungskapazität zu bestimmen.

Mit Blick auf die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen, die der städtischen Überwärmung – aber auch der Bewältigung von Starkregenereignissen – entgegenwirken, kommt dem Handlungsfeld „Planung“ eine Schlüsselrolle zu. Folglich wurden durch das Projekt KliWiPraKo die gegenwärtigen Anpassungskapazitäten und Anpassungskapazitätsdefizite im Handlungsfeld „Planung“ ermittelt. Im Rahmen von Fallanalysen wurde der Frage nachgegangen, wie und durch wen Klimaanpassungsaspekte im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Eingang in Bebauungspläne finden. Ausgehend von den festgestellten Ansatzpunkten und Notwendigkeiten zur Verbesserung der Anpassungskapazität im Bereich Planung werden aktuell Instrumente und Maßnahmen zur gezielten Steigerung der Anpassungskapazität identifiziert, entwickelt und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten sondiert. Für den Bereich der Bebauungsplanung werden momentan zum Beispiel folgende Maßnahmen und Instrumente betrachtet:

Um die Nutzung der Klimafunktionskarte in Bebauungsplanverfahren zu verbessern, könnte ein Anwenderworkshop organisiert werden. Weiterhin könnten die Festsetzungen von Dach- und Fassadenbegrünung durch einen Leitfaden oder ein Schema für entsprechende Festsetzungen optimiert werden. Bei stadtklimatologisch kritischen Flächen können mikroklimatische Gutachten zur Ermittlung und Verdeutlichung der Wirkungen der Nutzungsänderung und potenzieller Begrünungsmaßnahmen beitragen. Um die Einholung von mikroklimatischen Gutachten zu fördern, sollten klare Regelungen bezüglich der Frage, wer nach welchen Kriterien über die Einholung mikroklimatischer Gutachten bestimmt und wer die Kosten für diese Gutachten trägt, getroffen werden. Außerdem könnten durch die Entwicklung und Verabschiedung eines planungsorientierten stadtklimatischen Zielsystems (Grünflächenanteil, entsiegelte Flächen, Bäume, begrünte Dachfläche, Kaltluftleitbahnen...) sowohl städtebauliche Planungserfordernisse als auch konkrete Festsetzungen gestützt werden. Zur Verringerung des Vollzugsdefizits bzgl. grünordnerischer Festsetzungen in Bebauungsplänen ist zu prüfen, durch welche zusätzlichen, möglicherweise synergetischen Kontrollmechanismen die Vollzugsdefizite verringert werden können. Ein Ansatzpunkt ist hier die Regelung einer konkreten Nachweispflicht im Rahmen der Beantragung einer verringerten Niederschlagswassergebühr.

Auch wenn die Bauleitplanung ein zentrales Steuerungsinstrument der Kommune ist, so sind – nicht zuletzt im Hinblick auf den unbeplanten Innenbereich – auch abseits der Bauleitplanung Strukturen und Instrumente notwendig, um eine verstärkte städtische Durchgrünung zu fördern. Zu erwägen ist hier zum Beispiel die Formulierung und Verwendung von Grüngestaltungskriterien für städtebauliche Wettbewerbe und Gutachterverfahren. Ein weiterer Ansatzpunkt besteht in der Entwicklung einer Argumentationshilfe zur Überzeugung von privaten Investoren von Gebäudebegrünungsmaßnahmen. Schließlich könnten im Rahmen eines städtischen Vorzeigeprojektes zu Demonstrationszwecken beispielgebende Begrünungsmaßnahmen realisiert werden, um Architekten und Investoren für Gebäudebegrünungsmaßnahmen zu sensibilisieren.

Mit der Beendigung des Projektes KliWiPraKo werden besonders zielführende Maßnahmen und Instrumente beispielhaft realisiert sein. Dadurch werden Voraussetzungen, Bedingungen, Strukturen und Instrumente geschaffen bzw. implementiert, die die Umsetzung des KTA-KS konkret unterstützen werden.

Klimaschutzteilkonzept Radverkehr

Das derzeit bearbeitete Klimaschutzteilkonzept Radverkehr konkretisiert sowohl den Verkehrsentwicklungsplan (VEP 2030) als auch das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) und soll am 31.12.2017 abgeschlossen werden. Das Klimaschutzteilkonzept Radverkehr hat eine Auftragssumme von circa 140.000€, wovon in etwa 67.500€ gefördert werden.

Grundlegendes Ziel ist eine signifikante Steigerung des Radverkehrsanteils am Modal Split, wozu das Konzept eine konkrete Umsetzungsstrategie liefern soll. Potentiale bilden eine Erhöhung der Lebensqualität in der Stadt, eine bessere Erreichbarkeit sowie die Reduzierung von Lärm und Stau. Das Konzept zeigt Einspar- und Verlagerungspotentiale durch eine Steigerung des Radverkehrs auf und vermag CO₂-Emissionen zu senken.

Die Besonderheit bei diesem Konzept ist die vielfältige Öffentlichkeitsarbeit: Es fanden mehrere Workshops, ein Fachforum sowie zwei geführte Radtouren mit Bürgerbeteiligung und ein Termin zur Kinder- und Jugendbeteiligung statt. Somit soll sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse der Bürger einfließen können und das Konzept Rückhalt erfährt.

6. Literatur

Baugesetzbuch (BauGB):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geändert 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Baumüller, J.; Hoffmann, U.; Reuter, U. 1995:

Städtebauliche Klimafibel, Hinweise für die Bauleitplanung Folge 2. Stuttgart: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

Brandenburg C., Matzarakis, A. 2007:

Das thermische Empfinden von Touristen und Einwohnern der Region Neusiedler See. In: Matzarakis, A., Mayer, H. (Eds.), Proceedings zur 6. Fachtagung BIOMET. Ber. Meteor. Inst. Univ. Freiburg Nr. 16, 67-72.

Häckel H. 1985:

Meteorologie. UTB – Ulmer, Stuttgart.

HMUELV 2012:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Hessen (Hessische Anpassungsstrategie). Wiesbaden.

Hupfer P., Kuttler, W. 1998:

Witterung und Klima B.G. Teubner Stuttgart.

Höppe, P. 1999:

The physiological equivalent temperature – a universal index for the biometeorological assessment of the thermal environment. Int. J. Biometeorol. 43, 71-75.

IPCC 2007:

Climate Change 2007: Impacts, Adaption and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, M.L. Parry, O.F. Canziani, J.P. Palutikof, P.J. van der Linden and C.E. Hanson, Eds. , Cambridge University Press, Cambridge, Uk, 976pp.

Katzschner, L. 2004:

Beitrag der Stadtklimatologie zu den Zielen einer neuen Urbanität UVP Report, Nr. 1/2004, Hamm.

Katzschner, L.; Katzschner, A.; Kupski, S. 2010:

Abschlussbericht des BMBF Verbundprojekts KLIMES. Teilvorhaben Planerische Bewertung der kleinräumigen Stadtklimaanalyse zur Umsetzung der Maßnahmen „Anpassung an Klimaextreme“, Universität Kassel.

Katzschner, L. 2011:

Urban Climate Strategies Against Future Heat Stress Conditions. Resilient Cities: Cities and Adaptation to Climate Change. Proceedings of the Global Forum 2010. K. Otto-Zimmermann. Dordrecht, Heidelberg, London, New York, Springer: 79-89.

Kuttler, W. 2011:

Klimawandel im urbanen Bereich, Teil 1, Wirkungen; Climate change in urban areas, Part 1, Effects. In: Environmental Sciences Europe (ESEU), Springer open, DOI: 10.1186/2190-4715-23-11, S. 1-12.

Lohmeyer, A. 2008:

Klimafunktions- und Klimaplanungskarten, Lohmeyer Aktuell, 20/2008, Karlsruhe.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (ehem. MUNLV NRW) 2010:

Handbuch Stadtklima– Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel. Düsseldorf.

Oke, T. R. 2006:

Boundary layer climates. Routledge. London. New York.

Robel F., Hoffmann U., Riekert A. 1978:

Daten und Aussagen zum Stadtklima von Stuttgart auf der Grundlage der Infrarot Thermographie Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 15, Stadt Stuttgart.

TA Luft 2002:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

VDI 2008:

Richtlinie 3785 Blatt 1 Umweltmeteorologie – Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima. Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf.

VDI 2008:

Richtlinie 3787 Blatt 2 Umweltmeteorologie – Methoden zur human-biometeorologischen Bewertung von Klima und Lufthygiene für die Stadt- und Regionalplanung – Teil I: Klima. Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf.

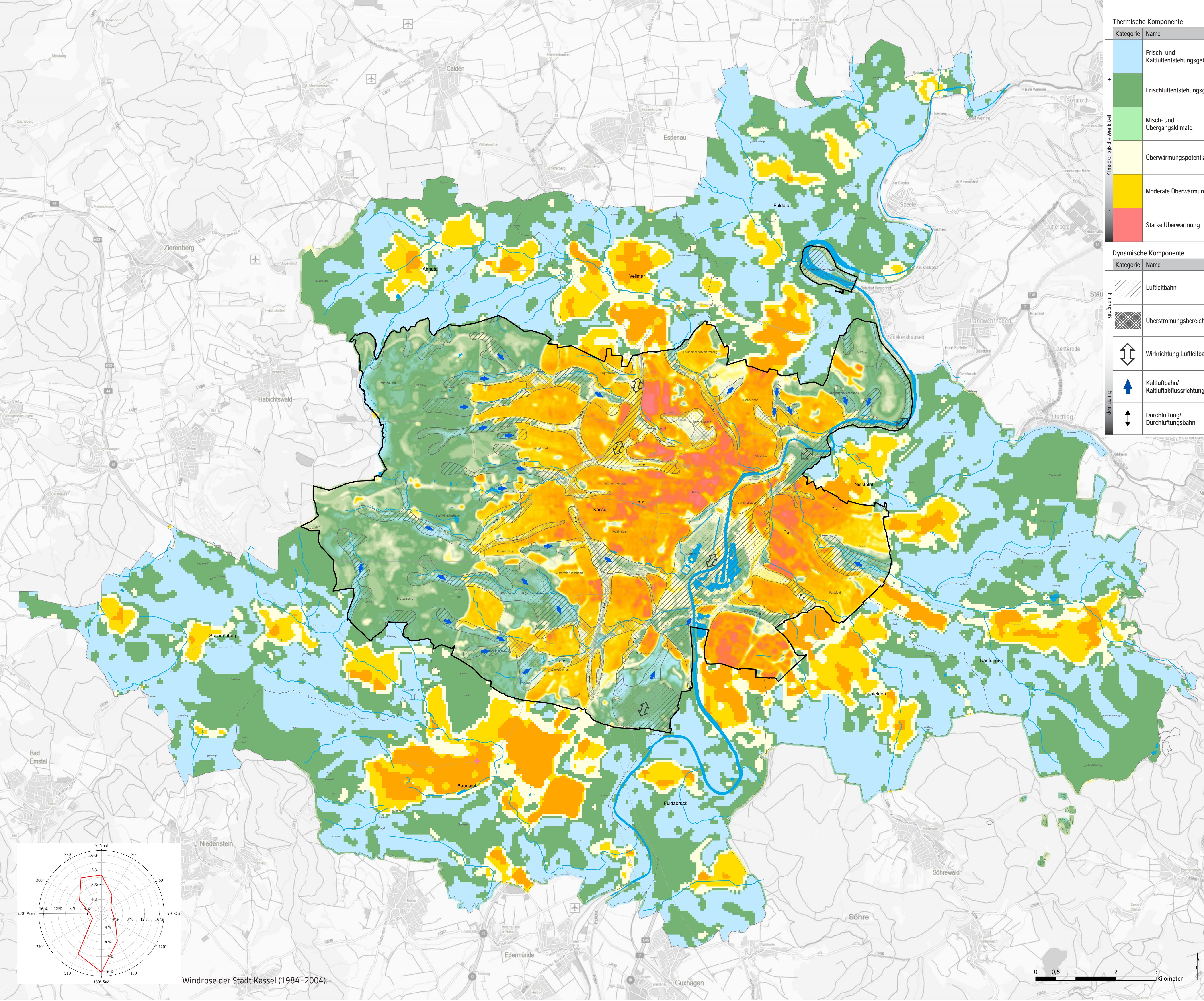
VDI 2015:

Richtlinie 3787 Blatt 1 Umweltmeteorologie – Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen. Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf.

7. Anlagen

Anlage I: Klimafunktionskarte Stadt Kassel 2017 (im Original Din A1)

Anlage II: Gesamtstrategie Anpassung an den Klimawandel Stadt Kassel 2017 (im Original Din A1)



Thermische Komponente		
Kategorie	Name	Beschreibung
+	Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Freilandklima. Hoch aktive, vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung.
	Frischlufteinstehungsgebiet	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Waldklima. Flächen ohne Emissionsquellen; Hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung.
	Misch- und Übergangsklimate	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Klima innerstädtischer Grünflächen. Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen.
	Überwärmungspotential	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Vorstadtklima. Baulich geprägte Bereiche mit versiegelten Flächen, aber mit viel Vegetation in den Freiräumen; Größtenteils ausreichende Belüftung.
	Moderate Überwärmung	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Stadtklima. Dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad und wenig Vegetation in den Freiräumen; Belüftungszufälle.
	Starke Überwärmung	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Innenstadtklima. Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City, Industrie- und Gewerbeflächen mit wenig Vegetationsanteil und fehlender Belüftung.

Dynamische Komponente		
Kategorie	Name	Beschreibung
großräumig	Luftleitbahn	Durch Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Breite bevorzugte Fläche für den bodennahen Luftmassentransport. Luftleitbahnen sind durch geringe Rauigkeit (keine hohen Gebäude, nur einzeln stehende Bäume) gekennzeichnet.
	Überstromungsbereich	Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen.
	Wirkrichtung Luftleitbahn	Sie ermöglichen den Luftmassenaustausch zwischen Umland und Stadt. Die Wirksamkeit hängt von der Windverteilung ab. Ferner können Luftleitbahnen vor allem bei Schwachwindlagen von großer Bedeutung für die klimatische Entlastung sein.
kleinräumig	Kaltluftbahn/ Kaltluftabflussrichtung	Thermisches, während der Nacht induziertes Windsystem (Hangabwind). Dabei fließt die am Hang bodennah erzeugte Kaltluft ab. Das Pfeilsymbol entspricht der Abflussrichtung.
	Durchlüftung/ Durchlüftungsbahn	Neben Luftleitbahnen auch Gleisanlagen, breite Straßen, Flussläufe etc. die als zusätzliche Bahnen belüftend wirken. Kanalisierung von Luftströmungen.

Darstellungsebenen:

- thermische Kategorisierung
- dynamische Kategorisierung
- Verkehrsnetz und Gewässersystem

/ Analytische Wetterlage (nächtliche Situation): Für das Erkennen von lokalklimatischen Einzelheiten geeignete Wetterlagen sind von hohem Luftdruck geprägt, bei denen nur geringe Windgeschwindigkeiten auftreten und nur geringe oder keine Bewölkung vorhanden ist. Die geringe Windschwwindigkeit verhindert die Zufuhr von neuen Luftmassen; innerhalb einer einheitlichen Luftmasse erreichen die lokalklimatischen Eigenheiten ihre größten Gegensätze. Geringe oder fehlende Bewölkung bewirkt einen sehr ausgeprägten Tagesgang nahezu aller Klimatelemente, z. B. Temperatur, Feuchte und Wind.

/ Vorgehensweise nach VDI RL 3787 Blatt 1 (KRdL, 1997): In der vorliegenden Richtlinie wird beschrieben, wie stadtklimatische Sachverhalte in Karten dargestellt, bewertet und über daraus abgeleitete Hinweisarten für die Planung nutzbar gemacht werden können. Diese Karten stellen eine wichtige Grundlage für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung auf kommunaler und regionaler Ebene dar und gewinnen im Zuge des Klimawandels und der Umweltgerechtigkeit zunehmend an Bedeutung. Hinsichtlich der dargelegten Aspekte zur Human-Biometeorologie wird auf die Richtlinien VDI 3785 Blatt 1 und VDI 3787 Blatt 2 verwiesen, die wichtige, im Rahmen von Bewertungen der Wärmebelastung zu berücksichtigenden Faktoren ausführlich beschreiben und zudem die Grundlage dieser Richtlinie darstellen.

/ Grundlage für die Klassifizierung der analysierten Klimatope bildet der stadtklimatische Index PET (physiological equivalent temperature). Diese Kenngröße beschreibt unter Berücksichtigung der thermophysikalischen Zusammenhänge das thermische Empfinden des Menschen (Brandenburg und Matzarakis, 2007) und ist somit eine physikalische Kenngröße für das Wohlbefinden, das vom thermischen Wirkungskomplex abhängt. Neutralität herrscht dann, wenn so viel Wärme vom menschlichen Körper aufgenommen wird, wie auch selbstständig wieder abgegeben werden kann. Hitze stress in den Belastungsklimatopen (Überwärmung) ist die Folge.

/ Kartengrundlagen: Die Eingangsdaten des modularen GIS (Geografisches Informationssystem): Realnutzungskartierung 2016 (ZRK); Gebäudeadressen Stand 2015; Digitales Höhenmodell LIDAR/Befliegung 2015, Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation; Vermessung und Geoinformation Stadt Kassel, Stand 08/2016.

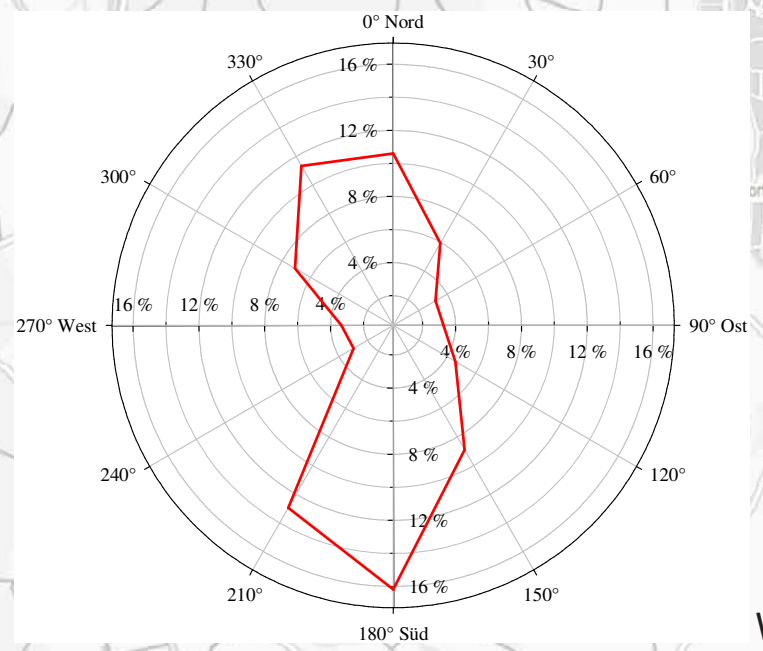
KLIMAFUNKTIONSKARTE Stadt Kassel 2017

Stand Januar 2017 Maßstab 1 : 42.000

Auftraggeber:
Stadt Kassel
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Abteilung Landschaftsplanung
Obere Königsstraße 8 in 34117 Kassel

Kassel documenta Stadt

Auftragnehmer:
INKEK
Institut für Klima- und Energiekonzepte
Schillerstraße 50 in 34253 Lohfelden
INKEK Institut für Klima- und Energiekonzepte



Windrose der Stadt Kassel (1984-2004).



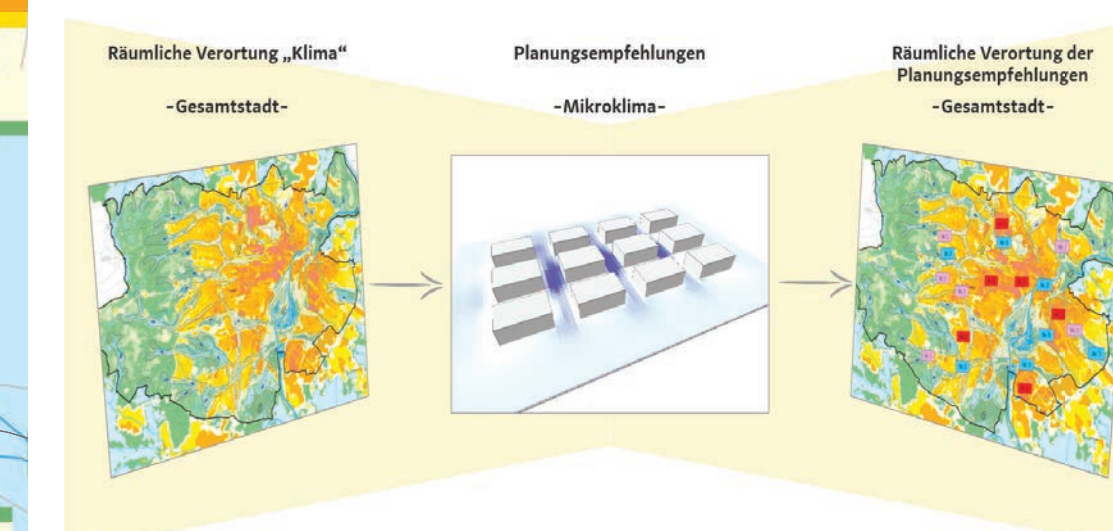
**Gesamtstrategie
Anpassung an den Klimawandel**
Stadt Kassel 2017 mit allen räumlichen
Planungsempfehlungen und allen
Umsetzungshorizonten

Räumliche Planungsempfehlungen

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Belüftung	Kaltluft- und Frischluftschneisen sollen bei der zukünftigen baulichen Entwicklung erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit verbessert werden.
2	Hitze abbauen	Materialität und Farbe + Verschattung zur Reduktion der bioklimatischen Belastung.
3	Entsiegelung, naturnahe Flächen	Unterstützung und Förderung der Entsiegelung/ Verbesserung der Niederschlagsversickerung vor Ort.
4	Wassersensible Stadt	Angepasste Stadtentwicklung in Hochwasserrisikogebieten.

Anhand der analysierten Themenfelder Hitze und Starkregen und der damit kausal zusammenhängenden betroffenen Handlungsfelder ergibt die Fragestellung nach einer geeigneten Gesamtstrategie um die Stadt Kassel im Sinne einer klimabewussten Entwicklung zu unterstützen. Dabei sollen bestehende klimatische Problemfelder nachhaltig verbessert/ aufgewertet werden, bestehende klimaökologische Potentiale weiter gesichert und weiter ausgebaut/ vernetzt werden und zukünftige extreme Klimatrends im Zuge des prognostizierten Klimawandels abgebildert werden.

Allerdings zeigen die beiden Themenfelder eine hohe räumliche Variabilität. Das bedeutet, die Problemgebiete sowohl der Überwärmung (Hitze) als auch Starkregen (Hochwasser und vor allem Überflutungen) sind nicht gleichermaßen an jedem Ort innerhalb der Stadtgrenze gleichermaßen zu finden. Die Vulnerabilität des Stadtgebietes ist somit sehr heterogen, was eine flächendeckende Maßnahmenkampagne „von oben herab“ nicht zielführend leisten kann. Vielmehr sind, in Abhängigkeit der vielseitigen Klimafunktionen im Kasseler Becken räumliche Verortungen von Anpassungsmaßnahmen und Planungsempfehlungen sinnvoll, die im lokalen Maßstab in der Wirksamkeit entwickelt werden und dann in generalisierter Form auf die Gesamtstadt übertragen werden.



Kartengrundlagen: Klimafunktionskarte der Stadt Kassel 2017 und ZRK Gebiet (dargestellt mit der Klimafunktionskarte 2009 in neuer Einfärbung).

**Gesamtstrategie
Anpassung an den Klimawandel**
Stadt Kassel 2017

Stand Mai 2017 Maßstab 1 : 22.000

Auftraggeber:

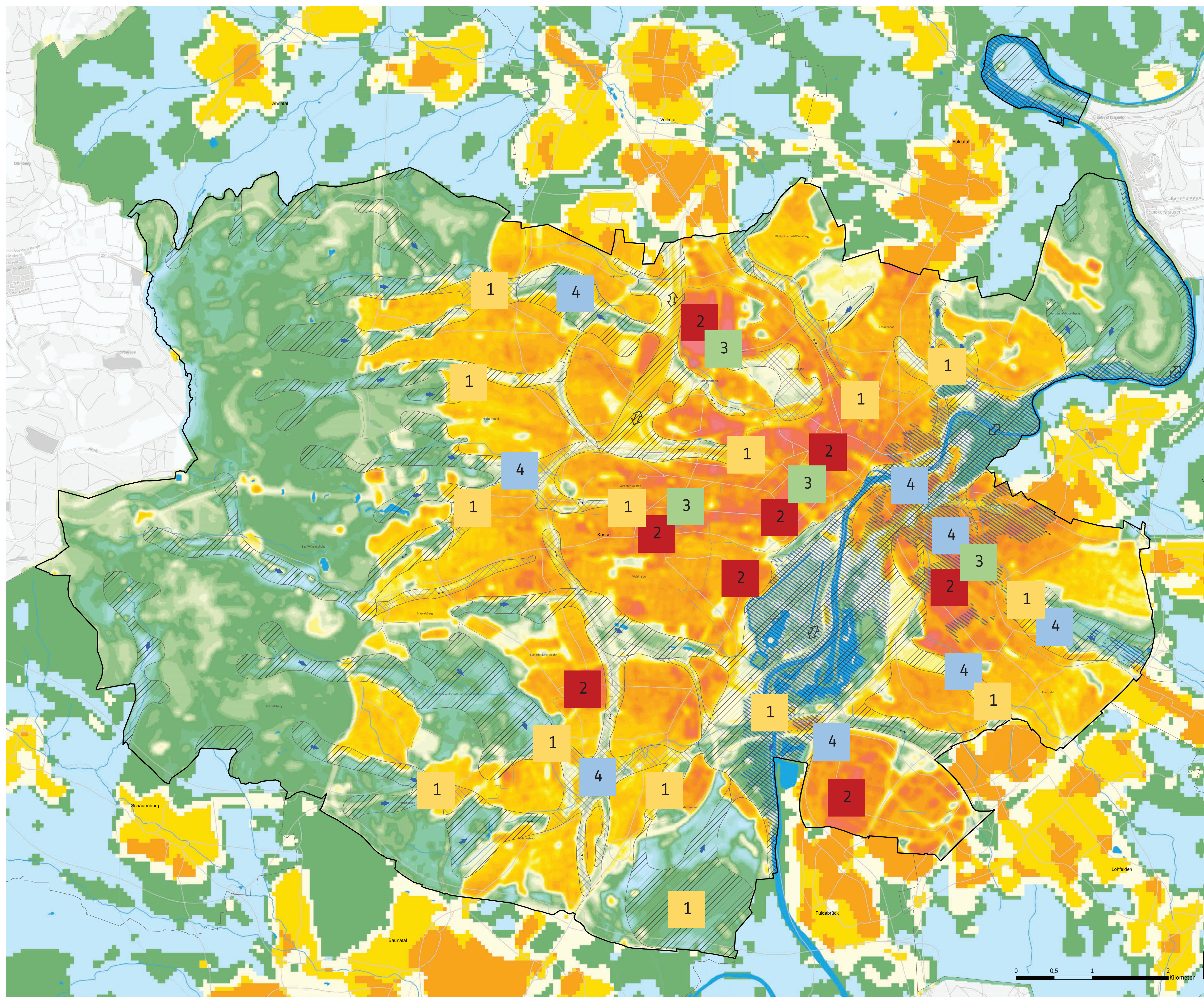
Stadt Kassel
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Abteilung Landschaftsplanung
Obere Königsstraße 8 in 34117 Kassel

Kassel documenta Stadt

Auftragnehmer:

INKEK
Institut für Klima- und Energiekonzepte
Schillerstraße 50 in 34253 Lohfelden

INKEK Institut für Klima- und Energiekonzepte



Vorlage Nr. 101.18.1456

17. September 2019
1 von 1

**Vorstellung des Papiers von Prof. Dr. Clemens Hoffmann zum Vorgehen bei der
Energietransformation**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Ausschuss für Umwelt und Energie wird das Papier „Forderung zu einem planvollen Vorgehen bei der Energietransformation der Stadt Kassel zur Bewältigung der Klimakrise“ vorgestellt. Dazu wird Herr Prof. Dr. Clemens Hoffmann, Leiter des Fraunhofer Instituts Kassel, in den Ausschuss eingeladen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1459

23. September 2019
1 von 1

Vorstellung Modellversuch Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung den Modellversuch BÜA (Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung) vorzustellen. Dabei werden auch erste Erfahrungen und mögliche Konsequenzen vorgestellt. Dargestellt werden sollen auch die Zahlen vor und mit BÜA, die Auskunft über die Schulabschlüsse und Vermittlung in Ausbildung geben.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Vorlage Nr. 101.18.1461

23. September 2019
1 von 1

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen der Friedrichsstraße, dem Brüder-Grimm-Platz, der Wilhelmshöher Allee und den westlich angrenzenden Parzellen 285/4 und 289/17 der Flur 9, Gemarkung Kassel, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 30 (2) BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Deutschen Tapetenmuseums – Museum für Raumkunst zu schaffen, die Einfügung in den städtebaulichen Kontext zu gewährleisten und damit einen weiteren Beitrag zur Entwicklung und Neuordnung der Museumslandschaft zu leisten.

Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfes (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Mitte hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. September 2019 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 4. September 2019 und 23. September 2019 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

Bestand und Planung

Im Juli 2017 hat das Land Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb Bau- und Immobilien Hessen – Niederlassung Nord (LBIH) in Kassel einen nicht offenen Wettbewerb für den Neubau des Deutschen Tapetenmuseums – Museum für Raumkunst ausgelobt, in dem der Beitrag des Büros Harry Gugger Studio aus Basel im November 2017 mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde. Der nach den Plänen des Wettbewerbssiegers vorgesehene Neubau soll erstmals angemessene Ausstellungsräume für eine Dauerpräsentation der Sammlung des Museums schaffen, die den hohen Anforderungen dieser Exponate gerecht werden. Neben dem Bau eines modernen Museumsgebäudes gilt es, denkmalgeschützte Gebäude und Gebäudeteile (Torwache, Treppenhaus des Bestandsgebäudes aus den 1950er Jahren) am vorgesehenen Standort in das Nutzungskonzept und die Gebäudestruktur einzubinden. Das Raumprogramm sieht Ausstellungs-, Depot- und Veranstaltungsflächen auf rund 3.140 m² Nutzfläche vor.

Mit der Planung der zwischenzeitlich in 2018 vollzogenen Verlagerung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof von seinem bisherigen Standort am Brüder-Grimm-Platz an andere Stelle im Stadtgebiet, wurde die Entscheidung getroffen, auf landeseigenem Grundstück, einen Neubau für das Deutsche Tapetenmuseum vorzusehen. Das hier vorhandene und seit der Standortverlagerung leerstehende Justizgebäude stellt ein Zeugnis der in Details und einzelnen Bauformen typischen repräsentativen Architektur der frühen 50er Jahre dar, eignet sich jedoch nicht für eine museale Nachnutzung und soll daher, mit Ausnahme des denkmalgeschützten Treppenhauses, das in den Neubau integriert wird, abgerissen werden.

Das künftige Museums-Grundstück bildet den nordwestlichen Rand des Brüder-Grimm-Platzes (früher Wilhelmshöher Platz), der um 1805 als Gelenk zwischen der zu dieser Zeit noch vorstädtischen Wilhelmshöher Allee und der innerstädtischen Königsstraße angelegt wurde. Der Platz bildet mit dem südlichen „Wilhelmshöher Tor“ den Auftakt zur Wilhelmshöher Allee. Die beiden Torhäuser markieren den Beginn dieser Sicht- und Verbindungsachse zur 560 Hektar großen Welterbestätte des Bergparks Wilhelmshöhe. Dem Brüder-Grimm-Platz kommt hierbei eine besondere verknüpfende Funktion von Weltkulturerbe und Innenstadt zu. Als Gelenk verbindet er die beiden städtebaulich für Kassel bedeutendsten Achsen, die hier in einem stumpfen Winkel aufeinandertreffen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit dem geplanten Neubau des Museums ist neben der Schaffung eines eigenständigen Neubaus eine stimmige Integration von teilweise denkmalgeschützten Bestandsgebäuden in das

Gesamtkonzept dieses neu zu entwickelnden Museumsstandortes vorgesehen. Die bestehenden städtebaulichen Bezüge des Brüder-Grimm-Platzes sollen aufgenommen und ein städtebauliches und architektonisches Gesamtensemble zur Platzseite und zur Friedrichsstraße hin gestaltet werden.

Folgende bauleitplanerischen Zielsetzungen werden verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
- Aktivierung eines durch Wegfall der bisherigen Gemeinbedarfsnutzung (Justiz) freiwerdenden Baulandpotentials zur Schaffung einer neuen Gemeinbedarfsnutzung (Museum).
- Erhalt und Einbindung der historischen denkmalgeschützten Bausubstanz (Torwache) in das geplante Bauvorhaben des Tapetenmuseums.
- Erhalt der Fluchtlinien und Sichtachsen sowie die Integration der Raumkanten und Gebäudehöhen in das bauliche Umfeld.
- Sicherung der städtebaulichen Einbindung, Gestaltung und Erschließung des Vorhabens.

Plangebiet

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4.000 m² liegt in der Gemarkung Kassel, Flur 9. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Friedrichsstraße (Flurstück 16/1),
- im Südosten durch den Brüder-Grimm-Platz,
- im Süden durch die Wilhelmshöher Allee (Flurstück 1/24),
- im Westen durch Stellplätze (Flurstück 285/4) und ein Parkhaus (Flurstück 289/17).

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flurstücke der Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstücksnummern 293/1 und 293/2 sowie teilweise: 16/1 (Parzelle der Friedrichsstraße), 88/13 (Parzelle des Brüder-Grimm-Platzes), 1/24 (Parzelle der Wilhelmshöher Allee).

Das Plangebiet grenzt direkt an den Brüder-Grimm-Platz und befindet sich in fußläufiger Nähe zur zentralen Fußgängerzone Kassels. Im Westen schließen nach dem Rückbau eines Parkdecks gegenwärtig unbebaute Flächen (Baulücke), nach Nordwesten eine Grünfläche sowie ein Wohngebäude an. Das Plangebiet wird im Nordosten sowie im Süden durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt: nördlich durch die Friedrichsstraße, nach Süden hin durch die Wilhelmshöher Allee bzw. den Brüder-Grimm-Platz.

Der Brüder-Grimm-Platz stellt als Gelenk zwischen Innenstadt und Wilhelmshöher Allee sowie in der Platzfolge mit Friedrichsplatz und Königsplatz einen der wichtigsten Plätze Kassels dar. Zudem ist dieser Bereich einer der wenigen Orte in der Kasseler Innenstadt, der noch über prägende historische Bebauung verfügt.

Das weitere städtebauliche Umfeld des Plangebiets ist durch eine geschlossene, vier- bis fünfgeschossige Blockbebauung geprägt. Diese wird heute entsprechend der innenstadtnahen Lage überwiegend gemischt durch Wohnen, Büros, Gewerbe und Einzelhandel genutzt. In den Innenbereichen dieser Blöcke sind überwiegend Werkstattgebäude, Lager- oder Stellplatzflächen sowie Grünbereiche bzw. Freiflächen zu finden.

Die Bedeutung des Brüder-Grimm-Platzes liegt neben der Verbindung der kulturellen Schwerpunkte Innenstadt und Bergpark in seiner zentralen Lage innerhalb des sich zum Museumsquartier entwickelnden Stadtbereichs mit Landesmuseum und künftigen Tapetenmuseum, der Grimmwelt und dem Museum für Sepulkralkultur am Weinberg sowie der Museen an der schönen Aussicht und dem nur 800 m entfernten Friedrichsplatz.

Planungsrecht und Planverfahren

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des seit 08.11.2011 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“, der vorwiegend die Sicherung der ursprünglich geplanten Standorterweiterung des Justizzentrums 2 zum Inhalt hat. Dieses Planungsziel wird nicht weiterverfolgt.

Mit der nunmehr beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung zu einem Museumsstandort wird die Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

Es ist daher die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ gem. § 30 BauGB vorgesehen.

Die Änderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Da der Ortsbeirat Mitte in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2018 bereits ausführlich über das Projekt informiert wurde, wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Information nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird gemeinsam mit dem Offenlegungsbeschluss gefasst. Die Planung betrifft kein Vorhaben, das zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet. Von der Aufstellung eines Umweltberichts wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“ teilweise überlagert. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. I/14, 1. Änderung tritt der am 01.11.2011 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1/14 in dessen überlagerten Bereichen außer Kraft.

Die Festsetzungen der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I/14 verbleibenden Flächen, hier vor allem die festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf, werden im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens angepasst, sobald ein Baukonzept vorliegt und die Art der Nutzung entsprechend neu definiert ist.

Unter anderem zur Übernahme der Planungskosten und zur zügigen Umsetzung der Planung wird gem. § 12 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger erarbeitet. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

gez.
Mohr

Kassel, 23. Juli 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“

Begründung

Entwurf

Stand: 23. Juli 2019

Kassel documenta Stadt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“

Begründung

Entwurf

Stand: 23. Juli 2019

Kassel documenta Stadt

Auftraggeber:

Land Hessen
vertreten durch das
Hessische Ministerium der Finanzen



vertreten durch den
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
Niederlassung Nord
Goethestraße 46
34119 Kassel



Bearbeitung:

Architektur+Städtebau
Bankert, Linker & Hupfeld

Karhäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel
(05 61) 76 63 94 0
www.architekturundstaedtebau.de

Michael Linker
Benjamin Böhm

INHALT

1 Anlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung	5
1.1 Planungsanlass	5
1.2 Planungserfordernis und Aufstellungsverfahren	6
1.2.1 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	7
1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans	7
1.4 Planungsalternativen	8
1.5 Bauleitplanerische Ziele	9
1.6 Städtebauliche Zielsetzung und Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
1.6.1 Geplante Gebäudenutzungen	12
1.6.2 Freiraumkonzept	13
1.7 Bestandteile des Bebauungsplanes	14
1.7.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Planzeichnung mit Begründung	14
1.7.2 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	14
1.7.3 Durchführungsvertrag	14
2 Planungsrechtliche Situation	15
2.1 Räumliche Lage	15
2.2 Übergeordnete Planungen	16
2.2.1 Regionalplan Nordhessen	16
2.2.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan des ZRK	16
2.2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	17
2.2.4 Klimafunktionskarte	17
2.2.5 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel	18
2.2.6 Schutzausweisungen	18
2.3 Vorhandener Bebauungsplan im Plangebiet	19
2.4 Angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne	19
3 Bestandssituation und mögliche Auswirkungen	20
3.1 Standorthistorie	20
3.2 Städtebauliche Ausgangssituation	21
3.3 Verkehrliche Erschließung	21
3.4 Immissionsbelastungen	23
3.5 Natur und Landschaft	24
3.6 Klima/Lufthygiene	24
3.7 Eigentumsverhältnisse	25
4 Inhalte des Bebauungsplans und Abwägung	26
4.1 Wesentlicher Planinhalt	26
4.2 Art der baulichen Nutzung	26
4.2.1 Fläche für Gemeinbedarf	26
4.3 Maß der baulichen Nutzung	27
4.3.1 Maximal zulässige Grundfläche (GRZ) und Geschossfläche (GFZ)	27
4.3.2 Höhe der baulichen Anlagen	28
4.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	28
4.4.1 Bauweise, Baugrenzen und Baulinien	28
4.4.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen	29
4.5 Stellplätze	29
4.6 Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen	29
4.7 Grünfestsetzungen	30
4.8 Gebäudegestaltung	30

4.8.1	Werbeanlagen	31
4.8.2	Gestaltung der Grundstücksfreiflächen	31
5	Auswirkungen der Planung, Umwelt- und Immissionsschutz	32
5.1	Umweltschutz, Schutzgüter	32
5.1.1	Schutzgut Boden	32
5.1.2	Schutzgut Oberflächenwasser/ Grundwasser	32
5.1.3	Schutzgut Klima/ Luft	33
5.1.4	Schutzgut Mensch	33
5.1.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	33
5.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	33
5.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
5.1.8	Wechselwirkungen	34
5.2	Eingriffsregelung, Baumschutzsatzung	34
5.3	Klimaschutz	34
5.3.1	Zielsetzung	34
5.4	Immissionsschutz	35
5.5	Gesamtabwägung	35
6	Technische Infrastruktur	37
6.1	Verkehrliche Erschließung	37
6.2	Sonstige Ver- und Entsorgung	37
6.3	Brandschutz/Gefahrenvorbeugung	37
7	Kosten	38
8	Bodenordnung	38
9	Vertragliche Vereinbarung zur Durchführung	38
10	Anhang: Vorhaben- und Erschließungsplan	39

1 Anlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung

1.1 Planungsanlass

Im Juli 2017 hat das Land Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb Bau- und Immobilien Hessen – Niederlassung Nord (LBIH) in Kassel einen nicht-offenen Wettbewerb für den Neubau des Deutschen Tapetenmuseums – Museum für Raumkunst ausgelobt, in dem der Beitrag des Büros Harry Gugger Studio aus Basel im November 2017 mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde. Der nach den Plänen des Wettbewerbssiegers vorgesehene Neubau soll erstmals angemessene Ausstellungsräume für eine Dauerpräsentation der Sammlung des Museums schaffen, die den hohen Anforderungen dieser Exponate gerecht werden. Neben dem Bau eines modernen Museumsgebäudes gilt es, denkmalgeschützte Gebäude und Gebäudeteile (Torwache, Treppenhaus des Bestandsgebäudes aus den 1950er Jahren) am vorgesehenen Standort in das Nutzungskonzept und die Gebäudestruktur einzubinden. Das Raumprogramm sieht Ausstellungs-, Depot- und Veranstaltungsflächen auf rund 3.140 m² Nutzfläche vor.

Das Deutsche Tapetenmuseum wurde 1923 auf Initiative des Tapetenhändlers Gustav Iven in Kassel gegründet, mit dem Ziel, Tapeten jeglicher Art und Zeit zu sammeln und in einem Museum als Zeugnisse der Wohnkultur zu präsentieren, zu dokumentieren und wissenschaftlich zu erschließen. Drei Jahre zuvor war von verschiedenen Tapetenhändlern und -herstellern der Verein Deutsches Tapetenmuseum e.V. mit Sitz in Kassel gegründet worden, um ein entsprechendes Museum in Kassel aufzubauen. Der Verein unterstützte das Museum durch Schenkung von Sammlungen und kostbarer Exponate, die zunächst im Residenzpalais am Friedrichplatz und in Folge der Vergrößerung der Ausstellungsflächen im benachbarten „Weißen Palais“ präsentiert und zusammengetragen wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ab 1948 eine verkleinerte Tapetensammlung im Weißensteinflügel von Schloss Wilhelmshöhe gezeigt, bevor 1976 der Umzug in den ersten Stock des 1913 errichteten Hessischen Landesmuseum am Brüder-Grimm-Platz als provisorischer Standort erfolgte.¹ In 2008 wurde das Landesmuseum für eine umfangreiche Sanierung und einen Umbau, mit dem Ziel einer Neustrukturierung sowie Konzentration auf hessische Kultur- und Landesgeschichte geschlossen und schließlich 2016 neu eröffnet – jedoch ohne Räumlichkeiten für das Tapetenmuseum, das somit seit der Sanierungs- und Umbauphase des Landesmuseums über keine Ausstellungsräume verfügt. Die Sammlung des Tapetenmuseum, die für den Museums- und Kulturstandort Kassel aufgrund der weltweiten Einmaligkeit eine herausragende Bedeutung und große Anziehungskraft hat, ist daher seit 2008 eingelagert bzw. nur in Sonderausstellungen in anderen Einrichtungen der Museumslandschaft Hessen Kassel sowie über einen Online-Katalog zugänglich. Die Sammlung umfasst mehr als 23.000 seltene Objekte aus 500 Jahren Tapetengeschichte. Neben zeitgenössischen Tapeten gehören hierzu insbesondere historisch bedeutende Goldlederarbeiten der Renaissance, des Barock und Rokoko sowie Flock- und Leinwandtapeten des 18. Jahrhunderts und handgedruckte französische Panoramatapeten des 19. Jahrhunderts. Das Museum ist seit seiner Gründung auch als wichtige Anlaufstelle von Bedeutung für Denkmalämter, Schlösserverwaltungen, Tapetenhistoriker und Privatpersonen, die Unterstützung finden bei der Identifizierung und Rekonstruktion historischer Tapeten.

Mit der Planung der zwischenzeitlich in 2018 auch vollzogenen Verlagerung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof von seinem bisherigen Standort am Brüder-Grimm-Platz an andere Stelle im Stadtgebiet, wurde die Entscheidung getroffen, auf diesem in Besitz des Landes Hessen befindlichen Grundstück, einen Neubau für das Deutsche Tapetenmuseum vorzusehen. Das hier vorhandene und seit der Standortverlagerung leerstehende Justizgebäude stellt ein Zeugnis der in Details und einzelnen Bauformen typischen repräsentativen Architektur der frühen 50er Jahre dar, eignet sich jedoch nicht für eine museale Nachnutzung und soll daher, mit Ausnahme des denkmalgeschützten Treppenhauses, das in den Neubau integriert wird, abgerissen werden.

Das künftige Museums-Grundstück bildet den nordwestlichen Rand des Brüder-Grimm-Platzes (früher Wilhelmshöher Platz), der um 1805 als Gelenk zwischen der zu dieser Zeit noch vorstädtischen Wilhelmshöher Allee und der innerstädtischen Königsstraße angelegt wurde. Der Platz bildet mit dem südlichen „Wilhelmshöher Tor“ – das als für diese Zeit modernes Stadttor geplant war, jedoch nicht mit einem zwischen den identischen sich gegenüberliegenden Torhäusern gespannten Triumphbogen vollendet wurde – den Auftakt zur Wilhelmshöher Allee. Die beiden Torhäuser markieren den Beginn dieser Sicht- und Verbindungssachse zur 560

¹ vgl. www.tapeten.museum-kassel.de

Hektar großen Welterbestätte des Bergparks Wilhelmshöhe. Dem Brüder-Grimm-Platz kommt hierbei eine besondere verknüpfende Funktion von Weltkulturerbe und Innenstadt zu. Als Gelenk verbindet er die beiden städtebaulich für Kassel bedeutendsten Achsen der Wilhelmshöher Allee und der Königsstraße, die hier am südlichen Kopf der Innenstadt in einem stumpfen Winkel aufeinandertreffen.

Der geplante Standort für das neue Tapetenmuseum liegt auf der Nordwestseite des Platzes. Das hier zu Beginn des 19. Jahrhunderts errichtete und im Zweiten Weltkrieg zerstörte Gebäude war zunächst in der siebenjährigen Phase des Westfälischen Königreichs („Franzosenzeit“) Standort der Amortisationskasse, einer unter französischer Verwaltung geschaffenen Institution zur Auflösung kirchlichen Vermögens zur Tilgung von Staatsschulden und Armeeausgaben. Das Gebäude diente nach dieser Zeit unter anderem auch als Palais der Kurfürstin von Hessen und als Fürstenhaus zur Aufnahme hoher Gäste und verschiedener Mitglieder der kurfürstlichen Familie, nach 1866 auch als Oberpräsidium der neugebildeten preußischen Provinz Hessen-Nassau. Neben der in seiner Historie vorwiegend repräsentativen und staatlichen Nutzung, hat der Standort für Kassel insbesondere eine hohe Bedeutung aufgrund seiner Verbindung mit den Brüdern Grimm, da in der Zeit der Nutzung als kurfürstliches Palais, hier die Kammerfrau Henriette Zimmer, eine Tante der Brüder Grimm wohnte („Tante Zimmer“), die diese zur schulischen Ausbildung nach Kassel holte. In den Jahren 1814 bis 1822 bewohnten die Brüder Grimm das 2. Obergeschoss der angrenzenden nördlichen Torwache, die über ein gemeinsames Treppenhaus mit dem Fürstenhaus verbunden war. Die hier ehemals vorhandene Grimm-Wohnung ist die am besten dokumentierte Kasseler Wohnung der in Kassel wirkenden Sprachwissenschaftler und Volkskundler, die hier u. a. die zweite Auflage ihrer „Kinder- und Hausmärchen“ bearbeiteten, deren in Kassel aufbewahrte Handexemplare zum UNESCO Weltokumentenerbe zählen². Der Standort ist darüber hinaus für das geplante Tapetenmuseum von Bedeutung, da er dem Gebäude Brüder-Grimm-Platz Nr. 4 gegenüber liegt, einem klassizistischen Gebäude, in dem die erste Kasseler Tapetenfabrik („Arnoldsche Tapetenfabrik“) eingerichtet war und das im 19. Jahrhundert als Treffpunkt der kulturellen Elite Kassels galt.

Aufgrund dieser oben geschilderten sowohl städtebaulich als auch historisch bedeutsamen Lage in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt eignet sich der Standort in besonderer Weise für die Errichtung eines Neubaus für das Deutsche Tapetenmuseum, welches eine große Anziehungskraft für den Kulturtourismus besitzt und das nunmehr dauerhaft im „Museumsquartier“ zwischen Brüder-Grimm-Platz, Weinberg und Schöner Aussicht, mit den bereits bestehenden Einrichtungen Hessisches Landesmuseum, Hochschul- und Landesbibliothek, Grimmwelt, Museum für Sepulkralkultur sowie der Neuen Galerie entwickelt werden soll. Durch die Nähe zu den beiden Standorten der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK), dem Hessischen Landesmuseum und der Neuen Galerie, ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte (z. B. personelle Betreuung durch die MHK). Der geplante Bau des Tapetenmuseums soll zudem das „Museumsquartier“ ergänzen und nachhaltig stärken sowie erstmals angemessene Ausstellungsräume für eine Dauerpräsentation der weltweit einmaligen Sammlung des Deutschen Tapetenmuseums erhalten. Der geplante moderne Museumsbau wird an das denkmalgeschützte Bestandsgebäude des nördlichen Torwachengebäudes angebaut und räumlich sowie inhaltlich in das Museumskonzept integriert. Darüber hinaus soll die in der Torwache ehemals vorhandene Grimm-Wohnung in musealer Weise wiederhergestellt werden. Für die geplante Maßnahme wurden bereits die erforderlichen Fachplanungen durch den Bauherrn vergeben, ein abgestimmtes Planungskonzept liegt vor und soll entsprechend umgesetzt werden. Um dies planungsrechtlich zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich (siehe nachfolgenden Punkt).

1.2 Planungserfordernis und Aufstellungsverfahren

Gegenwärtig gilt für das Plangebiet der Bebauungsplan I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“, der seit 8.11.2011 rechtskräftig ist und vorwiegend der Sicherung der ursprünglich geplanten Standorterweiterung „Justizzentrum 2“ diente. Dieses Planungsziel wird nicht weiterverfolgt.

² vgl. Dipl.-Ing. Dr. Christian Presche, Dokumentation und Stellungnahme zum Areal Brüder-Grimm-Platz 1–3 und Wilhelmshöher Allee 2–4 in Kassel, 2017

Die planungsrechtliche Sicherung der nunmehr beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Nutzung des ehemaligen VGH-Standortes mit angrenzender Torwache soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ in Verbindung mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einem Durchführungsvertrag erfolgen. Mit der Neuentwicklung des ehemaligen Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Museum für Tapeten- und Raumkunst („Tapetenmuseum“) soll dem im Baugesetzbuch (BauGB) definierten Vorrang der Innenentwicklung Rechnung getragen werden. Ziel des Bebauungsplans ist die Wiedernutzbarmachung des 2018 frei gewordenen Standortes des Verwaltungsgerichtes.

Ein Bebauungsplan für Maßnahmen der Innenentwicklung kann grundsätzlich im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, jedoch nur, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche gemäß § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m². Dies ist aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung der Fall.

Es werden durch das geplante Vorhaben keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB beeinträchtigt. Das geplante Vorhaben ist nicht in Anlage 1 Nr. 18 UVPg aufgeführt.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan steht in keinem sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen.

Aufgrund der vorgenannten Bedingungen ist geplant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von diesen Möglichkeiten wird im vorliegenden Verfahren Gebrauch gemacht. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird zudem entsprechend des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 1 abgesehen von:

- der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1
- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB;
- § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

1.2.1 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

wird im weiteren Verfahren ergänzt

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4.000 m² liegt in der Gemarkung Kassel, Flur 9.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Friedrichsstraße (Flurstück 16/1),
- im Südosten durch den Brüder-Grimm-Platz,
- im Süden durch die Wilhelmshöher Allee (Flurstück 1/24),
- im Westen durch Stellplätze (Flurstück 285/4) und ein Parkhaus (Flurstück 289/17).

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flurstücke der Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstücksnummern 293/1 und 293/2 sowie teilweise: 16/1 (Parzelle der Friedrichsstraße), 88/13 (Parzelle des Brüder-Grimm-Platzes),

1/24 (Parzelle der Wilhelmshöher Allee).

Als Kartengrundlage des Bebauungsplans dient ein Auszug aus der Stadtgrundkarte der Stadt Kassel, ausgegeben im September 2018.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereichs gemäß Planzeichnung des Bebauungsplans.

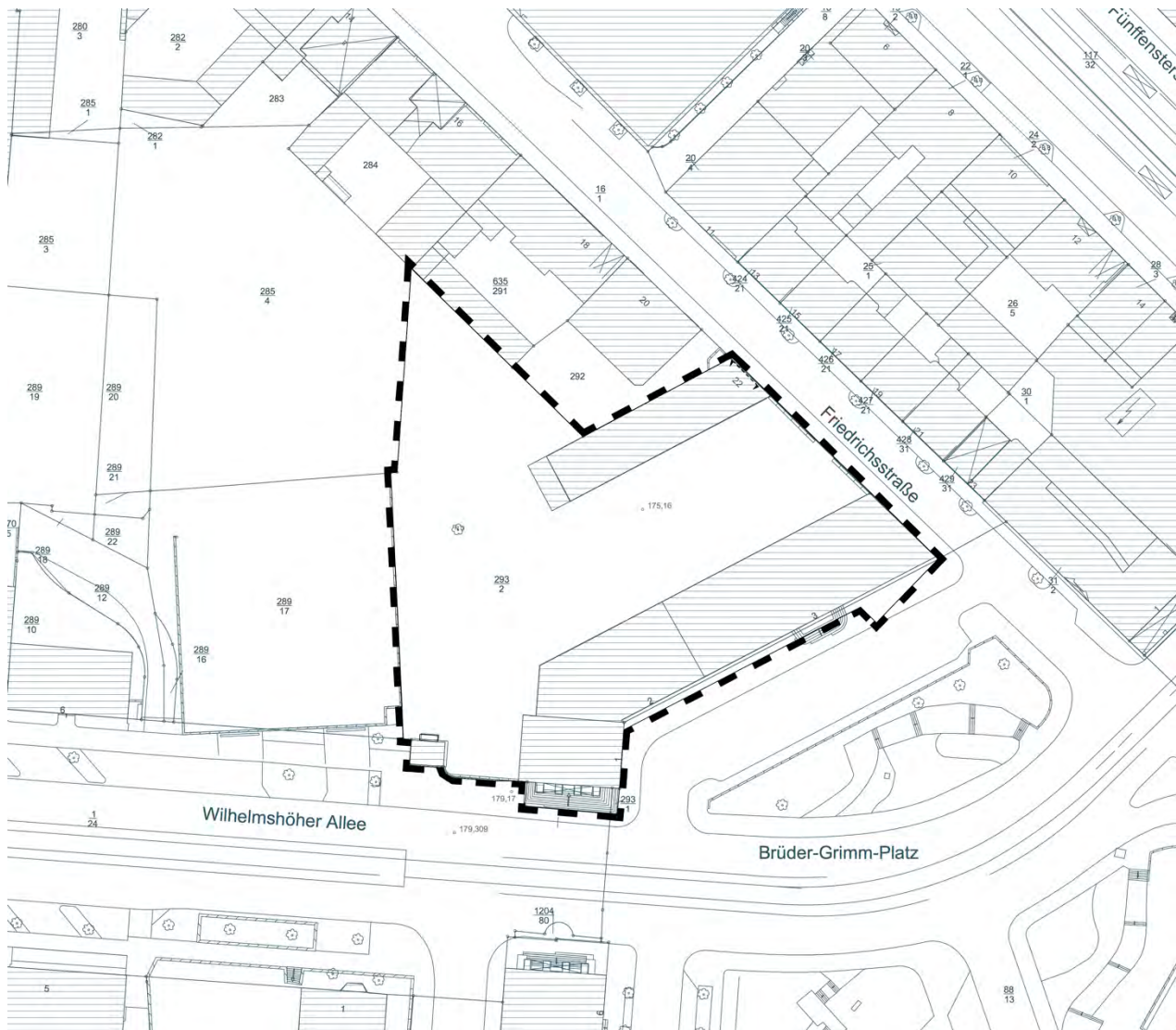


Abbildung 1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs (Kartengrundlage: Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation)

1.4 Planungsalternativen

Alternativen zum geplanten Standort des Vorhabens sind aufgrund der unter Punkt 1.1 dargestellten Rahmenbedingungen nicht vorhanden. Die Entwicklung des Standortes von einer ursprünglich vorgesehenen Nutzung als Justizzentrum zum Museumsstandort erfolgt insbesondere, um die durch Standortverlagerung freigewordene landeseigene Liegenschaft einer neuen öffentlichen Nutzung als Museum zuzuführen und um eine denkmalgerechte Nutzung der vorhandenen erhaltenswerten historischen Gebäude und Gebäudeteile zu ermöglichen.

Die kulturelle Nutzung dieses Standortes dient der sinnvollen Abrundung und inhaltlichen Verknüpfung bereits vorhandener Kultur- bzw. Museumseinrichtungen in der näheren Umgebung. Das Projekt dient daher neben der Erzeugung von Synergieeffekten unter diesen Einrichtungen insbesondere der Stärkung der documenta-

Stadt Kassel als bedeutender Kulturstandort in Deutschland. Der geplante Neubau ist zudem ein wichtiger Baustein für den Brüder-Grimm-Platz in seiner Bedeutung im Stadtgefüge – sowohl baulich-räumlich, als auch aufgrund der Schaffung eines weiteren Publikumsmagneten, der zur Belebung des Platzes und der umliegenden Quartiere, Funktionen und Nutzungen dient, insbesondere in Hinblick auf die geplante Neugestaltung des Platzes im Rahmen des Förderprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“.

Des Weiteren wird mit der Maßnahme die bereits vorhandene Infrastruktur (Straßen- und Wegeerschließung, ÖPNV, Ver- und Entsorgungsleitungen) weitergenutzt, der Erschließungsaufwand im Rahmen der Umsetzung des Projektes ist entsprechend gering. Der Standort ist auch in Hinblick auf Verfügbarkeit, Konfliktpotential mit benachbarten Nutzungen und Naturschutz, Topographie, Qualität der Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit in besonderer Weise für die Planung geeignet. Die Maßnahme stellt in sehr hohem Maße eine durch das gemäß § 1 BauGB gebotene Innenentwicklung durch Nachnutzung und Revitalisierung von Standorten dar.

Sonstige Grundstücke im innerstädtischen Kontext, die derartig günstige Voraussetzungen für eine Museumsnutzung und den Aufbau eines dauerhaften Standortes für das in der Nähe vorher provisorisch untergebrachte Tapetenmuseum aufweisen, sind innerhalb des Stadtgebietes Kassels nicht vorhanden, so dass eine umfassende Alternativenprüfung nicht erforderlich ist und dem entsprechend nicht erfolgte.

1.5 Bauleitplanerische Ziele

Für das Gebiet ist eine Nutzung als Museum geplant. Es werden folgende bauleitplanerische Zielsetzungen verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
- Aktivierung eines durch Wegfall der bisherigen Gemeinbedarfsnutzung (Justiz) freiwerdenden Baulandpotentials zur Schaffung einer neuen Gemeinbedarfsnutzung (Museum).
- Erhalt und Einbindung der historischen denkmalgeschützten Bausubstanz (Torwache) in das geplante Bauvorhaben des Tapetenmuseums.
- Erhalt der Fluchtlinien und Sichtachsen sowie die Integration der Raumkanten und Gebäudehöhen in das bauliche Umfeld.
- Sicherung der städtebaulichen Einbindung, Gestaltung und Erschließung des Vorhabens.

1.6 Städtebauliche Zielsetzung und Beschreibung des geplanten Vorhabens

Mit dem geplanten Neubau des Museums ist neben der Schaffung eines eigenständigen Neubaus eine stimmige Integration von teilweise denkmalgeschützten Bestandsgebäuden in das Gesamtkonzept dieses neu zu entwickelnden Museumsstandortes vorgesehen. Die bestehenden städtebaulichen Bezüge des Brüder-Grimm-Platzes sollen aufgenommen und ein städtebauliches und architektonisches Gesamtensemble zur Platzseite und zur Friedrichsstraße hin gestaltet werden.

Gemäß der Auslobung des Wettbewerbs sind u. a. folgende Parameter für die Einfügung in die städtebauliche Struktur von Bedeutung:

„Entscheidend ist hierbei die Fassadengestaltung des Neubaus zum Brüder-Grimm-Platz, der in seiner Ensemble-Wirkung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Neubau des Tapetenmuseums soll sich an diesem historischen Ort in sensibler Art und Weise eingliedern. Das neue Gebäude soll sich als Museum an prominentem Standort präsentieren und entsprechend seiner Orientierung zum Platz hin erhalten. Dabei ist eine Fassade zu entwickeln, die nicht nur der inneren Nutzung Rechnung trägt, sondern gleichzeitig ein Gesicht zum Brüder-Grimm-Platz zeigt. Durch die öffentliche Nutzung des Gebäudes ist – soweit es mit den raumklimatischen Anforderungen vereinbar ist – eine gewisse Transparenz und Kommunikation zum Platz hin gewünscht. Das Gebäude muss seiner besonderen Lage am Platz gerecht werden und sich mit diesem verbinden.

Zur Erhaltung der Platzkante ist dabei die Lage der vorderen Gebädekante unmittelbar am Brüder-Grimm-Platz und an der Friedrichsstraße zwingend erforderlich. Weiterhin ist die Anordnung des Haupteingangs zum Platz und somit die Erschließung des neuen Gebäudes maßgeblich von Süden aus wünschenswert. Neben der

Platzfassade ist aber auch der Gebäudeansicht zur Friedrichsstraße und der dort noch vorhandenen historischen Bebauung in angemessener Weise Rechnung zu tragen.“³

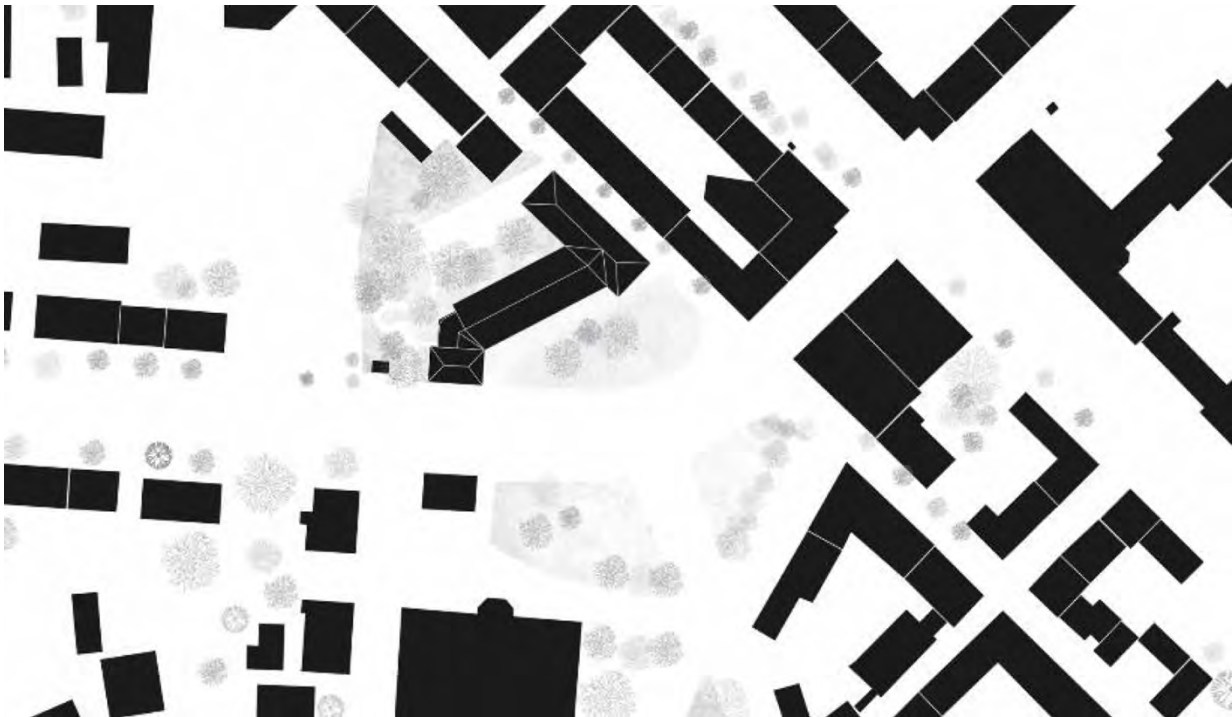


Abbildung 2: Schwarzplan der geplanten Situation (Quelle: Harry Gugger Studio, Basel)

Weitere städtebaulich relevante Vorgaben aus der Wettbewerbsauslobung des 2017 durchgeführten Architekturwettbewerbs sind:

- Orientierung des Neubaus an der Kubatur seines Vorgängerbaus (Trauf- und Gebäudehöhen des bisherigen VGH-Gebäudes, insbesondere unter Wahrung der Torwachen-Gebäude als städtebaulich markanter Beginn der Wilhelmshöher Allee),
- Einhaltung der vorhandenen Gebäudefluchten an Brüder-Grimm-Platz und Friedrichsstraße,
- Schaffung eines funktionalen Gesamtensembles aus Torwache, denkmalgeschütztem Treppenhaus des ehemaligen VGH und dem Neubau, mit klarer Orientierung zum Brüder-Grimm-Platz,
- sowie insbesondere eine Architektursprache, die sich repräsentativ und selbstbewusst ins Stadtbild einfügt.

Als Ergebnis des Wettbewerbs soll auf dem ca. 2.400 m² großen Areal des bisherigen Gebäudes des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) am Brüder-Grimm-Platz ein Neubau für ‚Das deutsche Tapetenmuseum – Museum für Raumkunst‘ errichtet werden. Ziel ist die Umsetzung des mit dem ersten Preis im Wettbewerb ausgezeichneten Entwurf des Büros Harry Gugger Studio aus Basel.

Zusammen mit der Torwache, in deren Dachgeschoss die historisch überlieferte Struktur der Brüder-Grimm-Wohnung museal rekonstruiert werden soll, dem denkmalgeschützten Treppenhaus des ehemaligen VGH-Gebäudes aus den 1950er Jahren und dem geplanten Museumsneubau wird durch den Museumsneubau ein funktionales und städtebaulich prägendes Gesamtensemble geschaffen, dessen Elemente sensibel aufeinander reagieren, sich gegenseitig respektieren, ohne in Konkurrenz zueinander zu treten. Der im Rahmen des Wettbewerbs prämierte und nunmehr zur Realisierung kommende Neubau fügt sich in seiner baulich-räumlichen Struktur, insbesondere hinsichtlich Trauf- und Gebäudehöhe, Bauflucht und äußerlichen Gestalt in den

³ Land Hessen (LBIH / FSW), Auslobung Wettbewerb Neubau für das Deutsche Tapetenmuseum – Museum für Raumkunst, Juli 2017

denkmalgeschützten Bestand und in die städtebauliche Struktur gut ein; er folgt der stringenten Grundstruktur des Brüder-Grimm-Platzes. Die Erhaltung der Platzkante am Brüder-Grimm-Platz ist in der Planung vorgesehen, jedoch kragt der Neubau in den Obergeschossen leicht aus, um die Verbindung in die Friedrichsstraße und ein Gegenüber zum imposanten Baukörper der Torwache herzustellen. Durch den hier geplanten nordöstlichen Gebäudeteil des Neubaus wird eine deutlichere und städtebaulich besser wahrnehmbare Raumkante erzeugt, als bislang im Bestand gegeben.

Der geplante Neubau, der sich in Bezug auf Gebäudekubatur (Gebäudehöhe und überbaute Fläche) sowie Gebäudefluchten an seinem Vorgängerbau orientiert, wird sich nicht nur in der geplanten Nutzung, sondern insbesondere in der äußeren Gestalt von diesem deutlich unterscheiden sowie eine gleichberechtigte Stellung im Gesamtgefüge des vorhandenen Platzes einnehmen. Hierzu trägt zum einen die Auskragung ab dem 1. Obergeschoss des neuen Baukörpers in den öffentlichen Raum hinein bei (Bereich Friedrichsstraße / Ecke Brüder-Grimm-Platz). Zum anderen setzt sich der Neubau von der bisherigen Struktur durch die geplante Fassadengestaltung ab: Vorgesehen ist wegen der lichtempfindlichen Tapeten eine weitestgehend fensterlose Fassade mit Elementen aus Foto-Beton und Aufdruck der ursprünglichen historischen Fassade des im 2. Weltkrieg zerstörten Fürstenhauses als Überlagerung von Fassadenstruktur und Fassadenbild des klassizistischen Gebäudes.



Abbildung 3: Prämierter Wettbewerbsbeitrag – Städtebauliches Modell (Quelle: Harry Gugger Studio, Basel)



Abbildungen 4: Prämierter Wettbewerbsbeitrag – Visualisierung (Blick von Osten, Quelle: Harry Gugger Studio, Basel)

1.6.1 Geplante Gebäudenutzungen

Gegenwärtig sind im Untergeschoss des geplanten Neubaus vorwiegend Nebennutzungen (Depotflächen, Werkstätten, Lagerflächen u. ä.) geplant. Museumsleitung und Verwaltung werden nicht im Gebäude untergebracht sein, sondern an anderer Stelle. In der Torwache wird die Brüder-Grimm-Wohnung im Dachgeschoss wiederhergestellt, im 2. OG sollen Räumlichkeiten als Informationsraum zum Thema Brüder-Grimm, im 1. OG für Informationen zur MHK sowie für die Museumspädagogik und Veranstaltungen entstehen, im Erdgeschoss der Torwache sind Foyer, Garderoben, WC-Anlagen und ein Museumsshop vorgesehen. Im Rahmen der Wettbewerbsvorgaben wurden 1.920 m² Ausstellungsfläche ausgelobt, die zunächst auch Grundlage für die noch zu konkretisierende Gebäudeplanung sind.



Abbildung 5: Prämierter Wettbewerbsbeitrag – Ansicht Süd/Ost (Quelle: Harry Gugger Studio, Basel)

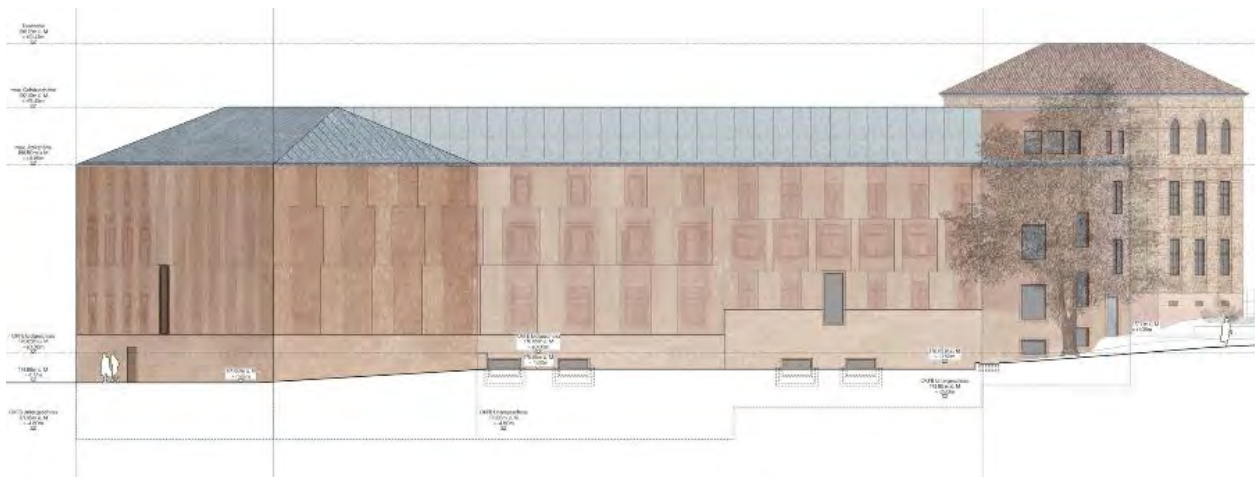


Abbildung 6: Prämierter Wettbewerbsbeitrag – Ansicht Nord/Ost (Quelle: Harry Gugger Studio, Basel)



Abbildung 7: Geplante Fassade, Ausschnitt im Bereich Brüder-Grimm-Platz / Museumseingang (Quelle: Harry Gugger Studio, Basel)

1.6.2 Freiraumkonzept

Die nördlich und westlich an den Neubau des Tapetenmuseums anschließenden Freiflächen sollen vorwiegend gärtnerisch gestaltet werden. Geplant ist eine parkartig angelegte zusammenhängende Grünfläche, die den erhaltenswerten Baumbestand – soweit möglich – integriert und durch einzelne Neupflanzungen ergänzt. Der im Nordwesten vorhandene Bergahorn bleibt erhalten. Das Bepflanzungs- und Gestaltungskonzept für die Freianlage ist abschließend noch zu konkretisieren.

Die nördlich des Neubaus vorgesehenen Außenbereich des Museums (nach Süden und Osten grenzt das Plangebiet an öffentliche Erschließungsflächen, westlich an private Grundstücke) sind ausschließlich als in Landeseigentum befindliche private, dem Museum zugeordnete Grün- und Hofflächen vorgesehen, die während der Museumsöffnungszeiten auch für Besucher zugänglich sein sollen. Öffentliche, in Besitz der Stadt Kassel

übergehende (Frei-)Flächen sind nicht geplant. Die Zufahrt an der Friedrichstraße und voraussichtlich auch der Zugang im Bereich des Gartenpavillons westlich der Torwache an der Wilhelmshöher Allee sollen durch verschließbare Tore/Türen gesichert werden.



Abbildung 8: Lageplan des prämierten Wettbewerbsbeitrags (Quelle: Harry Gugger Studio, Basel)

1.7 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht gemäß § 12 BauGB aus den nachfolgend dargestellten Bestandteilen.

1.7.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Planzeichnung mit Begründung

Die Planzeichnung ist auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit den gemäß § 9 BauGB möglichen Festsetzungen erstellt (Blatt 1/2). Die Begründung liegt dem Bebauungsplan bei.

1.7.2 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der VEP ist gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und besteht aus einem Lageplan mit Darstellung der Erschließung und grundsätzlichen Grundstücksflächennutzung sowie den Ansichten und einem Ausschnitt der Fassadengestaltung des Vorhabens (als Anlage zur Begründung).

1.7.3 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel werden gemäß § 12 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der oben genannten Planwerke die Durchführung des Vorhabens sowie die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten geregelt. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag mit der Stadt Kassel verpflichtet hat.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Räumliche Lage

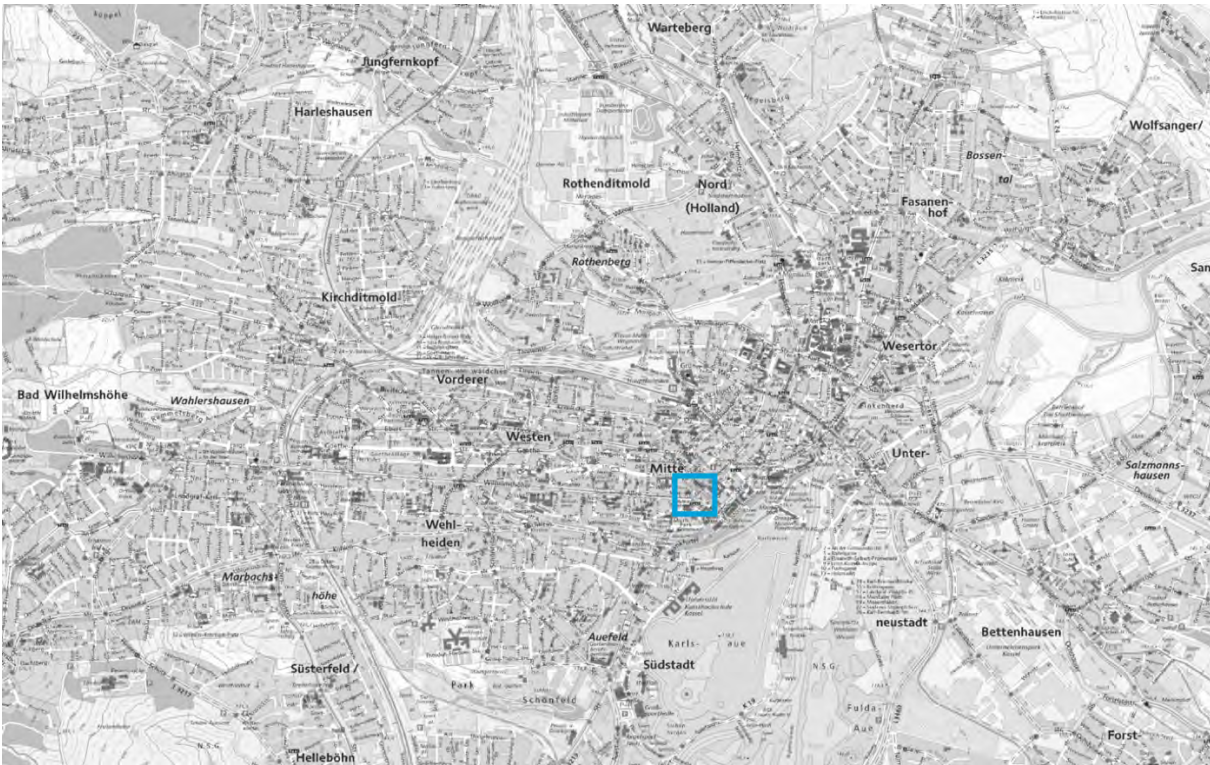


Abbildung 9: Lage im Stadtgebiet (Quelle der Kartengrundlage: Geoportal der documenta-Stadt Kassel)

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich der durch den Innenstadtring begrenzten Kasseler Innenstadt im Stadtteil Mitte, der mit rund 7.000 Einwohnern das Zentrum Kassels darstellt, mit von der Zerstörung des Zweiten Weltkriegs vereinzelt noch erhaltenen historischen Gebäuden sowie großen und kleineren Kultureinrichtungen, Geschäften, Kaufhäusern, Einkaufsgalerien, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen. Die bis ins 18. Jahrhundert durch Festungswerke begrenzte ehemalige Altstadt wurde mit Aufnahme der Hugenoten ab 1685 durch die südlich an die Altstadt angrenzende Oberneustadt außerhalb der Wälle und Gräben erweitert. Erst nach 1866 wuchs die Stadt zwischen Kölnischer Straße und Wilhelmshöher Allee nach Westen.

Das Plangebiet grenzt direkt an den Brüder-Grimm-Platz und befindet sich in fußläufiger Nähe zur zentralen Fußgängerzone Kassels. Im Westen schließen nach dem Rückbau eines Parkdecks gegenwärtig unbebaute Flächen (Baulücke), nach Nordwesten eine Grünfläche sowie ein Wohngebäude an. Das Plangebiet wird im Nordosten sowie im Süden durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt: nördlich durch die Friedrichsstraße, nach Süden hin durch die Wilhelmshöher Allee bzw. den Brüder-Grimm-Platz.

Der Brüder-Grimm-Platz stellt als Gelenk zwischen Innenstadt und Wilhelmshöher Allee sowie in der Platzfolge mit Friedrichsplatz und Königsplatz einen der wichtigsten Plätze Kassels dar. Zudem ist dieser Bereich einer der wenigen Orte in der Kasseler Innenstadt, der noch über prägende historische Bebauung verfügt. Das weitere städtebauliche Umfeld des Plangebiets ist durch eine geschlossene, vier- bis fünfgeschossige Blockbebauung geprägt. Diese wird heute entsprechend der innenstadtnahen Lage überwiegend gemischt durch Wohnen, Büros, Gewerbe und Einzelhandel genutzt. In den Innenbereichen dieser Blöcke sind überwiegend Werkstattgebäude, Lager- oder Stellplatzflächen sowie Grünbereiche bzw. Freiflächen zu finden.

Die Bedeutung des Brüder-Grimm-Platzes liegt neben der Verbindung der kulturellen Schwerpunkte Innenstadt und Bergpark in seiner zentralen Lage innerhalb des sich zum Museumsquartier entwickelnden Stadtbezirks mit Landesmuseum und künftigen Tapetenmuseum, der Grimmwelt und dem Museum für Sepulkralkultur am Weinberg sowie der Museen an der schönen Aussicht und dem nur 800 m entfernten Friedrichsplatz.

2.2 Übergeordnete Planungen

2.2.1 Regionalplan Nordhessen

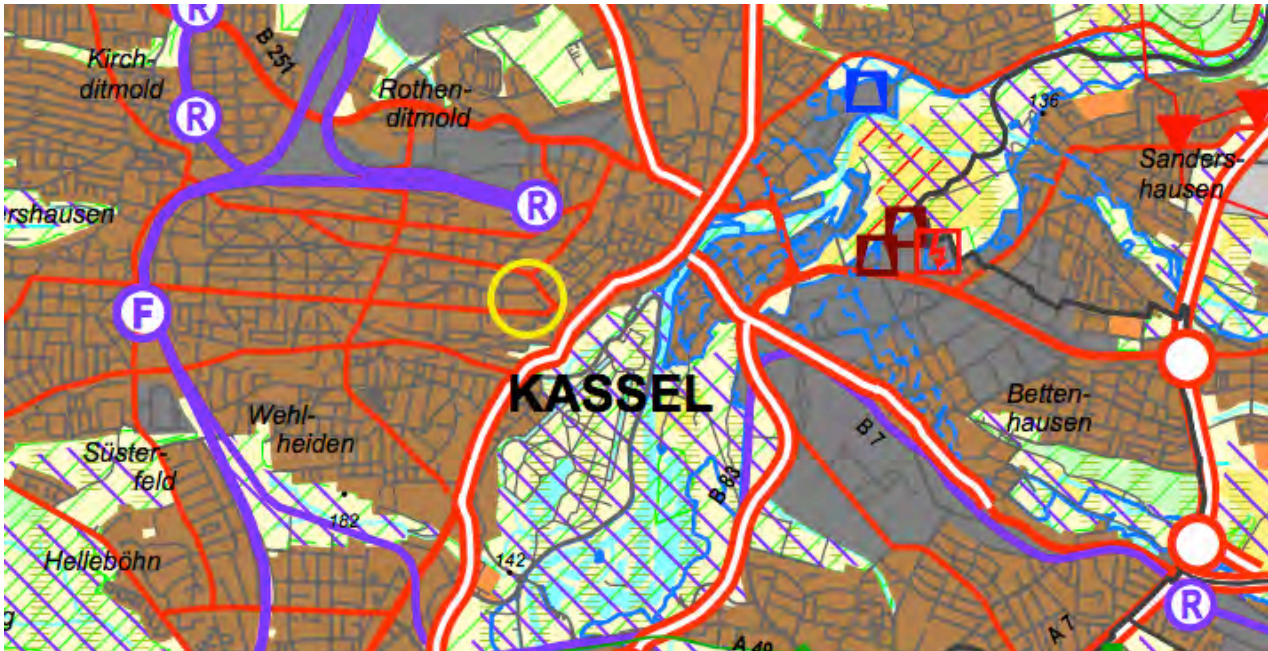


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Darstellung des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle: Regierungspräsidium Kassel, über Homepage rp-kassel.hessen.de)

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dargestellt. Es ist von Flächen gleicher Siedlungsstrukturdarstellung umgeben. Die im Geltungsbereich südlich verlaufende Wilhelmshöher Allee, nördlich verlaufende Friedrich-Ebert-Straße und die im Nordosten verlaufende Fünffensterstraße sind als „sonstige regional bedeutsame Straße Bestand“ dargestellt. Im Süden verläuft außerdem die Frankfurter Straße, die als „Bundesfernstraße mindestens vierstreifig Bestand“ dargestellt ist.

2.2.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan des ZRK

Das vom Zweckverband Raum Kassel (ZRK) beschlossene Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2015⁴ sowie der Flächennutzungsplan des ZRK (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Dezember 2016⁵ konkretisieren die Ziele des Regionalplanes Nordhessen bzgl. der weiteren Siedlungsentwicklung in Kassel.

Wesentliches Ziel des Siedlungsrahmenkonzepts und des Flächennutzungsplans ist es, innerhalb des Verbandsgebietes eine Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und eine ausgewogene Alters- und Sozialstruktur zu erreichen. Als wesentlichen Beitrag und Zielsetzung nennen beide Planungen die grundsätzlich vorrangige Förderung der Innenentwicklung (z.B. durch Umnutzung von gewerblichen oder militärischen Brachflächen, durch Baulückenschluss usw.). Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Nachverdichtung vorhandener Siedlungsgebiete. Die Zielsetzungen des FNP orientieren sich am Leitziel einer kompakten, durchmischten und vernetzten Struktur, die am ehesten dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Boden und anderen Naturgütern entspricht. Durch maßvolle bauliche Verdichtung und verträgliche Nutzungsmischungen werden Flächenbedarf und Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Erschließung und Infrastruktur geringgehalten; kurze Wege für Menschen, Güter und Dienstleistungen begrenzen den Verkehr und die von ihm ausgehenden Belastungen.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet – abgesehen von dem als Straßenverkehrsfläche dargestellten Brüder-Grimm-Platz – als Fläche für den Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltung) dargestellt. Diese Darstellung ist im Zuge der Berichtigung anzupassen in Fläche für den Gemeinbedarf (kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen). Nördlich / östlich des Plangebiets ist der Verlauf von Hauptwasserleitungen im FNP dargestellt

⁴ Das Siedlungsrahmenkonzept 2015 wurde am 15.03.2006 von der Verbandsversammlung des ZRK beschlossen

⁵ Flächennutzungsplan des ZRK in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Dezember 2016

(entlang der Friedrichsstraße). Im Süden befindet sich die als Straßenverkehrsfläche dargestellte Wilhelmshöher Allee mit Tramtrasse. Das Plangebiet ist von einer weiteren Fläche für den Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltung) im Westen und von Kerngebieten westlich und nördlich umgeben.

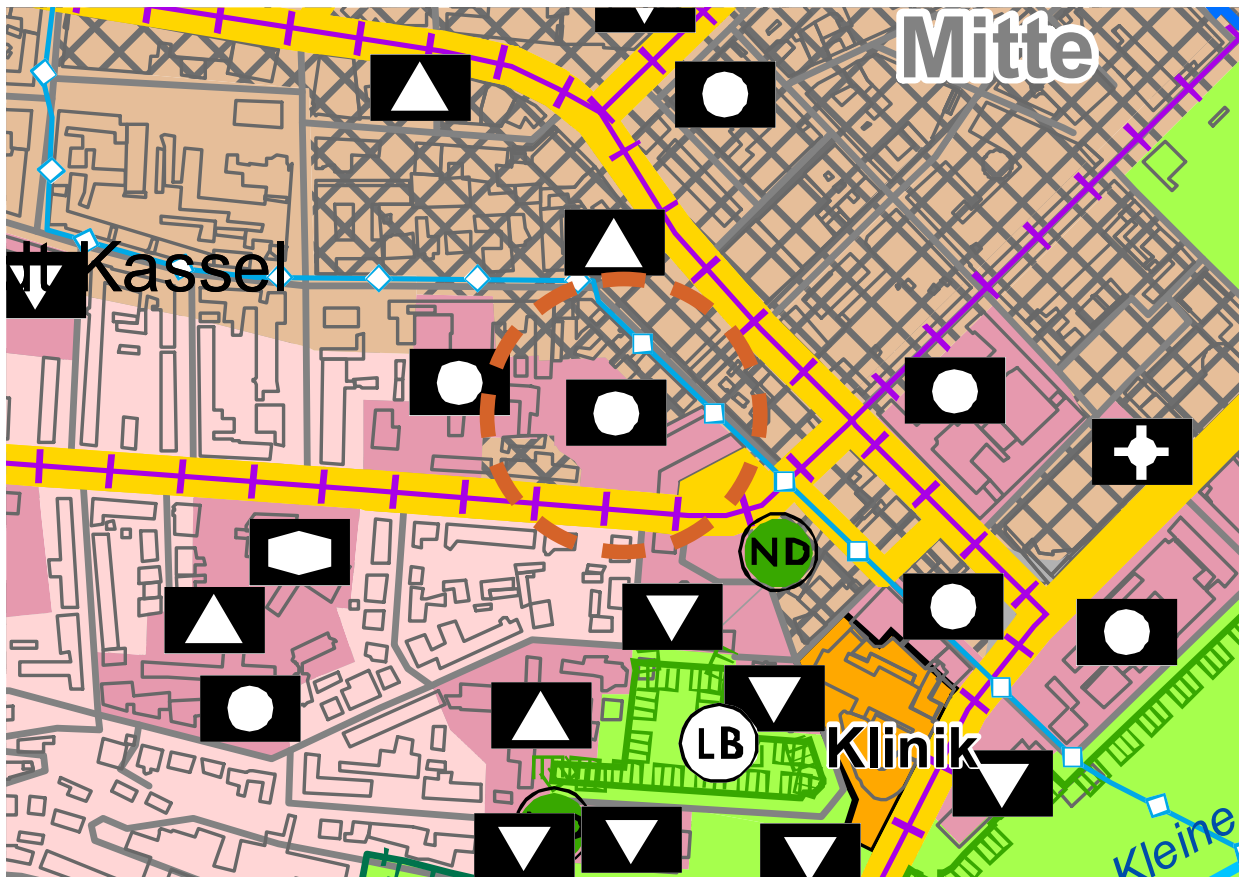


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel – Fassung der Neubeckanntmachung vom 10. Dezember 2016 – mit Darstellung des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle: ZRK)

2.2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Der Landschaftsrahmenplan⁶ Nordhessen 2000 enthält keine unmittelbaren Aussagen zum Plangebiet, das aufgrund seiner Lage in der Stadt Kassel dem Naturraum Westhessische Senke zuzurechnen ist. Für diesen Landschaftsraum trifft der Landschaftsrahmenplan die für das Plangebiet bedeutsame naturraumbezogene Zielaussage einer Steuerung der Siedlungsentwicklung im Kasseler Becken durch eine naturverträgliche Innenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen und zu entwickelnden Grünzonen sowie Verhinderung einer weiteren Zersiedlung.

Der Landschaftsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel⁷, der in den FNP integriert ist, beinhaltet keine Darstellungen, welche die beabsichtigten baulichen Entwicklungen für das Bebauungsplangebiet oder die Erweiterungsfläche wesentlich beeinträchtigen würden.

2.2.4 Klimafunktionskarte

Das Plangebiet befindet sich laut Klimafunktionskarte des Zweckverbandes Raum Kassel⁸ im Bestand (2009) in einem Überwärmungsgebiet der Kategorie 1 (dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen), das

⁶ Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27, über: <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/naturschutz/landschaftsrahmenplan-nordhessen>, abgerufen am 27.2.2017

⁷ Landschaftsplan des ZRK, Stand: 30.März 2007

⁸ Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen, Stand: Januar 2010

thermisch und lufthygienisch hohe Defizite aufweist mit potentiell steigendem Hitzestress. Nachverdichtungen sollten daher auf Hitzestress beurteilt, Vegetationsschatten und Fassadenbegrünungen gefördert sowie Luftleitbahnen beachtet und mögliche Restpotenziale geschützt werden. Das Plangebiet ist in den beiden Klimafunktionskarten Prognose 2020 (Szenario Durchführung des FNP) und 2030 (Szenario Klimaverschiebungen durch Zunahme Wärmeinsel Stadt) jeweils unverändert dargestellt.

2.2.5 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes⁹ für die Stadt Kassel beschlossen. Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100% Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 31,3% gegenüber 2009 reduzieren kann. Ein Handlungsfeld dazu ist die „energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten“. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen in städtebaulichen Verträgen und in Verträgen für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren. Optimaler Weise sind Gebäude in Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO₂-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten.

Eines der Handlungsfelder zur Erreichung der Klimaschutzziele ist der Ausbau der Fernwärme (Handlungsfeld H 10 der Maßnahme „Erneuerbare Energie und Energieeffizienz“), da dieser Energieträger eines der energetischen Hauptpotenziale darstellt zur Senkung der Emissionen, insbesondere von CO₂. Da die Fernwärme weitestgehend durch Kraft-Wärme-Kopplung produziert wird, ist sie sehr effizient mit einem Wirkungsgrad von 85 – 90 %. Das Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich der Fernwärmeleitung Friedrichsstraße und kann entsprechend angebunden werden.

2.2.6 Schutzausweisungen

Denkmalschutz

Das im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegende Gebäude am Brüder-Grimm-Platz 1 (Torwache) sowie das nördlich unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Gebäude Friedrichsstraße 20 sind als Kulturdenkmale in die Denkmaltopografie Kassel Stadt eingetragen.

UNESCO Weltkulturerbe

Der Bergpark Wilhelmshöhe zählt seit 2013 zum UNESCO-Weltkulturerbe. Der Weltkulturerbe-Bereich besteht aus einer Kernzone und einer Pufferzone, die die Kernzone zum Schutz der Kulturdenkmale umgibt. Das Plangebiet grenzt an die Wilhelmshöher Allee, die der Pufferzone angehört.

Eingriffe in die Pufferzone, wie z. B. Neubaumaßnahmen müssen bezüglich ihrer Verträglichkeit mit den denkmalschutzrelevanten Belangen des Weltkulturerbes betrachtet werden. In diesem Zusammenhang spielt die Torwache als stadtgestalterisch markanter Ausgangspunkt der Wilhelmshöher Allee und auch in der Fernsicht vom Bergpark aus eine herausragende Rolle. Darüber hinaus ist die Sicherung und Vervollständigung der Baufluchten an der Wilhelmshöher Allee von Belang.

⁹ Stadt Kassel Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen, Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel, Stand: März 2012

Landschaftsschutz

Der Ahorn auf dem Flurstück 293/2 im Garten des Brüder-Grimm-Platz 3 ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

Heilquellenschutz

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 – äußere Schutzzone – des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Vorgaben der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind bei der weiteren Planung und der späteren Bauausführung zu beachten. Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung der Stadt Kassel zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder.

Gesamtkunstwerk 7000 Eichen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt nicht das Kunstwerk 7000 Eichen.

Bombenabwurfgebiet

Die im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgte Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 m durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

2.3 Vorhandener Bebauungsplan im Plangebiet

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/14 Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz teilweise überlagert. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. I/14, 1. Änderung tritt der am 01.11.2011 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1/14 in dessen überlagerten Bereichen außer Kraft.

2.4 Angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Mitte“ vom 25.10.1985 (Bebauungsplan Innenstadt (Spielhallen)) grenzt östlich an das Plangebiet an und setzt für den Bereich Friedrichsstraße Kerngebiet mit Ausschluss von Spielhallen im Erdgeschoss, straßenseitig fest.

3 Bestandssituation und mögliche Auswirkungen

3.1 Standorthistorie

Im Jahr 1776 wurde außerhalb der Zollmauer am Weißensteiner Tor, im Bereich, in dem die Wilhelmshöher Allee auf die damalige Stadtgrenze traf, der damals kreisrunde „Weißensteiner Platz“ angelegt. 1799 wurde von Simon Louis du Ry das erste Haus am Platz errichtet.

1805 erteilte der Kurfürst Wilhelm I. seinem Oberbaudirektor Heinrich Christoph Jussow den Auftrag, eine repräsentative geschlossene Randbebauung zu planen und im selben Jahr begannen Arbeiten für eine sechseckige Randbebauung mit den beiden Seitenflügeln des Wilhelmshöher Tores, den Torwachen. Bis heute ist allerdings keine geschlossene Randbebauung entstanden. Die beiden dreigeschossigen klassizistische Torwachegebäude bilden das Wilhelmshöher Tor als Beginn der Wilhelmshöher Allee Richtung Westen bis zum Schloss Wilhelmshöhe und darüber hinaus mit dem auf der Höhe gelegenen Oktagon und seiner Herkules-Statue als weithin sichtbarer Abschluss dieser Achse.

Angrenzend an die nördliche Torwache befindet sich an der Wilhelmshöher Allee ein durch Steinbalustrade gefasster Freisitz aus der Erbauungszeit, über den durch ein Eisentor der nördlich der Torwache vorhandene private Gartenbereich zugänglich ist.

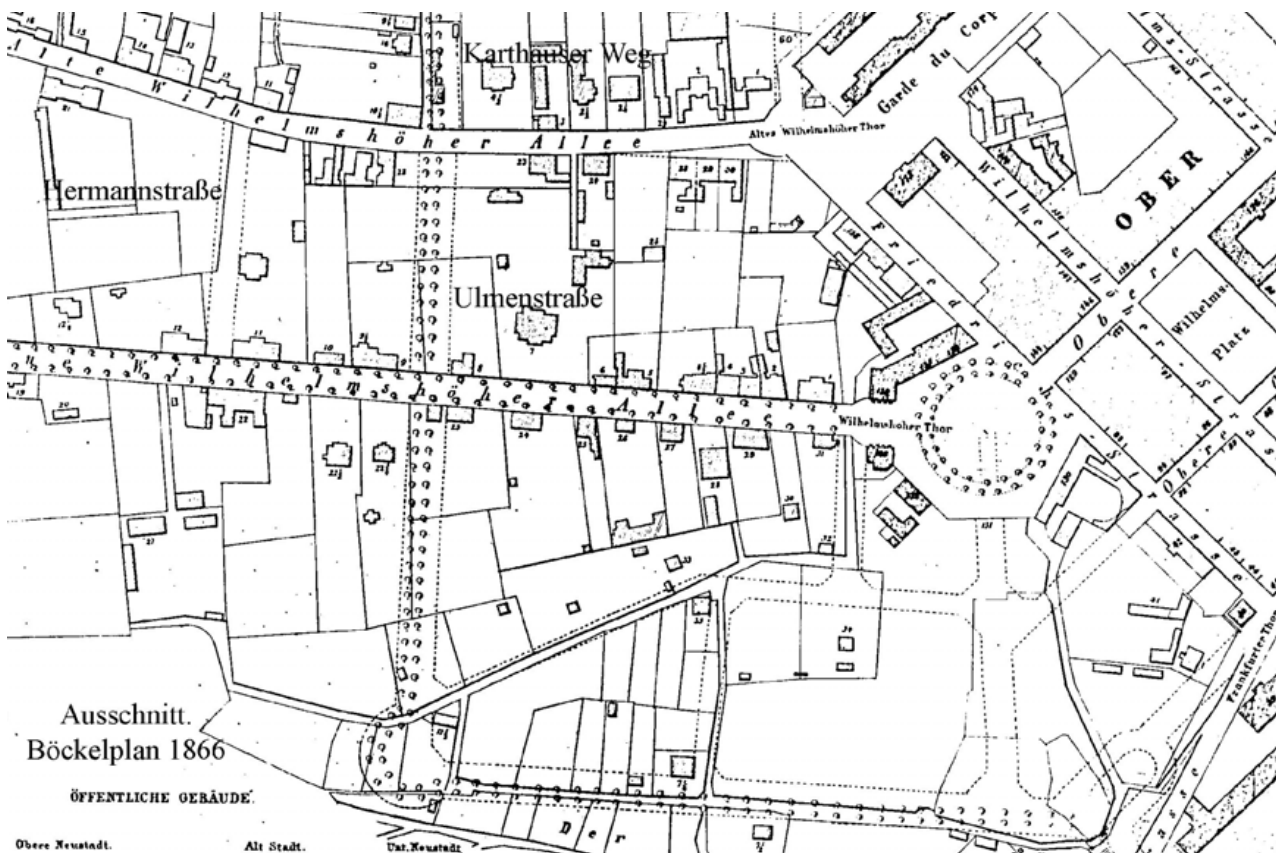


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Fluchtlinienplan Nr. 10 (sogenannter Böckelplan von 1866) mit Darstellung des in seiner Form bereits vorhandenen späteren Brüder-Grimm-Platzes am „Wilhelmshöher Thor“ (Quelle: R. Demme, *Der jüdische Kaufmann, Verleger und Stadtplaner Sigmund Aschrott – eine Persönlichkeit des 19. Jahrhunderts*, Dissertation, Kassel 2006)

Der Brüder-Grimm-Platz wechselte häufiger seinen Namen. Anfänglich trug der Platz den Namen „Weißensteiner Platz“, nach dem Vorgängerbau des heutigen Schlosses Wilhelmshöhe. Nach dem Schlossneubau wurde der Platz in „Wilhelmshöher Platz“ umbenannt. Zur Gründerzeit findet man auch die Bezeichnung „Rondel-Platz“. Im Dritten Reich trug er den Namen „Adolf-Hitler-Platz“. Erst seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs heißt die Anlage „Brüder-Grimm-Platz“, weil die Brüder Grimm zeitweilig hier ihre Wohnung hatten.

Die nördliche Begrenzung des ursprünglich sechseckig geplanten Brüder-Grimm-Platzes bildete das Fürstenhaus, das zwischen 1803 und 1806 entstand und kurfürstlichen Wohnzwecken diente. Das Gebäude grenzte

direkt an die Torwache und war mit ihr durch ein Treppenhaus verbunden.

An gleicher Stelle wurde 1952 das dreigeschossige Verwaltungsgerichtsgebäude errichtet, in das auch die Torwache integriert wurde und das bis zuletzt vom Verwaltungsgerichtshof Hessen Kassel genutzt wurde. Das in diesem Gebäude vorhandene Treppenhaus als Verbindung zur Torwache soll aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten und in den Museumsneubau integriert werden. Hinter dem Hauptgebäude des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich eine zweigeschossige „Remise“, die von der EDV-Abteilung des VGH genutzt wurde und nicht erhalten wird.

3.2 Städtebauliche Ausgangssituation

An das Plangebiet grenzen an der Wilhelmshöher Allee und an der Friedrichsstraße geschlossene 4- bis 5-geschossige Gebäude als Blockrandbebauung an. Die Gebäude wurden bis auf das unter Denkmalschutz stehende Haus Friedrichsstraße 20 nach dem 2. Weltkrieg errichtet. Dieses stammt aus den Jahren 1866/67 und wurde im 2. Weltkrieg nur wenig beschädigt. In der Folge der gemischten Nutzungen mit Einzelhandel und Gewerbe in den Erdgeschossen dieser Gebäude, sind die Grundstücke im rückwärtigen Bereich weitgehend mit Werkstattgebäuden, Lagern und Stellplätzen überbaut.

Der Brüder-Grimm-Platz ist in seiner ursprünglichen Grundgestalt und Randbebauung unverändert, wurde jedoch zu verschiedenen Zeiten gestalterisch überformt. Prägend sind gegenwärtig Elemente und Materialien der Wiederaufbauzeit der 1950er und 1960er Jahre. Eine Neugestaltung soll im Rahmen des Bundesprogramms Nationale Projekte des Städtebaus erfolgen, in dem investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichernde Museumsprojekt ist ein wichtiger Baustein zur Entwicklung dieser für Kassel bedeutsamen städtebaulichen Gesamtsituation.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt östlich und südlich an öffentliche Straßenverkehrsflächen und ist daher voll erschlossen. In der Friedrichsstraße befindet sich eine Zufahrt, die auch künftig beibehalten, jedoch etwas nach Norden verschoben wird und für Anlieferungen und zur Nutzung der geplanten Stellplätze dient (s.u.). Der Besuchereingang des geplanten Neubaus des Tapetenmuseums ist am Brüder-Grimm-Platz vorgesehen im Bereich des Eingangs des vorherigen Baukörpers des Verwaltungsgerichts, jedoch als barrierefreier niveaugleicher Zugang ohne vorgelagerte Treppenanlage. Die Erschließungssituation der Torwache wird unverändert beibehalten.

Entsprechend seiner innenstadtnahen Lage ist das Plangebiet sehr gut durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle „Rathaus“ liegt in ca. 100 m Entfernung.

Geplante interne Grundstückerschließung:

Das Grundstück wird von Westen fußläufig erschlossen – über den westlich der Torwache gelegenen Eingangsbereich, an dem sich ein mit Steinbalustrade gefasster Freisitz mit Gartenpavillon befindet, der als Teil der gründerzeitlich typischen Gartenarchitektur unverändert beibehalten wird. Diese interne Wegeverbindung quert das Grundstück Richtung Osten und schließt hier an den Zufahrts- und Zugangsbereich an der Friedrichsstraße an. Die bisherige Zufahrt des ehemaligen VGH wird etwas weiter nach Norden an die Grenze des Nachbargrundstückes verlegt und mündet in einen kleinen Erschließungshof, über den zum einen die „rückwärtige“ Anlieferung des Museums erfolgt und zum anderen sechs bis sieben Mitarbeiter-Pkw-Stellplätze (einschließlich Stellplatz für Behinderte) sowie Fahrradstellplätze vorgesehen sind. Das im Bestand vorhandene an die Nachbargrenze zum Grundstück Friedrichsstraße 20 angebaute Hofgebäude (Ersatzbau aus den 1950er Jahren für die hier ursprünglich vorhandene Remise), wird abgebrochen, so dass hier eine hofartige Fläche ausgebildet werden kann, die der Erschließung und Anlieferung ebenso dient, wie ggf. dem Aufenthalt oder als Außensitzbereich.

Das geplante Gebäude soll am Brüder-Grimm-Platz/Ecke Friedrichsstraße ab dem 1. Obergeschoss auskragen und wird hiermit in den öffentlichen Raum hineinreichen. Das erforderliche Lichtraumprofil sowie ein Sicherheits-Abstand von mindestens 0,50 m von der Bordanlage des öffentlichen Gehwegs wird hierbei eingehalten. Das Museumsgrundstück verfügt zum Brüder Grimm-Platz nicht über eine vorgelagerte Freifläche und schließt daher unmittelbar an den Gehwegbereich an. Eine im Wettbewerb zum Museumsbau vorgeschlagene repräsentative Neugestaltung der Platz-Fläche kann ggf. im Kontext der geplanten Neugestaltung des gesamten Brüder-Grimm-Platzes erfolgen, ist jedoch nicht Bestandteil des Vorhabens. Dem entsprechend ist der im öffentlichen Raum liegende Gebäudevorbereich des künftigen Museums somit – abgesehen von den Anschlussflächen, die entsprechend wiederherzustellen sind – nicht Gegenstand der Planung.



Abbildung 13: Darstellung des geplanten Vorhabens hinsichtlich Nutzung und Erschließung

Pkw-Stellplätze:

Da das geplante Museum unmittelbar an den öffentlichen Raum grenzt, sind in diesem Bereich keinerlei private bzw. museumseigene Flächen vorhanden, die für die Anlage von Stellplätzen Raum bieten. Der künftige Museumshof dient der Anlieferung und der Vorhaltung von Pkw-Stellplätzen für Mitarbeiter der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK), für Menschen mit Behinderung (ein gesondert auszuweisender und entsprechend dimensionierter Stellplatz) sowie Stellplätze z. B. für Handwerker/Restauratoren oder Lieferanten. Des Weiteren sind hier Aufstellflächen für die Feuerwehr vorzuhalten, die nicht als Pkw-Stellplätze oder für sonstige Abstellbedarfe genutzt werden können und daher ständig für den Einsatzfall freizuhalten sind (Betreiberpflicht).

Ein gesonderter Bedarf für Pkw-Besucherstellplätze auf dem Museumsgrundstück ist aufgrund der zentralen Lage, guten ÖPNV-Erreichbarkeit und der in der Umgebung sowie im gesamten Museumsquartier hinreichend vorhandenen Stellplatz-Angebote für Besucher im öffentlichen Raum, in Parkhäusern/-tiefgaragen, nicht gegeben. Es befinden sich in fußläufig gut erreichbarer Nähe (maximal 300 m Entfernung) neben den Stellplätzen in den umgebenden Straßen- und Platzräumen u. a. 980 Stellplätze in der Tiefgarage am Friedrichsplatz, 298 Stellplätze im Parkhaus am Rathaus sowie 360 Stellplätze im Parkhaus Garde-du-Corps, ebenso 322 Stellplätze im Parkhaus Wilhelmsstraße (Neue Fahrt).

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Nutzung gegenüber der bisherigen Nutzung kein oder kein erheblicher Verkehrszuwachs zu erwarten ist, der die Leistungsfähigkeit der umliegenden Straßen und Knotenpunkte verschlechtern wird. Verkehrserzeuger werden Besucherinnen und Besucher des geplanten Museums sowie Beschäftigte dieses Museums sein. Auch die Bestandsnutzung war von Besucher- und Beschäftigtenverkehren geprägt. Besucherstarke Tage des Museums werden an Wochenenden, insbesondere Sonn- und Feiertagen zu erwarten sein. Zu diesen Zeiten ist nicht von einem Parkplatzdefizit in den bestehenden, im Nahbereich des Museums gut erreichbaren öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen und Parkhäusern/Tiefgaragen auszugehen. Somit wird ein ausreichendes Kontingent freier Stellplätze im Umfeld zur Verfügung stehen.

Erhebliche Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr sowie den Fahrradverkehr werden durch die Planung nicht erwartet, ebenso werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung infolge der geplanten Museumsnutzung erwartet. Gesonderte Maßnahmen zur Errichtung von Besucher-Pkw-Stellplätzen und -Abstellflächen für Fahrräder sind daher aus gegenwärtiger Sicht nicht erforderlich.

3.4 Immissionsbelastungen

Im Rahmen der Aufstellung des bislang für das Plangebiet rechtsgültigen Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung für das zu dieser Zeit geplante Justizzentrum erstellt¹⁰. Darin wurden die seinerzeit durch die Planung voraussichtlich zu erwartenden resultierenden Lärmemissionen (Gewerbelärm durch Stellplätze für Bedienstete und Besucher, Anlieferverkehre) sowie die bestehenden Lärmbelastungen aufgrund von Verkehrsgeräuschen (Straßen- und Schienenverkehr) untersucht und dargestellt. Für die seinerzeitige Planung mit umfangreichen Stellplatzanlagen sowie Durchfahrtsbereichen in der Nähe zu Gebäudeseiten mit Wohnnutzungen, wurde für die Immissionsorte im Bereich der Friedrichsstraße (insbesondere Friedrichsstraße 18 (Gebäuderückseite) sowie Friedrichsstraße 19 (Straßenseite)) die zu erwartenden Lärmimmissionen berechnet.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für Kerngebiete weder tags noch nachts überschritten werden. Die Spitzenpegel wurden jedoch an einzelnen Immissionsorten zur Nachtzeit um 5 bzw. 3 dB(A) überschritten.

Für den Bereich des Vorhabengrundstückes waren hierbei Emissionen erwartet worden aus einer Stellplatzanlage mit bis zu 25 Stellplätzen sowie zusätzlich aus den westlich daran angrenzenden Flächen mit zwei weiteren Stellplatzanlagen von 100 und 48 Stellplätzen. Diese Planungen sind gegenwärtig nicht mehr vorgesehen. Im Bereich des Vorhabengrundstückes bzw. des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Anlage einer Stellplatzfläche von maximal 10 Pkw für Bedienstete (kein Besucherverkehr) sowie eine Zufahrt für Anlieferverkehr vorgesehen. Somit ist hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm von einer erheblichen Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand auszugehen. Dem entsprechend wurde diese Situation nicht erneut schalltechnisch beurteilt, jedoch wird gemäß dem Stand des rechtsgültigen Bebauungsplans, eine Anlieferung im Bereich des Vorhabengrundstückes in der Nachtzeit ausgeschlossen.

Die Schallimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr wurden in o. g. Gutachten mit einer Ausbreitungsberechnung für die angrenzenden Straßenräume und den Block-Innenbereich untersucht, basierend auf Verkehrszahlen zum Planungszeitpunkt 2010. Im Plangebiet ergaben sich danach an den Außenfassaden zur Friedrichsstraße und zur Wilhelmshöher Allee Beurteilungspegel von 65–72 dB(A) tags und 55–60 dB(A)

¹⁰ Ingenieurbüro Prof. Dr. Beckenbauer part of Dekra Industrial GmbH, Bielefeld, mit einer Prognose von Schallimmissionen, Gutachten Nr. 553003137 vom 29.06.2010

nachts. Im Block-Innenbereich lagen die Beurteilungspegel bei 45–60 dB(A) tags und 35–50 dB(A) nachts. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf Verkehrsgeräusche aus dem öffentlichen Straßenverkehr die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 für Kerngebiete an den Außenfassaden zu öffentlichen Straßen in einigen Bereichen zur Tages- und Nachtzeit überschritten werden. Im Block-Innenbereich werden die Orientierungswerte nicht überschritten. Für verschiedene Fassadenabschnitte von Neu- und Ersatzbauten im Planbereich wurden Schalldämmmaße von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 Tab. 8 festgesetzt, die weiterhin Grundlage der vorliegenden Planung sind und daher aus dem rechtsgültigen Planstand für die Fassaden von Neu- und Ersatzbauten übernommen wurden.

3.5 Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich in einer innerörtlichen Lage und ist durch die bereits bestehende Bebauung städtebaulich geprägt und weist den Charakter eines Kerngebiets auf. Die Planung sieht den Ersatz eines bestehenden Gebäudes durch einen in Kubatur und überbauter Fläche ähnlichen Neubau vor. Ein bislang im Hofbereich des Vorgängerbaus vorhandenes Nebengebäude soll künftig entfallen. Das vorhandene denkmalgeschützte Torwachen-Gebäude bleibt erhalten und wird in die Planung integriert und ist wichtiger Bestandteil des Vorhabens. Die bestehende Grünanlage mit dem hier vorhandenen Naturdenkmal sowie weiterem Grünbestand, bleibt ebenfalls erhalten und wird ebenfalls in die Gesamtgestaltung des künftigen Museums integriert.

Die Nachnutzung des vormaligen Justiz-Standortes entspricht dem im BauGB verankerten Primat des flächenschonenden Bauens, indem bestehende infrastrukturelle Einrichtungen, wie leitungsgebundene Anlagen und Erschließungsflächen, genutzt und für das geplante Vorhaben optimal angepasst werden können.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB bereitet bauplanungsrechtlich keinen Eingriff vor, da dieser aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 1a (3) Satz 6 BauGB schon vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist. Aufgrund dieses Aufstellungsverfahrens und der oben beschriebenen Planungsabsichten, wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet. Mögliche baubedingte Auswirkungen, wie ggf. das Abschieben von Oberboden im Bereich der geplanten Freianlagen sowie Bodenaushub zur Gründung des Neubaus, werden als gering eingestuft, da keine wertvollen Biotoptypen betroffen sind und der Standort bereits insbesondere im Bereich der geplanten Bauflächen anthropogen geprägt ist.

3.6 Klima/Lufthygiene

In der Fortschreibung und vertiefenden Klimauntersuchung des Zweckverbandes Raum Kassel (Juli 1999) ist das Plangebiet als Überwärmungsgebiet der höchsten (3.) Stufe dargestellt. In der Klimabewertungskarte ist der Bereich in Stufe 8 eingeordnet. Aufgrund der kumulierten Problemlage sollte von Nachverdichtungen abgesehen werden bzw. deren Verträglichkeit geprüft werden. Klimaökologische Sanierungsmaßnahmen zur Überwärmungsminderung, Durchlüftungsförderung und Emissionsminimierung sollten angegangen werden.

Die Sanierungsmaßnahme Nr. 10166 S des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan (6) sieht für die hochverdichteten und zu starker Überwärmung neigenden zentralen Bereiche der Innenstadt die Durchführung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich vor, wo immer möglich und sinnvoll; insbesondere Freiflächen, Fassaden und Dächer öffentlicher Gebäude, Verkehrsrestflächen, etc.

Das Plangebiet ist durch den hohen Versiegelungsgrad der Oberflächen, dem geringen Vegetationsanteil bioklimatisch und lufthygienisch ein belasteter Raum. Die versiegelten Flächen und Baukörper heizen sich bei sommerlichen Strahlungswetterlagen stark auf und bilden nach Sonnenuntergang aufgrund der langanhaltenden Überwärmung einen thermischen Störfaktor.

Die Vegetationsflächen, die nicht von Baumkronen überschirmt sind, haben in begrenztem Umfang günstige Wirkung auf das Kleinklima und tragen zur Vermeidung von Überwärmungstendenzen bei.

3.7 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück des geplanten Museums befindet sich in Eigentum des Landes Hessen als Vorhabenträger. Die von der Maßnahme geringfügig berührten öffentlichen Flächen (Auskragung des Gebäudes im Gehwegbereich Brüder-Grimm-Platz / Ecke Friedrichsstraße ab dem 1. OG) verbleiben im Eigentum der Stadt Kassel. Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Überbauung des Gehwegs ist vertraglich über einen Gestattungsvertrag zu regeln. Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthält einen Verweis auf diesen abzuschließenden Gestattungsvertrag.

Flächenerwerb oder -tausch/-umlegung sind nicht vorgesehen.

4 Inhalte des Bebauungsplans und Abwägung

4.1 Wesentlicher Planinhalt

Intention des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ ist die planungsrechtliche Sicherung des zur Umsetzung kommenden Ergebnisses des Wettbewerbsverfahrens für den Neubau des Deutschen Tapetenmuseums – Museum für Raumkunst einschließlich Sicherung des Baudenkmals Torwache, die Sicherung des Erhalts des vorhandenen Naturdenkmals (Ahorn) und die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für diesen wichtigen Bereich des Museumsquartiers und nördlichen Rand des Brüder-Grimm-Platzes.

Im Zusammenspiel mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die funktionale und architektonische Strukturierung und Gestaltung sowie die städtebauliche und freiraumplanerische Einbindung des geplanten Museumsneubaus auf der Fläche der landeseigenen Liegenschaft des ehemaligen Verwaltungsgerichts planungsrechtlich gesichert werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden somit vorwiegend folgende städtebaulichen Ziele verfolgt:

- Sicherung und Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "kulturelle Gebäude und Einrichtungen: Museum",
- Festsetzung von überbaubaren Flächen und maximal zulässigen Höhen für die Errichtung des Museumsneubaus gemäß den Ergebnissen des Wettbewerbs,
- Bestandssicherung des Baudenkmals „Torwache“ durch Baukörperfestsetzung,
- Festsetzung der Erhaltung eines Naturdenkmals,
- Regelung der Erschließung und Durchführung des Vorhabens.

Die einzelnen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die Ziele und Inhalte des geplanten Vorhabens sind in Kapitel 1 dieser Begründung erläutert.

4.2 Art der baulichen Nutzung

4.2.1 Fläche für Gemeinbedarf

Im Plangebiet soll auf dem ehemals als Hessischer Verwaltungsgerichtshof genutzten Grundstück ein Museum auf einer bislang bereits als Fläche für Gemeinbedarf (Justiz) genutzten Fläche entstehen. Aufgrund der geplanten musealen Nutzung als Nachfolgenutzung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit besonderem Nutzungszweck "kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Museum)" festgesetzt. Die Museumsfläche umfasst den geplanten Neubau, der wie der Vorgängerbau an das Torwachengebäude angebaut wird, das angrenzende Treppenhaus sowie die denkmalgeschützte Torwache selbst, in der die ehemalige Wohnung der Gebrüder Grimm wiederhergestellt werden soll. Torwache und Neubau werden in ihrer Nutzung miteinander verknüpft.

In den als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzten Gebieten sind in der Regel vielfältige Nutzungen zulässig, die der Sicherung bzw. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen – privatwirtschaftliches Gewinnstreben tritt entsprechend zurück. Um dem Grundsatz der Planbestimmtheit zu entsprechen wurde für die geplante Nutzung die auf das Vorhaben abgestellte Zweckbestimmung "kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Museum)" getroffen, diese Zuweisung ist somit hinreichend bestimmt. Die planerischen Vorgaben sind für Gemeinbedarfsflächen regelmäßig zurückhaltend zu fassen, um die bauliche Ausformung und Gestaltung möglichst den Anforderungen der geplanten Nutzungen anpassen und flexibel entwickeln zu können, z. B. bei sich ändernden Bedarfen. Gemeinbedarfsflächen sind nicht den Baugebieten gemäß den allgemeinen Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete der BauNVO zugeordnet, so dass Regelungen der BauNVO zu Art und Maß der baulichen Nutzung nicht zwingend zur Anwendung kommen müssen. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation des Plangebietes mit denkmalgeschützter Umgebung und städtebaulich wirksamen Baufluchten und baustruktureller Erfordernisse aus dem historischen Bestand heraus, sollen auf das geplante Vorhaben abgestimmte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur

überbaubaren Fläche getroffen werden. Wesentliche Grundlage dieser Festsetzung ist der aus dem Wettbewerb zum Museumsneubau hervorgegangene architektonische Entwurf, der auch Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist.

Aufgrund der städtebaulichen Situation mit angrenzenden Kerngebieten und weiteren kulturellen Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. näherer Umgebung sind durch die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf (Museum) keine Nutzungskonflikte mit umliegenden Nutzungen zu erwarten.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für das Plangebiet erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie zusätzlich durch die maximale Gebäudehöhe (GH) und Traufhöhe (TH). Diese Faktoren zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind gleichrangig, ihre Festsetzung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung und Festsetzung des geplanten neuen Baukörpers des Museums.

4.3.1 Maximal zulässige Grundfläche (GRZ) und Geschossfläche (GFZ)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Grundfläche je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche zulässig ist. Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an, wieviel Geschossfläche je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche zulässig ist. Für die Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschossfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt. Zum Bauland zählt nicht nur die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenzen, sondern grundsätzlich auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche in dem jeweils ausgewiesenen Bereich. Gelten für Flächen bauplanungsrechtliche Festsetzungen wie „private Grünfläche“, fließen diese in der Regel nicht in die Berechnung der zulässigen GRZ und GFZ ein. Das Vorhabengrundstück ist im Bestand zu einem großen Teil als Grünanlage gestaltet, die in das geplante Gesamtkonzept eingebunden und beibehalten werden soll. Dem entsprechend ist diese Fläche als private Grünfläche festgesetzt. Da hierdurch die für die Ermittlung der GRZ und GFZ maßgebliche Baugrundstücksfläche erheblich reduziert würde, wird festgesetzt, dass der Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO die festgesetzten privaten Grünflächen gemäß § 21a BauNVO dem Baugrundstück hinzugerechnet werden können.

Die festgesetzten maximal zulässigen Werte der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und der Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,5 setzen einen angemessenen baustrukturellen Rahmen, und sind am Ergebnis der prämierten und nach dem Wettbewerb weiter konkretisierten architektonischen Lösung des Wettbewerbs zum Museumsneubau orientiert, so dass die für die Umsetzung definierten städtebaulichen Ziele realisiert werden können. Das Wettbewerbsergebnis sieht einen zweigeschossigen Baukörper als Anbau an die Torwache vor, der die Bauflucht des Vorgängerbaus am Brüder-Grimm-Platz aufnimmt, jedoch nicht an der Friedrichstraße endet, sondern dort ebenfalls die Bauflucht aufnimmt und straßenbegleitend bis zur Zufahrt in den Hofbereich weitergeführt wird. Die zulässige Geschossfläche orientiert sich am architektonischen Entwurf, der hinsichtlich Gebäudeabmessungen / -kubatur auch Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist. Der geplante Rahmen für die Umsetzung des Flächen- und Raumprogramms des künftigen Tapetenmuseums soll durch die Festsetzung nicht zu sehr eingeengt werden.

Die überbaute Grundfläche des geplanten Hauptbaukörpers ist aufgrund der geplanten Gebäudetiefe und des vorgenannten Gebäudeflügels in der Friedrichstraße größer als die des Vorgängerbaus. Allerdings wird die im Bestand vorhandene Remise abgerissen, so dass die durch Gebäude überbaute Fläche gegenüber der Bestandsituation nicht wesentlich verändert wird.

Die zulässige GRZ von 0,5 erlaubt somit eine an der städtebaulichen Konzeption orientierte und angemessene Grundstücksausnutzung und sichert in Kombination mit der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche eine maßvolle Bebauung des im Bestand bereits bebauten Grundstückes. Die Festsetzung gewährleistet zudem in Kombination mit der Festsetzung der privaten Grünfläche, dass die im Bestand bereits gegebene und historisch bedeutsame Grünanlage erhalten bleibt. Eine gegenüber der

bisherigen Bestandsnutzung weitere erhebliche Verdichtung des Plangebietes durch Überbauung von bislang unbebauten Flächen mit negativen Folgen für den Naturhaushalt und die natürlichen Funktionen im Plangebiet, wird hierdurch vermieden.

Aufgrund der Festsetzung maximal zulässiger Trauf- und Gebäudehöhen (siehe nachfolgenden Punkt) und der Geschossflächenzahl wird auf die Festsetzung maximal zulässiger Vollgeschosse verzichtet.

4.3.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planzeichnung als maximale Gebäudehöhe (GH max.) und maximale Traufhöhe (TH max.) als jeweilige Höhe in Metern über Normalhöhennull (m. ü. NHN) festgesetzt. Der Bezugspunkt für die festgesetzte Traufhöhe (TH) ist der obere Abschluss der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut (Traufe/Traufkante/Attika). Der Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Dachhaut des Gebäudes (First).

Die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäude- und Traufhöhen erfolgt mit dem Ziel, die Höhenentwicklung des geplanten Neubaus entsprechend des baulich-räumlichen Konzeptes unter Berücksichtigung des Kulturdenkmals Torwache zu staffeln und die Wirkung der beiden Torhäuser als markanter Beginn der Wilhelmshöhe Allee und somit die Sichtachse zum UNESCO-Welterbe Bergpark Wilhelmshöhe nicht zu beeinträchtigen. Die festgesetzten maximalen Höhen von 188,50 m üNHN für die Oberkante der Attika/Traufe sowie 192,10 m üNHN für den obersten Abschluss des Daches entsprechen den Regelungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplans. Durch diese Höhenbegrenzung wird sichergestellt, dass der Neubau die Trauf- und Gebäudehöhen der Torwache nicht überschreitet und dass er sich – wie auch sein Vorgängerbau – optimal in das städtebauliche Gefüge einordnet sowie insbesondere die markante Wirkung der Torhäuser nicht beeinträchtigt. Der im Wettbewerb zum Neubau des Museums prämierte Beitrag hält diese Höhen ein und es ergibt sich eine reale maximale Gebäudehöhe von 15,45 m sowie maximale Traufhöhe von 11,85 m ab Oberkante Gelände.

4.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 i. V. m. § 23 BauNVO sowie i. V. m. § 14 BauNVO durch Festsetzungen von Baugrenzen und Baulinien gemäß Planzeichnung und textliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen bestimmt.

4.4.1 Bauweise, Baugrenzen und Baulinien

Für das geplante Vorhaben wird keine Bauweise festgesetzt, da sich diese aus der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) ergibt, so dass keine städtebauliche Erforderlichkeit zur Regelung einer Bauweise gegeben ist.

Durch in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenzen und Baulinien, über die hinaus mit den Hauptgebäuden nicht gebaut werden darf, wird die zulässige überbaubare Grundstücksfläche im Plangebiet definiert. Diese überbaubaren Flächen orientieren sich am vorhandenen, zu erhaltenden Torwachengebäude sowie an der geplanten neuen Bebauung gemäß Wettbewerbsergebnis und dessen Fortschreibung. Entlang der Grundstücksgrenzen am Brüder-Grimm-Platz sowie entlang der Friedrichsstraße sind Baulinien festgesetzt, um die städtebaulich bedeutsamen und wirksamen Baufluchten aufzunehmen und zwingend vorzugeben, der geplante Museumsneubau ist auf dieser Linie zu errichten. Auch für das bestandsgeschützte Torwachengebäude sind im Bereich der freistehenden bzw. nicht angebauten Außenwände Baulinien festgesetzt zur Sicherung der Lage des Gebäudes und seiner städtebaulich prägenden Baufluchten. In der Tiefe sind die festgesetzten überbaubaren Flächen so ausgelegt, dass hinreichend Spielraum für die Ausgestaltung des geplanten Baukörpers und Erfüllung des Raumprogramms für das Museum besteht.

Aus städtebaulichen Gründen wird eine Überbauung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Eckbebauung Brüder-Grimm-Platz/Friedrichsstraße durch Festsetzung einer Baulinie ermöglicht. Diese Gebäudeauskragung ist erst ab dem Obergeschoss zulässig, eine lichte Höhe von mind. 4,50 m ist einzuhalten. Mit der Festsetzung wird die geplante Gebäudeform mit einem über Eck geführten Gebäudeflügel in die Friedrichsstraße hinein ermöglicht, der diesen im baulich-räumlichen Gefüge des Brüder-Grimm-Platzes bedeutsamen Bereich betont und die räumliche Situation der Friedrichsstraße gegenüber der bisherigen Situation mit dem hier endenden Justiz-Hauptgebäude erheblich verbessert und die Bauflucht der Friedrichsstraße aufnimmt bzw. stärkt.

4.4.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zur Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte sind Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen sind die für die Erschließung und Nutzung des Grundstückes erforderlichen Anlagen wie der Versorgung des Gebietes mit Energie dienende Anlagen sowie Anlagen zur Erschließung wie Rampenanlagen, Zuwegungen und notwendige Zufahrten, Fahrradabstellflächen, Terrassen/Sitzplätze, Einfriedungen u. ä. sowie Anlagen gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 5 (Stellplätze). Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die überbaubaren Flächen durch die geplanten bzw. das vorhandene Bestandsgebäude (Torwache) mit Hauptgebäuden überbaut werden und auf den nicht überbaubaren Flächen die Erschließung erfolgen muss.

4.5 Stellplätze

Die für die Museumsnutzung erforderlichen Pkw-Stellplätze und Fahrrad-Abstellflächen für Bedienstete sind im Hofbereich des Museums vorgesehen. Dem entsprechend ist eine Fläche für die Anlage oberirdischer Stellplätze gemäß Planzeichnung im nördlichen Bereich in Nähe der Zufahrt von der Friedrichsstraße festgesetzt.

Da für das Museumsgrundstück keine dauerhafte öffentliche Durchwegung des rückwärtigen Garten- und Hofbereichs geplant ist, sollen Zufahrt und Zugänge des Grundstücks durch verschließbare Tore geregelt werden, so dass außerhalb der Öffnungszeiten des Museums nicht mit Verkehr zu rechnen ist, insbesondere nicht in der Nachtzeit.

Um die Bodenversiegelung im Plangebiet auf ein für die geplante Nutzung erforderliches und verträgliches Maß zu begrenzen, sind für die Befestigung der Stellplatzflächen versickerungsfähige Materialien zu verwenden oder es ist eine Versickerung des auf diesen Flächen anfallenden Regenwassers in angrenzenden Pflanzflächen herzustellen. Dies entspricht auch den Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel. Für die gemäß Stellplatzsatzung zu pflanzenden Bäume können auf dem Baugrundstück als zu erhaltend sowie zu pflanzend festgesetzte Bäume angerechnet werden. Diese Festsetzung dient der generellen Begrünung des Plangebiets und gewährt Flexibilität hinsichtlich der Standorte der zu pflanzenden Bäume (s. Begründung zu textlichen Festsetzungen Nr. 7.1 und 9.1).

4.6 Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen

Die im rechtsgültigen Stand des Bebauungsplans für das Plangebiet enthaltenen Festsetzungen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse wurden wie folgt übernommen:

1. Der Anlieferverkehr des geplanten Museums wird auf die Tagzeit begrenzt. Diese Festsetzung dient der Vermeidung nächtlicher, durch Anliefervorgänge (An- und Abfahrten, Be- und Entladevorgänge) verursachter Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen.
2. Passiver Schallschutz im Plangebiet: Aufgrund der durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen des Plangebiets verursachter Geräusche sind die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005, Teil 1, Schallschutz im Städtebau insbesondere an den straßenseitigen Gebäudefassaden zur Tag- und zur Nachtzeit überschritten. Diese Situation wurde im Rahmen der Aufstellung des rechtsgültigen Bebauungsplans für das

Plangebiet im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt, die auf Verkehrsmengen auf den umliegenden Straßen abgestellt war. Die verkehrsbedingte Lärmsituation ist unvermindert gegeben, jedoch sind im Plangebiet keine Wohnnutzungen vorgesehen, sondern Büronutzungen oder büroähnliche Nutzungen, welche grundsätzlich aufgrund der Maßgabe der Sicherstellung gesunder Arbeitsbedingungen im Rahmen der Bauleitplanung als schutzwürdig zu definieren sind. Verkehrslärm lässt sich insbesondere in Innenstädten nicht durch aktive Maßnahmen an der Lärmquelle wie beispielsweise Lärmschutzwände oder -wälle reduzieren, daher sind im vorliegenden Fall für die Museumsnutzung passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden erforderlich. Im Massivbau kommt es dabei hauptsächlich auf die lärmindernde Qualität der Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen an. Die Schallschutzanforderungen an Fassadenbauteile (Fenster) richten sich nach der DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau. Gemäß dem rechtsgültigen Stand des Bebauungsplans wird daher festgesetzt, dass passive Lärmschutzmaßnahmen bei Neu- und Umbauten von Gebäuden erforderlich sind, welche die resultierenden Schalldämm-Maße erf. R_{w,res} in dB der Außenbauteile gemäß Festsetzung im Bebauungsplan einzuhalten haben (Lärmpegelbereiche III bis V je nach Fassadenausrichtung). Die Festsetzungen sind regelmäßig nur bei Neubauten und wesentlichen baulichen Änderungen im Bestand zu beachten, daher nicht auf Bestandsgebäude anzuwenden. Zusätzlich wird festgesetzt, dass von den Festsetzungen zum Lärmschutz abgewichen werden kann, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die festgesetzten Schalldämmmaße unterschritten werden können (z. B. wegen Veränderung der Immissionsituation oder aufgrund der baulichen Verhältnisse). Damit bleibt die Möglichkeit der Anpassungen an sich verändernde schalltechnische Bedingungen gewahrt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Lärmschutz dienen insgesamt dem vorsorgenden Lärmschutz zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.

4.7 Grünfestsetzungen

Gemäß der im rechtsgültigen Stand des Bebauungsplans für die im Plangebiet vorhandene und auch künftig zu sichernde Gartenanlage (bislang „Gerichtspark“, künftig Außenanlage des Museums/Museumsgarten) wird neben der Festsetzung dieser Fläche als private Grünfläche eine Festsetzung als Fläche mit Pflanzbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffen. Die Festsetzung dient der Sicherung dieser Grünfläche und nachhaltigen gärtnerischen Unterhaltung und Pflege als Vegetationsfläche. Die beiden im Gartenbereich vorhandenen erhaltenswerten Bäume – insbesondere der als Naturdenkmal unter besonderem Schutz stehende Bergahorn – sind als zu erhaltende Baumstandorte festgesetzt, die bei Abgang durch standortgerechte heimische Baumarten zu ersetzen sind. Das Naturdenkmal ist nachrichtlich entsprechend gekennzeichnet.

Zur Durchgrünung und gestalterischen Strukturierung der Grundstücksfreiflächen des Plangebiets sowie zur Erhaltung dieses historisch bedeutsamen Gartenbereiches ist gemäß § 91 Abs. 1 Hessischer Bauordnung (HBO) je angefangener 400 m² Grundstücksfreifläche mindestens ein Laubbaum standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm zu pflanzen, soweit nicht bereits vorhanden oder gemäß Stellplatzsatzung erforderlich.

Diese Festsetzungen dienen darüber hinaus der Minimierung der Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt und der Sicherung ökologischer und grüngestalterischer sowie denkmalpflegerischer Leitgedanken in der Planung und Ausführung des geplanten Museums.

4.8 Gebäudegestaltung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Rahmen der mit dem Plan angestrebten geordneten städtebaulichen Entwicklung auch eine ansprechende städtebauliche und architektonische Gestaltung zu sichern, um ein harmonisches Stadtbild sowie eine optimale Einbindung des geplanten Vorhabens in den städtebaulichen sowie historisch bedeutsamen Kontext zu erreichen.

Neben den allgemeinen städtebaulichen Festsetzungen (u. a. zur Gebäudehöhe und Bauweise) werden daher gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) ergänzende örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung festgesetzt. Ziel ist es, hiermit einen im Sinne der planerischen Zurückhaltung eher moderaten gestalterischen Rahmen zu setzen ohne die Möglichkeiten der individuellen Gestaltung der Gebäude in

unangemessener Weise einzuschränken. Gleichzeitig wird über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Gestaltung des geplanten Gebäudes gemäß der zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegenden Planstände aus dem Wettbewerbsergebnis und der weitergeführten Planung geregelt. Diese umfasst auch die geplante Fassadengestaltung hinsichtlich der Einbeziehung / Sichtbarmachung der Fassadenstruktur des historischen, im Zweiten Weltkrieg zerstörten Vorgängerbaus (Abbildung der historischen Fassade durch sogenannte Fotobeton). Die örtlichen Bauvorschriften beschränken sich aufgrund der Regelungen im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag auf Festsetzungen zur Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (siehe vorhergehenden Punkt) sowie zu Werbeanlagen.

4.8.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen (nur an der Stelle der Leistung zulässig) dürfen die Traufen der Gebäude nicht überragen. Selbständige Werbeanlagen (Pylone, Stelen) dürfen höchstens 5 m hoch sein. Nicht zulässig sind Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme). Mit diesen Festsetzungen sollen störende Auswirkungen von Werbeanlagen auf das Stadtbild und übermäßige Lichtimmissionen in den umliegenden Wohnnutzungen begrenzt werden.

Beflaggungsanlagen (Fahnenmasten) sind hiervon nicht betroffen, soweit sie nicht zu Werbezwecken dienen.

4.8.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

s. Punkt 4.7 zur Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

5 Auswirkungen der Planung, Umwelt- und Immissionsschutz

Bebauungspläne sollen gemäß § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung – insbesondere auch in der Stadtentwicklung – zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Schutzgüter werden daher nachfolgend überschlägig beurteilt hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen.

5.1 Umweltschutz, Schutzgüter

5.1.1 Schutzgut Boden

Bestand

- bereits hoher Anteil versiegelter Flächen im vorhandenen Zustand gegeben durch Überbauung und im Bereich der internen Erschließung (Stellplatzflächen, Zufahrten)
- gärtnerisch gestaltete und kulturhistorisch bedeutsame unversiegelte Böden im Bereich der Gartenfläche mit Baumbestand
- kein Altlastenvorkommen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt
- Gartenflächen bereits als zu erhaltend gesichert im rechtsgültigen Stand des Bebauungsplans
- allgemeine Bedeutung

Auswirkungen

- aufgrund der geplanten Überbauung der bereits überbauten Flächen durch Neubau nach Teil-Abriss des Bestands), ergibt sich keine erhebliche Veränderung der Bodenüberbauung zum vorhandenen Zustand
- keine negativen Auswirkungen auf den Boden im Sinne eines erheblichen Eingriffs aufgrund bereits vorhandener Vorversiegelung und Beibehaltung der Gartenanlage
- keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes

5.1.2 Schutzgut Oberflächenwasser/ Grundwasser

Bestand

- innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer ausgebildet
- der Geltungsbereich ist Bestandteil des Heilquellenschutzgebietes
- ausreichendes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung durch zumindest ehemals schluffig-lehmige Bodenarten gegeben
- Oberflächenabfluss im Bestand durch vorhandene Überbauung
- kein besonderer Schutzbedarf gegeben
- allgemeine Bedeutung

Auswirkungen

- keine negativen Auswirkungen auf die Niederschlagsversickerung im Sinne eines erheblichen Eingriffs aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung und Überbauung, voraussichtlich geringfügige Verbesserung aufgrund der getroffenen Festsetzungen zu versickerungsfähigen Befestigungen im Bereich von Stellplätzen
- keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes

5.1.3 Schutzgut Klima/ Luft

Bestand

- Stadtklima mit lokal wirksamer Lufterwärmung durch angrenzende Bau- bzw. Verkehrsflächen; sehr geringe Dämpfung relevanter Klimatelemente (Luftfeuchte, Lufttemperatur, Belüftung) durch nur sehr kleinflächig vorhandene Grünflächen (Anteil < 10%)
- weniger günstige bioklimatische Situation durch hohen Anteil an Tagen mit hoher Wärmebelastung (ca. 20-22 d/a; s. Umweltatlas Hessen)
- hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung
- geringe Bedeutung

Auswirkungen

- durch Festsetzung von Einzelbäumen zum Erhalt bzw. zum Anpflanzen mikroklimatisch wirksame Linderung von bioklimatischen Belastungssituationen im geringen Umfang
- keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes aufgrund der bereits bestehenden Bebauung des Planbereiches

5.1.4 Schutzgut Mensch

Bestand

- bereits als Gemeinbedarf genutzter Bereich (Justiz), vorhandene Arbeitsstätten mit akustischen Vorbelastrungen durch Verkehrsgeräusche, bereits getroffene Regelungen zum Lärmschutz im rechtsgültigen Stand des Bebauungsplans
- geringe Bedeutung

Auswirkungen

- Beibehaltung der Regelungen zum passiven Schallschutz für künftige Arbeitsräume und Räume zum dauernden Aufenthalt
- keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes

5.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

- Bauflächen mit anthropogener Überprägung
- vorhandene gärtnerisch gestaltete Vegetations- und Lebensraumstrukturen
- kein Brut-/Nistvorkommen seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten bekannt bzw. zu erwarten
- Planbereich nicht Bestandteil von Schutzgebieten
- geringe Bedeutung

Auswirkungen

- kein durch die B-Planänderung bedingter Verlust von Lebensräumen von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, von seltenen Vogelarten oder von sonstigen gefährdeten Arten anzunehmen
- Gewährleistung des Erhalts von vorhandenen Gehölz- und Grünstrukturen durch Festsetzungen zu Baumerhalt, Baumpflanzung und Flächen mit Erhaltungsbindung
- keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes

5.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

- städtisch geprägtes Ortsbild (Kerngebietsnutzung / Innenstadt)
- gliedernde Grünstrukturen innerhalb des Planbereiches vorhanden (Gartenanlage)
- denkmalgeschützte Gebäudesubstanz des Torhauses sowie der Balustrade und des Gartenzugangs im Bereich des Torhauses
- ortsbildprägende und erhaltenswerte Einzelbäume im Gartenbereich, darunter ein Naturdenkmal
- herausragende Bedeutung des Ortes im Zusammenhang des Platzbereichs des Brüder-Grimm-Platzes als

Gelenk zwischen Innenstadt und Achse der Wilhelmshöher Allee zum UNESCO Welterbe

- besondere Bedeutung

Auswirkungen

- Erhalt der historischen Bebauung, Wiederherstellung/Beibehaltung der Raumkanten und Baufluchten
- Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung durch Festsetzungen von Gebäude- und Traufhöhen mit Höhenorientierung an vorhandenen Gebäudehöhen, Sicherstellung der räumlichen Wirkung der Torhäuser
- Gewährleistung des Erhalts der ortsbildprägenden Einzelbäume im Gartenbereich, insbesondere des Naturdenkmals
- Verbesserung der baulich räumlichen Wirkung durch Aufnahme der Bauflucht in der Friedrichsstraße
- Herstellung des historischen Bezugs aufgrund der geplanten aufwändigen Fassadengestaltung des Neubaus
- keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes

5.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

- denkmalgeschützter Bergahorn im Flurstück 293/2
- denkmalgeschütztes Gebäude der Torwache
- denkmalgeschützter durch Steinbalustrade gefasster Freisitz

Auswirkungen

- keine Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Gebäuden
- die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben
- Herstellung historischer Bezüge (Fassade sowie Grimm-Wohnung)
- keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes

5.1.8 Wechselwirkungen

Bestand

- keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten

Auswirkungen

- keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes

5.2 Eingriffsregelung, Baumschutzsatzung

Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13a BauGB handelt, ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich u.U. zu erwartender Eingriffe nicht erforderlich.

Für das Stadtgebiet Kassels existiert eine Baumschutzsatzung¹¹. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Planbereich, so dass diese Satzung hier Anwendung findet.

5.3 Klimaschutz

5.3.1 Zielsetzung

Die Stadt Kassel hat auf der Grundlage eines in 2009 gefassten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen eines dialogorientierten Prozesses mit den relevanten Akteuren der Stadt und des Umlandes ein integriertes Klimaschutzkonzept¹² für das gesamte Stadtgebiet erstellt. Zielsetzung dieses Konzeptes ist die Reduktion der lokal verursachten CO₂-Emissionen bei gleichzeitiger Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Steigerung der regionalen Wertschöpfung. Das Konzept dient zur Verankerung des Klimaschutzes in unterschiedlichen Themenbereichen in Kassel und beschreibt den grundsätzlichen Handlungsrahmen auf dem

¹¹ Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) vom 11. Dezember 2017

¹² Stadt Kassel: Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel, Stand März 2012

Weg zur nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Steigerung der Energieeffizienz sowie zur verstärkten Nutzung regenerativer Energieträger. Gemäß Klimaschutzkonzept ist sich die Stadt Kassel ihrer Verantwortung und tragenden Rolle für den Klimaschutz bewusst und begreift Klimaschutz als ein globales Problem mit lokalen Lösungsansätzen. Grundlage der CO₂-Minderungsstrategie als Beitrag zur Verhinderung einer globalen Klimakatastrophe ist es, die physikalischen, technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu nutzen.

Die für die Stadtplanung und Stadtentwicklung im integrierten Klimaschutzkonzept benannten Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Belange des Klimaschutzes zielen auf langfristige und nachhaltige Weichenstellungen für eine klimafreundliche Stadtstruktur durch Berücksichtigung klimaschützender Belange in den unterschiedlichen Themenfelder wie z.B. Arbeiten, Wohnen, soziale Infrastruktur, Ver- und Entsorgung und Verkehr. Wichtige Handlungsziele sind u. a.:

- Konzentration der Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte
- Erhalt und Stärkung vorhandener Nutzungsmischungen, Entwicklung von Siedlungsstrukturen der kurzen Wege
- Erhalt und Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume
- Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung durch den ÖPNV und optimale Vernetzung
- Beachtung von energieoptimierter Architektur und baulichem Wärmeschutz.

In Hinblick auf die Entwicklung neuer Baugebiete ist im Klimaschutzkonzept das Ziel der Realisierung kompakter städtebaulicher Strukturen formuliert. Durch eine sinnvolle Baukörperstellung soll der Wärmebedarf der Gebäude reduziert sowie die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und eine effiziente Versorgung mit Wärmeenergie geschaffen werden. Angesprochen ist damit die Ebene des Bebauungsplans.

Im Rahmen des Bebauungsplans wird daher ergänzend zu den städtebaulichen Festsetzungen zur baulichen Dichte, Bauweise und Orientierung sowie Lage und Abstand der geplanten Bebauung auch ein Verbot luftverunreinigender Stoffe (siehe nachfolgende Kapitel) festgesetzt.

5.4 Immissionsschutz

Mit der Bauleitplanung werden die Voraussetzungen geschaffen, eine bislang für Gemeinbedarf genutzte Fläche (Justiz) künftig kulturell zu nutzen (Museum). Durch entsprechende Festsetzung soll diese geplante Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Die dort zu errichtenden Arbeitsstätten (Büros, Aufenthaltsräume) haben einen Schutzanspruch vor Immissionen, der gemäß den bisherigen Regelungen im rechtsgültigen Bebauungsplan berücksichtigt wird durch Übernahme der Festsetzungen. Es bestehen von außen einwirkende Belastungen durch Geräusche auf öffentlichen Verkehrswegen (Wilhelmshöher Allee, Brüder-Grimm-Platz, Friedrichsstraße). Innerhalb des Plangebiets sind geringfügige Belastungen auch für die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen durch Zufahrten zu den Stellplätzen und der geplanten Anlieferung des Museums sowie durch die Nutzung der geplanten Stellplätze zu erwarten. Zur Minderung der Belastung und Vermeidung eines Konfliktes wird die Anlieferung auf die Tagzeit begrenzt. Aus den zu erwartenden Verkehren der geplanten Nutzung selbst, ergeben sich keine Notwendigkeiten, gesonderte Maßnahmen zum Lärmschutz festzusetzen.

5.5 Gesamtabwägung

Aufgrund des bestehenden Bedarfs, einen endgültigen Standort des seit nahezu 100 Jahren bestehenden Deutschen Tapetenmuseums zu realisieren, soll mit dem Bebauungsplan ein Museumsneubau in zentraler Lage Kassels sowie innerhalb des sich entwickelnden Museumsquartiers planungsrechtlich gesichert werden. Die Planung erfolgt als auf dieses Vorhaben abgestimmter vorhabenbezogener Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag. Vorhabenträger ist das Land Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Nord in Kassel. Das Vorhaben soll auf einem landeseigenen Grundstück als Nachnutzung des vorher hier ansässigen und innerhalb des Stadtgebietes verlagerten Verwaltungsgerichts realisiert werden. Durch das Vorhaben gehen somit keine an diesem Standort

ehemals vorhandenen Arbeitsplätze verloren, sondern es entsteht ein weiterer bedeutender kultureller Baustein der künftigen Museumsbetreiberin, Museumslandschaft Hessen Kassel.

Aufgrund dieser Ausgangssituation sowie der besonderen historischen, bau- und kulturgeschichtlichen Bedeutung des Museumsneubaus und seines künftigen Standortes besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Realisierung der Projektziele und der konkreten Umsetzung dieses Projektes, das sich bereits in der weiterführenden Vorentwurfs- und Entwurfs-Planung befindet.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Projektumsetzung geschaffen und eine städtebaulich verträgliche Einbindung des Vorhabens in die Umgebung ermöglicht. Durch die Umsetzung der Planung ist voraussichtlich mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- Die Nachnutzung des ehemaligen Justiz-Standortes wird unmittelbar nach dessen Verlagerung planungsrechtlich gesichert,
- die städtebauliche Umgebung des Baudenkmals Torwache wird verbessert,
- die vorhandene Gartenfläche wird als Museumsgarten gesichert,
- es entsteht ein weiterer für die Öffentlichkeit zugänglicher kultureller Ort und wichtiger Baustein der Museumslandschaft,
- zwei vorhandene Baumstandorte werden durch Festsetzung gesichert, weitere Baumpflanzungen kommen durch die getroffenen Festsetzungen hinzu,
- Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nicht gegeben.

Insgesamt wird mit der Planung den Vorgaben des BauGB in Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprochen, u. a. durch

- die Berücksichtigung der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie die Belange des Bildungswesens und von Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen bereits umfänglich erschlossenen und bebauten zentralen sowie kulturgeschichtlich bedeutsamen Siedlungsbereich der Stadt Kassel.

Aus den vorgenannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den sozialen sowie umweltschützenden Anforderungen vereinbar. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Fortentwicklung vorhandener Siedlungsbereiche sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden. Das stadtwirtschaftlich und städtebaulich zu erwartende Ergebnis steht in vertretbarem Verhältnis zu dem von der Stadt Kassel im Rahmen der Planung zu leistenden Aufwand.

Die Planung erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses des Wettbewerbs zum Neubau des Deutschen Tapetenmuseums. Es wurden daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans keine Planungsalternativen zur städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet oder im Stadtgebiet geprüft.

6 Technische Infrastruktur

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung an den (über-)örtlichen Verkehr, die sogenannte Außenerschließung, erfolgt über die Friedrichstraße als Verbindungsstraße zwischen Brüder-Grimm-Platz und Königstor. Die innere Erschließung ist über die Nordwestseite (Hof- und Gartenseite) vorgesehen und ausschließlich als private Erschließung geplant.

6.2 Sonstige Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet hat aufgrund seiner integrierten Lage innerhalb des Stadtgebiets gute Erschließungsvoraussetzungen. Wichtige technische Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung befinden sich in den im Plangebiet vorhandenen bzw. an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und sind bereits aufgrund der Vornutzung als Gerichtsgebäude an die neu zu bebauenden Flächen herangeführt. Eine Wärmeversorgung über Fernwärme ist möglich. Die Erschließungsmaßnahmen sind mit den Leitungsträgern frühzeitig in Hinblick auf Beginn und Ausführung zu koordinieren. Weiterer Koordinierungsbedarf (Abtrennung der bestehenden Leitungen) besteht im Zuge des Abrisses des Bestandsgebäudes.

6.3 Brandschutz/Gefahrenvorbeugung

Zur Gefahrenvorbeugung sind folgende Hinweise, insbesondere im Rahmen der Gebäudeplanung zu beachten:

Das Grundstück ist über die öffentlichen Flächen für die Feuerwehr grundsätzlich gut erreichbar. Im Innenhofbereich wird eine Anfahrts- und Aufstellfläche benötigt gemäß des Fachblattes Flächen für die Feuerwehr, die Tragfähigkeit des Untergrundes muss entsprechend gewährleistet sein (entsprechende Darstellung und Angaben im Freiflächenplan im Rahmen des Bauantrags).

Aufgrund der in Teilen fensterlosen Fassade bedarf es eines Flucht- und Rettungswegekonzeptes, das möglichst frühzeitig abgestimmt werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Flucht- und Rettungswege benötigt werden, die erforderlichen Fluchtwegelängen sind einzuhalten.

Es wird empfohlen, die Brandschutzmaßnahmen möglichst konkret auf die Planungsabsicht des Vorhabens abzustellen und das Brandschutzkonzept frühzeitig mit den zu beteiligenden Stellen abzustimmen. Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes bzw. im Rahmen der Gebäudeplanung ist zu klären und abzustimmen, wie die Verständigung innerhalb des Gebäudes im Rettungsfall erfolgen kann. Es ist ein Nachweis im Rahmen des Bauantrages zu erbringen, dass die Verständigung über Funk im Gebäude gewährleistet werden kann, ansonsten ist eine Gebädefunkanlage vorzusehen. Zu beachten ist, dass es um den Schutz von Kulturgut geht, dem entsprechend ist eine Brandmeldeanlage vorzusehen, welche zur Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet ist oder gewährleistet, dass im 24h-Betrieb eine zügige Meldung zur Leitstelle sichergestellt wird, um Zeitverzögerungen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Löschung im Brandfall ist im Rahmen der Gebäudeplanung zu untersuchen, ob Steigleitungen im Gebäude vorgesehen werden sollten, in welche die Feuerwehr einspeisen kann, was bedeutet, dass die Einspeisestellen in der Fassade deutlich sichtbar sein müssen (bei Fassadenplanung entsprechend zu berücksichtigen). Eine Anordnung dieser Einspeisestellen ist auf der Rückseite des Gebäudes in Abhängigkeit der Erfordernisse möglich.

Die Entrauchung im Brandfall kann nicht über die Treppenhäuser erfolgen, da diese als Flucht- und Rettungswege dienen und von den Ausstellungsräumen entsprechend abgeschottet sein müssen, insofern bedarf es aufgrund der nicht gewährleisteten Querlüftung wegen der in Teilen fensterlosen Fassaden einer entsprechenden Lüftungstechnik zur Entrauchung. Hierbei ist zu prüfen, ob die geplante raumlufttechnische Anlage des Museums zur Entrauchung genutzt werden kann oder eine separate für den Brandfall geeignete Anlage erforderlich ist.

Hinsichtlich der geplanten Werkstätten im Untergeschoss ist der bauliche, organisatorische und technische Arbeitsschutz zu gewährleisten und nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsstättenregelungen vorsehen, dass Arbeitsplätze mit Tageslicht belichtet sein müssen.

Das Gebäude der Torwache ist brandschutztechnisch gesondert zu betrachten. Hier ist die vorhandene Befens-terung für eine Anleiterung geeignet, in der bestehenden Situation der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflä-chen ggf. auch mit Drehleiter.

Für das Grundstück ist eine Kampfmittelsondierung erforderlich, da es sich im Bombenabwurfgebiet befindet.

7 Kosten

Die Herstellung des Vorhabens und der erforderlichen Erschließungsanlagen sowie ggf. Wiederherstellung öf-fentlicher Flächen und Anlagen (Gehwegbereiche, Parkscheinautomat, Fahrradbügel u. ä.) wird über einen Durchführungsvertrag mit dem Land Hessen geregelt.

Für die Stadt Kassel entstehen durch die Umsetzung der Planung keine investiven Kosten.

8 Bodenordnung

Im Plangebiet sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

9 Vertragliche Vereinbarung zur Durchführung

Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhabenträger abzuschließende Durch-führungsvertrag regelt die Verpflichtung des Vorhabenträgers, die Planungskosten anteilig und die notwendi-gen Erschließungsmaßnahmen für das Vorhaben gänzlich zu tragen und das Bauvorhaben nach Erteilung der Baugenehmigung gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan umzusetzen.

Aufgestellt:

Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Bearbeitet:

Architektur+Städtebau Bankert, Linker & Hupfeld
Partnerschaftsgesellschaft

gez.

Mohr

Kassel, ...Juli 2018

gez.

Linker













Kassel, 23. Juli 2019

10 Anhang: Vorhaben- und Erschließungsplan

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum

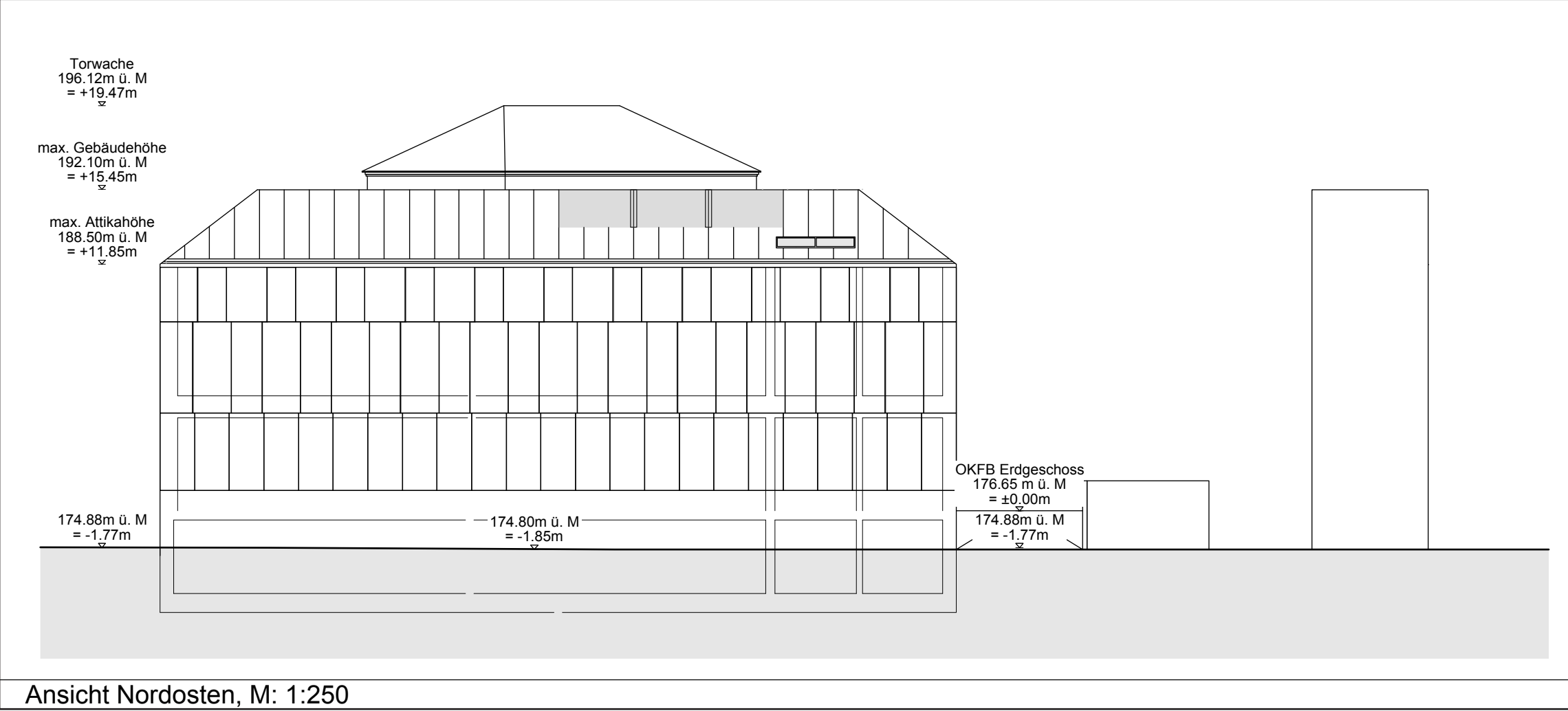
Vorhaben- und Erschließungsplan

LEGENDE

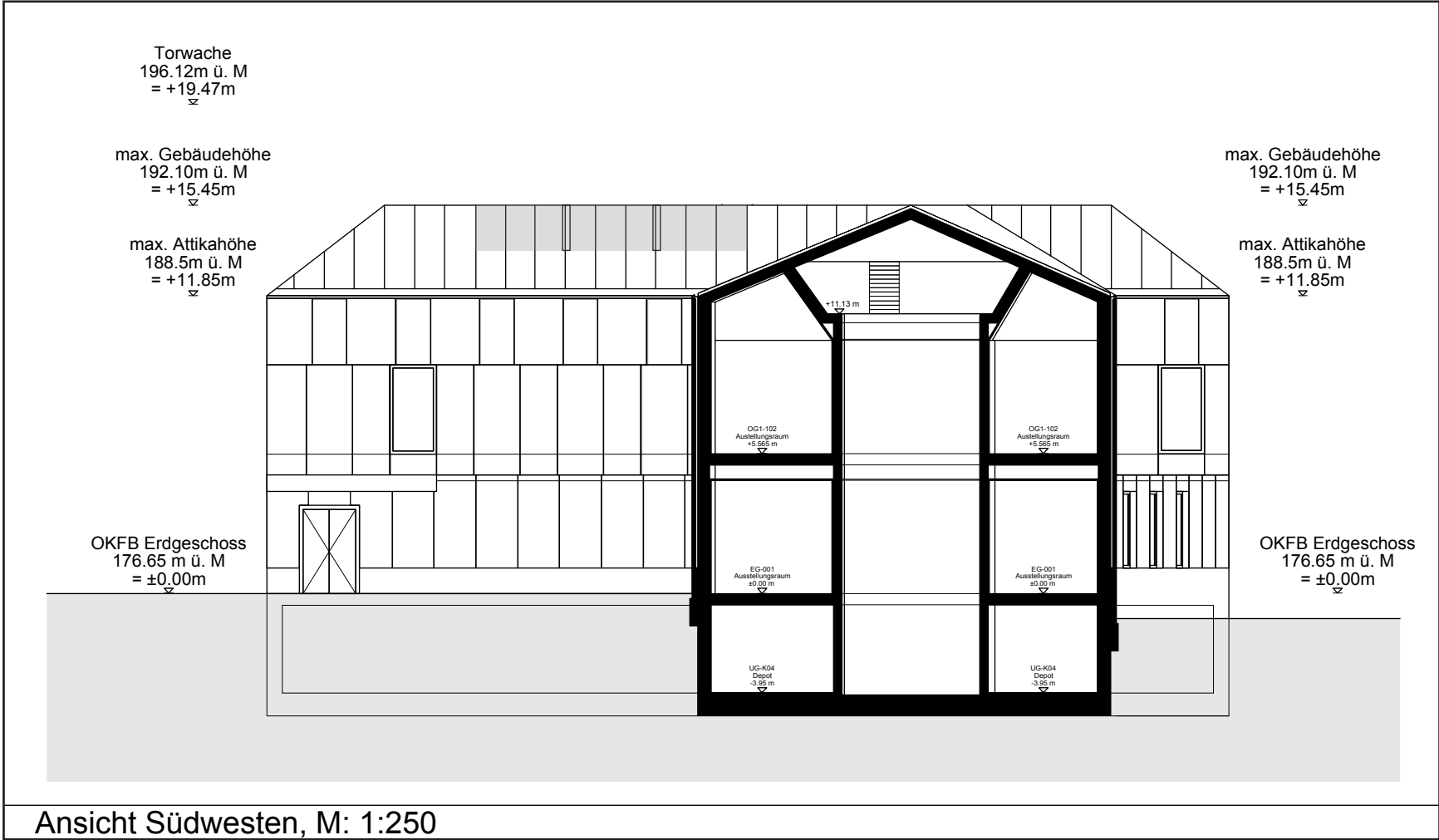
Gebäude	
geplante Bebauung	
Kulturdenkmal	
Verkehrsflächen	
öffentlicher Gehweg	
Platz / Fußweg	
PKW-Stellplätze	
Freiflächen	
private Grünfläche	
Hofinnenfläche	
Symbole	
zu erhaltender Baum (Naturdenkmal)	
zu erhaltender Baum	
Fahrradabstellbereich	
Sitzgruppe	
Sonstiges	
räumlicher Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes	



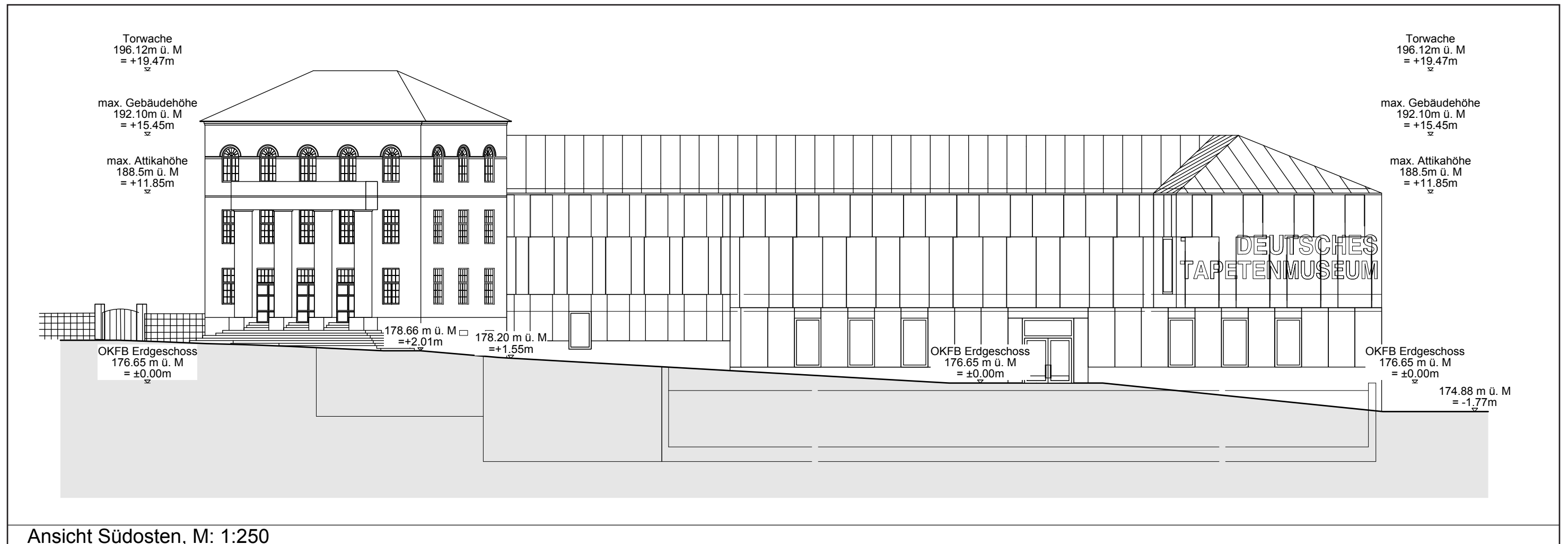
Ansicht Nordosten



Ansicht Südwest

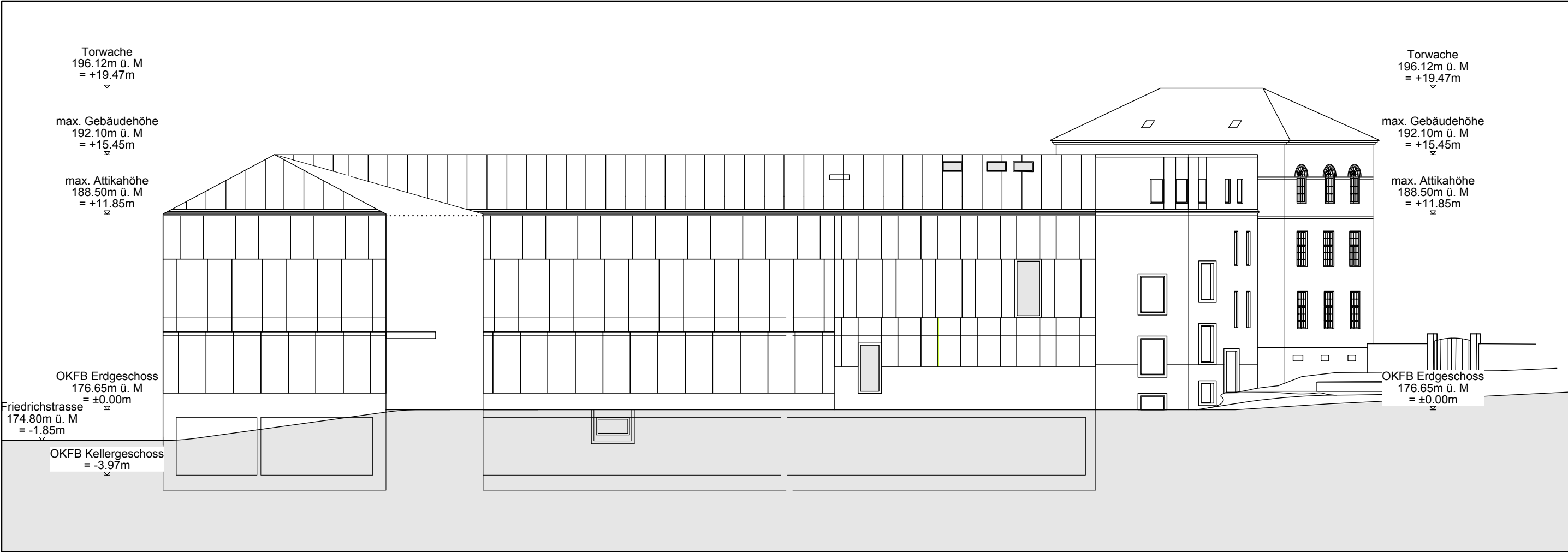


Ansicht Südost



Ansicht Südosten, M: 1:250

Ansicht Nordwest



Ansicht Nordwesten, M: 1:250

Konzept der Fassadenansicht - Südseite



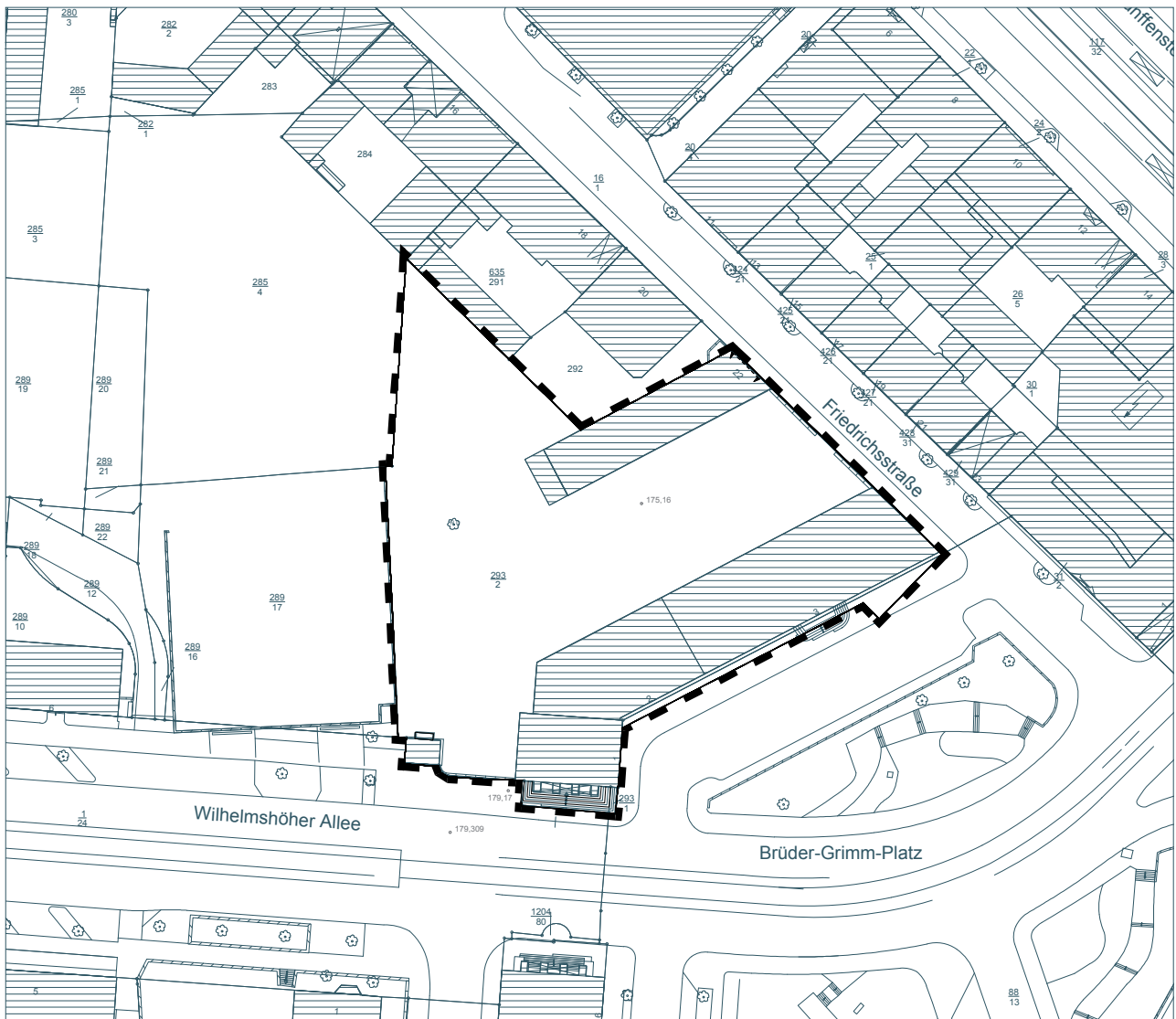
Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“

Anlage 3

Textliche Festsetzungen

Entwurf

Stand: 23. Juli 2019



Kassel documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

- Stadtplanung -

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Bearbeitung:

Architektur+Städtebau Bankert, Linker & Hupfeld | www.architekturundstaedtebau.de

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Zulässige Vorhaben im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans

(§ 12 Abs. 3 a BauGB)

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1.2 Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

(§ 1 Abs. 8 BauGB)

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/14 Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz teilweise überlagert. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. I/14, 1. Änderung tritt der am 01.11.2011 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1/14 in dessen überlagerten Bereichen außer Kraft.

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

2.1 Fläche für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Flächen für den Gemeinbedarf dienen der Zweckbestimmung Museum.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

3.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planzeichnung als maximale Gebäudehöhe (GH) und/oder maximale Traufhöhe (TH) als jeweilige Höhe in Metern über Normalhöhennull (m. ü. NHN) festgesetzt.

Der Bezugspunkt für die festgesetzte Traufhöhe (TH) ist der obere Abschluss der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut (Traufe/Traufkante) oder der obere Abschluss der Wand einschließlich Attika.

Der Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Dachhaut des Gebäudes.

3.1.1 Die Oberkante von baulichen Anlagen darf die Höhe von 192,1 m ü. NHN und die Trauf- bzw. Attikahöhe von 188,5 m ü. NHN nicht überschreiten.

3.1.2 Ersatz- und Neubauten in der Umgebung des Einzeldenkmals Brüder-Grimm-Platz 1 dürfen dessen Trauf- und Gebäudehöhe nicht überschreiten.

3.2 Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ und GFZ)

Der Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO kann für die Berechnung der GRZ und GFZ die Fläche der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche hinzugerechnet werden.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO)

4.1 Baugrenzen und Baulinien

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien gemäß Planzeichnung definiert. Eine Auskragung mit einer lichten Höhe (LH) von mindestens 4,5 m ist mit einer Länge bis maximal 13,6 m und einer Breite bis maximal 4,5 m zulässig, auf Grund von Gehrechten jedoch erst ab dem ersten Obergeschoss.

Treppen und Rampen sind außerhalb der Baugrenzen und Baulinien zulässig.

4.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des 14 BauNVO unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Versorgung des Gebietes mit Energie sowie Anlagen zur Erschließung wie Rampen, Zuwegungen, Zufahrten, Fahrradstellflächen, Terrassen, Sitzplätze und Einfriedungen, des Weiteren Anlagen und Bauteile, die Baugrenzen und Baulinien gemäß textlicher Festsetzung 4.1 überschreiten dürfen.

5. Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sowie innerhalb der Flächen für die eine Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und/oder 22 BauGB festgesetzt ist.

5.1 Auf den Flächen für Stellplätze "St" gilt die Pflicht zur Baumpflanzung gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in Zusammenhang mit ebenerdigen Stellplatzanlagen mit den nach 7.1 und 9.1 zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäumen als erfüllt.

5.2 Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z. B. in Form von breitfugigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen, wassergebundenen Decken. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen. Im übrigen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

6. Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

6.1 Der Anlieferverkehr auf der Fläche für den Gemeinbedarf – Museum – ist nur zur Tagzeit zulässig.

- 6.2** Als passive Lärmschutzmaßnahme sind bei Neu- und Umbauten von Gebäuden mindestens folgende resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'_{w, res} in dB der Außenbauteile einzuhalten:

Bereich	Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Aufenthaltesräume in Wohnungen und ähnliches	Büroräume
Wilhelmshöher Allee			
Straßenfassade	V	45	40
Seitenfassade	IV	40	35
Rückseitige Fassade	III	35	30
Brüder-Grimm-Platz			
Straßenfassade	V	45	40
Rückseitige Fassade	III	35	30
Friedrichsstraße/Königstor			
Straßenfassade	V	45	40
Seitenfassade	IV	40	35
Rückseitige Fassade	III	35	30

- 6.3** Von den Festsetzungen zum Lärmschutz kann abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die festgesetzten Schalldämmmaße unterschritten werden können (z. B. wegen Veränderung der Immissionssituation oder aufgrund der baulichen Verhältnisse).

7. Grünfestsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

- 7.1** Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen. Einer der Bäume ist als Naturschutzdenkmal deklariert.
- 7.2** Die gekennzeichnete Fläche ist als Vegetationsfläche gärtnerisch anzulegen, nachhaltig zu pflegen und zu unterhalten.

Baurechtliche Festsetzung gemäß § 91 Hessische Bauordnung i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

8. Werbeanlagen
(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO i. V. mit § 3 und § 9 HBO)

- 8.1** Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die Traufen der Gebäude nicht überragen. Die zulässige Höhe selbständiger Werbeanlagen (Pylone, Stelen) beträgt maximal 5 m.
- 8.2** Nicht zulässig sind Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme).

9. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

(§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 9.1** Je angefangene 400 m² Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Laubbaum standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene bzw. nach anderen Festsetzungen zu pflanzende Bäume werden angerechnet.

HINWEISE

1. Kulturdenkmal

Im Plangebiet befinden sich zwei nach Hessischen Denkmalschutzgesetz geschützte Einzelbaudenkmale (Torwache und Gartenpavillon). Diese sind zeichnerisch gekennzeichnet. Bei geplanten Maßnahmen an Einzelkulturdenkmälern oder im direkten Umfeld ist vorab die Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

2. Naturdenkmal

Der Bergahorn auf dem Flurstück 293/2 im Garten des Brüder-Grimm-Platz 3 ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

3. Bäume

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweiligen Fassung.

4. Stellplätze

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt im Übrigen die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweiligen gültigen Fassung.

5. Kunstwerk "7000 Eichen"

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem Kunstwerk "7000 Eichen" betroffen.

6. Heilschutzquellengebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 - äußere Schutzzone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3", Gemarkung Wahlershausen der Stadt zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Vorgaben der Heilquellenschutzverordnung sind bei der weiteren Planung und der späteren Bauausführung zu beachten. Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

7. Bombenabwurfgebiet

Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegluftebilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 m durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

8. Brandschutz

In der Begründung zu diesem Bebauungsplan sind unter Punkt 6.3 "Brandschutz/ Gefahrenvorbeugung" Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, insbesondere für die Gebäudeplanung aufgeführt, die zu beachten sind.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. I/14, 1. Änderung
„Tapetenmuseum“
ENTWURF

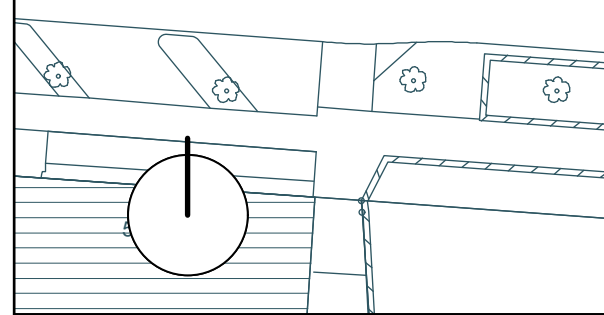
Maßstab: 1:500 23.07.2019

Kassel **documenta** Stadt

Bearbeitung:
 Architektur-Städtebau
 Bankert, Linker & Hupfeld
 Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel
 (05 61) 76 63 94 0
 www.architekturundstaedtebau.de

0 10 50 m

Gemarkung: Kassel
 Flur: 9
 Karte: -Vermessung und Geoinformation-
 Stand: Juni 2018



Vorlage Nr. 101.18.1464

15. Oktober 2019
1 von 4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2018 neu gefasste Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) bedarf inhaltlicher und redaktioneller Anpassungen. Hintergrund ist, dass die Stadtverordnetenversammlung am 26. November 2018 ebenfalls die Neufassung der Wasserversorgungssatzung sowie einen Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG) beschlossen hat. Die Anpassung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages diene unter anderem dazu, eine gemeinsame Abrechnung der Schmutzwassergebühren zusammen mit den Trinkwassergebühren in einem Grundstücksabgabenbescheid zu ermöglichen. Im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung übernimmt die NSG die Aufgaben als Dienstleisterin.

Mit der nun vorgesehenen Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel sollen ab dem 1. Januar 2020 Synergieeffekte durch eine gemeinsame Abrechnung von Schmutzwassergebühren und Trinkwassergebühren erzielt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

2 von 4

Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren können auch andere Wassermengen als das Trinkwasser relevant sein (z.B. Wasser aus Brauchwasseranlagen). Deshalb wird in den Begriffsbestimmungen nicht mehr auf den Begriff des Trinkwassers abgestellt. Die die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser regelnden Gebührentatbestände können aufgrund der taggenauen Abrechnung der Schmutzwassergebühren nicht mehr so weitreichend wie bisher auf die Regelungen zur Schmutzwassergebühr verweisen. § 2 Nr. 10 enthält daher nur noch eine grundsätzliche Definition des Festsetzungszeitraums. Die Definition entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (VG Gießen, Beschluss vom 26.5.2009, Az. 8 L 312/09.GI; VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1870/86) und der Fachliteratur (Kommunalabgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 621 a; Driehaus-Holtbrügge § 2 Rn. 92), wobei auf das Wort „dauerhaft“ verzichtet wurde.

Der Text des § 2 Nr. 12 wird an die entsprechende Begriffsbestimmung in § 2 a der Wasserversorgungssatzung angepasst. Dies dient der Harmonisierung der Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung und der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung.

Die Änderung des § 28 Abs. 1 hat keine praktischen Auswirkungen, sondern erfolgt zum besseren Verständnis. In § 28 Abs. 2 wird eine Passage eingefügt, die die Ablesung der Wasserzähler und die Ermittlung der Wassermengen genauer regelt. Dabei ist die Herkunft des eingeleiteten Wassers maßgebend. Die Herkunftsbereiche sind unverändert in § 27 Abs. 1 beschrieben.

Die Ergänzung des § 28 Abs. 2 ist notwendig, da die NSG im Rahmen des Pacht- und Dienstleistungsvertrages nur die Wasserzähler für das von der Stadt Kassel gelieferte Trinkwasser betreut und nur für diese Wassermengen die ausführlichen Regelungen der Wasserversorgungssatzung entsprechend angewendet werden sollen. Die Möglichkeit der Verwendung von fernabgelesenen Wasserzählern wird ebenfalls geregelt. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis wird damit nicht bezweckt. Eine Angleichung an die Regelungen der Wasserversorgungssatzung ist jedoch zwingend erforderlich, damit die Gebührenveranlagung für Trink- und Schmutzwasser ab dem Jahr 2020 gemeinsam erfolgen kann. Klarstellend wird die abgabenrechtliche Befugnis zur Schätzung der Veranlagungsgrundlagen, die nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b) KAG besteht, präzisiert und eingegrenzt.

§ 33 Abs. 1 enthält nunmehr einen Verweis auf die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 2. Die Änderungen im Abs. 2 des § 33 sind ebenfalls bedingt durch die zukünftig vorgesehene taggenaue Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Sie dienen insoweit der Klarstellung und sind an die Formulierung der Wasserversorgungssatzung angelehnt. Die Änderung des letzten Wortes erfolgt aus sprachlichen Gründen.

In § 34 der Satzung werden die Regelungen zur Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr neu gefasst. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da er eine abgabenrechtliche Selbstverständlichkeit enthielt. Die beiden neuen Unterabsätze im § 34 Abs. 1 werden aus der bisherigen Begriffsdefinition § 2 Nr. 10 übernommen und werden aufgrund der taggenauen Abrechnung der Schmutzwassergebühren modifiziert.

Die Änderung in § 34 Abs. 2 beruht darauf, dass nach den Vorgaben der Rechtsprechung bei verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren ein Zeitraum in der Satzung festzulegen ist, für den nach dem durchgeführten Verbrauch die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgen darf. Für die Entstehung der konkreten Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr, bedarf es nach der Rechtsprechung der Festlegung eines Zeitintervalls für die dauernde Inanspruchnahme der Einrichtung (VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1879/86; Kommunalgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 721 a). Klarstellend regelt § 34 Abs. 2, dass eine ermittelte Wassermenge ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht wird und die Jahresbeträge quotaal zu berücksichtigen sind. Dass in § 34 Abs. 2 Regelungen aus § 2 Nr. 10 eingefügt werden, ist ebenfalls eine Konsequenz der in Zukunft vorgesehenen taggenauen Abrechnungen der Schmutzwassergebühren im neuen integrierten Abrechnungssystem mit den Trinkwassergebühren.

Die Abrechnung der eingeleiteten Schmutzwassermengen erfolgt wie bisher jährlich. Die letzten beiden Sätze des bisherigen § 34 Abs. 2 entfallen, da das Schmutzwasser wie das Trinkwasser taggenau und nicht mehr nach ganzen Monaten abgerechnet werden soll. Die Vorauszahlungen sind darüber hinaus in § 34 Abs. 3 geregelt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich auch, dass statt der bisher quartalsweise fällig werdenden Vorauszahlungen monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden. Diese Anpassung ist für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren und der Trinkwassergebühren in einem Grundstücksabgabenbescheid erforderlich.

Die Änderungen des § 34 Abs. 4 bis 9 sind redaktioneller Art und ändern nichts an der bisherigen Veranlagungspraxis. Sie dienen lediglich der Harmonisierung der Regelungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und der Regelungen der Wasserversorgungssatzung.

In § 35 Abs. 2 wird der Zeitpunkt der Beendigung der Gebührenpflicht bei Teilung eines Grundstücks präzisiert. Hintergrund ist auch hier die Umstellung auf die taggenaue Abrechnung der Schmutzwassergebühren.

4 von 4

Die Änderung in § 40 der Satzung beruht darauf, dass sich die Veranlagung zu Niederschlagswassergebühren im Gegensatz zur Veranlagung zu Schmutzwassergebühren nicht geändert hat. Dadurch entfällt die Möglichkeit, in vollem Umfang auf die Regelungen des § 34 zu verweisen.

Die Änderungen in § 45 beruhen ebenfalls auf den sich zukünftig unterscheidenden Veranlagungsmodalitäten für die Schmutzwassergebühren und die Gebühren für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser. Eigenständige Regelungen zur Erhebung der Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage finden sich im neu eingefügten Abs. 2 des § 45. Die jährlichen Einleitmengen von Grund- und Drainagewasser sind abhängig von den Niederschlagsereignissen im Gebiet der Stadt Kassel und variieren daher stark. Auf eine generelle Verpflichtung zur Entrichtung einer Vorauszahlung wird deshalb verzichtet.

In § 48 a der Satzung wird von der durch § 6a Abs. 3 Satz 1 KAG geschaffenen Befugnis, Dritte (z.B. städtische Gesellschaften) bei der Vorbereitung von Abgabenbescheiden in stärkerem Maße einzubeziehen, Gebrauch gemacht. Dabei wird die Wortwahl des Gesetzgebers in § 6 a Abs. 3 Satz 1 und 3 KAG übernommen.

Eine Synopse der neuen und der derzeit geltenden Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung nebst der Anhänge 1 bis 4 ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung in ihrer Sitzung am 24. September 2019 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)
vom 26. November 2018****(Erste Änderung)****vom**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung) beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Nr. 10 und Nr. 12 erhalten folgende Fassung:

„10. Festsetzungszeitraum

Festsetzungszeitraum ist der Zeitraum, für den aufgrund einer Inanspruchnahme der Einrichtung eine Gebührenschuld entsteht. Näheres bestimmen die Regelungen der Gebührentatbestände.“

„12. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet“.

Artikel 2

§ 28 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach der gemessenen Wassermenge der eingebauten Wasserzähler. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung fehlen, sind diese innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie Stadt Kassel den Einbau verlangt hat, auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen.
- (2) Die Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung erfassen, werden von der Stadt Kassel oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen, was auch durch Fernablesung geschehen kann. Der Anschlussnehmer bzw. der Abwassereinleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Die Stadt Kassel kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden oder dazu auffordern. Bei fernabgelesenen Wasserzählern wird die Sicherheit der gesendeten Daten durch eine Datenübertragung mit gesonderter Verschlüsselung gewährleistet. Den Ableseturnus legt die Stadt Kassel unter Beachtung von Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität fest. Dabei erfolgen Ablesungen nur so oft, wie es für die Veranlagung der Benutzungsgebühren oder für Funktions- und Kontrollüberprüfungen erforderlich ist.

Konnte die Ablesung der Wasserzähler nicht erfolgen, ist die Stadt Kassel berechtigt, den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen (§ 162 AO). Bei der Schätzung ist der gemessene Verbrauch im letzten Ableseabschnitt zu berücksichtigen. Die Schätzungsbefugnis besteht insbesondere,

- a) wenn die Wohnung zum Zweck der Ablesung nicht betreten werden konnte,
- b) wenn ein fernablesbarer Wasserzähler nicht fernabgelesen werden konnte,
- c) wenn eine Selbstablesung trotz der Aufforderung der Stadt Kassel nicht erfolgt ist,
- d) wenn der Wasserzähler versagt hat oder
- e) bei unerlaubtem Einleiten von Wassermengen.

Fehlen Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung erfassen sollen, ist die Menge des verbrauchten Wassers vom Anschlussnehmer bzw. Abwassereinleiter auf andere Weise glaubhaft zu machen. Bei Hebeanlagen kann dies über einen Betriebsstundenzähler an der Anlage erfolgen.

- (3) Falls Wasser noch keine 12 Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen.“

Artikel 3

§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet (Abwassereinleiter).“
- „(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit Beginn der Wasserlieferung an den neuen Anschlussnehmer über, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Monats. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.“

Artikel 4

§ 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Festsetzungszeitraum ist die Kalenderwoche. Somit kann eine ermittelte Wassermenge ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht werden. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Gebührenpflicht. Ein Festsetzungsbescheid kann auch einen Zeitraum, der größer oder kleiner als 12 Kalendermonate ist, zum Gegenstand haben, wenn es aufgrund des Ablesezeitraums sinnvoll ist. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 28 der Satzung maßgebliche Wassermenge.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum

- a) für Wassermengen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung mit dem Tag des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag, in dem die Ablesung der Wasserzähler für das Trinkwasser erfolgt.
- b) für Wassermengen nach § 27 Absatz 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung mit dem Tag der erstmaligen Einleitung. Der Festsetzungszeitraum endet mit dem Tag, in dem der Wasserzähler nach der letztmaligen Einleitung abgelesen wird.

- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Wasserzähler festgesetzt.
- (3) Zur Festsetzung der Vorauszahlungen werden die Wassermengen unter Berücksichtigung der bisherigen Wassermengen geschätzt. Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig, wenn die Fälligkeit im Abgabenbescheid nicht datumsmäßig bestimmt ist. Im Vorausleistungsbescheid werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt.
- (4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen werden, soweit keine Verbrauchsdaten vorliegen, Wassermengen sachgerecht geschätzt.
- (6) Die Stadt Kassel kann nach dem Vorliegen aktualisierter Verbrauchsdaten die Festsetzung der Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können festgesetzte Vorauszahlungen zum 1. Juli in einer Jahressumme entrichtet werden.
- (8) Die für einen Festsetzungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet.
- (9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids verrechnet bzw. erstattet.“

Artikel 5

§ 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.“

Artikel 6

§ 40 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr. Die Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.“

Artikel 7

§ 45 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 Abweichendes ergibt.
- (2) Die Gebühr für die Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Gebühr kann als Vorauszahlungen erhoben werden. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind in diesem Fall am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.“

Artikel 8

§ 48 a wird neu eingefügt:

„§ 48a

Unterstützungsleistungen Dritter

Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung dieser Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.“

Artikel 9

§ 51 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 2

Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
<p>10. Festsetzungszeitraum</p> <p>Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung für das Trinkwasser festgesetzt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat.</p> <p>Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezuges. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung der Messeinrichtung für das Trinkwasser erfolgt.</p>	<p>10. Festsetzungszeitraum</p> <p>Festsetzungszeitraum ist der Zeitraum, für den aufgrund einer Inanspruchnahme der Einrichtung eine Gebührenschuld entsteht. Näheres bestimmen die Regelungen der Gebührentatbestände.</p>
<p>12. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>12. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
§ 28 Wassermenge	§ 28 Wassermenge
<p>(1) Die nach § 28 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern.</p> <p>Falls Wasserzähler in den Fällen des § 27 Abs. 1, Ziffer 1.2 und 1.3 der Satzung fehlen, sind diese innerhalb von zwei Monaten nachdem die Stadt Kassel den Einbau verlangt hat, auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen.</p>	<p>(1) Die nach § 28 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von der gemessenen Wassermenge der eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung fehlen, sind diese innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Stadt Kassel den Einbau verlangt hat, auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen.</p>

(2) Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschlussnehmer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Bei Hebeanlagen kann dies über einen Betriebsstundenzähler an der Anlage erfolgen.
Ist ein Wasserzähler ausgefallen oder wird der Stadt Kassel bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu dem Wasserzähler verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt und ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht worden, schätzt die Stadt Kassel den Verbrauch.
Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt Kassel geschätzt.

(2) Die Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung erfassen, werden von der Stadt Kassel oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen, was auch durch Fernablesung geschehen kann. Der Abschlussnehmer bzw. der Abwassereinleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Die Stadt Kassel kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden oder dazu auffordern. Bei fernabgelesenen Wasserzählern wird die Sicherheit der gesendeten Daten durch eine Datenübertragung mit gesonderter Verschlüsselung gewährleistet. Den Ableseturnus legt die Stadt Kassel unter Beachtung von Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität fest. Dabei erfolgen Ablesungen nur so oft, wie es für die Veranlagung der Benutzungsgebühren oder für Funktions- und Kontrollüberprüfungen erforderlich ist.

Konnte die Ablesung der Wasserzähler nicht erfolgen, ist die Stadt Kassel berechtigt, den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen (§ 162 AO). Bei der Schätzung ist der gemessene Verbrauch im letzten Ableseabschnitt zu berücksichtigen. Die Schätzungsbefugnis besteht insbesondere,

- a) wenn die Wohnung zum Zweck der Ablesung nicht betreten werden konnte,
- b) wenn ein fernablesbarer Wasserzähler nicht fernabgelesen werden konnte,
- c) wenn eine Selbstablesung trotz der Aufforderung der Stadt Kassel nicht erfolgt ist,
- d) wenn der Wasserzähler versagt hat oder
- e) bei unerlaubtem Einleiten von Wassermengen.

Fehlen Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung erfassen sollen, ist die Menge des verbrauchten Wassers vom Anschlussnehmer bzw. Abwassereinleiter auf andere Weise glaubhaft zu machen. Bei Hebeanlagen kann dies über einen Betriebsstundenzähler an der Anlage erfolgen.

<p>(3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Trinkwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(3) Falls Wasser noch keine 12 Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Trinkwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Gebührenpflichtige</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Gebührenpflichtige</p>
<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet (Abwassereinleiter).</p>
<p>(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit Beginn des folgenden Monats über. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erlangt.</p>	<p>(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit Beginn des folgenden Monats der Wasserlieferung an den neuen Anschlussnehmer über, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Monats. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Festsetzung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr</p>
<p>(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.</p>	<p>(1) Die Gebühr entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Festsetzungszeitraum ist die Kalenderwoche. Somit kann eine ermittelte Wassermenge ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht werden. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Gebührenpflicht. Ein Festsetzungsbescheid kann auch einen Zeitraum, der größer oder kleiner als 12 Kalendermonate ist, zum Gegenstand haben, wenn es aufgrund des Ableszeitraums sinnvoll ist. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 28 der Satzung maßgebliche Wassermenge.</p>

	<p>Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum</p> <p>a) für Wassermengen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung mit dem Tag des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag, in dem die Ablesung der Wasserzähler für das Trinkwasser erfolgt.</p> <p>b) für Wassermengen nach § 27 Absatz 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung mit dem Tag der erstmaligen Einleitung. Der Festsetzungszeitraum endet mit dem Tag, in dem der Wasserzähler nach der letztmaligen Einleitung abgelesen wird.</p>
<p>(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 28 maßgebliche Wassermenge. Der Festsetzungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein. Er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Trinkwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind begonnene Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.</p>	<p>(2) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Wasserzähler festgesetzt.</p>
<p>(3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.</p>	<p>(3) Zur Festsetzung der Vorauszahlungen werden die Wassermengen unter Berücksichtigung der bisherigen Wassermengen geschätzt. Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig, wenn die Fälligkeit im Abgabenbescheid nicht datumsmäßig bestimmt ist. Im Vorausleistungsbescheid werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt.</p>
<p>(4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Grundstücksabgaben in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.</p>	<p>(4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p>
<p>(5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.</p>	<p>(5) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen werden, soweit keine Verbrauchsdaten vorliegen, Wassermengen sachgerecht geschätzt.</p>
<p>(6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p>	<p>(6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr dem Vorliegen aktualisierter Verbrauchsdaten die Festsetzung der Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p>

<p>(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.</p>	<p>(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können festgesetzte die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 1. Juli in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.</p>
<p>(8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.</p>	<p>(8) Die für einen Erhebungszeitraum Festsetzungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.</p>
<p>(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Bescheides verrechnet bzw. erstattet.</p>	<p>(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Bescheides Gebührenbescheids verrechnet bzw. erstattet.</p>
<p>§ 35 Erlöschen der Gebührenpflicht</p>	<p>§ 35 Erlöschen der Gebührenpflicht</p>
<p>(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.</p>	<p>(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die der grundbuchlichen Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.</p>
<p>§ 40 Festsetzung und Fälligkeit</p>	<p>§ 40 Festsetzung und Fälligkeit</p>
<p>Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 34 der Satzung.</p>	<p>Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 34 der Satzung. Die Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr. Die Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.</p>
<p>§ 45 Erhebung der Benutzungsgebühr</p>	<p>§ 45 Erhebung der Benutzungsgebühr</p>
<p>Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(1) Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 Abweichendes ergibt.</p>

	<p>(2) Die Gebühr für die Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Gebühr kann als Vorauszahlungen erhoben werden. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind in diesem Fall am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 48a Unterstützungsleistungen Dritter</p>
	<p>Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung dieser Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.</p>

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1465

Familiennetzwerke

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir bitten den Magistrat, über den Ausbau der Familiennetzwerke in den Stadtteilen Wesertor/Unterneustadt und Süsterfeld/Helleböhn zu berichten.

Begründung:

In den Stadtteilen Rothenditmold, Oberzwehren und Forstfeld unterstützt und begleitet die Stadt Kassel seit 2009 die Arbeit der Familiennetzwerke. Die Angebote in den Stadtteilen sind auf diese jeweils zugeschnitten und nutzen familienunterstützende Maßnahmen und Strukturen im Stadtteil. Die Familiennetzwerke bieten eine breite und umfassende Palette an Angeboten, Hilfen und niedrigschwelligen Projekten an und können somit Familien unterstützen bei den Herausforderungen des Alltags und Kinder bedarfsgerecht fördern. Die sozialräumliche Ausrichtung der Familiennetzwerke soll vorgestellt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.18.1467

24. September 2019
1 von 1

Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 26.720,00 Euro (= 80 % von 33.400,00 Euro) für ein von dem City Kaufleute Kassel e.V. aufzunehmendes Darlehen zur Finanzierung der Neubeschaffung der Weihnachtsbeleuchtung zu.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Bürgschaftserklärung in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben und zu unterzeichnen.“

Begründung:

Der City Kaufleute Kassel e.V. beabsichtigt, ein Darlehen in Höhe von 33.400,00 Euro aufzunehmen, das durch eine Bürgschaft der Stadt Kassel gesichert werden soll.

Das Darlehen dient der Mitfinanzierung der Neubeschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung mit energiesparender LED-Technik für die Kasseler Innenstadt.

Der City Kaufleute Kassel e.V. beantragt die Erklärung der Stadt Kassel zur Übernahme der Bürgschaft.

Nach den Bürgschaftsregelungen der Stadt Kassel ist eine Verbürgung von 80 % der Darlehenssumme möglich.

Für die Übernahme der Bürgschaft ist ein Bürgschaftsrisikobeitrag zu zahlen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. September 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1468

24. September 2019
1 von 2

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ im Zusammenhang mit dem Bericht der CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Jahr 2018 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 868.624,52 € ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2018 die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH damit beauftragt, die Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31. Dezember 2018 zu prüfen.

Im Mai 2019 wurde der Prüfauftrag durchgeführt. Im Juli 2019 hat die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH das Prüfungsergebnis vorgelegt. Der Prüfbericht enthält keine Beanstandungen.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sowie die Stellungnahme des Betriebsleiters sind als Anlage beigefügt. Der vollständige Bericht über den Jahresabschluss liegt während der Beschlussfassung aus.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ soll der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes. 2 von 2

Der Jahresüberschuss soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 21. August 2019 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 23. September 2019 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister



Bilanz zum 31.12.2018

	Stand 31.12.2018		31.12.2017			Stand 31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
AKTIVSEITE					PASSIVSEITE				
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	511.300,00			511.300,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		68.969,00		57.865,70	II. Rücklagen				
					Allgemeine Rücklagen	3.700.621,73			2.846.150,02
II. Sachanlagen					III. Jahresüberschuss /-verlust	<u>868.624,52</u>	5.080.546,25		854.471,71
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.999.569,83			7.555.985,83					
2. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	6.133.530,74			2.487.717,97	B. RÜCKSTELLUNGEN				
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	663.337,00			2.948.437,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.920.231,00			4.797.688,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.644.157,00			3.208.454,00	2. Steuerrückstellungen	1.742,38			4.073,16
5. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	<u>413.883,02</u>	<u>16.854.477,59</u>	<u>16.923.446,59</u>	<u>347.599,53</u>	3. Sonstige Rückstellungen	<u>3.625.882,03</u>	8.547.855,41		<u>2.557.292,57</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN					C. VERBINDLICHKEITEN				
I. Vorräte					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	876.653,04			837.199,90
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe		695.935,31		657.597,23	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 876.653,04;				
					Vorjahr € 837.199,90				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	144.321,84			8.567,50
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.935.293,74			1.777.304,62	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 144.321,84;				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.					Vorjahr € 8.567,50				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	124.678,32			2.621.216,54	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	11.587.710,32			14.413.118,45
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.241.504,32 ;				
3. Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	3.327.945,62			3.836.001,03	Vorjahr € 3.574.612,45				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.					4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>235.153,45</u>	12.843.838,65		224.043,25
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>158.784,47</u>	<u>5.546.702,15</u>		<u>154.692,14</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 235.153,45;				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.					Vorjahr € 224.043,25				
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.534.988,36</u>	<u>9.777.625,82</u>	<u>1.644.075,98</u>	davon aus Steuern € 185.092,14; Vorjahr € 172.335,99				
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 6.562,88;				
					Vorjahr € 0,00				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			25.135,00	29.266,87	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		253.967,10		272.309,88
			<u>26.726.207,41</u>	<u>27.326.214,44</u>			<u>26.726.207,41</u>		<u>27.326.214,44</u>



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018

	01.01. - 31.12.2018		2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		48.838.422,66	49.088.664,43
2. Sonstige betriebliche Erträge		464.982,47	207.476,07
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.419.350,52		2.416.821,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>19.045.840,62</u>	21.465.191,14	19.944.072,65
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	15.343.424,46		14.447.658,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	4.823.280,14		4.859.564,91
davon für Altersversorgung			
EUR 1.703.381,47 (i. V. EUR 1.569.731,40)		<u>20.166.704,60</u>	
5. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.970.734,83	2.802.353,44
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.349.834,94	3.349.243,80
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.889,35	4.334,63
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		486.003,41	580.377,99
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>866.825,56</u>	<u>900.381,76</u>
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		50.923,84	38.929,87
11. Ergebnis nach Steuern		815.901,72	861.451,89
12. Sonstige Steuern		<u>-52.722,80</u>	<u>6.980,18</u>
13. Jahresüberschuss		<u><u>868.624,52</u></u>	<u><u>854.471,71</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresüberschusses:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag:	EUR	0,00
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen:	EUR	0,00
c) auf neue Rechnung vorzutragen:	EUR	868.624,52

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An „Die Stadtreiniger Kassel“ – Eigenbetrieb der Stadt Kassel -, Kassel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“, Kassel – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter und unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wie die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

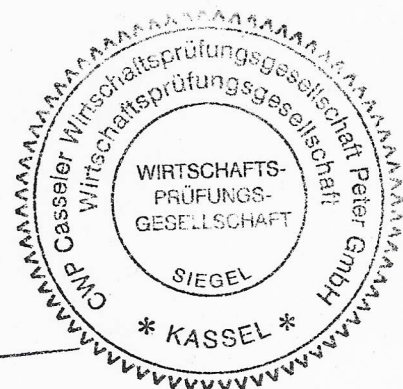
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 17. Mai 2019

CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Diplom-Kaufmann Frank Peter)
Wirtschaftsprüfer



Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts verwendet werden.

Die Stadtreiniger Kassel
- Eigenbetrieb -
Die Betriebsleitung

Kassel, 06.08.2018

Stellungnahme zum Bericht der CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel

Die vorliegende Bilanz schließt das 26. Jahr des Eigenbetriebes ab.

Inzwischen wurde der Jahresabschluss das 24. Jahr durch ein externes Büro geprüft. Empfehlungen und Beanstandungen sind in dem Bericht nicht enthalten.

Der entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 868.624,52 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.



Lange
Betriebsleiter

BERICHT
ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS
ZUM
31. DEZEMBER 2018

von

Die Stadtreiniger Kassel

-Eigenbetrieb-

Kassel

erstattet von der

CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Weserstraße 20
34125 Kassel

Hauptteil

des

Prüfungsberichtes

Gliederung des Prüfungsberichts

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	2 – 3
2. Grundsätzliche Feststellungen	3 – 5
3. Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen	5
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6 – 9
5. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10 – 12
6. Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes einschließlich der wesentlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten	13 – 23
7. Wirtschaftsplan	23
8. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	23
9. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	24
10. Abschließende Bemerkungen und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	24 – 28

Verzeichnis der Anlagen

	<u>Anlage</u>	<u>Seite</u>
1. Jahresabschluss und Lagebericht		
Bilanz	A 1	1
Gewinn- und Verlustrechnung	A 2	1
Anhang	A 3	1 – 12
Anlagespiegel	A 4	1
Lagebericht	A 5	1 – 16
Risikoportfolio	A 6	1 – 11
Erfolgsübersicht	A 7	1 – 2
2. Bestätigungsvermerk	B	1 – 5
3. Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen	C	1 – 6
4. Weitergehende Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung	D	1 – 21
5. Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG	E	1 – 15
6. Erläuterung von Kennzahlen	F	1 – 3
7. Allgemeine Auftragsbedingungen	G	1

1. Prüfungsauftrag

Die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 318 HGB umfasst die Wahl des Abschlussprüfers, die Auftragserteilung und die Auftragsannahme.

Die Wahl der CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH zum Abschlussprüfer des

Eigenbetriebes

DIE STADTREINIGER KASSEL,

Kassel

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder „Stadtreiniger“ genannt)

für das Geschäftsjahr 2018 erfolgte am 29. Oktober 2018 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel.

Auf Grund dieser Wahl erteilte uns die Betriebsleitung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i.V. m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Entsprechend § 27 Abs. 2 EigBGes sind wir ferner beauftragt, eine Prüfung gemäß § 53 HGrG vorzunehmen.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil (Anlage D) erstellt, der Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen enthält.

Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 09. Dezember 2018 angenommen, da Ausschlussgründe gemäß §§ 319 und 319b HGB nicht vorliegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Prüfung und Berichterstattung haben wir nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen, wobei wir u. a. die Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (z. B. IDW PS 400 und 450) beachtet haben.

Ergänzend wurden die vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Prüfungshinweise berücksichtigt.

Unserem Auftrag liegen die im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017“, die dem Bericht als Anlage (Anlage G) beigelegt sind. Sie gelten auch im Verhältnis zu Dritten.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die gesetzlichen Vertreter gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht, im Jahresabschluss und in den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Jahr 2018 die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt. Daraus sind die folgenden Ausführungen als wesentlich hervorzuheben:

Allgemein

- Das Berichtsjahr verlief für die Stadtreiniger insgesamt zufriedenstellend. Das erzielte Jahresergebnis liegt über dem Plan. Die erwarteten Umsatzerlöse konnten insgesamt übertroffen werden. Hierzu trug vor allem ein stabiles Abfallbehältervolumen bei. Die Aufwendungen waren niedriger als geplant.
- Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Umsatz in Höhe von 48,8 Mio EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 868,6 TEUR. Das Ergebnis ist damit um 1,3 Mio EUR besser als geplant, die Rücklage wird entsprechend langsamer abgebaut.
- Die Ertragslage 2018 wird, isoliert und wirtschaftlich betrachtet, als weiterhin gut bezeichnet.
- Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 26,7 Mio EUR, das Eigenkapital 5,1 Mio EUR (entspricht 19,0 % der Bilanzsumme).
- Die Vermögenslage hat sich damit gegenüber dem Vorjahr, bedingt durch den Jahresüberschuss, erneut verbessert und wird weiterhin als gut bezeichnet.
- Hinsichtlich der Finanzlage, die als gut bezeichnet wird, wird festgestellt, dass die Disposition über wesentliche liquide Mittel über die Stadt Kassel erfolgt, von der auch die Bankkonten geführt werden.
- Als **bestandsgefährdende Risiken** werden folgende erkannt:
Zum einen die Änderung grundsätzlicher Rahmenvorgaben und Zielsetzungen seitens der Stadt als Eigentümerin über ihre politischen Entscheidungsgremien, zum Anderen die Übernahme durch ein anderes Unternehmen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit beider Risiken wird als „weiterhin sehr gering“ bezeichnet.

Abfallwirtschaft

- Nach intensiver Prüfung wurde der zwischen der Stadt Kassel und der MHKW am 12.09.1995 abgeschlossene - und zwischenzeitlich bis Ende 2019 verlängerte - Entsorgungsvertrag **nicht** zum 31.12.2017 gekündigt. Der Entsorgungsvertrag wird dadurch für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 fortgeführt.
- Zahlreiche gesetzliche Änderungen (Verpackungsgesetz, Düngemittelrecht und Gewerbeabfallverordnung) bringen neue Herausforderungen für die Stadtreiniger Kassel, auf die es sich einzustellen gilt.
- Im Berichtszeitraum haben die Stadtreiniger Kassel insgesamt 1.824 Mg weniger Abfälle eingesammelt, transportiert, behandelt, entsorgt oder verwertet. Dies entspricht einer prozentualen minimalen Minderung von 1,1 %.

Straßenreinigung / Winterdienst

- Im Jahr 2018 wurde die Straßenreinigung in unveränderter Form durchgeführt.
- Für die Winterdienstsaison 2018/2019 wurden die Touren des Fahrbahnwinterdienstes neu geplant. Von 6 Streu- und 13 Räum- und Streustrecken wurde auf 10 (feste) Räum- und Streustrecken umgestellt. Ziel ist eine Verbesserung der Durchführungsqualität.

Prognosebericht

- Für die Jahre 2019 bis 2022 wird mit leicht steigenden Umsatzerlösen gerechnet.
- Die Verbrennungskosten des Müllheizkraftwerkes Kassel sind weiterhin ein entscheidender Kostenblock. Im Wirtschaftsplan 2019 und den Prognosen 2020 bis 2022 wurden die im Juli 2018 von der MHKW übermittelten Wirtschaftszahlen verwendet. Mit diesen wurde auf der Basis des bestehenden Vertrages, der relevante Teil für die Stadtreiniger errechnet.

Die vorstehend aufgeführten Angaben der gesetzlichen Vertreter werden in Abschnitt 6 durch Analysen zu wesentlichen Daten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Außerdem weisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 5.3 hin. Dort sind wir auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, auf die Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB eingegangen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter ist angemessen dargestellt und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

2.2 Feststellungen zum Überwachungssystem

Eine Berücksichtigung des Überwachungssystems erfolgt im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Auf die Ausführungen in Anlage E wird hingewiesen.

2.3 Feststellungen betreffen die Prüfung nach §§ 53 HGrG

Die Prüfung gemäß 53 HGrG hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Auf die ausführliche Darstellung der Prüfungsergebnisse in Anlage E wird hingewiesen.

2.4 Sonstige Feststellungen

Feststellungen zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem

Eine Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir nur insoweit vorgenommen, als wir sie zur Bestimmung unserer weiteren Prüfungshandlungen im Rahmen der Abschlussprüfung – ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – für erforderlich hielten. Darüber hinausgehende Feststellungen zur Vollständigkeit und Dokumentation dieses Systems wurden von uns nicht getroffen.

Wir haben keine Schwächen festgestellt, die grundlegende Fehler in der Rechnungslegung befürchten lassen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresabschlussprüfung auch nicht darauf ausgerichtet ist, die Wirksamkeit dieses Teils des internen Kontrollsystems für Geschäftsführungszwecke zu beurteilen.

3. Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen

Die allgemeinen rechtlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Eigenbetriebes sind in Anlage C dargestellt.

Der Eigenbetrieb wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) i.S. d. EigBGes geführt. Träger der Einrichtung ist die Stadt Kassel.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung sind die Buchführung, der Jahresabschluss (Anlage A 1 – A 3) und der Lagebericht (Anlage A 5).

Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 22 – 27 EigBGes nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB für Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen aufgestellt worden. Die Aufstellung des Lageberichts erfolgte gemäß § 289 HGB i.V. m. § 26 EigBGes.

Zur Durchführung der Prüfung haben wir darüber hinaus weitere Unterlagen des Eigenbetriebs herangezogen, die in unseren Arbeitsunterlagen dokumentiert sind.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften i.V. m. den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften sowie den sonstigen uns gemachten Angaben und ausgehändigten Unterlagen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Wir haben diese Angaben und Unterlagen im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung beurteilt.

Gegenstand unserer Tätigkeit war auch die Prüfung der Erfolgsübersicht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die erweiterte Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes gemäß § 53 HGrG.

Der Prüfungsansatz der pflichtgemäßen Jahresabschlussprüfung besteht nicht in der zielgerichteten Aufdeckung von Vermögensschädigungen (Unterschlagungen) bzw. außerhalb der Rechnungslegungsvorschriften begangener Verstöße.

Auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Abschlussprüfung besteht ein unvermeidbares Risiko, dass falsche Angaben auf Grund von Unrichtigkeiten und Verstößen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben, nicht aufgedeckt werden.

Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften außerhalb der Rechnungslegung ist nur insoweit Gegenstand der Jahresabschlussprüfung, wie sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben können.

Die Abschlussprüfung ist ferner nicht darauf ausgerichtet, die Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes festzustellen.

Unsere Prüfung wurde gemäß §§ 316 ff. HGB und in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung im Sinne der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (z.B. PS 210, PS 261 und PS 300) durchgeführt.

Hiernach und in Verbindung mit § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB war die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen der Satzung, die sich wesentlich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, erkannt werden.

Die Auswahl der wesentlichen Prüfungshandlungen erfolgte als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken. Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren und ggf. im Prüfungsbericht festgehalten.

Unserer Tätigkeit lag eine im Rahmen der Prüfungsplanung entwickelte und im Prüfungsprozess fortgeschriebene Prüfungsstrategie zu Grunde.

Im Rahmen der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Prüfungshandlungen zur Feststellung von wesentlichen Fehlerrisiken durchgeführt. Diese Prüfungshandlungen erfolgten im Rahmen der Gewinnung bzw. Fortschreibung eines Verständnisses vom Eigenbetrieb, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld sowie dem eingesetzten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem. Auf der Grundlage unserer Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir Prüfungsnachweise zur Funktion des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (Funktionsprüfungen) und zu den Aussagen des Jahresabschlusses (aussagebezogene Prüfungshandlungen) überwiegend in Stichproben eingeholt. Dabei haben wir unseren Prüfungsansatz grundsätzlich in der Systematik der Rechnungslegung, also angelehnt an die Posten und Angaben der Rechnungslegung, orientiert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund der jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnismöglichkeiten keine absolute, sondern nur eine hinreichende Sicherheit für unsere Prüfungsaussagen erreicht werden kann.

Zu unseren wesentlichen Prüfungshandlungen zur Ermittlung von Fehlerrisiken zählten grundsätzlich:

- Analyse des Eigenbetriebs mit seinen Besonderheiten, den Zielen, Strategien und Risiken
- Analyse des Umfelds des Eigenbetriebs und der bestehenden Rahmenbedingungen der Betätigung des Eigenbetriebs
- Beurteilung der Einflussnahmemöglichkeiten auf Posten des Jahresabschlusses
- Feststellung relevanter Geschäftsvorfälle
- Aufbauprüfung der rechnungslegungsrelevanten Kontrollmaßnahmen (IKS) im Hinblick auf Angemessenheit, eingeschlossen Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung der Kontrollmaßnahmen
- Beurteilung der Fortführungsprämisse
- Befragungen im Hinblick auf wesentliche falsche Angaben auf Grund von Verstößen
- Analytische Prüfungshandlungen
- Beobachtungen und Inaugenscheinnahmen

Als allgemeine Reaktion auf die von uns beurteilten Fehlerrisiken (auf Abschlussebene) wurden Prüfungshandlungen teilweise nach Art, Umfang und Zeitpunkt überraschend durchgeführt.

Als Reaktion auf die von uns ermittelten wesentlichen Fehlerrisiken auf Aussageebene haben wir unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. insbesondere IDW PS 261) Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Prüfungsfelder:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Ansatz und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel
- Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Realisierung der Umsatzerlöse

Darüber hinaus haben wir stichprobenweise Nachweis, Ansatz, Ausweis und Bewertung ausgewählter (wesentlicher) Vermögensgegenstände und Schulden sowie Ertrags- und Aufwandsposten sowie die korrekte zeitliche Abgrenzung einzelner Geschäftsvorfälle geprüft.

Des Weiteren wurde die sich aus dem Zusammenwirken der Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht ergebene Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter beurteilt.

Wir haben uns bei unserer Prüfung in den nachfolgend aufgeführten Fällen auf die Auskünfte und Beurteilungen Dritter abgestützt und diese verwertet. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Altersteilzeitleistungen bzw. unmittelbaren Pensionsverpflichtungen der Mercer Deutschland GmbH, Heidelberg, vom 21. Februar 2019
- Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Mai 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017; er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2018 unverändert festgestellt.

Ferner war der aufgestellte Jahresabschluss des Berichtsjahres Ausgangspunkt unserer Prüfung. Er wurde uns am 06. Mai 2019 zur Prüfung vorgelegt.

Bei unserer vor Prüfungsbeginn erstellten Prüfungsplanung sind wir von der Prüfungsbereitschaft des Eigenbetriebs ausgegangen. Bei Beginn unserer Tätigkeit haben wir festgestellt, dass die Prüfungsbereitschaft ordnungsgemäß gegeben war.

Unsere Prüfung haben wir im Mai 2019 in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebs durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte im Anschluss daran in unseren Geschäftsräumen in Kassel.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben uns alle gemäß § 320 HGB erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jahresabschlussprüfung erforderlich waren.

Zur Bestätigung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes haben uns die gesetzlichen Vertreter eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben, die auch die Auskünfte der genannten Auskunftspersonen umfasst.

Der Betriebsleiter hat uns in dieser Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB i.V. m. § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält.

Wir haben im Rahmen der angebotenen berufsüblichen Schlussbesprechung den gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu unserem Prüfungsbericht analog § 321 Abs. 5 HGB gegeben.

Die Prüfungsfeststellungen wurden darüber hinaus laufend mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Außerdem wurde ihnen weiterhin durch die Übersendung eines Vorabexemplars Gelegenheit zur Stellungnahme zu unserem Prüfungsbericht gegeben.

5. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1 Feststellungen zur Buchführung und zu den weiteren geprüften Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Nebenbuchhaltung für Debitoren und Kreditoren sowie der Kostenrechnung wird über das EDV-Programm DIAMANT / 3 Version 3.8 der DIAMANT Software GmbH & Co. KG, Bielefeld abgewickelt. Das Anlagevermögen wird auf einer separaten EDV-Anlage mit der Diamant-Anlagenbuchhaltungs-Software geführt. Für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungssoftware hat eine Softwarebescheinigung der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, vom 30. Mai 2016 für die Version 3.8 vorgelegen. Nach schriftlicher Bestätigung der DIAMANT Software GmbH & Co. KG wurden seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Veränderungen der Software vorgenommen.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über das Personalabrechnungsprogramm der ekom 21 in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Gebietsrechenzentrum in Gießen erstellt und automatisch in die Finanzbuchhaltung übernommen.

Die Buchführung und das Belegwesen des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht.

5.2 Feststellungen zum Jahresabschluss

5.2.1 Feststellungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Nach den von uns getroffenen Feststellungen wurden die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sowie die übrigen Bilanzposten ordnungsgemäß nachgewiesen. Sämtliche in diesem Zusammenhang als Bestandteil des Inventars vorgelegten Unterlagen waren beweiskräftig. Weitere Erläuterungen hierzu sind in der Anlage D enthalten.

Der Ausweis der einzelnen Bilanzposten ist ordnungsgemäß nach den §§ 265 und 266 HGB sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 EigBGes, Formblatt 1 erfolgt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 ist unter Beachtung des § 23 Absatz 1 Satz 1 EigBGes in Anwendung der Anlage 1 „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“ in der Fassung vom 09. Juni 1989 gegliedert (Formblatt 1).

Die Vorschriften des § 23 Absatz 2 und 3 EigBGes wurden berücksichtigt.

Das Anlagevermögen ist gemäß § 25 Absatz 2 EigBGes im Sinne der vorstehenden Verordnung durch Aufstellung eines Anlagennachweises (Formblatt 4) dokumentiert worden. Der Anlagennachweis ist diesem Bericht als Bestandteil des Anhangs (Anlage A 4) beigelegt.

Die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der übrigen Bilanzposten sind nach den Vorschriften der §§ 246 ff. HGB und der §§ 264 ff. HGB für Kapitalgesellschaften erfolgt.

Auf die Einhaltung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB wurde geachtet. Insbesondere wurde bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zutreffend von der Prämisse der Fortführung des Eigenbetriebs ausgegangen und der Grundsatz der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit beachtet. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang wiedergegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 ist gemäß Anlage 2 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“ (Formblatt 2) gegliedert (§24 Abs. 1 und 4 EigBGes). Dabei wurde das Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB angewandt. Die Vorschriften der §§ 277 und 278 HGB wurden beachtet.

Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt. Wir haben uns anhand von Stichproben davon überzeugt, dass die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 richtig erfolgt ist.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Erfolgsübersicht für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 ist gemäß Anlage 3 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für Jahresabschlüsse für Eigenbetriebe“ (Formblatt 3) gegliedert.

5.2.2. Feststellungen zum Anhang

Bei der Aufstellung des Anhanges sind nach unseren Feststellungen die gesetzlichen Vorschriften (u. a. §§ 284 ff. HGB i.V. m. § 25 EigBGes) beachtet worden.

5.3 Feststellungen zum Lagebericht

Der Lagebericht entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 26 EigBGes) und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 EigBGes sind vollständig und zutreffend.

Auf unsere Beurteilung zur Darstellung der Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung im Lagebericht weisen wir hin.

5.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt – d. h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

5.5 Feststellungen zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen u.a. gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

5.6 Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB

Eine Aufgliederung und Erläuterung von Abschlussposten ist in Abschnitt 6 zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs enthalten, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Aussagen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Eine weitergehende Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses ist auftragsgemäß als Erläuterungsteil (Anlage D) diesem Bericht beigelegt.

6. Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes einschließlich der wesentlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten

In Abschnitt 2 haben wir bereits zu den Ausführungen der Betriebsleitung über die Lage des Eigenbetriebes Stellung genommen.

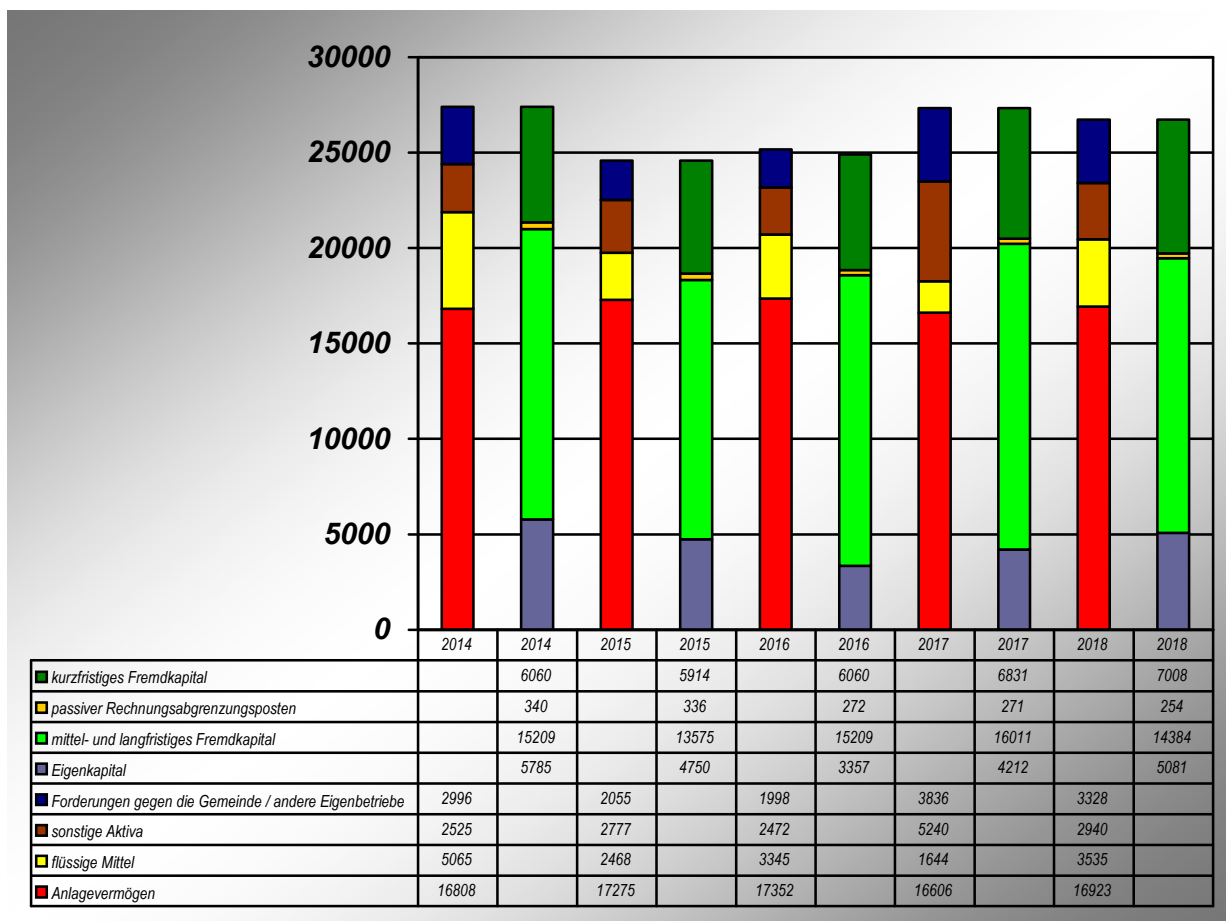
Diese Stellungnahme stützt sich auf die eigenen während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse. Sie haben sich in der nachstehenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes niedergeschlagen.

Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von stichtagsbezogenen Bilanzrelationen relativ begrenzt.

6.1 Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur des Eigenbetriebes hat sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Vermögens – und Kapitalstruktur (Angabe in T€)



Fokussiert man die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur des Eigenbetriebs auf das Berichtsjahr und das vorangegangene Jahr, so zeigt sich nach Zusammenfassung und Saldierung einzelner Posten zahlenmäßig folgendes Bild:

	31.12.18		31.12.17		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVSEITE						
<u>Anlagevermögen</u>						
Grundstücke und Gebäude	6.999,6	26,2	7.556,0	27,7	-556,4	-7,4
Sonstiges Anlagevermögen	9.923,8	37,1	9.050,1	33,1	873,7	9,7
	<u>16.923,4</u>	<u>63,3</u>	<u>16.606,1</u>	<u>60,8</u>	<u>317,3</u>	<u>1,9</u>
<u>Umlaufvermögen</u>						
Vorräte	695,9	2,6	657,6	2,4	38,3	5,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.935,3	7,2	1.777,3	6,5	158,0	8,9
Forderungen gegen verb. UN	124,7	0,5	2.621,2	9,6	-2.496,5	-95,2
Forderungen gegen Gemeinde/ andere Eigenbetriebe	3.328,0	12,5	3.836,0	14,0	-508,0	-13,2
sonstige Vermögensgegenstände	158,8	0,6	154,7	0,6	4,1	2,7
flüssige Mittel	3.535,0	13,2	1.644,1	6,0	1.890,9	115,0
	<u>9.777,7</u>	<u>36,6</u>	<u>10.690,9</u>	<u>39,1</u>	<u>-913,2</u>	
Rechnungsabgrenzungsposten	25,1	0,1	29,2	0,1	-4,1	-14,0
	<u>26.726,2</u>	<u>100,0</u>	<u>27.326,2</u>	<u>100,0</u>	<u>-600,0</u>	<u>-2,2</u>
PASSIVSEITE						
<u>Eigene Mittel</u>						
	5.080,5	19,0	4.211,9	15,4	868,6	20,6
<u>Fremde Mittel</u>						
lang- und mittelfristig						
Pensionsrückstellungen	4.920,2	18,4	4.797,7	17,6	122,5	2,6
sonstige Rückstellungen	117,2	0,4	374,8	1,4	-257,6	-68,7
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde / andere Eigenbetriebe	9.346,1	35,0	10.838,5	39,7	-1.492,4	-13,8
	<u>14.383,5</u>	<u>53,8</u>	<u>16.011,0</u>	<u>58,6</u>	<u>-1.627,5</u>	
kurzfristig						
Steuerrückstellungen	1,8	0,0	4,1	0,0	-2,3	n.a.
sonstige Rückstellungen	3.508,7	13,1	2.182,5	8,0	1.326,2	60,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	876,7	3,3	837,2	3,1	39,5	4,7
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde / andere Eigenbetriebe	2.385,9	8,9	3.583,2	13,1	-1.197,3	-33,4
sonstige Verbindlichkeiten	235,2	0,9	224,0	0,8	11,2	5,0
	<u>7.008,3</u>	<u>26,2</u>	<u>6.831,0</u>	<u>25,0</u>	<u>177,3</u>	
Rechnungsabgrenzungsposten	253,9	1,0	272,3	1,0	-18,4	-6,8
	<u>26.726,2</u>	<u>100,0</u>	<u>27.326,2</u>	<u>100,0</u>	<u>-600,0</u>	<u>-2,2</u>

Anmerkungen:

Langfristig: nach Ablauf von 5 Jahren fällig

mittelfristig: Fälligkeit zwischen 1 und 5 Jahren

kurzfristig: vor Ablauf eines Jahres fällig

Im Berichtszeitraum ist die Vermögenslage des Eigenbetriebes gekennzeichnet von einer Minderung der Bilanzsumme um TEuro 600,00 (2,2 %).

Im Einzelnen sind die wesentlichen Veränderungen auf der **Aktivseite** Folgende:

- 1) Bei dem **Anlagevermögen** ist insgesamt eine Erhöhung i.H. v. TEUR 317,3 zu verzeichnen.

Die Grundstücke und Gebäude haben sich i.H. v. TEUR 556,4 aufgrund der gewöhnlichen Abschreibungen bei den Gebäuden gemindert.

Der Zugang bei den immateriellen Vermögensgegenständen betrifft mit TEUR 61,8 Lizenzgebühren für installierte Software.

Die wesentlichen Zugänge zum Sachanlagevermögen im Berichtsjahr betreffen mehrere Spezialfahrzeuge für Winterdienst und Straßenreinigung inkl. Spezialausrüstung i.H. v. TEUR 2.360,9, Maschinen und maschinelle Anlagen i.H. v. TEUR 49,8, Betriebs- und Arbeitsgeräte i.H. v. TEUR 725,5 sowie geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau i.H. v. TEUR 66,3.

Die Abgänge erfolgten vorrangig durch die Veräußerung von Fahrzeugen und anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

- 2) Die Positionen des **Umlaufvermögens** haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Bei den Vorräten ist ein Anstieg um TEUR 38,3 auf TEUR 695,9 zu verzeichnen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – abzüglich der Einzel- und Pauschalwertberichtigung – sind ebenfalls um TEUR 158,0 auf TEUR 1.935,3 angestiegen. Die Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe haben sich um TEUR 508,0 auf TEUR 3.328,0 gemindert.

Zum Nachweis der vorgenannten Salden haben wir in Stichproben Saldenbestätigungen eingeholt und für unsere Prüfungstätigkeit verwendet. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren zum Prüfungszeitpunkt überwiegend ausgeglichen.

Im Berichtsjahr werden Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit TEUR 124,7 ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände erhöhten sich im Berichtsjahr um TEUR 4,1 auf TEUR 158,8.

Die Flüssigen Mittel haben sich um TEUR 1.890,9 auf TEUR 3.535,0 erhöht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Liquiditätslage des Eigenbetriebs teilweise durch die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel bestimmt sind. Ebenso weisen wir darauf hin, dass das Finanzmanagement (einschließlich Kreditüberwachung) der Finanzabteilung der Stadt Kassel obliegt.

Die Zusammensetzung wesentlicher Posten und die wesentlichen Veränderungen auf der **Passivseite** liegen in Folgendem:

Die eigenen Mittel sind ergebnisbedingt um TEUR 868,6 auf TEUR 5.080,5 gestiegen.

Unter den lang- und mittelfristigen Fremdmitteln sind mit TEUR 4.920,2 die Pensionsrückstellungen ausgewiesen, die einen Zuwachs von TEUR 122,5 aufweisen. Ebenfalls enthalten sind die Rückstellungen für Altersteilzeit mit TEUR 117,2 (Reduzierung um TEUR 257,6).

Die Steuerrückstellungen wurden im Berichtsjahr mit TEUR 1,8 ausgewiesen und betreffen die Nachzahlungen für das Berichtsjahr.

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um TEUR 1.326,2 auf TEUR 3.508,7.

Für eine Übersicht und Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungen verweisen wir auf den Erläuterungsteil.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich stichtagsbedingt um TEUR 39,5 auf TEUR 876,7.

Die Salden wurden uns anhand von Saldenbestätigungen in Stichproben nachgewiesen. Sie waren im Zeitpunkt der Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben sind um TEUR 2.825,4 auf TEUR 11.587,7 (davon kurzfristig TEUR 2.241,5) gesunken.

Für eine Übersicht und Erläuterungen zu der Zusammenstellung der Verbindlichkeiten verweisen wir auf den Erläuterungsteil.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich um TEUR 11,2 auf TEUR 235,2 gegenüber dem Vorjahr erhöht und betreffen überwiegend zum Stichtag offene Lohn- und Kirchensteuerbeträge i.H. v. insgesamt TEUR 185,1.

Ergänzend zu den angegebenen absoluten Beträgen sowie Relativzahlen zur Aktiv- und Passivseite der Bilanz, sollen die seitenübergreifenden Beziehungen mittels nachfolgender Kennzahlen dargestellt werden.

Die Vermögenslage spiegelt sich auch in folgenden Kennzahlen ¹⁾ wider:

Deckungsgrad	2015	2016	2017	2018
1) EK : AV	27,50 %	19,35 %	25,36 %	30,02 %
2) (EK + mittel- und langfristiges FK) : AV	106,08 %	106,84 %	121,78 %	115,01 %

Verschuldungsgrad	2015	2016	2017	2018
<u>Fremdkapital</u> Eigenkapital	410 %	650 %	549 %	426 %

Die Kennzahlen haben aufgrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs und der teilweisen Leistungsbeziehungen der Stadt Kassel bzw. der MHKW Kassel GmbH nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

1) Die ausführliche Darstellung der Relationen, die den Kennzahlen zugrunde liegen, ist in Anlage F beigelegt

6.2. Finanzlage des Eigenbetriebes

Die Finanzlage ist anhand einer Kapitalflussrechnung und einer Jahres-Cashflow-Betrachtung dargestellt. Die Kapitalflussrechnung soll die von der Gesellschaft erwirtschafteten und die ihr von außen zugeflossenen Finanzmittel und ihre Verwendung aufzeigen. Es sollen Zahlenströme dargestellt und darüber Auskunft gegeben werden, wie die Gesellschaft finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgendes Bild:

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
	TEUR	TEUR
1. Jahresüberschuss/ fehlbetrag	868,7	854,5
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.970,7	2.802,4
3. Abnahme der langfristigen Rückstellungen	<u>-135,1</u>	<u>-71,1</u>
Cash flow	<u>3.704,3</u>	<u>3.585,8</u>
4. Zunahme der kurzfristigen Rückstellungen	1.323,9	535,5
5. Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-192,3	-42,3
Veränderungen der Aktiva gegenüber Vorjahr (- Zunahme / + Abnahme)		
6. Vorräte	-38,3	-22,6
7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-158,0	-236,9
8. Forderungen gegen die Stadt Kassel	508,0	-1.837,1
9. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.496,5	-2.463,3
9. sonstige Aktiva	0,0	-34,4
Veränderungen der Passiva gegenüber Vorjahr (+ Zunahme / - Abnahme)		
10. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39,5	367,6
11. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Kassel	-790,0	-604,0
12. Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	135,8	-10,4
13. sonstige Passiva	-7,3	46,5
14. Zinsaufwendungen/Zinserträge	484,1	576,0
15. Ertragsteueraufwand	0,0	0,0
16. Ertragsteuerzahlungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
A. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>7.506,2</u>	<u>-139,6</u>
17. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.264,5	-2.063,1
18. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	213,8	48,9
19. erhaltene Zinsen	<u>1,9</u>	<u>4,3</u>
B. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-3.048,8</u>	<u>-2.009,9</u>
20. Einzahlungen aus Kreditaufnahme	0,0	3.000,0
21. Auszahlungen aus Kreditilungen	-2.035,4	-1.960,4
22. Veränderung der Zinsabgrenzung	-45,1	-11,0
23. gezahlte Zinsen	<u>-486,0</u>	<u>-580,4</u>
C. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	<u>-2.566,5</u>	<u>448,2</u>
24. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes A + B + C	1.890,9	-1.701,3
25. Finanzmittelbestand 31.12. Vorjahr	<u>1.644,1</u>	<u>3.345,4</u>
Finanzmittelbestand (Kasse, Bank) 31.12. Berichtsjahr	<u>3.535,0</u>	<u>1.644,1</u>

Der Jahres-Cashflow hat sich im Vergleich zum Vorjahr – aufgrund des erheblichen Jahresüberschusses – bei ebenfalls angestiegenen Abschreibungen erneut erhöht und beläuft sich nunmehr auf TEUR 3.704,3.

Bedingt durch die zahlungswirksamen Veränderungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie in der Finanzierungstätigkeit erhöht sich der Finanzmittelbestand insgesamt um TEUR 1.890,9 auf TEUR 3.535,0.

Vorstehend dargestellte Finanzlage spiegelt sich in folgenden Kennzahlen¹⁾ wieder:

Kurzfristige Liquidität	2017	2018
<u>Liquide Mittel</u> Kurzfristiges Fremdkapital	24,1 %	50,4 %

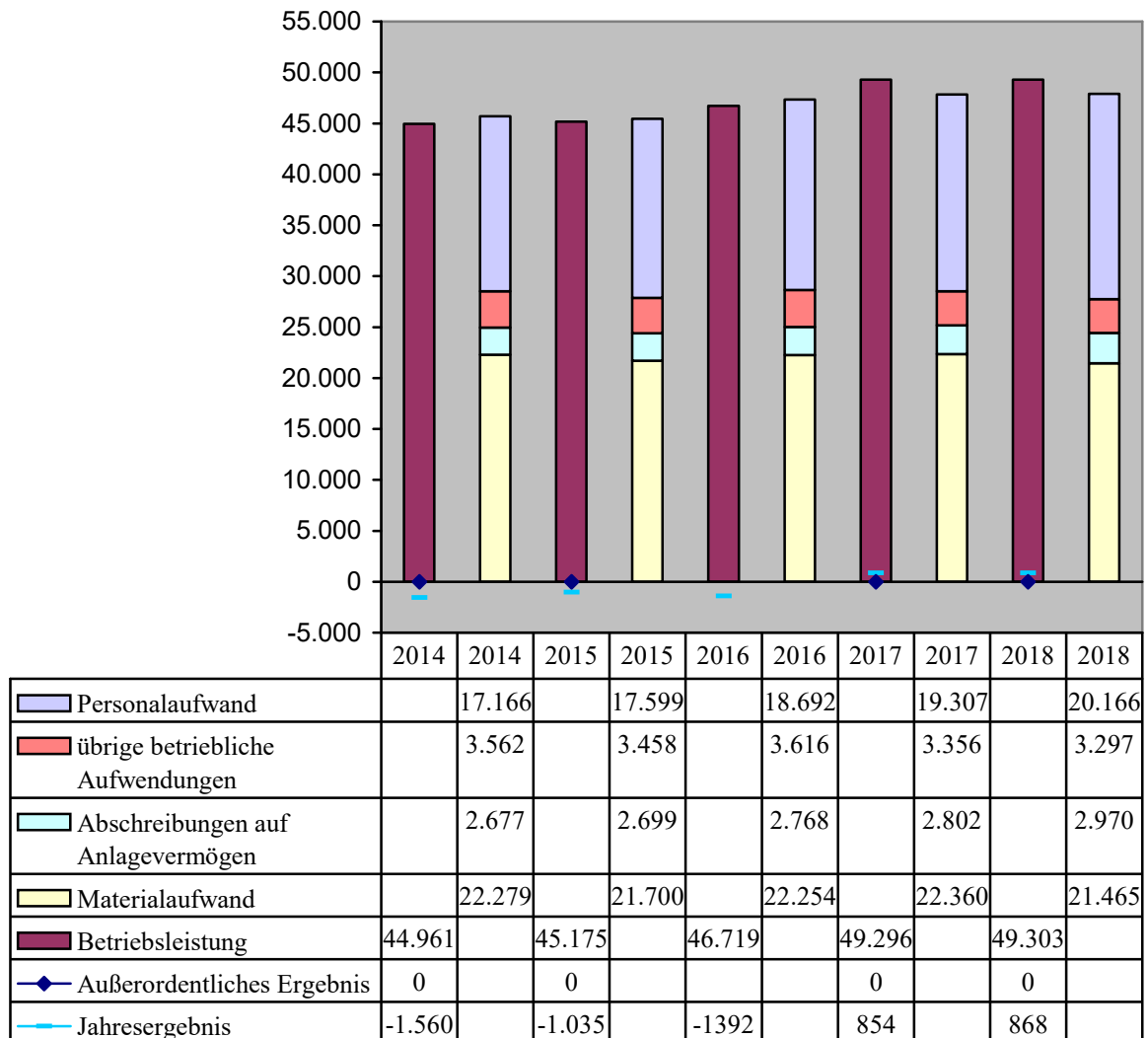
Mittelfristige Liquidität	2017	2018
(= working capital ratio): kurzfristiges Umlaufvermögen : kurzfristiges Fremdkapital	156,5 %	139,5 %

1) Die ausführliche Darstellung der Relationen, die den Kennzahlen zugrunde liegen, ist in Anlage F beigelegt.

6.3 Ertragslage des Eigenbetriebes

Einen Überblick über die Ertragslage des Eigenbetriebs der letzten fünf Jahre gibt die folgende Grafik:

Aufwands- und Ertragsstruktur (Angabe in T€)



Bezogen auf die letzten zwei Jahre ergibt sich – nach Zusammenfassung und Saldierung einzelner Posten sowie anderer Sachverhalte bzw. Aufwands- und Ertragsarten – zahlenmäßig folgendes Bild der Ertragslage:

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Gesamtleistung	49.303,4	100,0	49.296,1	100,0	7,3	0,0
Materialaufwand	21.465,2	43,5	22.361,0	45,4	-895,8	-4,0
Rohergebnis	27.838,2	56,5	26.935,1	54,6	903,1	3,4
Personalaufwand	20.166,7	40,9	19.307,2	39,2	859,5	4,5
Abschreibungen	2.970,7	6,0	2.802,4	5,7	168,3	6,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	3.349,8	6,8	3.349,2	6,8	0,6	0,0
sonstige Steuern	-52,7	-0,1	6,9	0,0	-59,6	k.a.
Betriebsaufwand	26.434,5	53,6	25.465,7	51,7	968,8	3,8
Betriebsergebnis	1.403,7	2,8	1.469,4	3,0	-65,7	-4,5
Zinserträge	1,9	0,0	4,3	0,0	-2,4	-55,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	486,0	1,0	580,4	1,2	-94,4	-16,3
Finanzergebnis	-484,1	-1,0	-576,1	-1,2	92,0	16,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	919,6	1,9	893,3	1,8	26,3	2,9
ergebnisabhängige Steuern	50,9	0,1	38,9	0,1	12,0	30,8
Jahresergebnis	868,7	1,9	854,4	1,7	14,3	1,7

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass im Vergleich zum Vorjahr eine Reihe von – zum Teil – erheblichen Veränderungen eingetreten sind.

Die Gesamtleistung des Eigenbetriebs im Berichtsjahr ist nur sehr geringfügig um TEUR 7,3 auf TEUR 49.303,4 gestiegen.

Die Entwicklung der einzelnen Posten zeigt dabei ein gegenläufiges Bild:

Die Umsatzerlöse aus Abfallgebühren einschließlich Sonderabfuhr und sonstigen Gebühren sind insgesamt um TEUR 1,7 gesunken. Die Gebühren im Bereich der Straßenreinigung sind um TEUR 62,6 gestiegen. Ebenfalls gestiegen sind die Erlöse aus den Abfällen zur Verwertung um TEUR 1.042,3. Die Erlöse aus der Altpapiersammlung minderten sich um TEUR 744,6, aus der Altkleidersammlung um TEUR 8,4 sowie den sonstigen Reinigungs- und Winterdienstleistungen um TEUR 163,0. Die Erlöse aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Tausch von Sperrmüll mit dem Landkreis Kassel minderten sich im Berichtsjahr um TEUR 860,9, weil die entsprechende vertragliche Vereinbarung ausgelaufen ist.

Erhöht haben sich gegenüber dem Vorjahr die Erlöse für Dienstleistungen für die Stadt Kassel (Straßenreinigung und Winterdienst) um TEUR 83,0, ebenso wie die Erlöse aus dem Dualen System um TEUR 279,1.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** ist eine Erhöhung um TEUR 257,5 zu verzeichnen. Die resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung bei den Erträgen aus Anlagenabgängen um TEUR 163,4 sowie den Erlösen aus der Auflösung der Einzelwertberichtigungen um TEUR 76,9.

Der **Materialaufwand** hat sich um TEUR 895,8 gemindert. Bei den **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** war eine Erhöhung um TEUR 2,5 zu verzeichnen. Eine Minderung ist bei dem MHKW-Verbrennungsentgelts um TEUR 649,8 auf TEUR 16.273,3 zu verzeichnen. Ebenfalls gemindert haben sich die Aufwendungen für Entsorgung und Verwertung der Restabfälle um TEUR 248,4 auf TEUR 2.772,5.

Der **Personalaufwand** hat sich um TEUR 859,5 erhöht.

Bei den **Löhnen und Gehältern** war insgesamt ein Anstieg um TEUR 895,7 zu verzeichnen, wobei der Anstieg im Wesentlichen aus den laufenden Bezügen resultiert. Die **sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge** haben sich hingegen leicht – um TEUR 36,3 – gemindert, was auf eine geminderte Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zurückgeführt werden kann.

Die Erhöhung der **Abschreibungen** um TEUR 168,3 korrespondiert mit den entsprechenden Investitionen in das Anlagevermögen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** fielen um TEUR 0,6 gegenüber dem Vorjahr höher aus.

Das Betriebsergebnis hat sich um TEUR 65,7 auf TEUR 1.403,7 verschlechtert.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr – wegen geringeren Zinsbelastungen - um TEUR 92,0 verbessert.

Dadurch hat sich das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr um TEUR 14,3 (1,7 %) auf TEUR 868,7 verbessert.

Vorstehend dargestellte Ertragslage spiegelt sich auch in folgenden Kennzahlen ²⁾ wider:

Rentabilitätskennzahlen	2016	2017	2018
1) Eigenkapital-Rentabilität	-29,48 %	23,60 %	19,79 %
2) Gesamtkapital-Rentabilität (Return on Investment)	-2,32 %	5,61%	5,20 %
3) Umsatzrentabilität	-1,25 %	3,00 %	2,88 %

² Die ausführliche Darstellung der Relationen, die den Kennzahlen zugrunde liegen, ist Anlage F beigefügt.

Die Kennzahlen haben aufgrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs und der teilweisen Leistungsbeziehungen der Stadt Kassel bzw. MHKW Kassel GmbH nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

6.4 Zusammenfassung

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs sowohl von Seiten des Bilanzbildes als auch von Seiten der Ertragslage als ausreichend zu bezeichnen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine weitergehende Aufgliederung und Erläuterung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses in Anlage D enthalten ist.

7. Wirtschaftsplan

Die Grundlage der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs war der Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres 2018.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Jahreserfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan und dem Stellenplan.

8. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Eine Berücksichtigung des Risikofrüherkennungssystems erfolgt im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Auf die Ausführungen in Abschnitt 9. und in der entsprechenden Anlage wird hingewiesen.

9. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW gemeinsam mit den Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeiteten IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Dementsprechend haben wir über den Prüfungsumfang der Jahresabschlussprüfung hinaus geprüft, ob die Betriebsleitung ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen für die Geschäftsführung erfolgt ist. (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG). Ferner haben wir in Erweiterung des Berichterstattungsumfangs zusätzliche Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemacht (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG).

Die erforderlichen Feststellungen erfolgen in diesem Bericht und in der entsprechenden Anlage. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, welche nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG der Vorjahre wurden keine Beanstandungen oder Empfehlungen ausgesprochen, die von dem Eigenbetrieb zu beachten waren.

10. Abschließende Bemerkungen und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Die Betriebsleitung hat uns in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung, über die im Lagebericht aufgeführten Vorgänge hinaus, nicht ergeben und sind uns bei der Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Ferner haben die gesetzlichen Vertreter in der Vollständigkeitserklärung versichert, dass sie uns alle Aufklärungen und Nachweise gegeben haben, um die sie von uns gemäß § 320 HGB gebeten wurden.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung auch in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen durchgeführt. Die hier angesprochenen Prüfungsobjekte betreffen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG), die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG).

Da wir bereits im Rahmen unserer Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung gemäß § 321 Abs. 1 HGB eine Darstellung der Vermögens- und Ertragslage gebracht haben und auch auf die Liquidität des Eigenbetriebes eingegangen sind, verweisen wir insoweit auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Bericht. Einen Überblick über die Gesamtheit unserer Feststellungen nach § 53 HGrG vermittelt Anlage E unseres Berichtes.

Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe des Eigenbetriebes entsprechen nach unseren Feststellungen Gesetz und Satzung.

Unsere Prüfung ergab keine Besonderheiten, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben konnten.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes ist von uns ausführlich in Abschnitt 6 zu diesem Bericht dargestellt; in Anlage D sind die einzelnen Posten des Jahresabschlusses aufgegliedert und erläutert.

Da unsere Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, haben wir zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Bilanzsumme	EUR	26.726.207,41
Jahresergebnis	EUR	868.624,52

und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier und in Anlage B, mit Datum und Unterschrift versehen, wiedergegeben ist.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An „Die Stadtreiniger Kassel“ – Eigenbetrieb der Stadt Kassel -, Kassel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“, Kassel – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Ei-

genbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwort-

lich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter und unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wie die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die

dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts verwendet werden.

Kassel, den 17. Mai 2019

CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Diplom-Kaufmann Frank Peter)
Wirtschaftsprüfer



Anlage A

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Anlage A 1	Bilanz
Anlage A 2	Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage A 3	Anhang
Anlage A 4	Anlagenspiegel
Anlage A 5	Lagebericht
Anlage A 6	Risikoportfolio
Anlage A 7	Erfolgsübersicht

Bilanz zum 31.12.2018

	Stand 31.12.2018			31.12.2017	Stand 31.12.2018			31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
AKTIVSEITE								
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		68.969,00		57.865,70				
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.999.569,83			7.555.985,83				
2. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	6.133.530,74			2.487.717,97				
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	663.337,00			2.948.437,00				
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.644.157,00			3.208.454,00				
5. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	413.883,02	16.854.477,59	16.923.446,59	347.599,53				
B. UMLAUFVERMÖGEN								
I. Vorräte								
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe		695.935,31		657.597,23				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.	1.935.293,74			1.777.304,62				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.	124.678,32			2.621.216,54				
3. Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.	3.327.945,62			3.836.001,03				
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00.	158.784,47	5.546.702,15		154.692,14				
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten								
		3.534.988,36	9.777.625,82	1.644.075,98				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN								
			25.135,00	29.266,87				
			<u>26.726.207,41</u>	<u>27.326.214,44</u>				
PASSIVSEITE								
A. EIGENKAPITAL								
I. Stammkapital		511.300,00		511.300,00				
II. Rücklagen								
Allgemeine Rücklagen	3.700.621,73			2.846.150,02				
III. Jahresüberschuss /-verlust	868.624,52	5.080.546,25		854.471,71				
B. RÜCKSTELLUNGEN								
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.920.231,00			4.797.688,00				
2. Steuerrückstellungen	1.742,38			4.073,16				
3. Sonstige Rückstellungen	3.625.882,03	8.547.855,41		2.557.292,57				
C. VERBINDLICHKEITEN								
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 876.653,04; Vorjahr € 837.199,90	876.653,04			837.199,90				
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 144.321,84; Vorjahr € 8.567,50	144.321,84			8.567,50				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde / anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.241.504,32 ; Vorjahr € 3.574.612,45	11.587.710,32			14.413.118,45				
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 235.153,45; Vorjahr € 224.043,25 davon aus Steuern € 185.092,14; Vorjahr € 172.335,99 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 6.562,88; Vorjahr € 0,00	235.153,45	12.843.838,65		224.043,25				
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN								
			253.967,10	272.309,88				
			<u>26.726.207,41</u>	<u>27.326.214,44</u>				



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018

	01.01. - 31.12.2018		2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		48.838.422,66	49.088.664,43
2. Sonstige betriebliche Erträge		464.982,47	207.476,07
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.419.350,52		2.416.821,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>19.045.840,62</u>	21.465.191,14	19.944.072,65
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	15.343.424,46		14.447.658,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	4.823.280,14		4.859.564,91
davon für Altersversorgung			
EUR 1.703.381,47 (i. V. EUR 1.569.731,40)		<u>20.166.704,60</u>	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.970.734,83	2.802.353,44
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.349.834,94	3.349.243,80
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.889,35	4.334,63
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		486.003,41	580.377,99
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>866.825,56</u>	<u>900.381,76</u>
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>50.923,84</u>	<u>38.929,87</u>
11. Ergebnis nach Steuern		815.901,72	861.451,89
12. Sonstige Steuern		<u>-52.722,80</u>	<u>6.980,18</u>
13. Jahresüberschuss		<u>868.624,52</u>	<u>854.471,71</u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresüberschusses:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag:	EUR	0,00
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen:	EUR	0,00
c) auf neue Rechnung vorzutragen:	EUR	868.624,52

I. Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ ist ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß §§ 115,127 HGO und des EigBGes. Träger des Eigenbetriebes ist die Stadt Kassel.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht – zum 31. Dezember 2018 wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 9. Juni 1989 (EigBGes), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I.S.786, 800) aufgestellt.

Auf den Jahresabschluss werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften über die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß angewendet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 23 EigBGes in Anwendung des Formblattes 1 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ vom 9. Juni 1989.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 24 EigBGes nach dem Formblatt 2 der oben genannten Verordnung aufgestellt. Dabei kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung. Gemäß § 24 EigBGes wurde das Jahresergebnis für einzelne Betriebszweige in einer Erfolgsübersicht dargestellt, welche sich nach Formblatt 3 der oben genannten Verordnung gliedert.

Soweit das Handelsgesetzbuch den Kapitalgesellschaften Wahlrechte bezüglich der Angaben in der Bilanz oder im Anhang einräumt, werden diese im Anhang erläutert.

Nach § 112 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Kassel einen Gesamtabschluss aufzustellen, in den auch Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung einzubeziehen sind. Der Eigenbetrieb wird in Übereinstimmung mit der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel als vollkonsolidiertes Unternehmen betrachtet.

Der Lagebericht wird gemäß § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es werden die Bilanzierungsmethoden der § 242 ff des deutschen HGB angewendet. Änderungen oder Anpassungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen werden grundsätzlich nicht vorgenommen.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, einschließlich Nebenkosten, abzüglich Anschaffungspreisminderungen und, soweit es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt, vermindert um die planmäßige Abschreibungen bilanziert.

ANHANG

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, geschmälert um lineare Abschreibungen (bei einer betrieblichen Nutzungsdauer von bis zu vier Jahren), bewertet. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht aktiviert.

Gebäude und Sachanlagen werden im Rahmen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die steuerlichen Afa-Tabellen linear abgeschrieben.

Für die abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten insgesamt den Betrag von netto € 1.000 nicht übersteigen, wird, analog § 6 Abs. 2a EStG, ein Sammelposten gebildet, der jährlich, unabhängig von dem tatsächlichen Verbleib der jeweiligen Vermögensgegenstände, zu 20% gewinnmindernd aufgelöst wird.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die geringwertigen Vermögensgegenstände (GWG) bis netto € 250,00 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgesetzt, gleichzeitig werden die Anschaffungskosten im Zugangsjahr als Abgang gebucht.

Die Vermögensgegenstände, die laut der Vereinbarung mit der Stadt Kassel übernommen wurden, werden gemäß dem aufgestellten Tilgungsplan abgeschrieben.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie Waren des Vorratsvermögens werden zu Anschaffungskosten angesetzt, einschließlich - soweit nicht abziehbar - der Umsatzsteuer.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten (Nennwert) angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt: im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilungen werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Dem allgemeinen Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird zusätzlich durch eine ausreichend bemessene Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 % Rechnung getragen. Aufgrund der Einbeziehung des Abschlusses des Eigenbetriebs in den Gesamtabchluss der Stadt Kassel erfolgt - in Übereinstimmung mit der vorliegenden Gesamtabchlussrichtlinie - seit dem Jahr 2015 ein gesonderter Ausweis von Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

Die liquiden Mittel und das Eigenkapital werden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Der Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wird auf Basis der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwerte, denen ein Rechnungszinssatz von 3,21 % sowie erwartete Gehalts- und Rententrends von 2,00 % p. a. zugrunde liegt, bewertet. Die Ermittlung erfolgt unter Anwendung der "Richttafeln 2005 G" von Dr. Klaus Heubeck.

ANHANG

Die Pensionsanwartschaften werden für die Stadtreiniger Kassel gem. § 253 (2) HGB mit dem Betrag berücksichtigt, der sich aus der Ermittlung mit dem weiterhin zulässigen Rechnungszins aus dem 10-Jahres-Durchschnitt in Höhe von 3,21% ergibt. Aus dem 7-Jahres-Durchschnitt würde sich ein Rechnungszinssatz in Höhe von 2,32% ergeben. Der nach § 253 Abs.6 HGB anzugebende Unterschiedsbetrag beläuft sich auf € 530.210, weil die Ermittlung der Pensionsrückstellung mit diesem Zinssatz € 5.450.441 beträgt.

Die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt mit dem handelsrechtlich möglichen Wertansatz nach den Regelungen der IDW-Stellungnahme "IDW RS HFA 3" vom 19. Juni 2013. Hierbei wird ein Rechnungszinssatz von 0,82 %³ sowie ein Gehaltstrend von 2,00 % p. a. zugrunde gelegt.

Eine Archivierungsrückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, für die eine Verpflichtung im Sinne des § 257 HGB in Verbindung mit dem § 147 AO sowie Einzelsteuergesetzen besteht, wird in Höhe der zu erwarteten Kosten gemäß den Bestimmungen der §§ 249, 253 HGB gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Dabei werden alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Vorräte

Bei der Bewertung der Vorräte waren im Bereich der Altbestände entsprechende Bestandsveränderungen zu berücksichtigen.

Forderungen

Die Forderungen, die von der Stadt Kassel für Müllabfuhr und Straßenreinigung eingezogen werden, belaufen sich per 31.12.2018 auf insgesamt € 260.475,16. In diesem Betrag sind Forderungen aus den Vorjahren mit einem Betrag von € 94.519,84 enthalten, für die Einzelwertberichtigungen in voller Höhe vorgenommen wurden. Zusammen mit Insolvenzfällen und Beitreibungen beträgt die Einzelwertberichtigung damit € 243.506,06. Die restlichen Forderungen aus dem Jahr 2018 wurden mit 20 % und einer Summe von € 33.190,00 pauschal wertberichtigt.

ANHANG

Um das allgemeine Ausfallrisiko bei den Forderungen zu reduzieren, wurde für die übrigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 3 % vorgenommen; das entspricht einem Betrag von € 47.130,00.

Die Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
Winterdienst 2018	1.500,0 T€	
Winterdienst 2017	750,0 T€	
Winterdienst 2017	108,4 T€	
Winterdienst 2017 - Liegenschaftsamt	33,7 T€	
Abfallgebühren	444,5 T€	
Straßenreinigungsgeb.	-112,3 T€	
Kooperation -67/-/70-	119,7 T€	
Kooperation -52/-/70-	20,3 T€	
Säumniszuschläge	11,1 T€	
Jahressonderzahlung - Pers.- u. Ord.-Amt	4,4 T€	
Zinserträge	0,2 T€	2.879,9 T€
		3.548,4 T€
Gewerbesteuer	60,0 T€	0,0 T€
Kapitalertragssteuer	51,8 T€	5,7 T€
Umsatzsteuer Vorjahr	212,8 T€	116,8 T€
Umsatzsteuer lfd. Jahr	21,1 T€	15,4 T€
Forderungen a. Leistungen an Ämter der Stadt	102,4 T€	186,4 T€
Summe	3.327,9 T€	3.872,8 T€

Unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden im Berichtsjahr aufgrund der Einbeziehung des Eigenbetriebs in den Gesamtabchluss der Stadt Kassel folgende Leistungsbeziehungen zu anderen Unternehmen ausgewiesen, die ebenfalls in den Gesamtabchluss der Stadt Kassel einbezogen werden:

	31.12.2018	31.12.2017
Müllheizkraftwerk Kassel - Verbrennungsentgelt	0,0 T€	2.405,5 T€
GWG der Stadt Kassel mbH	51,3 T€	
Klinikum der Stadt Kassel	30,8 T€	
Kassel Marketing GmbH	23,5 T€	
Müllheizkraftwerk Kassel	9,6 T€	
Seniorenwohnanlagen SWA GWG Service GmbH	3,9 T€	
Kasseler Verkehrsgesellschaft (KVG)	2,1 T€	
Städtische werke Netz und Service (NSG)	1,8 T€	
Kassel Marketing GmbH - Kongress Palais	0,8 T€	
Städtische Werke Energie (EWG)	0,7 T€	
GWG Service GmbH	0,1 T€	124,7 T€
		178,9 T€
Summe	124,7 T€	2.584,4 T€

Eigenkapital

Die Stammeinlage wurde in Form von Grundstücken eingebracht. Die Stammeinlage beträgt nach § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung € 511.291,88. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. März 2004 wurde das Stammkapital um € 8,12 auf € 511.300,00 erhöht.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. November 2018 wurde der Jahresabschluss 2017 festgestellt. Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2017 wurde, wie beschlossen, der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2018	31.12.2017
Stand zum Jahresbeginn	4.797,7 T€	4.482,5 T€
Auflösung/Zuführung Pensionsverpflichtungen	-48,4 T€	141,4 T€
Zinsaufwendungen Pensionsverpflichtungen	170,9 T€	173,8 T€
Stand zum Jahresende	4.920,2 T€	4.797,7 T€

Die Veränderungen zu den Pensionsrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 Ziffer 6b HGB unter "Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung" ebenso wie auch die laufenden Zahlungen ausgewiesen; die Zinsaufwendungen dagegen unter der Position "Zinsen und ähnliche Aufwendungen".

Die Verpflichtung des Eigenbetriebes wurde mittels versicherungsmathematischem Gutachten der Mercer Deutschland GmbH vom 21. Februar 2019 ermittelt.

Steuerrückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für folgende Zwecke gebildet:

Aufwand: Deponie Steinertfeld	400,0 T€
Aufbewahrung von Unterlagen gem. Verpflichtung	118,0 T€
Innotec: Verwaltungsrechtsstreit Wohnstadt GmbH	13,0 T€
Personalkosten: Altersteilzeit	117,2 T€
Personalkosten: unständige Entgeltbestandteile	132,6 T€
Freizeitrückstellung: Urlaubsausgleich	439,3 T€
Freizeitrückstellung: Zeitguthaben	501,2 T€
Personalkosten: Leistungsentgelte (LOB)	65,2 T€
Personalkosten: Prämienleistung(en)	10,0 T€

ANHANG

Verwertungsanteil Gewerbeabfall	1.539,6 T€
Personalkosten: arbeitsmedizinischer Dienst	40,0 T€
Diverse Gläubiger: Leistungsentgelte	58,4 T€
Jahresabschluss	52,4 T€
Instandhaltung Haupttor	38,0 T€
Instandhaltung Kanalisierung	101,0 T€
Summe	3.625,9 T€
im Vorjahr	2.557,3 T€

Für Sickerwasser aus der Sickerwassererfassung an der Altablagerungsstätte der ehemaligen Deponie Steinertfeld wurde in der Vergangenheit eine Aufwandsrückstellung in Höhe von € 400.000,00 gebildet, die ab dem 01. Januar 2010 nicht mehr gebildet werden darf. Gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB darf die Rückstellung jedoch beibehalten oder zu Gunsten der Rücklagen eigenkapitalerhöhend aufgelöst werden. Wir haben von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Rückstellung beibehalten.

In der Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen ist ein Zinsanteil in Höhe von € 2.705,00 enthalten, der unter der Position "Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen" ausgewiesen wird.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Restlaufzeiten im nachstehenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag	davon Beträge mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge	Art der Sicherung
		<= 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre		
1. Lieferung. u. Leistung.	876,7 T€	876,7 T€	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	-
2. Stadt Kassel	11.587,7 T€	749,2 T€	488,9 T€	10.349,7 T€	0,0 T€	-
3. Verbund. Unternehmen	144,3 T€	144,3 T€	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	-
4. Sonstige	235,2 T€	235,2 T€	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	-
Summe	12.843,8 T€	2.005,3 T€	488,9 T€	10.349,7 T€	0,0 T€	

Gegenüber der Stadt Kassel bestehen zum Bilanzstichtag folgende Verbindlichkeiten:

	31.12.2018	31.12.2017
1. Verbindl. aus Darlehen	10.838,5 T€	12.873,9 T€
2. Verbindl. aus Zinsabgrenzung	7,5 T€	52,6 T€
3. Verbindl. aus Abrechnung MHKW	600,0 T€	1.200,0 T€
4. Verbindl. aus Gebühren Straßenreinigung	0,0 T€	35,0 T€
5. Verbindl. aus L. u. L. geg. einzelner Ämter	141,8 T€	224,0 T€
6. Verbindl. aus Gewerbesteuer	0,0 T€	0,9 T€
7. Verbindl. aus Umsatzsteuer	0,0 T€	26,8 T€
Summe	11.587,7 T€	14.413,1 T€

ANHANG

Aufgrund der Einbeziehung des Eigenbetriebs in den Gesamtabchluss der Stadt Kassel erfolgt der Ausweis der Darlehensaufnahmen seit 2016 unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde.

Gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen zum Bilanzstichtag folgende Verbindlichkeiten:

		31.12.2018	31.12.2017
1. Städtische Werke	Fernwärme	2,2 T€	1,1 T€
2. Städtische Werke E+W	Altholzentsorgung	38,8 T€	0,0 T€
3. Netcom Kassel	Vertragsleistungen	3,1 T€	0,7 T€
4. MHKW	Bioabfallumschlag	8,1 T€	8,4 T€
MHKW	Verbrennungsentgelt	67,3 T€	0,0 T€
5. GWG Wohnbau Gesellsch.	Standplatzmiete	24,8 T€	-1,6 T€
Summe		144,3 T€	8,6 T€

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 24 des Eigenbetriebsgesetzes erstellt worden.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Erlösart	2018	2017	2016	2015	2014
1. Gebühren					
Straßenreinigung	5.491,4 T€	5.428,8 T€	5.418,4 T€	5.413,5 T€	5.417,7 T€
Abfallentsorgung	25.667,1 T€	25.405,1 T€	25.020,4 T€	24.959,1 T€	24.826,4 T€
2. Sonderabfuhr	1.795,8 T€	2.059,5 T€	1.947,8 T€	1.779,3 T€	1.786,1 T€
3. Sonstige Erlöse	11.276,9 T€	11.089,3 T€	9.010,1 T€	7.886,2 T€	8.008,3 T€
4. DSD	1.375,6 T€	1.096,6 T€	1.098,2 T€	1.102,6 T€	1.165,7 T€
5. Erl. Landkreis Kassel	198,3 T€	1.059,3 T€	855,3 T€	692,4 T€	549,4 T€
6. Erl. Stadt Kassel	3.033,2 T€	2.950,2 T€	2.933,4 T€	3.044,4 T€	2.880,4 T€
7. Sonst. betriebl. Erlöse	465,0 T€	207,5 T€	435,3 T€	297,8 T€	326,4 T€
Summe	49.303,4 T€	49.296,1 T€	46.718,8 T€	45.175,3 T€	44.960,5 T€

Aufwendungen für bezogene Leistungen

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen ist im Wesentlichen das Verbrennungsentgelt an die MHKW GmbH in Höhe von € 16.273.344,86 (im Vorjahr € 16.923.191,68) enthalten.

Zinserträge

Die Zinserträge in Höhe von € 1.889,35 betreffen im Wesentlichen Erstattungszinsen (€ 1.134,00) sowie Zinsen aus Bankguthaben (€ 755,35).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zinsen und ähnliche Aufwendungen für	2018	2017	2016	2015	2014
1. Sacheinlage	46,7 T€	46,7 T€	46,7 T€	46,7 T€	46,7 T€
2. Darlehen	234,7 T€	320,1 T€	360,3 T€	385,3 T€	436,7 T€
3. Steuernachzahlungen	0,3 T€	0,1 T€	0,0 T€	0,0 T€	2,0 T€
4. Bankkonto	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	0,1 T€	0,0 T€
5. Eigenkapital	30,7 T€	30,7 T€	30,7 T€	30,7 T€	30,7 T€
6a. Sonstige (Pensionsrückstellung)	170,9 T€	173,8 T€	159,8 T€	181,2 T€	177,9 T€
6b. Sonstige (Rückstellung Alterteilzeit)	2,7 T€	9,0 T€	25,5 T€	45,8 T€	61,4 T€
Summe	486,0 T€	580,4 T€	623,1 T€	689,7 T€	755,4 T€
davon gegenüber der Stadt Kassel	77,4 T€	77,4 T€	77,4 T€	77,5 T€	77,4 T€
davon gegenüber anderen	237,7 T€	329,2 T€	385,8 T€	431,0 T€	500,2 T€

Steuer aus Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag haben das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in 2018 in Höhe von € 50.923,84 belastet:

Steuerart	2018	2017	2016	2015	2014
1. Körperschaftssteuer	18,4 T€	37,9 T€	38,7 T€	37,8 T€	49,1 T€
Solidaritätszuschlag	1,0 T€	2,1 T€	2,8 T€	2,1 T€	3,2 T€
Körperschaftssteuer Vorjahre	14,0 T€	-18,8 T€	17,6 T€	-19,5 T€	8,9 T€
Solidaritätszuschlag Vorjahre	0,8 T€	-1,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
2. Gewerbesteuer	18,9 T€	38,9 T€	52,4 T€	37,0 T€	56,2 T€
Gewerbesteuer Vorjahre	-2,2 T€	-20,1 T€	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
3. Kapitalertragssteuer	0,0 T€	0,0 T€	48,9 T€	15,5 T€	0,0 T€
Solidaritätszuschlag	0,0 T€	0,0 T€	1,4 T€	0,0 T€	0,0 T€
Summe	50,9 T€	38,9 T€	161,8 T€	72,9 T€	117,3 T€

V. Personalentwicklung

Mitarbeiter und Berufsgruppen

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 371,16 Arbeitnehmer, Beamte und Auszubildende beschäftigt. Hinzu kamen durchschnittlich 9,00 Versorgungsempfänger, 3,91 Arbeitnehmer in Beschäftigungsprogrammen und 6,25 Erwerbsunfähige, Beurlaubte und Dauerranke.

Die Zuteilung nach Gruppen stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

--	--	--	--	--	--

ANHANG

Gruppe	2018	2017	2016	2015	2014
Beamte	1,00	0,00	2,25	2,25	2,25
Beschäftigte (ohne Beamte)	335,53	312,81	314,34	310,08	310,72
befristete Beschäftigte	32,63	41,45	1,50	0,00	1,00
gewerbliche Auszubildende	0,00	1,25	38,90	23,47	21,17
kaufmännische Auszubildende	2,00	2,00	1,00	0,00	1,00
Versorgungsempfänger	9,00	8,75	7,75	7,75	8,00
Beurlaubte	0,50	0,75	0,25	0,50	1,50
Erwerbsunfähige auf Zeit	5,25	5,50	4,00	4,00	2,75
Beschäftigungsprogramme	3,91	5,79	5,64	7,25	10,50
Bürgerarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	1,16
Dauerkranke	0,50	1,25	1,25	0,50	0,75
Summe	390,32	379,55	376,88	355,80	360,80
davon Ø Aktive	371,16	357,51	357,99	335,80	336,14
davon Ø Versorgungsempfänger	9,00	8,75	7,75	7,75	8,00
davon Ø krank	3,91	5,79	5,64	7,25	11,66
davon Ø erwerbsunfähig, beurlaubt	6,25	7,50	5,50	5,00	5,00

VI. Sonstige Angaben

Beteiligungen

Im Berichtsjahr bestanden keine Beteiligungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Seit Gründung ist der Eigenbetrieb der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirkes Kassel angeschlossen. Der Wert der Verpflichtung wurde seitens des Eigenbetriebs bislang nicht ermittelt, da die Berechnung an praktischen Schwierigkeiten scheitert und verlässliche Betragsangaben daher nicht möglich sind.

Die folgenden Erläuterungen sollen dazu dienen, ein Bild über die Art und den Umfang der aus der Zusatzversorgung resultierenden mittelbaren Verpflichtungen des Eigenbetriebes zu vermitteln.

Die Versorgungszusage besteht aus einer Versorgungs- und Versicherungsrente für Versicherte (auch im Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsfall) sowie für Witwen / Witwer und Waisen, einem Sterbegeld und einer Abfindung für Witwen bei Wiederheirat. Dies dient der Schaffung einer zusätzlichen Versorgung zur gesetzlichen Rente.

Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen aus der Differenz zwischen einer zu ermittelnden Gesamtversorgung und der zu gewährenden gesetzlichen Rente nach dem Sozialgesetzbuch. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirkes Kassel verwiesen.

ANHANG

Die Höhe des Umlagesatzes (Umlagebetrag und Sanierungsgeld) beträgt in 2018 insgesamt 7,95 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (i. d. R. der steuerpflichtige Arbeitslohn).

Die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtung auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, sowie auch ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher ist nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ermittelbar.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen aus diversen abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen in Höhe von € 52.522,48 (gemäß Anlage A 3).

Gemäß § 285 Nr. 3 HGB sind sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder Nr. 3 anzugeben sind, nicht vorhanden, beziehungsweise für die Beurteilung der Finanzlage nicht von Bedeutung.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar richtet sich letztlich nach dem angefallenen Zeitaufwand zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Prüfer geht davon aus, dass Kosten in der gleichen Höhe, wie im Jahr zuvor anfallen werden: € 16.660,00.

Betriebsleitung

Herr Gerhard Halm war bis zum 30.06.2017 als Betriebsleiter der Stadtreiniger bestellt. Er wurde durch einen Änderungsvertrag vom 29.06.2017 von seiner Tätigkeit zum 01.07.2017, unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

Seit 01.10.2016 war Herr Stefan Kaufmann als stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Sein Arbeitsvertrag wurde am 16.02.2018 zum 31.12.2018 aufgehoben. Von seiner Tätigkeit wurde er mit Datum 01.04.2018 freigestellt.

Bedingt durch einen Unfall des bisherigen stellvertretenden Betriebsleiters, wurde Herr Peter Schaumburg am 14.08.2017 zunächst kurzfristig zum weiteren stellvertretenden Betriebsleiter (bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Herrn Kaufmann, bzw. Neubesetzung der Betriebsleiterstelle) bestellt.

Mit Beschluss der Magistratssitzung vom 29.01.2018 wurde Herr Peter Schaumburg dann endgültig als stellvertretender Betriebsleiter bestellt und zur Erfüllung seiner Aufgabe mit Wirkung vom 01.02.2018 zum Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel versetzt.

Durch Beschluss des Magistrats der Stadt Kassel wurde Herr Dirk R. Lange zum 01.04.2018, befristet bis 31.03.2023, als Betriebsleiter des Eigenbetriebs Die Stadtreiniger Kassel bestellt.

Gemäß § 25 Abs. 1 lt. A) EigBGes in Verbindung mit § 285 Nr. 9a HGB erhielt die Betriebsleitung für Ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Bezüge in Höhe von:

Name	Verdienst	gesetzl. soz. Aufw.	Altersver-sorg. (ZVK)	Gesamt
------	-----------	---------------------	-----------------------	--------

ANHANG

Halm, Gerhard	152,9 T€	13,2 T€	5,8 T€	171,9 T€
Kaufmann, Stefan	160,4 T€	6,7 T€	2,6 T€	169,7 T€
Kaufmann, Stefan (Abfind.)	120,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	120,0 T€
Lange, Dirk	97,6 T€	9,9 T€	4,1 T€	111,7 T€
Schaumburg, Peter	69,7 T€	0,0 T€	0,0 T€	69,7 T€
Summe	600,6 T€	29,9 T€	12,5 T€	643,0 T€

Ergebnisverwendung

Der Betriebsleiter schlägt folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von € 868.624,52 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die künftige Situation des Eigenbetriebs haben sich nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen zu üblichen Konditionen getätigt.

Mitglieder der Betriebskommission

→ Magistratsmitglieder

- 1 Vorsitzender: Stadtrat Dirk Stochla, - III – (*Dipl. Verw.-Wirt*)
- 2 Stellv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Christian Geselle, - I - (*Jurist*) bis 31.01.2018
Stellv. Vorsitzender: Stadtbaurat Christopf Nolda, -VI- (*Architekt*) ab 01.02.2018
- 3 Stadträtin Helga Weber (*Lehrerin*)
- 4 Stadträtin Barbara Herrmann-Kirchberg (*Kauffrau*)

→ Stadtverordnete

SPD

- 5 Harry Völler (*Studiendirektor*)
- 6 Hermann Hartig (*Dipl.-Ing.*)
- 7 Norbert Spratke (*Geschäftsführer*)

Stellvertreter/innen

- Anja Möller ()
Dr. Cornelia Janusch (*Dipl. Biologin*)
Sascha Gröling (*Polizeibeamter*)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 8 Eva Koch (*Bauingenieurin*)
- 9 Jürgen Blutte (*Direktor a. Institut f. Qualitätsentwickl.*)

- Christine Hesse (*Angestellte*)
Steffen Müller (*Student*)

CDU

- 10 Wolfram Kieselbach (*Verbandsjurist*)
- 11 Stefan Kortmann (*Mediaberater*)

- Holger Augustin (*Polizeibeamter*)
Dominique Kalb (*Geschäftsführer*)

AfD

- 12 N. N.

N. N.

ANHANG

Kasseler Linke

13 Mirko Düsterdieck (*Werkzeugmechaniker*) Violetta Bock (*Angestellte*)

parteilos

14 Andreas Ernst (*Vers.-Makler, Dipl. Betr.- u. Finanzw.*) N. N.

FREIE WÄHLER + PIRATEN

15 Vera Gleuel (*Hauswirtschaftsleiterin*) Volker Berkhout (*Wissenschaftl. Mitarbeiter*)

→ Personalrat

16 Dirk Fleischer (*Kraftfahrer*)

17 Melanie Reh (*Verw.-Angestellte*)

Stellvertreter/innen

Michael Trobisch (*Kfz-Mechaniker*)

Dirk Schwaiger (*Kraftfahrer*)

→ Wirtschaftlich bzw. technisch erfahrene Personen

18 Prof. Dr. Arnd I. Urban (*Universitätsprofessor Universität Kassel, FG Abfalltechnik*)

19 Ing. grad. Agrar Frank Appel ()

→ Betriebsleitung

20 Dipl.-Ing., Dipl.-Oec. Dirk Lange (*Betriebsleiter des Eigenbetriebs*)

21 Peter Schaumburg (*Stellv. Betriebsleiter des Eigenbetriebs*)

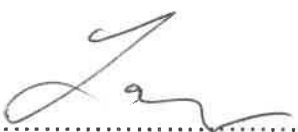
→ Sonstige ständige Teilnehmer

22 Dr. Mark Eppe (*Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH*)

23 Wolfram Schäfer (*Amtsleiter -20- Kämmerei und Steuern der Stadt Kassel*)

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Kassel, den 15. Mai 2019



Dirk R. Lange, Betriebsleiter

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018

Die Stadtreiniger Kassel
-Eigenbetrieb -

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Abschreibungen des Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz %	Durchschnittlicher Restbuchwert %
	Stand 01.01.2018	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2018	zum 31.12.2018	zum 31.12.2017			
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO		EURO	EURO	EURO	EURO			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände <small>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten</small>	535.946,38	61.843,92	0,00	0,00	597.790,30	478.080,68	50.740,62	0,00	0,00	528.821,30	68.969,00	57.865,70	50.740,62	8,49	11,54
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.318.239,37	0,00	0,00	0,00	22.318.239,37	14.762.253,54	556.416,00	0,00	0,00	15.318.669,54	6.999.569,83	7.555.985,83	556.416,00	2,49	31,36
2. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	9.877.857,64	2.360.966,37	8.921.333,33	1.422.918,64	19.737.238,70	7.390.139,67	1.611.655,60	6.024.831,33	1.422.918,64	13.603.707,96	6.133.530,74	2.487.717,97	1.611.655,60	8,17	31,08
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	10.106.481,15	49.834,71	-6.731.375,01	0,00	3.424.940,85	7.158.044,15	118.718,71	-4.515.159,01	0,00	2.761.603,85	663.337,00	2.948.437,00	118.718,71	3,47	19,37
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung*	10.891.752,53	725.546,16	-2.189.958,32	368.410,73	9.058.929,64	7.683.298,53	609.556,16	-1.509.672,32	368.409,73	6.414.772,64	2.644.157,00	3.208.454,00	609.556,16	6,73	29,19
5. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	347.599,53	66.283,49	0,00	0,00	413.883,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	413.883,02	347.599,53	0,00		0,00
	53.541.930,22	3.202.630,73	0,00	1.791.329,37	54.953.231,58	36.993.735,89	2.896.346,47	0,00	1.791.328,37	38.098.753,99	16.854.477,59	16.548.194,33	2.896.346,47	5,27	30,67
III. Finanzanlagen															
2. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen	54.077.876,60	3.264.474,65	0,00	1.791.329,37	55.551.021,88	37.471.816,57	2.947.087,09	0,00	1.791.328,37	38.627.575,29	16.923.446,59	16.606.060,03	2.947.087,09		

*) In den Zu- und Abgängen sind die Anschaffungskosten der geringwertigen Anlagengüter (AK bis 250,01€) i. H. v. EUR 23.647,74 aus 2018 enthalten.

Lagebericht 2018

1. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

1.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft und Auswirkungen auf die Stadtreiniger Kassel

1.1.1. Allgemeines

Der Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel wurde am 1. Januar 1993 aus dem Reinigungsamt der Stadt Kassel ausgegründet.

Nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes ist die Aufgabe der Stadtreiniger Kassel die Sicherstellung der Abfallwirtschaft mit Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst. Durch Erweiterung der ursprünglichen Ausführung ist der Eigenbetrieb auch berechtigt, alle dem Betriebszweck fördernde Geschäfte und Maßnahmen wahrzunehmen sowie ergänzende Dienstleistungen anzubieten. Diese Leistungen können auch im Umkreis angeboten werden. Diese Möglichkeiten der Betriebssatzung sind entscheidend, um einerseits die vorhandenen Leistungen weiterhin anbieten und durchführen zu können und andererseits die vorhandenen Kapazitäten auszulasten, um so wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen.

Als wesentliche Stoffströme werden Restabfall und Abfälle zur thermischen Verwertung im Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) und Altpapier in einer Papierfabrik in Witzenhausen gesichert verwertet. Bioabfall wird in Anlagen des Landkreises Kassel, der Rhein-Main-Deponie GmbH und der Marburger Entsorgungsgesellschaft verwertet.

Neben einer ökonomisch und ökologisch hochwertigen Leistungserbringung in allen Geschäftsfeldern gehört ein großes Augenmerk der Stadtreiniger Kassel den aktuellen und künftigen demografischen Entwicklungen. Dabei geht es nicht nur darum, Arbeitsqualität und Arbeitskraft zu erhalten, sondern sich auch auf geänderte Wünsche der Kunden einzustellen.

Im Jahr 2018 haben die neue Betriebsleitung, Herr Dirk R. Lange und Herr Peter Schaumburg, ihre Tätigkeit aufgenommen und führen die Geschäfte mit dem erweiterten Führungsteam als Einheit.

1.1.2. Rechtliches Umfeld

Im Laufe des Jahres 2016 hat das Bundesumweltministerium einen Entwurf für die Neuorientierung der Sammlung von Verpackungsabfällen vorgelegt.

Das Verpackungsgesetz wurde mittlerweile beschlossen und tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Über eine zwingend neu abzuschließende Abstimmungsvereinbarung zwischen den Dualen Systemen und der Stadt Kassel können in den Verhandlungen die Vorstellungen der Stadt/Stadtreiniger eingebracht und evtl. Verbesserungen erreicht werden; z. B. Austausch der Bestandsbehälter, Behältergröße bzw. Beschaffenheit.

Veränderungen im Düngemittelrecht (Verschärfungen für Grenzwerte im Kompost) und in der Gewerbeabfallverordnung werden Auswirkungen auf die Erfassung von Bio- und Gewerbeabfälle haben. So wurde die mögliche Störstoffquote von 3% auf 1 % reduziert.

Nach wie vor besteht ein Interessenkonflikt mit der Wohnungsbaugesellschaft Wohnstadt und in diesem Zusammenhang mit dem ablehnenden Bescheid zur Reduzierung von Abfallbehältervolumen. Hier ist ein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Die Stadtreiniger Kassel werden zur betrieblichen Optimierung weiterhin an Erfahrungsaustauschen im Land Hessen, an Kennzahlenvergleichen usw. teilnehmen. Darüber hinaus arbeiten die Stadtreiniger Kassel aktiv in Fachverbänden mit.

1.2. Unternehmensentwicklung

Die Stadtreiniger Kassel verfolgen weiterhin das Ziel, führender Dienstleister für Stadtsauberkeit in der Stadt Kassel zu bleiben.

Größtes Augenmerk gilt es dabei auf die Servicequalität der Leistungen zu richten. Hier unterscheiden sich die Stadtreiniger Kassel vom Wettbewerb und haben in vielen Bereichen Alleinstellungsmerkmale durch ihr gesamtes Leistungsportfolio (z.B. Volservice in der hoheitlichen Abfallentsorgung).

Nach intensiver Prüfung wurde der zwischen der Stadt Kassel und der MHKW am 12. September 1995 abgeschlossene und zwischenzeitlich bis Ende 2019 verlängerte Entsorgungsvertrag nicht zum 31. Dezember 2017 gekündigt. Der Entsorgungsvertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 fortgeführt.

1.3. Abfallwirtschaft

1.3.1. Abfallmengenbilanz

Im Jahr 2018 wurden in der Stadt Kassel insgesamt 158.244 Mg Abfälle eingesammelt, transportiert, behandelt, entsorgt und verwertet. Die Vorjahresmenge von 160.068 Mg wurde damit um 1.824 Mg oder 1,1 % unterschritten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Abfallarten der beiden vergangenen Jahre gegenübergestellt.

Mengenvergleich

Abfallfraktion	2018 in Mg	2017 in Mg	Differenz in Mg	Differenz in %
Hausmüll bzw. Restmüll	34.735	35.036	-301	-0,9
Sperrmüll aus Kassel	6.446	6.695	-249	-3,7
Bio- und Grünabfall	21.837	25.661	-3.824	-14,9
Altholz	6.086	4.755	1.331	28,0
Sonstige Wertstoffe	9.577	8.729	848	9,7
Leichtverpackungen	5.333	5.218	115	2,2
Altpapier, gesamt	15.716	16.539	-823	-5,0
Altglas	4.099	4.158	-59	-1,4
Gewerbeabfall zur Beseitigung (thermisch + deponiert)	865	600	265	44,2
Gewerbeabfall zur thermischen Verwertung	62.482	61.927	555	0,8
Sonstige Abfälle	1.612	1.611	1	0,1
entsorgt im MHKW Kassel	99.512	99.122	390	0,4
abgelagert auf der Deponie Uttershausen	183	44	139	314,1
stofflich/biologisch verwertet	58.549	60.902	-2.353	-3,9
Gesamte Abfälle	158.244	160.068	-1.824	-1,1

1.3.2. Abfallentwicklung

A. Allgemein

Im Berichtszeitraum lieferten die Stadtreiniger Kassel 99.512 Mg zur MHKW. Dies entspricht einer Steigerung um 390 Mg oder 0,4 %. Die Anlieferungsmenge zur MHKW beinhaltet 62.482 Mg an verwerteten Abfällen und 34.735 Mg an beseitigten Abfällen. In den verwerteten Abfällen sind die in Kassel eingesammelten Sperrmüllmengen enthalten.

B. Abfälle aus Haushaltungen

Die Menge des in Kassel in 2018 eingesammelten Restabfalls sank um 301 Mg. Er lag im Berichtszeitraum bei 34.735 Mg und damit 0,9 % unter dem Vorjahreswert von 35.036 Mg. Im Vergleich zum Vorjahr ist diese Menge damit fast konstant geblieben. Nach vielen Jahren sinkender Restabfallmengen hält der Stabilisierungstrend ab dem Jahre 2016 weiter an.

Der Kasseler Sperrmüll wird im MHKW sortiert und thermisch verwertet. Von Kasseler Haushalten wurden 6.446 Mg über die Abholung bei den Haushalten und Selbstanlieferung bei den Recyclinghöfen erfasst. Dies entspricht einer Reduzierung von 249 Mg oder 3,7 %.

Die Menge des verwerteten Altholzes stieg von 4.755 Mg im Jahr 2017 um 1.331 Mg auf 6.086 Mg. Ausschlaggebend war die weiterhin verstärkte Getrennterfassung von Altholz mit dem Ziel einer thermisch hochwertigen Verwertung, z. B. in Ersatzbrennstoffanlagen.

Im Berichtszeitraum wurden über die Stadtreiniger Kassel 3.824 Mg weniger Bio- und Grünabfall, darunter Laub und Gras, verwertet als in dem Vorjahr. Der sehr deutliche Rückgang bei den Grünabfällen ist dem extrem trockenen und heißen Sommer des Jahres 2018 geschuldet. In 2018 sammelten die Stadtreiniger Kassel 21.837 Mg Bio- und Grünabfall ein. In 2017 lag die Jahresmenge bei 25.661 Mg.

C. Wertstoffe

Die Situation beim Kasseler Altpapier zeigt einen Rückgang der Menge um 824 Mg auf 15.716 Mg im Jahr 2018. Hier wird immer deutlicher erkennbar, dass die Altpapiermengen aufgrund des geringeren Anfalls von Zeitungen und Zeitschriften gewichtsbezogen sinken, während im Gegenzug die benötigten Behältervolumina steigen, da aufgrund des Internethandels die volumenintensiven aber leichten Verpackungskartonagen ständig zunehmen.

Bei den sonstigen Wertstoffen ist eine Steigerung von 848 Mg oder 9,7 % zu verzeichnen. In 2018 lag die Menge bei 9.577 Mg, in 2017 bei 8.729 Mg.

In 2018 haben Die Stadtreiniger Kassel 5.333 Mg Leichtverpackungen eingesammelt. Damit stieg die Vorjahresmenge von 5.218 Mg um 115 Mg oder 2,2 %.

1.3.3. Stellungnahme zu den Abfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Mit einer Gesamtmenge von 55.232 Mg in 2018 konnte das Vorjahresergebnis von 53.373 Mg thermisch verwerteter Gewerbeabfälle um 1.859 Mg gesteigert werden. Im Gegensatz zum Vorjahr konnte trotz des hart umkämpften Entsorgungsmarktes für Gewerbeabfälle in Kassel eine Mengensteigerung bei gleichzeitiger Preisanhebung für die energetische Verwertung erreicht werden.

1.3.4. Recyclinghöfe / Müllabfuhr

Die Anzahl der Anlieferungen verringerte sich von 186.000 auf 169.000 Zählungen. Ein automatisiertes Zählsystem soll voraussichtlich in Zukunft eingeführt werden.

Zu den regelmäßigen und unentgeltlichen Leistungen der Abfallentsorgung zählen:

- die monatliche Schadstoffsammlung,
- die mobile Wertstoffsammlung,
- die jährliche unentgeltliche Reinigung der Biobehälter,
- die jährliche unentgeltliche Weihnachtsbaumabholung und
- die an 4 Wochenenden im Herbst stattfindende Laubsammlung an 7 verschiedenen Sammelstellen.

Seit November 2017 werden die Bereitstellungstonnen und Gelbe Säcke für Leichtverpackungen zusätzlich auch in gemischter Sammlung eingesammelt bzw. geleert.

1.3.5. Straßenreinigung und Winterdienst

Auch im Jahr 2018 wurde die Straßenreinigung in unveränderter Form durchgeführt.

Die Reinigung des Friedrichsplatzes und des BUGA-Geländes wurde auch 2018 im Auftrag des Umwelt- und Gartenamtes durchgeführt.

Die Stadtreiniger wurden u. a. mit der Reinigung folgender Veranstaltungen beauftragt:

- Wehlheider Kirmes,
- Zissel,
- Tag der Erde,
- Weihnachtsmarkt,
- Kassel Marathon,
- Kassel Olé und
- Heimspiele des KSV Hessen Kassel

Fahrbahnwinterdienst

Für die Winterdienstsaison 2018/2019 wurden die Touren des Fahrbahnwinterdienstes neu geplant. Von 6 Streu- und 13 Räum- und Streustrecken wurde auf 10 (feste) Räum- und Streustrecken umgestellt. Ziel ist eine Verbesserung der Durchführungsqualität.

Gehwegwinterdienst

Im Bereich des Gehwegwinterdienstes wurden die Leistungen ähnlich wie im Jahr zuvor durchgeführt.

Für die Doppelkabine der Arbeitsgruppe in der Innenstadt wurde ein Soletank beschafft. Hiermit soll im Haltestellenbereich die Solestreuung ausgeweitet und eine Reduzierung des Salzeinsatzes erzielt werden.

1.4. Investitionen

Betriebsgelände und Recyclinghöfe

Im Berichtszeitraum gingen die Planungen für den Umbau des Recyclinghofes Langes Feld weiter. Aufgrund absehbarer Veränderungen sowohl der rechtlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft wurde die Planung um zusätzliche Lager- und Sortierflächen ergänzt.

Für das Jahr 2019 sind das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren und daran anschließend die öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen vorgesehen. Fertigstellung und Inbetriebnahme der grundhaft erneuerten Anlage soll im Jahr 2020 erfolgen.

Fahrzeuge, Geräte und Behälter

Es wurden wie in den vergangenen Jahren die turnusmäßigen Ersatzbeschaffungen getätigt.

1.5. Wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Geschäftsjahr

Im Jahr 2018 erfolgte die Ausschreibung der Bioabfallverwertung. Laufzeitbeginn ist der 1. Januar 2019. Als wirtschaftlichster Anbieter wurde die Kommunalservice Hans Vornkahl GmbH (Vornkahl) aus dem niedersächsischen Nettlingen beauftragt. Die Firma Vornkahl war schon im Jahr 2018 als Subunternehmer der Abfallentsorgung Kreis Kassel mit der Verwertung von Teilmengen des Bioabfalls aus der Stadt Kassel beauftragt. Der Übergang auf den neuen Vertragspartner im Jahr 2019 wird als problemlos angesehen, da seitens der Firma Vornkahl die praktische Abwicklung bekannt ist und die Verwertungswege vorhanden sind.

Ebenfalls wurde im Jahr 2018 die Mengen für den mineralischen Bauschutt, Boden und Steine ausgeschrieben. Die Vertragslaufzeit ist vom 1. Oktober 2018 zwei Jahre bis zum 30. September 2020. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Heinz Schnittger GmbH in Baunatal.

Metallschrott wurde im Jahr 2018 ebenfalls zum 1. Oktober 2018 neu ausgeschrieben, analog zum mineralischen Bauschutt für zwei Jahre. Bei dieser Ausschreibung konnte sich der bisherige Entsorger auch weiterhin durchsetzen. Die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG ist weiterhin unser Entsorger.

Für das kommende Jahr 2019 müssen die Wertstoff- bzw. Abfallfraktionen „Altpapier“, „Altkleider“, „Straßenkehrsicht“ sowie „Laub“ neu ausgeschrieben werden.

1.6. Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung und früheren Prognosen

Die Stadtreiniger Kassel schließen das Jahr 2018 mit einem Jahresüberschuss von 868.624,52 € ab. Geplant war für das Berichtsjahr 2018 ein Verlust von 416.298 €.

Das Ergebnis ist damit um 1.284.922,52 € besser als geplant.

Einnahmen

Im Gebührenbereich der Abfallentsorgung liegen die Einnahmen über der Planung. Dies resultiert aus dem Bevölkerungszuwachs der Stadt Kassel und der damit verbundenen Erhöhung des Behältervolumens.

Die Einnahmen für den Betrieb Gewerblicher Art Abfallentsorgung sind höher ausgefallen. Es wurden höhere Preise am Markt umgesetzt und mehr Mengen als geplant verwertet. Das Mengenkontingent steht zur Verfügung, da weniger Mengen des Landkreises entsorgt wurden. Dadurch ergibt sich eine Einnahmeverchiebung von den Sonstigen Umsatzerlösen zu dem Betrieb Gewerblicher Art Abfallentsorgung.

Die Einnahmen des Winterdienstes für die Stadt Kassel fielen, aufgrund der milden Winter, geringer aus als geplant.

Ausgaben

Die Aufwendungen waren insgesamt niedriger als geplant.

Die Kosten der Entsorgung über die MHKW liegen im Jahr 2018 um 269.811 € über der Planung. Mit einer höheren Kostensteigerung war im lfd. Jahr gerechnet worden.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe liegen unter dem Plan. Dies resultiert aus den geringeren Ausgaben für Streumittel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind um 1.141.704 € unter der Planung. Es wurden zahlreiche geplante bauliche Maßnahmen geprüft. Dadurch ergaben sich Einsparungen und verschiedene Baumaßnahmen sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer geplanten Investition umgesetzt werden.

1.7. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

1.7.1. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der Stadtreiniger Kassel konzentriert sich auf die Abteilungen Vertrieb und Betrieb. Im Vertrieb werden Beschwerden im Zusammenhang mit der Abfuhr von Grünabfällen (grüne Abrufkarte), Sperrmüll (weiße Abrufkarte) und Bauabfälle (rote Abrufkarte) aufgenommen, bearbeitet und entsprechend beantwortet

Beschwerden aus den Bereichen Müllabfuhr, Straßenreinigung und Winterdienst werden in der Abteilung Betrieb erfasst, bearbeitet und entsprechend beantwortet.

1.7.2. Beschäftigte

Während des Berichtsjahres waren durchschnittlich 371,16 Arbeitnehmer/innen und Auszubildende beschäftigt. Hinzu kamen durchschnittlich 9 Versorgungsempfänger, 3,91 Beschäftigte in Beschäftigungsprogrammen, 5,25 Erwerbsunfähige auf Zeit, 0,5 Beurlaubte und 0,5 Dauerkranke.

Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der hohen Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Lernbereitschaft der Beschäftigten sind weiter bedeutende Schwerpunkte betrieblicher Personalentwicklung. Für das Berichtsjahr sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu erwähnen:

- Organisationsüberprüfung der Abteilung Vertrieb,
- Organisationsänderung (die EDV wurde der Abteilung Personalwesen zugeordnet),
- Durchführung einer Gripeschutzimpfung,
- Ganzjährige Durchführung der Berufskraftfahrerqualifizierung im Rahmen der gesetzl. Grundlagen,
- Schulungen zum elektronischen Rechnungseingangsbuchs,
- Teilnahme am Gesundheitstag des Stadtnetzes Kassel,
- Umsetzung Tariferhöhung zum 1. März 2018,
- Teilnahme an der Ausbildungsmesse Stadtnetz Kassel im Rathaus.

1.7.3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Stadtreiniger Kassel wurden in 2018 viele Berichte und Artikel in und mit der Presse zu besonderen Anlässen erstellt und veröffentlicht. Die Themen wurden auch stets unmittelbar auf der Internetseite der Stadtreiniger Kassel präsentiert.

Es besteht eine Stadtreiniger App „Müllappfuhr“ mit den individuellen Entsorgungsterminen und der Möglichkeit, die Stadtreiniger Kassel über Müllablagerungen direkt zu informieren.

2. Lage des Unternehmens

2.1. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Umsatz in einer Höhe von 48.838.422,66 € und einem Jahresüberschuss von 868.624,52 €. Das Ergebnis ist damit um 1.284.922,52 € besser als geplant. Der Jahresüberschuss soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Erträge im Bereich der Gebühren sind gegenüber dem Vorjahr um 60.913,87 € gestiegen, während die sonstigen Umsätze um 311.155,64 € zurückgegangen sind. Hier ist wesentlich zu erwähnen, nachdem die Verträge mit dem Landkreis Kassel ausgelaufen sind, wir in Folge dessen nur noch geringe Umsätze dort erzielen konnten; der Rückgang beziffert sich allein hier auf 860.904,74 €. Kompensiert wurde dieser zum Teil durch einen Anstieg der Erlöse für das Duale System, die sonstigen Erlöse, sowie auch Erlöse mit der Stadt Kassel selbst.

Der Jahresüberschuss resultiert im Wesentlichen aus höheren Erträgen im Bereich der Abfälle zur Verwertung und den erzielten Erlösen im Rahmen des Dualen Systems.

Die Ertragslage ist, isoliert und wirtschaftlich betrachtet, weiterhin als gut zu bezeichnen.

2.2. Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 26.726.207,41 € und ist somit gegenüber dem Vorjahr um 600.095,27 € niedriger ausgefallen. Das Anlagevermögen wird zum Bilanzstichtag mit 16.923.446,59 € ausgewiesen, dies entspricht einem Anteil am Gesamtvermögen von 63,32% (im Vorjahr 60,77%). Der Anlagendeckungsgrad I beträgt 30,02% (im Vorjahr 25,36%).

Der Eigenbetrieb verfügt auf der Aktivseite über ein Umlaufvermögen, bestehend aus Vorräten, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, sowie liquiden Mitteln, über 9.777.625,82 €. Auf der Passivseite stehen Verbindlichkeiten mit einem Betrag in Höhe von 12.843.838,65 €, wovon 10.838.506,00 € Darlehensverbindlichkeiten sind. Somit verbleiben hier 2.005.332,65 € an kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Das Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital, das mit dem Verschuldungsgrad ausgedrückt wird, beträgt 4,26 (im Vorjahr 5,49).

Das Eigenkapital mit 5.080.546,25 € beträgt 19,01% (im Vorjahr 15,41%) der Bilanzsumme und setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

I.	Stammkapital	511.300,00 €
II.	Rücklagen allgemein	3.700.621,73 €
III.	Jahresüberschuss	868.624,52 €

Die Rückstellungen im Jahresabschluss ergeben eine Gesamtsumme von 8.547.855,41 € (im Vorjahr 7.359.053,73 €) und setzen sich wie folgt zusammen:

I.	Pensionen	4.920.231,00 €
II.	Freizeit- und Urlaubsausgleich	940.504,55 €
III.	Verwertungsanteile Gewerbeabfall	1.539.586,31 €
IV.	Deponie Steinertfeld	400.000,00 €
V.	Altersteilzeit	117.217,00 €
VI.	Instandhaltungen	139.000,00 €
VII.	Leistungsentgelte	132.580,16 €
VIII.	Sonstige	358.736,39 €

Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Verbindung mit § 253 HGB Absatz 1 sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger Kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Bei den Rückstellungen sind somit auch künftige Preis- und Kostensteigerungen mit zu berücksichtigen.

Die Vermögenslage des Eigenbetriebes hat sich gegenüber dem Vorjahr durch den Jahresüberschuss erneut verbessert und ist weiterhin als gut zu bezeichnen.

2.3. Finanzlage

Die Finanzlage ist anhand einer Kapitalflussrechnung (Cash-Flow Betrachtung) detailliert dargestellt.

Die Cash-Flow Rechnung zeigt die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten und die ihm von außen zugeflossenen Finanzmittel und deren Verwendung auf. Es werden Zahlenströme dargestellt, die darüber Auskunft geben, wie der Eigenbetrieb finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

2.3.1. Ermittlung Cash Flow

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	868,6 T€	854,5 T€
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) Anlagevermögen	2.947,1 T€	2.792,9 T€
Zunahme (+) / Abnahme (-) von Rücklagen	0,0 T€	0,0 T€
Zunahme (-) / Abnahme (+) von Vorräten	-38,3 T€	-22,6 T€
Zunahme (-) / Abnahme (+) von Forderungen aus Lief. u. Leistungen	-158,0 T€	-174,0 T€
Zunahme (-) / Abnahme (+) von Forderungen geg. Stadt Kassel	544,8 T€	-1.873,9 T€
Zunahme (-) / Abnahme (+) von Forderungen geg. verb. Unternehm.	2.459,8 T€	-2.489,5 T€
Zunahme (+) / Abnahme (-) von Rückstellungen	1.188,8 T€	476,2 T€
Zunahme (+) / Abnahme (-) von Verbindlichk. aus Lief. u. Leistungen	39,5 T€	349,0 T€
Zunahme (+) / Abnahme (-) von Verbindlichk. geg. Stadt Kassel	-744,9 T€	-604,0 T€
Zunahme (+) / Abnahme (-) von Verbindlichk. geg. verb. Unternehm.	135,8 T€	8,1 T€
Zunahme (-) / Abnahme (+) von sonstigen Aktivposten	0,1 T€	-46,3 T€
Zunahme (+) / Abnahme (-) von sonstigen Passivposten	-7,3 T€	46,6 T€
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7.235,9 T€	-682,9 T€
Zugang (-) Anlagevermögen	-3.264,5 T€	-2.063,1 T€
Zugang (-) Finanzanlagen	0,0 T€	0,0 T€
Abgang (+) Anlagevermögen	0,0 T€	16,0 T€
Abgang (+) Finanzanlagen	0,0 T€	0,0 T€
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-3.264,5 T€	-2.047,1 T€
Zugang (+) / Abgang (-) Stammkapital	0,0 T€	0,0 T€
Zugang (+) Kredite/Darlehen	0,0 T€	3.000,0 T€
Abgang (-) Kredite/Darlehen	-2.035,4 T€	-1.960,4 T€
Zunahme (+) / Abnahme (-) Zinsabgrenzung	-45,1 T€	-11,0 T€
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.080,6 T€	1.028,6 T€
Veränderungen Finanzmittelbestand	1.890,9 T€	-1.701,4 T€
Finanzmittelbestand zu Beginn	1.644,1 T€	3.345,4 T€
Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag	3.535,0 T€	1.644,1 T€

Die Disposition über liquide Mittel erfolgt im Wesentlichen über die Stadt Kassel, von der auch das Bankkonto geführt wird. Größere monetäre Zu- und Abflüsse, zum Beispiel für Investitionen oder bei Kreditaufnahmen, werden mit der Stadt Kassel abgestimmt bzw. zuvor in den vorgeschriebenen Gremien beschlossen.

Alles in allem ist die Finanzlage der Stadtreiniger Kassel gut.

3. Risikobericht

Wesentliches Ziel des Risikomanagements ist es weiterhin, bestehende und mögliche Risiken und Chancen für alle Bereiche des Unternehmens zu identifizieren, sie zu bewerten sowie daraus abgeleitete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung oder Kompensation von Risiken festzulegen.

Eine Beobachtung und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nicht nur in der laufenden Arbeit der Fachabteilungen, bezogen auf die dortigen spezifischen Risiken, sondern auch im Rahmen der internen Besprechungen auf Leitungsebene (Dienstberatungen SRK).

Weder bei der Art der bestehenden Risiken und ihrer Gewichtung (nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotenzial) noch bei den im Jahr 2017 erstmals ausführlich beschriebenen und inhaltlich strukturierten Maßnahmen zur Prävention und - falls erforderlich - der Abhilfe haben sich relevante Änderungen ergeben. Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle im Anhang.

Bestandsgefährdend sind dabei unverändert zwei Risiken:

Zum einen die Änderung grundsätzlicher Rahmenvorgaben und Zielsetzungen seitens der Stadt als Eigentümerin über ihre politischen Entscheidungsgremien, zum anderen die Übernahme durch ein anderes Unternehmen. - Letzteres ist ein Unteraspekt des erst genannten Risikos, da eine externe "Übernahme" des Eigenbetriebes im üblichen betriebswirtschaftlichen Sinne nicht möglich ist, sondern eine grundlegende Neuausrichtung bei Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe "kommunale Abfallentsorgung" durch die Stadt Kassel vorausgehen müsste, etwa mit dem Ziel, diese Aufgabe aus der Hand zu geben und einem privaten Anbieter zu übertragen.

Zwar sind beide Szenarien als bestandsgefährdend einzustufen, jedoch bei weiterhin sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit. Diese Einschätzung basiert insbesondere auf der kontinuierlich stabilen und insgesamt positiven Entwicklung des Betriebs über viele Jahre und auf der hohen Transparenz und Schlüssigkeit wesentlicher betrieblicher Entscheidungen, die über das Aufsichtsgremium (Betriebskommission) kommuniziert werden, aber auch in den politischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Fachausschüsse, Magistrat). Die Gestaltungsspielräume insbesondere für zusätzliche Angebote an die Bürgerinnen und Bürger, die hohe Qualität der Leistungserbringung und die daraus resultierende Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit und nicht zuletzt die Stabilität der Abfallgebühren und die hohe Entsorgungssicherheit sind dokumentiert und stehen in engem ursächlichen Zusammenhang mit der Organisationsform "Eigenbetrieb".

Hinzu käme, dass eine Rechtsformänderung über einen mehrjährigen Umstellungszeitraum mit erheblichen Kosten verbunden wäre und ihrerseits Unwägbarkeiten/Risiken impliziert.

Neben den beschriebenen Risiken bestehen auch Chancen für die künftige Entwicklung.

Dies sind z. B. die absehbaren Verbesserungen nach dem Umbau des Recyclinghofes "Langes Feld" (Kundenzufriedenheit, Sicherheit und Optimierung der betrieblichen Abläufe), die sich mit der Fertigstellung im Jahr 2020 realisieren werden.

Chancen kann auch das Inkrafttreten des "Verpackungsgesetzes" (abschnittsweise 2018 und 2019) mit sich bringen, das erhebliche Veränderungen im Verhältnis der Dualen Systeme gegenüber den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) regelt.

Da die Veränderungen (insb. erhöhte Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Seite) derzeit Gegenstand bundesweiter Gespräche und Verhandlungen sind, kann eine konkrete Bewertung noch nicht erfolgen.

Schließlich birgt die stetig wachsende Bedeutung der Elektromobilität auch im gewerblichen Bereich Chancen in wirtschaftlicher- und übergeordneter klimapolitischer Hinsicht. Die teilweise Umstellung des Fuhrparks auf E-Mobilität (sowohl PKW als auch Nutzfahrzeuge) unter Einbeziehung verschiedener öffentlicher Förderprogramme wird aktiv betrieben.

Da dieser Prozess noch am Anfang steht, ist auch hier eine Bezifferung der Effekte noch nicht möglich.

4. Prognosebericht

Prognose 2019 bis 2022				
Bezeichnung	Plan 2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro
Abfallentsorgungsgebühr	27.058.500	27.168.500	27.298.500	27.298.500
Straßenreinigungsgebühr	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000
Erträge BgA Abfallentsorgung	11.312.949	11.557.449	11.620.990	11.630.990
Erträge BgA Strassenreinigung	1.030.000	1.050.000	1.050.000	1.060.000
Erträge sonstige BgA	384.050	390.050	396.050	398.500
Sonst. Umsatzerlöse	1.622.470	1.622.470	1.622.470	1.622.470
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Summe Umsatzerlöse	49.907.969	50.288.469	50.488.010	50.510.460
Sonstige betriebliche Erträge	240.692	241.692	242.692	243.692
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.642.600	-2.680.600	-2.708.254	-2.728.124
Verbrennungsentgelt	-16.745.031	-17.387.631	-16.204.771	-16.347.571
Entsorgungs- und Verwertungskosten inclusive Transportkosten	-2.554.100	-2.634.000	-2.473.300	-2.618.400
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.299.131	-20.021.631	-18.678.071	-18.965.971
Löhne und Gehälter	-15.756.517	-15.934.843	-16.347.302	-16.770.072
Sonstige Personalkosten	-107.100	-112.200	-113.000	-115.100
Sozialabgaben und Altersversorgung	-5.268.416	-5.376.967	-5.503.978	-5.634.184
Summe Personalaufwand	-21.132.033	-21.424.010	-21.964.280	-22.519.356
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-2.945.000	-3.145.000	-3.205.000	-3.265.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.571.300	-1.559.350	-1.589.400	-1.614.950
Verwaltungsaufwendungen	-1.879.472	-1.892.840	-1.899.787	-1.912.637
Sonstige Betriebsausgaben	-63.820	-63.820	-63.820	-63.820
Periodenfremde Aufwendungen	0	0	0	0
Summe sonstige Aufwendungen	-3.514.592	-3.516.010	-3.553.007	-3.591.407
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
Erträge aus anderen Finanzanlagen	0	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.000	2.000	2.000	2.000
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-437.378	-452.378	-437.378	-422.378
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-88.640	-88.640	-88.640	-88.640
Sonstige Steuern	-35.000	-36.000	-36.000	-36.000
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	56.287	-832.108	62.072	-860.724

Umsatzerlöse

Die Erlöse werden insgesamt leicht steigend sein.

Die Erlöse im Bereich des BgA Abfallentsorgung werden im geringen Umfang steigen.

Im Bereich der Erlöse Altpapier ist eine Vorhersage schwer möglich, da es in den letzten Jahren erhebliche Schwankungen auf dem Weltmarkt gegeben hat.

Die Gebühreneinnahmen im Bereich Abfall werden stabil erwartet, allerdings sind die Marktentwicklungen immer kurzfristiger und daher schwer einzuschätzen. Die Auswirkungen des demographischen Wandels und der damit verbundenen Bevölkerungsprognose sind ebenfalls schwer zu prognostizieren.

Die Straßenreinigungsgebühren sind konstant geplant, die Einnahmen im Bereich BgA Straßenreinigung ebenso.

Die Stadtreiniger Kassel zeichnen sich weiterhin durch einen großen Teil der Umsatzerlöse aus den Betrieben gewerblicher Art aus.

Aufwendungen

Die Verbrennungskosten des MHKW sind weiterhin der entscheidende Kostenblock. Im Wirtschaftsplan 2019 und den Prognosen 2020 bis 2022 wurden die im Juli 2018 von der MHKW übermittelten Wirtschaftszahlen verwendet. Mit diesen wurde auf der Basis des bestehenden Vertrages, der relevante Teil für die Stadtreiniger errechnet.

Der Abfall zur Beseitigung bzw. zur Verwertung wird weiterhin im Verhältnis der letzten Jahre erwartet.

Bei den Lohn- und Gehaltsaufwendungen wird für die kommenden Jahre mit einem Anstieg von rund 2,5 % gegenüber dem Vorjahr geplant. Die Lohnnebenkosten sind im gleichen Maße berechnet. Tarifverhandlungen und die Entwicklung des Arbeitsmarktes sind sehr schwer einschätzbar.

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist in den Jahren ab 2020 eine Steigerung auf Grund von Preissteigerung zu erwarten.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)					
Nr.	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022
Einnahmen					
1	Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0
2	Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0
Ausgaben					
1	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	950.000	950.000	950.000	950.000
2	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0
3	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2019 in Euro					
Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGes)					
Nr.	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022
<u>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</u>					
1	Entnahme aus Rücklagen Abschreibungen und	-56.287	832.108	-62.072	860.724
2	Anlagenabgänge Vom Anschaffungswert	2.945.000	3.145.000	3.205.000	3.265.000
3	abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
4	a) Kassenkredite	0	0	0	0
	b) Kredite von Dritten	2.401.428	2.887.300	1.924.350	1.051.400
5	Jahresüberschuss	0	0	0	0
	Deckungsmittel insgesamt	5.290.141	6.864.408	5.067.278	5.177.124
<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>					
Sachanlagen und immaterielle					
1	Anlagewerte				
	Fahrzeuge und Geräte	3.161.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
	Immobilien	150.000	1.540.000	800.000	150.000
	Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0
	Summe der Investitionen	3.311.000	4.540.000	3.800.000	3.150.000
2	Tilgungen von Krediten	2.035.428	1.492.300	1.329.350	1.166.400
3	Rücklagenzuführung	0	0	0	0
4	Jahresverlust	-56.287	832.108	-62.072	860.724
	Ausgaben insgesamt	5.290.141	6.864.408	5.067.278	5.177.124

Bezeichnung	Gesamt- kosten	2019	2020	2021	2022
Fahrzeuge und Geräte	12.161.000	3.161.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Immobilien	2.640.000	150.000	1.540.000	800.000	150.000
Gesamtsummen der Investitionen	14.801.000	3.311.000	4.540.000	3.800.000	3.150.000

Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb möchte auch in Zukunft wichtigster Partner und Dienstleister im Bereich der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel sowie in der Umgebung sein.

Die Stadtreiniger Kassel stehen für die Stadtsauberkeit in Kassel ganzjährig zur Verfügung und prägen das städtische Erscheinungsbild maßgeblich mit.

Dazu werden ständig Qualität und Kosten in der Abfallentsorgung und Straßenreinigung hinterfragt und optimiert. Ebenfalls werden Fahrzeuge und Anlagen optimiert.

Der Eigenbetrieb passt seine strategische Ausrichtung ständig an neue rechtliche Rahmenbedingungen an. Hier wird vor allem die Entwicklung um ein Wertstoffgesetz konstruktiv begleitet.

5. Nachtragsbericht

Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Kassel, 15. Mai 2019



Dirk R. Lange
Betriebsleiter



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadenswert	Schadenswert	F-	G-	Verantwortung
Rahmenbedingungen / Politik / Umwelt / Nachhaltigkeit												
R-001	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Änderung der Ziele des Eigentümers	Ein Risiko besteht, wenn sich die politischen Mehrheiten und Ausrichtungen ändern. Ein Risiko besteht dann, wenn die Stadt andere Ziele bzgl. Entsorgung/Stadtreinigung/Winterdienst als SRK verfolgt. Die SRK können hierdurch ihre Vision 2020 nicht umsetzen, als führender Dienstleister für Stadtsauberkeit einen bedeutenden Beitrag zur Lebensqualität in der Region zu leisten.	Das Risiko besteht insbesondere bei sich ändernden politischen Zielen. Bislang ließen sich für wichtige Entscheidungen für SRK wie notwendige Gebührenerhöhungen oder auch Änderungen in der Betriebsatzung stets politische Beschlüsse herbeiführen. SRK handeln nach ihrem Leitbild und folgen dabei der Vision 2020. Kontakt zu Entscheidungsträgern in der Politik, hierbei Imagepflege durch Vermittlung des Leitbildes mit seiner Vision und den dazugehörigen Missionen. Pflege des QMS unterstreicht die Kundenorientierung und sorgt für standardisierte, effektive Prozesse. Controlling prüft zusätzlich die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Betriebsleitung erfolgt auf strategischer und operativer Ebene. Bei Bedarf werden das Wissen und die Erfahrungen externer Berater genutzt.	12 Monate	5 %	hoch	mittel	ja	001	001, 002, 003, 007, 008 N.N. (BL) ----- BL
R-002	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehler in der strategischen Ausrichtung	Ein Risiko besteht, wenn die strategische Ausrichtung nicht konform mit Anlagekapazitäten, betrieblichen Erfordernissen und Rechtsnormen geht, und auch keine neuen Geschäftsfelder erschlossen werden. Bei sinkender Marktdurchdringung in den momentan besetzten Geschäftsfeldern und/oder deren rückgängiger Marktbedeutung z.B. infolge Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann der Bestand des Unternehmens gefährdet werden. Bei zunehmenden Ansprüchen an die ausgeübten hoheitlichen Tätigkeiten Entsorgung/Stadtreinigung/Winterdienst und gleichzeitig begrenzten finanziellen Mitteln besteht ein weiteres strategisches Risiko, wenn die hoheitlichen Tätigkeiten nicht entsprechend angepasst werden.	Im Rahmen der Umsetzung ihres Leitbildes erweitern die SRK gemäß ihrer Mission, als führender Dienstleister für innovative und zukunftsfähige Produkte und Lösungen zu stehen, ständig ihre Geschäftsfelder im Zusammenhang mit Service/Entsorgung/Stadtreinigung/Winterdienst. Die hoheitlichen Tätigkeiten Entsorgung/Stadtreinigung/Winterdienst verändern sich. Prioritäten müssen gesetzt werden. Die Stadtsauberkeit soll im Sinne der Vision 2020 des Leitbildes der SRK noch weiter erhöht werden. Bemerkungen: Geschäftsfelder sind z.B.: - Sammlung, Erfassung und Eigenvermarktung Elektroaltgeräte - Wohnungs- und Kellerentrümpelungen - Winterdienst auf Gehwegen - Baum- und Heckenschnitt - Maklertätigkeiten Im Winterdienst wird es Veränderungen hinsichtlich Streumittelinsatzes und Räum-/Streustrecken geben.	12 Monate	10 %	hoch	hoch	nein	002	002, 007, 008 N.N. (BL) ----- BL
R-003	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Übernahme durch anderes Unternehmen	Ein Risiko besteht bei drohender Übernahme durch ein anderes Unternehmen.	Die SRK sind gegen die Übernahme eines anderen Unternehmens gewappnet. Sie haben ein Leitbild entwickelt, auf dessen Grundlage zahlreiche Gegenmaßnahmen stattfinden. Bemerkungen: Im Sinne der Vision 2020 ihres Leitbildes sind die SRK der führende Dienstleister für Stadtsauberkeit in der Region. Pflege des QMS unterstreicht die Kundenorientierung und sorgt für standardisierte, effektive Prozesse. Controlling prüft zusätzlich die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Durch Benchmarking wissen die SRK, wie sie sich selbst entwickelt haben und wo sie im Vergleich zu anderen kommunalen Entsorgern stehen. Rechtsformänderung in eine AöR ist möglich, derzeit aber nicht angedacht.	12 Monate	5 %	schwerwiegend	mittel	ja	001	001, 002, 003, 007, 008 N.N. (BL), Herr Wiedelbach ----- BL AL VT
R-004	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Änderung der relevanten Rechtsnormen	Ein Risiko besteht, wenn Rechtsnormen erlassen oder Gerichtsurteile gefällt werden, die Einfluss auf die Kernprozesse des Unternehmens - Entsorgung, Stadtreinigung und Winterdienst - haben, indem sie zu mangelnder Auslastung oder im Gegenteil zu Kapazitätsengpässen führen können.	Die Rechtslage wird ständig beobachtet. Relevant für SRK sind insbesondere Normen des Umwelt- und Steuerrechts, aber auch Fragen des Arbeits-, Vergabe-, Haushalts- und des Schuldrechts (Vertragsgestaltungen), sowie - bezogen auf die eigene Organisation - des Eigenbetriebs- und des Satzungsrechts und der Hessischen Gemeindeordnung. Bemerkungen: Eine weitere Gegenmaßnahme ist die Einflussnahme auf Entscheidungsfindung politischer Entscheidungsträger (Verbandsarbeit).	12 Monate	40 %	mittel	mittel	nein		Herr Schwerdtfeger ----- BL
R-005	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Wirtschaftsplan ist falsch/wird nicht termingerecht beschlossen	Es besteht ein Risiko, wenn der Wirtschaftsplan fehlerhaft ist, und/oder nicht termingerecht erstellt und dadurch nicht beschlossen wird. In diesem Falle könnte die Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein.	Durch gründliche Vorbereitung durch die AL der Fachabteilungen und eine ordnungsgemäße, termingerechte Aufstellung des Wirtschaftsplans wird dem Risiko begegnet.	12 Monate	10 %	mittel	mittel	nein		Herr Mügge ----- BL
R-006	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben	Es besteht ein Risiko, wenn gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden.	Die SRK halten die gesetzlichen Vorgaben ein.	12 Monate	15 %	mittel	gering	nein		Herr Schwerdtfeger ----- BL
R-007	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins aus einer Rechtsnorm	Es besteht ein Risiko, wenn eine Frist oder ein Termin aus einer Rechtsnorm nicht eingehalten wird.	Die Wahrung der durch Rechtsnormen vorgegebenen Fristen und Termine wird regelmäßig manuell überwacht.	12 Monate	35 %	mittel	mittel	nein		Herr Schwerdtfeger ----- BL



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadens-wert	Schadens-wert		F-	G-	Verantwortung
R-003	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Übernahme durch anderes Unternehmen	Ein Risiko besteht bei drohender Übernahme durch ein anderes Unternehmen.	Die SRK sind gegen die Übernahme eines anderen Unternehmens gewappnet. Sie haben ein Leitbild entwickelt, auf dessen Grundlage zahlreiche Gegenmaßnahmen stattfinden. Bemerkungen: Im Sinne der Vision 2020 ihres Leitbildes sind die SRK der führende Dienstleister für Stadtsauberkeit in der Region. Pflege des QMS unterstreicht die Kundenorientierung und sorgt für standardisierte, effektive Prozesse. Controlling prüft zusätzlich die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Durch Benchmarking wissen die SRK, wie sie sich selbst entwickelt haben und wo sie im Vergleich zu anderen kommunalen Entsorgern stehen. Rechtsformänderung in eine AöR ist möglich, derzeit aber nicht angedacht.	12 Monate	5 %	schwerwiegend	mittel	ja	001	001, 002, 003, 007, 008	N.N. (BL), Herr Wiedelbach ----- BL AL VT
R-008	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Änderung der Wettbewerbssituation	Ein Risiko besteht, wenn neue Wettbewerber in der Region tätig werden und Marktanteile u.a. durch Niedrigpreisangebote oder durch langandauernden Arbeitskampf im öffentlichen Dienst gewinnen.	Die SRK sind gegenüber Wettbewerbern gut aufgestellt. Im Sinne der Vision 2020 ihres Leitbildes sind die SRK der führende Dienstleister für Stadtsauberkeit in der Region. Bemerkungen: Pflege des QMS unterstreicht die Kundenorientierung und sorgt für standardisierte, effektive Prozesse. Controlling prüft zusätzlich die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Durch Benchmarking wissen die SRK, wie sie sich selbst entwickelt haben und wo sie im Vergleich zu anderen kommunalen Entsorgern stehen. Rechtsformänderung in eine AöR ist möglich, derzeit aber nicht angedacht. Streik ist für viele kommunale Unternehmen ein Problem. Private Anbieter stehen in den Startlöchern, um die Aufgaben zu übernehmen. Die SRK sind in Streiksituationen gut organisiert und gewährleisten Nacharbeit und einen Notdienst.	12 Monate	20 %	mittel	gering	nein			Herr Wiedelbach ----- AL VT
R-009	Markt-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Keine oder nur unzureichende Marktbeobachtung	Ein Risiko besteht, wenn keine bzw. nur eine unzureichende Marktbeobachtung statt findet, z.B. wenn Wettbewerber nicht systematisch erfasst und analysiert werden, oder kein Leistungs-/Produkt-Portfolio vorliegt, d.h. nicht bekannt ist, welche Marktdurchdringung und welches Marktwachstum die aktuellen bzw. zukünftigen Leistungen und Produkte des Unternehmens haben bzw. haben könnten.	Durch Benchmarking wissen die SRK, wie sie sich selbst entwickelt haben und wo sie im Vergleich zu anderen kommunalen Entsorgern stehen. Bemerkungen: Aktuell findet die Marktbeobachtung nicht systematisch statt. Auch fehlt derzeit ein Leistungs-/Produktportfolio.	12 Monate	5 %	mittel	mittel	nein			Herr Wiedelbach ----- AL VT
R-010	Markt-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Kein aktuelles Meinungsbild von Seiten der Kunden	Ein Risiko besteht, wenn kein aktuelles und repräsentatives Meinungsbild der Kunden, z.B. auf Basis einer Kundenbefragung, vorliegt. Es ist dann nicht bekannt, ob die Leistungen den Kundenwünschen entsprechen.	Um ein Meinungsbild zu erhalten, führen die SRK regelmäßig Befragungen einzelner Kundengruppen durch. Bemerkungen: Umfassende Kundenbefragung bei Privathaushalten, Gewerbe und Industrie in der gesamten Region durch AW in Abstimmung mit VT.	12 Monate	15 %	gering	gering	nein			Herr Stremme, AL VT
R-011	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehlende Kundenorientierung der MA	Ein Risiko besteht, wenn MA nicht auf Wünsche der Kunden eingehen, qualitativ nicht das Erwartete leisten, die Kunden wie Bittsteller behandeln oder sich im Ton vergreifen. Es droht dann ein Imageschaden für das Unternehmen. Kunden könnten, wenn Ihnen die Möglichkeit offen steht, zu Wettbewerbern abwandern.	Die MA von SRK verhalten sich kundenorientiert. Im Sinne des Leitbildes der SRK sind sie bestrebt eine maximale Kundenzufriedenheit zu erreichen. Hierzu nehmen alle MA regelmäßig an entsprechenden Schulungen teil.	12 Monate	25 %	gering	gering	nein			Frau Utsch, Herr Wiedelbach ----- AL VT, AL PW
R-012	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Veränderung der Stoffströme	Ein Risiko besteht, wenn die Stoffströme sich verändern, z.B. auf Grund einer rechtlichen Änderung, infolge des gestiegenen Umweltbewusstseins der Verbraucher oder infolge zunehmender Verwendung recycelbarer Materialien in der Produktion. Als Folge stehen die Einnahmen dann nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand.	Das Restabfallvolumen ist nach wie vor hoch. Jedoch gehen Menge und Gewicht leicht zurück. Es bestehen langfristige Verträge mit Wohnungsbaugesellschaften. Die Menge an Bioabfall ist gestiegen, an Altpapier leicht zurückgegangen und an Leichtverpackungen gleich geblieben. Grünschnitt hat zugenommen. Mindestvolumen und Abfallarten in Abfallsatzung festgelegt. Erstellung von abfallschlüssel- und kundenbezogenen Abfallbilanzen und Formulierung eines mehrjährigen Abfallkonzeptes. Gegenmaßnahmen: Vertretung der Interessen durch VKU, Akquise von Abfallmengen, Entwicklung neuer Geschäftsfelder. Bemerkungen: Neues AWK ab Herbst 2016. Für Kassel werden bis zu 20.000 Neubürger erwartet, was die Mengen stabilisieren kann.	12 Monate	30 %	mittel	mittel	nein			Herr Stremme, Herr Wiedelbach ----- AL AW, AL VT
R-013	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Kein Zuschlag bei Ausschreibung	Ein Risiko besteht, dass SRK Ausschreibungen verliert.	AW führt die Vergabeverfahren durch. Bemerkungen: SRK haben als Drittbeauftragte bis Ende 2017 den Zuschlag für DSD erhalten. Die nächste DSD-Ausschreibung erfolgt in 2017.	12 Monate	30 %	mittel	gering	nein			Herr Stremme ----- AL VT



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadenswert	Schadenswert	F-	G-	Verantwortung
R-014	Markt-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Kein systematisches Beschwerdemanagement	Es besteht ein Risiko, wenn Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Beschwerden nicht systematisch betrieben werden, und der Umgang mit den Beschwerden nicht dokumentiert wird. Das Beschwerdemanagement ist eine wichtige Möglichkeit, die Kundenzufriedenheit zu messen und zu analysieren, um durch kundenorientiertes Handeln im Wettbewerb zu bestehen.	Im Sinne des QMS zur Umsetzung der Qualitätsziele im Leitbild der SRK können Beschwerden zentral im Abfallinformationssystem AIS erfasst, bearbeitet und ausgewertet werden. Alle Beschwerdeauswertungen finden bei BT statt. Erfassung und Auswertung erfolgen nach Fahrzeugen/Kolonnen getrennt. AW ermittelt Reklamationsquoten.	12 Monate	15 %	unbedeutend	unbedeutend	nein		Herr Dietrich, Herr Stremme ----- AL VT, AL FW
R-015	Markt-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Unzureichende Öffentlichkeitsarbeit	Es besteht ein Risiko, wenn das Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit negativ geprägt ist (z.B. wenn sich MA angeblich nicht kundenorientiert verhalten, der Betrieb angeblich Lärm- und Geruchsemissionen verursacht, Anwohner deshalb gegen bestehende oder geplante Entsorgungsanlage protestieren und klagen, oder wenn die Preise als unangemessen hoch bezeichnet werden). Weiterhin besteht ein Risiko, wenn das Umweltbewusstsein hinsichtlich des Umgangs mit Abfällen in der Bevölkerung nicht sehr ausgeprägt ist und die operativen MA Mehraufwand leisten müssen, damit das Erscheinungsbild der Stadt nicht leidet.	Seitens der SRK findet eine intensive und umfassende Öffentlichkeitsarbeit statt, um einseits die Bürgerinnen und Bürger der Stadt für den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen zu sensibilisieren und andererseits das Tätigwerden der SRK nach außen darzustellen. Bemerkungen: Projekt "Sauberes Hessen". Veröffentlichung des Stadtreiniger-Magazins mit Infos, Tipps und Terminen für die Kunden. Mehr Kundenservice durch die Entwicklung des individuellen Abfallkalenders, der per Internet, App oder telefonisch vom Kunden bestellt werden kann. Mit der Stadtreiniger-App "Müllabfuhr" erhalten die Kunden neben dem aktuellen Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion auch eine Standortkarte, und es können Wildablagerungen gemeldet werden. Schnelles Krisenmanagement durch Kontakt zu Medien (z.B. Zeitungen, Blog der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen), Politikern und durch Schalten von Anzeigen. Förderung der Entwicklung des Umweltbewusstseins durch Angebote für Schulen und Kindergärten (z.B. Abfallberatung, Betriebsbesichtigungen). Kundenanfragen (z.B. Sperrmülltermin) können persönlich in den Servicebüros (Mitte, Auefeld und Niederröhren) oder telefonisch montags bis freitags von 11 bis 17 Uhr erfolgen. Bei Anlagenplanung Prüfung der Rechtslage im Vorfeld und Beteiligung der Entscheidungsträger durch die zuständigen Abteilungen.	12 Monate	10 %	gering	gering	nein		Frau Knebel ----- AL VT
Entsorgungssicherheit / Stoffstrommanagement												
R-012	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Veränderung der Stoffströme	Ein Risiko besteht, wenn die Stoffströme sich verändern, z.B. auf Grund einer rechtlichen Änderung, infolge des gestiegenen Umweltbewusstseins der Verbraucher oder infolge zunehmender Verwendung recycelbarer Materialien in der Produktion. Als Folge stehen die Einnahmen dann nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand.	Das Restabfallvolumen ist nach wie vor hoch. Jedoch gehen Menge und Gewicht leicht zurück. Es bestehen langfristige Verträge mit Wohnungsbaugesellschaften. Die Menge an Bioabfall ist gestiegen, an Altpapier leicht zurückgegangen und an Leichtverpackungen gleich geblieben. Grünschnitt hat zugenommen. Mindestvolumen und Abfallarten in Abfallsatzung festgelegt. Erstellung von abfallschlüssel- und kundenbezogenen Abfallbilanzen und Formulierung eines mehrjährigen Abfallkonzeptes. Gegenmaßnahmen: Vertretung der Interessen durch VKU, Akquise von Abfallmengen, Entwicklung neuer Geschäftsfelder. Bemerkungen: Neues AWK ab Herbst 2016. Für Kassel werden bis zu 20.000 Neubürger erwartet, was die Mengen stabilisieren kann.	12 Monate	30 %	mittel	mittel	nein		Herr Stremme, Herr Wiedelbach ----- AL AW, AL VT
R-016	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Gravierender Engpass der Entsorgungssicherheit	Ein Risiko besteht, wenn Abfallmengen nicht wie vorgesehen entsorgt werden können, weil eine Entsorgungsanlage ganz und teilweise ausfällt oder der Vertrag ausläuft. Ein - zusätzlicher - Kapazitätsengpass könnte dadurch entstehen, dass die zu entsorgenden Abfallmengen zunehmen, z.B. auf Grund einer rechtlichen Änderung oder infolge sinkenden Umweltbewusstseins und vermehrten Konsums der Verbraucher.	Restabfall wird im MHKW Kassel thermisch entsorgt. Bioabfall wird in einer Anlage des Landkreises verwertet. Bauabfälle, Grünschnitt, Schadstoffkleinmengen, Altholz, Schrott und Elektro-Schrott gehen in andere Entsorgungsanlagen. Fällt eine der genannten Anlagen aus oder nehmen die zu entsorgenden Mengen zu, müssen die SRK die Abfälle an alternative Entsorgungsanlagen absteuern. Hierzu werden Kapazitäten, Preise und Transportwege am Markt abgefragt. Bemerkungen: Der Vertrag mit dem MHKW Kassel läuft noch bis 2019.	12 Monate	5 %	hoch	gering	nein	004, 005	009 Herr Stremme ----- AL AW

Organisation / Administration



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadenswert	Schadenswert	F-	G-	Verantwortung
R-017	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Nicht geregelte Aufbau- und Ablauforganisation	Ein Risiko besteht, wenn Geschäftsprozesse, aber auch Orga-Aufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und/oder Befugnisse sowie das Beauftragtenwesen nicht geregelt sind. Im Schadensfall kann dann ein Organisationsverschulden und/oder Normenverstoß vorgeworfen werden.	Die Ablauforganisation ist dank zertifizierter Prozesse geregelt und sichert im Sinne des Leitbildes der SRK die Qualität der Arbeit. Die Aufbauorganisation ist im aktuellen Organigramm dargestellt, im Stellenplan, Dienst- und Aufgabenverteilungsplan konkretisiert. Der Aufgabenverteilungsplan wird regelmäßig aktualisiert. Beauftragte sind benannt. Dienstanweisungen regeln Abläufe und Verhalten. Bemerkungen: VP nach EfbV sowie Qualitätsmanagement-, Abfall-, Gefahrgutbeauftragter, FASi und Betriebsarzt sind benannt. Die Benennung eines Immissionschutzbeauftragten wird geprüft. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Kassel ist auch derjenige für SRK.	12 Monate	10 %	mittel	gering	nein		Herr Göbel ----- AL FW
R-018	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Korruption	Ein Risiko besteht, wenn MA, die in direktem Kundenkontakt stehen einzelne Anbieter bzw. Kunden, begünstigen und im Gegenzug einen (geldwerten) Vorteil annehmen. Das Risiko verstärkt sich bei fehlendem Unrechtsbewusstsein und Verkennung des Schadenspotenzials. Bereits geringfügig korruptive Verhaltensweisen können die Entscheidungsprozesse verzerren. Schwere Korruptionsfälle können nicht nur materielle Schäden verursachen, sondern auch zu einem Imageverlust führen.	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung werden bei SRK umgesetzt: - Wesentliche Funktionen sind getrennt. - Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten. - Unterzeichnungsbefugnisse sind geregelt. - Vergaberecht wird bei Beschaffungen eingehalten. - Verhaltensregeln Bemerkungen: Anweisung und Buchung bei Ein- und Ausgangsrechnung sowie Funktionen bei Vergabe von Aufträgen oder sonstigen Beschaffungsvorgängen sind getrennt.	12 Monate	25 %	mittel	gering	nein		Herr Mügge ----- AL FW
R-059	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Handeln im Rahmen des geltenden Rechts und entsprechend interner Regelungen	Ein Risiko besteht, wenn die Vorgaben aus den für das Unternehmen einschlägigen Rechtsnormen durch die MA nicht befolgt werden und/oder interne Regelungen nicht befolgt werden. Das Korruptionsrisiko wird als R-018 gesondert behandelt.	Rechtliche sowie interne Regelungen werden von den MA der SRK eingehalten. Dienstweisungen regeln Abläufe und Verhalten.	12 Monate	25 %	mittel	gering	nein		Herr Mügge ----- AL FW
R-019	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehlende qualifizierte Vertretungen	Ein Risiko besteht, wenn eine offizielle Vertretungsregelung für den BL, die AL oder für weitere Schlüsselfunktionen fehlt bzw. nicht qualifiziert (fehlende Zeichnungsbefugnis, Weisungsbefugnis, ...) ist. Wichtige Entscheidungen können in diesem Falle nicht rechtzeitig getroffen werden.	Die Vertretungen der Schlüsselfunktionen sind bei SRK geregelt. Sie werden dokumentiert und konkretisieren das Organigramm und den Aufgabenverteilungsplan. Bemerkungen: Hinsichtlich der Qualifikation wird mit Hilfe des Systems MaKs darauf geachtet, dass sowohl Stelleninhaber/in als auch Vertreter/in an den erforderlichen Schulungen teilnehmen. Neben Qualitätsaktionsplan und Dokumentation der Arbeitsabläufe sichert die qualifizierte Vertretungsregelung im Sinne des Leitbildes der SRK die Qualität der Arbeit.	12 Monate	20 %	gering	gering	nein		Frau Utsch, Herr Göbel, Herr Mügge ----- AL FW, AL PW
R-020	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Unzureichender Informationsfluss	Ein Risiko besteht, wenn wegen fehlender oder mangelhafter Informationsübermittlung von der Unternehmensspitze bis hin zur operativen Ebene und umgekehrt bzw. in und zwischen den Organisationseinheiten an manchen Stellen kontraproduktiv gearbeitet (Informationsverlust) wird und es hierdurch zu mindestens zwei Tagen Mehrarbeit und/oder einem Schaden von mindestens 10.000 EUR kommt.	Im Sinne des Leitbildes der SRK sichert ein geregelter und ausreichender Informationsfluss zum einen die Qualität der Arbeit. Zum anderen trägt er ganz wesentlich zu einem motivierenden und teamorientierten Arbeitsumfeld bei und ist im QM-Handbuch (0_6 P04; 1_7 A01) geregelt. Bemerkungen: BL: mittwochs protokollierte Dienstbesprechung BL+AL, regelmäßige Einzeltermine mit AL, monatliche Gespräche mit Personalrat und Gleichstellungsbeauftragter; FW: Infofluss geregelt, monatliche Abteilungsbesprechung; PW: montags Wocheninfo und 1 x monatlich protokollierte Abteilungsbesprechung; AW: Infofluss geregelt; BT: monatlich Verwaltungsbesprechung, Weitergabe der Ergebnisse in Dienstbesprechung an Arbeitsgruppen, tägliche Besprechung in der Werkstatt, 6-8 Infoveranstaltungen pro Jahr für gewerbliche MA Straßenreinigung, bei Bedarf Vorarbeiterbesprechung, Einsatzbesprechungen, Winterdienstbesprechung, Weitergabe relevanter Informationen an die MA der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; VT: monatlich Abteilungsbesprechung, wöchentlich Teambesprechung, allgemein: Mitarbeiterzeitung Lossewerk-News, Infomonitore, Betriebsversammlungen.	12 Monate	40 %	gering	unbedeutend	nein		Herr Mügge ----- AL FW
R-011	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehlende Kundenorientierung der MA	Ein Risiko besteht, wenn MA nicht auf Wünsche der Kunden eingehen, qualitativ nicht das Erwartete leisten, die Kunden wie Bittsteller behandeln oder sich im Ton vergreifen. Es droht dann ein Imageschaden für das Unternehmen. Kunden könnten, wenn Ihnen die Möglichkeit offen steht, zu Wettbewerbern abwandern.	Die MA von SRK verhalten sich kundenorientiert. Im Sinne des Leitbildes der SRK sind sie bestrebt eine maximale Kundenzufriedenheit zu erreichen. Hierzu nehmen alle MA regelmäßig an entsprechenden Schulungen teil.	12 Monate	25 %	gering	gering	nein		Frau Utsch, Herr Wiedelbach ----- AL VT, AL PW



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadenswert	Schadenswert	F-	G-	Verantwortung
R-021	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Unzureichende Notfallvorsorge	Ein Risiko besteht, wenn Notfallvorsorgemaßnahmen nicht getroffen werden, z.B. wenn Notfall- und Alarmpläne nicht aushängen oder Panikschlösser, Notausstiege, Feuerlöscher, Verbandskästen etc. nicht vorhanden sind.	Die Zertifizierungen nach der QMS-Norm DIN EN ISO 9001 und als Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV stellen sicher, dass die erforderlichen Notfallvorsorgemaßnahmen getroffen wurden. Bemerkungen: Alle Notfallsusstiege etc. sind auf dem neuesten Stand, somit gibt es aktuell keine Beanstandungen. Für die Kantine, Verwaltungs- und Sozialgebäude ist ein Brandschutzkonzept in Erstellung, für die Werkstatt wurde ein solches genehmigt.	12 Monate	5 %	hoch	gering	nein	003	001, 005, 006 Herr Chin, Herr Herbort ----- AL ZD
R-022	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehlerhafte Verträge	Ein Risiko besteht, wenn Verträge formelle und/oder materielle Fehler enthalten, die zu Nachteilen führen können.	Die formelle Vertragsgestaltung erfolgt zentral bei AW. Dort werden Verträge auch auf formelle und materielle Rechtsfehler geprüft und zentral aufbewahrt. Fehler können insbesondere durch Ergänzungsvereinbarung geheilt werden. Inhaltlich werden Verträge dezentral in den Abteilungen geprüft und gepflegt. Es wird auf Vertragsmuster zurückgegriffen. Bei Bedarf kann zusätzliche externe Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.	12 Monate	15 %	mittel	mittel	nein		Herr Schwerdtfeger ----- AL FW, AL AW, AL VT AL ZD
R-023	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehlerhafte Vertragspflege	Ein Risiko besteht, wenn Verträge nicht gepflegt werden, z.B. wenn Fristen und Termine nicht eingehalten werden.	Die Termin- und Fristenkontrolle während der Laufzeit der Verträge erfolgt durch die Fachabteilungen. Auch das Hinwirken auf eine Vertragsverlängerung oder die Findung eines anderen Partners für den Zweck des auslaufenden (befristeten) Vertrages gehört zur Aufgabe der Fachabteilung. Bei Bedarf kann auf die bei AW abrufbaren Rechtskenntnisse zurückgegriffen werden.	12 Monate	25 %	mittel	gering	nein		Herr Schwerdtfeger ----- AL FW, AL AW, AL VT AL ZD
R-014	Markt-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Kein systematisches Beschwerdemanagement	Es besteht ein Risiko, wenn Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Beschwerden nicht systematisch betrieben werden, und der Umgang mit den Beschwerden nicht dokumentiert wird. Das Beschwerdemanagement ist eine wichtige Möglichkeit, die Kundenzufriedenheit zu messen und zu analysieren, um durch kundenorientiertes Handeln im Wettbewerb zu bestehen.	Im Sinne des QMS zur Umsetzung der Qualitätsziele im Leitbild der SRK können Beschwerden zentral im Abfallinformationssystem AIS erfasst, bearbeitet und ausgewertet werden. Alle Beschwerdeauswertungen finden bei BT statt. Erfassung und Auswertung erfolgen nach Fahrzeugen/Kolonnen getrennt. AW ermittelt Reklamationsquoten.	12 Monate	15 %	unbedeutend	unbedeutend	nein		Herr Dietrich, Herr Stremme ----- AL VT, AL FW
R-024	Finanz-risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Unzureichend geregelte Beschaffung	Es besteht ein Risiko, wenn die Beschaffung unzureichend geregelt ist und dadurch z.B. 1) zu teuer eingekauft wird, weil Preisvergleiche bei der Beschaffung von Dienstleistungen, Fahrzeugen, Arbeitsschutzkleidung, Bürobedarf etc. nur unzureichend durchgeführt oder keine bzw. zu wenige Angebote eingeholt und dadurch überhöhte Preise bezahlt werden. Dies könnte zum Tragen kommen, wenn das Beschaffungsverfahren nicht standardisiert ist, z.B. keine Freigabeverantwortlichkeiten und Wertgrenzen festgelegt sind und/oder das Vergaberecht nicht eingehalten wird. 2) Beschaffungsvorgänge zu lange dauern und in der Folge Dienstleistungen der Fachabteilungen nur mit zeitlicher Verzögerung erbracht werden können. Dies würde sich dann negativ auf die Kundenzufriedenheit und das Image des Unternehmens auswirken, zudem könnten Preisvorteile nicht genutzt werden. 3) Ausschreibungsunterlagen nicht optimal und rechtssicher erstellt sind.	Im Sinne des Leitbildes der SRK sichern zertifizierte Prozesse die Qualität der Arbeit. Im Rahmen des QMS ist die Beschaffung geregelt. Es wird weder zu teuer eingekauft noch dauern Beschaffungsvorgänge zu lange. Bemerkungen: - Zuständigkeiten für Beschaffung sind aufgeteilt (Haustechnik und Baumaßnahmen; EDV; Fahrzeuge und Behälter; Büroausstattung; PSA). - Bedarfsanforderungen sind standardisiert, das Formular wird in der Regel vom Sachgebietsleiter unterzeichnet. - Wertgrenzen stehen im Aufgabenverteilungsplan. - Preisvergleiche finden statt, z.B. werden wöchentlich per Faxanfrage Dieselpreise bei Anbietern eingeholt. - Es werden grundsätzlich 3 Angebote eingeholt. - Vergaberecht wird beachtet (seit 18.04.2016 gelten neue Vorgaben und digitales Verfahren). Das Vergabeverfahren über die Plattform California wird bislang nur im Baubereich genutzt. Das Vergabeverfahren für Fahrzeuge erfolgt über die RIB-Plattform. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird streng darauf geachtet, dass die Entscheidungsfindung transparent und gerichtsfest ist. - Beschaffungsmaßnahmen werden kontrolliert. Einkauf zeichnet BANF und Lieferschein gegen. Für Auszahlungsanordnung ist Buchhaltung zuständig. - Regelmäßig findet eine Lieferantenbewertung statt. - Die Fahrzeugbeschaffung wird entsprechend der Bedürfnisse der jeweiligen Nutzer und Aufgaben durchgeführt. Es werden Kräftefahrer, Disponenten, Werkstattleitung und Personalrat eingebunden und das Leistungsverzeichnis wird gemeinsam abgestimmt. - Das Leistungsverzeichnis enthält Mindestangaben (z.B. Achslast).	12 Monate	40 %	mittel	gering	nein		Frau Immenkämper, Herr Chin, Frau Kettenbeil, Herr Pape, Herr Rethemeier ----- AL ZD AL PW
R-025	Betriebs-risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Nicht geregelte Verantwortlichkeit für Soft-/Hardware- und Netzwerkbetreuung	Es besteht ein Risiko, wenn die Verantwortlichkeit für Software-, Hardware- und Netzwerkbetreuung nicht geregelt ist.	Die Software-, Hardware- und Netzwerkbetreuung erfolgt vollständig durch NET.Office. Zusätzlich ist in jeder Abteilung ein EDV-Koordinator benannt.	12 Monate	25 %	gering	gering	nein		Herr Rethemeier ----- AL ZD



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadens-wert	Schadens-wert	F-	G-	Verantwortung
R-026	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Vom Unternehmen zu verantwortender Haftpflichtschaden	Es besteht ein Risiko, wenn durch Fehlverhalten von eigenen MA, durch technischen Defekt einer Anlage bzw. eines Gerätes oder auf andere vom Unternehmen zu verantwortende Weise ein Schaden oberhalb der Bagatellgrenze an Dritten und/oder der Umwelt entsteht.	Haftpflichtschadenausgleich (HADG) wird über das Rechtsamt der Stadt Kassel abgewickelt. Der durchgeführte Winterdienst wird ordnungsgemäß dokumentiert, um etwaigen Ansprüchen wegen Nichtleistung durch Nachweise wirksam entgegenzutreten zu können. Bemerkungen: Derzeit wird eine geeignete Möglichkeit gesucht, Managementfehler ähnlich einer D&O-Versicherung zu versichern. Angestrebt wird eine städtische Lösung. Ob ein Versicherungsschutz bei Wohnungs- und Kellerentrümpelungen besteht, wird derzeit geprüft. Technische Erfassung von Arbeitsleistungen wird zuweilen skeptisch bewertet (ähnlich der Einführung eines Behälter-Identsystems). Eine möglichst präzise und systematische Dokumentation des Winterdienstes (Touren, Zeitabläufe, Zeiten, Wetterdaten) trägt jedoch nicht nur dazu bei, berechnete Reklamationen von Kunden besser und zügiger bearbeiten zu können, sondern trägt im umgekehrten Fall dazu bei, dass unberechtigte Ansprüche / falsche Anschuldigungen wirksam entkräftet bzw. widerlegt werden können.	12 Monate	10 %	unbedeutend	unbedeutend	nein		Herr Schwerdtfeger ----- AL ZD
R-027	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Haftpflichtschaden durch Drittbeauftragte	Es besteht ein Risiko, wenn durch einen vom Unternehmen beauftragten Dritten während der Auftragsausführung ein Schaden oberhalb der Bagatellgrenze an Dritten und/oder der Umwelt entsteht.	Zu Haftpflichtschäden durch Drittbeauftragte kann es vor allem bei Baumaßnahmen (FW) oder bei Sammel- und Transportleistungen (VT) kommen. Der Drittbeauftragte haftet im Rahmen der §§ 276 ff BGB. Seitens SRK ist darauf zu achten, dass Drittbeauftragter Kfz- und Betriebs-Haftpflichtversicherung nachweist. Um erfolgte Einweisungen von Drittbeauftragten später nachweisen zu können, werden sie in einem Notizbuch eingetragen, und zwar ohne Freizeile, um glaubhaft machen zu können, dass nachträgliche Manipulationen nicht stattgefunden haben.	12 Monate	10 %	unbedeutend	unbedeutend	nein		Herr Schwerdtfeger ----- AL FW
Betrieb / Technik / EDV												
R-029	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Nichteinhaltung von Wartungs- und Prüfterminen	Es besteht ein Risiko, wenn Wartungen und Prüfungen nicht termingerecht durchgeführt werden, weil z.B. Pläne fehlen, Intervalle nicht festgelegt und Verantwortlichkeiten nicht geregelt sind.	Sämtliche durchgeführten und anstehenden Wartungen und Prüfungen sind in einer Wartungsdatenbank erfasst. Diese verfügt über eine Erinnerungsfunktion. Die Ansprechpartner für die einzelnen Wartungen und Prüfungen sind in der Datenbank aufgeführt. Die Verantwortlichkeit für die Pflege der Datenbank ist geregelt, so dass die Wartungs- und Prüfdaten stets auf einem aktuellen Stand sind. Für die Werkstatt existiert eine Excel-Liste, die alle Prüfungen (HU, SP und Inspektionen) beinhaltet. Nach jeder Untersuchung werden diese Liste und das Werkstattprogramm aktualisiert.	12 Monate	25 %	gering	gering	nein		Herr Chin, Herr Weiland ----- AL BT
R-030	Betriebs-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Datenverlust	Ein Risiko besteht, wenn eine regelmäßige, automatisierte Datensicherung fehlt und bei Datenverlust eine Rekonstruktion/Wiederherstellung nicht möglich ist. Dieses hätte das Potenzial, das betriebliche Abläufe erheblich gestört würden.	Das Risiko wird durch die Umsetzung eines stetig an die Lage angepassten Datensicherungskonzeptes vermindert. Bemerkungen: Datensicherungskonzept: Datacore-System, zwei redundante Server (virtualisiert) mit USV im Hause und in der Werkstatt, externe Bandsicherungen und SAN-Server, 24h-Monitoring durch NET.Office. Clients: nur Thin-Clients mit restriktiven Rechten, Anbindung von Außenstandorten nur per sicherem VPN, Firmen-Tablets haben nur Zugriff auf Citrix-Umgebung.	12 Monate	5 %	mittel	gering	nein		Herr Rethemeier ----- AL BT
R-031	Betriebs-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Unbefugter Datenzugang	Ein Risiko besteht, wenn von intern oder von extern unberechtigt auf Daten des Unternehmens zugegriffen werden kann, und wichtige Daten auf diese Weise gelöscht oder verändert werden können.	Der unbefugte Datenzugang ist durch eine Reihe von organisatorischen und technischen Maßnahmen erschwert. Bemerkungen: Individuelle Passwörter, 4 gestaffelte Firewalls, Clients: nur Thin-Clients mit restriktiven Rechten, Anbindung von Außenstandorten nur per sicherem VPN, Firmen-Tablets haben nur Zugriff auf Citrix-Umgebung, Wartungszugänge werden nur bei Bedarf geschaltet. Dauerhaft bestehen Zugänge für ekom21 und die Waage des MHKW.	12 Monate	5 %	mittel	gering	nein		Herr Rethemeier ----- AL BT
R-032	Betriebs-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Keine anforderungsgerechte Soft- und/oder Hardware	Es besteht ein Risiko, wenn die Leistung der Soft- und/oder Hardware nicht den Anforderungen entspricht, wenn z.B. das System abstürzt und Daten im Bedarfsfall nicht zur Verfügung stehen bzw. sich nicht bearbeiten lassen, oder wenn z.B. Programme nicht miteinander harmonisieren und Daten nicht korrekt übertragen werden (Schnittstellenproblematik).	Um dem Risiko zu begegnen, wird die IT-Landschaft regelmäßig einer Bestandsprüfung unterzogen. Bei erkanntem Bedarf wird neue Soft- bzw. Hardware beschafft. Weiterhin werden Inselfösungen abgebaut. Bemerkungen: Einsatz von Diamant in der FiBu, Navision als CRM/ERP. Auftragsverwaltung von Werkstatt und Lager soll in Navision integriert werden. Tourenplanung, Disposition und Behälterverwaltung in AIS. Teilnahme am Microsoft Home Use Programm: MA können aktuelles Office zu Hause nutzen (und damit üben).	12 Monate	10 %	mittel	gering	nein		Herr Rethemeier ----- AL BT



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadenswert	Schadenswert	F-	G-	Verantwortung	
R-033	Rechtsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Schäden an den Betriebsstätten durch Einbruch etc. ohne Versicherungsschutz	Es besteht ein Risiko, wenn durch rechtswidrige Akte von außen wie Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder Terrorismus Schäden an den Betriebsstätten entstehen, die nicht durch Versicherung abgedeckt sind.	Einbrüche hat es gegeben. Als Gegenmaßnahmen dienen Zäune, Videoüberwachung und Verträge mit Wach- und Schließgesellschaften. Glasbruch und Gebäudeschaden durch Einbruch/Vandalismus sind nicht versichert, da Risiken gemäß Risikoanalyse durch Rechtsamt zu vernachlässigen sind. Bemerkungen: Auf dem Betriebshof wurden Bauteile aus Fahrzeugen entnommen. Um den Zugang zu erschweren, wird zusätzlich zur Videoüberwachung und dem Vertrag mit einer Wach- und Schließgesellschaft der natürliche Schutz einer Brombeerhecke genutzt und dieser mit Sperrdraht und Widerhaken verstärkt. Für die Königinhofstraße und für den Standort Langes Feld ist der Einsatz von Alarmanlagen für die Freiflächen mittels Videoerkennung in Planung. Die Alarmanlagen bestehen seit Errichtung der Gebäude. Die Gebäude beider Standorte haben bereits Einbruchmeldetechnik.	12 Monate	15 %	gering	gering	nein		Herr Chin, Herr Schwerdtfeger ----- AL BT, BL	
R-034	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Schäden ohne Versicherungsschutz durch bauliche Mängel	Es besteht ein Risiko, wenn bauliche Mängel zum Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen führen und Personen und/oder Sachgüter gefährdet sind. Darüber hinaus können Gebäudeschäden Produktionsausfälle bedingen. Insbesondere besteht ein Finanzrisiko, wenn solche Schäden nicht durch Versicherung gedeckt sind.	Derzeit sind keine baulichen Mängel bekannt. Die Gebäudesicherheit wird durch ein anerkanntes Statikbüro begutachtet. Bei erkannten Mängeln werden Maßnahmen ergriffen, um Gefahren für Personen und Sachgüter abzuwehren. Bemerkungen: Das Hauptgebäudedach wurde z.B. nach 25 Jahren saniert und die Dachfolie der Fahrzeughalle nach 10 Jahren erneuert. Alle Dächer wurden Mitte 2000 durch ein Statik-Büro begutachtet. Im Herbst 2006 wurden Mängel an Trägern der Dachkonstruktion in der Rotthalle festgestellt. Die Träger wurden stabilisiert, die Dachbegrünung wurde abgetragen. Sämtliche Rohre sind aktuell mit einer TV-Kamera befahren worden. Hierbei wurden keine Beschädigungen festgestellt. Das Betriebsbuch für Haus- und Gerätetechnik enthält Übersichtspläne über Elektroleitungen, Heizungs- und Wasserrohre, so dass Beschädigungen schnell detektiert werden können.	12 Monate	2 %	schwerwiegend	gering	nein	007	010, 011	Herr Chin ----- AL BT
R-035	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Sonstige Schäden an Betriebsstätten durch externe Ereignisse ohne Versicherungsschutz	Es besteht ein Risiko, wenn durch extern bedingte Ereignisse wie Hagel, Sturm, Feuer oder Aktivitäten von Wildtieren (Waschbären, Wildschweine etc.) an den Betriebsstätten (Anlagen, Fahrzeuge, Verwaltungsgebäude, Betriebsgelände) Schäden entstehen, die entweder nicht durch Versicherung gedeckt sind oder die auf Grund des resultierenden Produktionsausfalls zu finanziellen Folgeschäden führen. Beispielsweise besteht das Risiko, wenn durch Hochwasser der Losse die Heizzentrale und die Elektroverteilung ausfallen würden. Anmerkung: Das Risiko eines Brandes der Fahrzeughalle und ein Stromausfall über mehrere Tage werden an anderer Stelle betrachtet.	Extremwetterereignisse nehmen zu. Hochwasserschutzmaßnahmen werden seitens der SRK getroffen. Glasbruch und Gebäudeschaden durch Sturm/Wasser sind nicht versichert, da Risiken gemäß Risikoanalyse durch Rechtsamt zu vernachlässigen sind. Bemerkungen: Das Pförtnerhaus und der Werkstattkeller standen bei einem Hochwasser der Losse bereits unter Wasser, das Verwaltungsgebäude war bislang nie betroffen. Umschlussmaßnahmen der Kanäle sind erfolgt. Die SRK werden kontinuierlich durch einen Wetterdienst informiert. Die Feuerwehr gibt Warnmeldungen heraus. Wassermelder sind installiert, der zuständige MA bei den SRK erhält Meldungen zur Gebäudeleittechnik (GLT) auf sein Handy. Vorbeugender Brandschutz findet statt.	12 Monate	5 %	mittel	gering	nein			Herr Chin, Herr Schwerdtfeger ----- AL BT, BL
R-036	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Brand der Fahrzeughalle	Es besteht ein Risiko, wenn die Fahrzeughalle brennt und darin abgestellte Fahrzeuge sowie Gerätschaften drohen zerstört zu werden.	Vorbeugender Brandschutz findet statt. Die Installation einer Brandmeldeanlage und einer zusätzlichen Sprinkleranlage wird geprüft.	12 Monate	2 %	hoch	mittel	nein	003	005, 006	Herr Chin ----- AL BT, BL
R-037	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Beschädigung eines Tores etc. durch Fahrzeug	Es besteht ein Risiko, wenn fahrlässiges Fahrverhalten eigenen Personals dazu führt, dass das betreffende Fahrzeug ein Tor, tragende Gebäudeteile etc. beschädigt.	Beschädigungen an Gebäuden durch eigene Fahrzeuge kommen immer wieder vor. Die SRK haben geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen. Bemerkungen: Besonders beim Rückwärtsfahren besteht ein erhöhtes Risiko. Dieses Risiko soll durch Rückwärtskamera, Sensoren und Einweiser minimiert werden. An neuralgischen Punkten sind Anfahrerschutz und Hinweistafeln angebracht. Die Fahrer werden grundsätzlich eingewiesen und im Rahmen der Unterweisungen stets erneut daran erinnert, insbesondere an den neuralgischen Punkten vorsichtig zu fahren.	12 Monate	30 %	gering	unbedeutend	nein			Herr Chin ----- AL BT



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadenswert	Schadenswert	F-	G-	Verantwortung
R-038	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Stromausfall über mehrere Tage	Es besteht ein Risiko, wenn der elektrische Strom über mehrere Tage ausfällt und das Funktionieren der Tankanlage zur Aufrechterhaltung des Betriebes (Müllabfuhr, Straßenreinigung und Winterdienst) nicht gesichert ist.	Die Stromversorgung ist nicht gesichert. Nur Telefone und Sicherheitsbeleuchtung können 2 Std. über Akkus betrieben werden. Es kann auf Tankstellen im Umkreis ausgewichen werden. Bemerkung: Die Beschaffung eines eigenen Dieselaggregates für den Notfallbetrieb, u.a. der Tankstelle, wurde geprüft und insbesondere auf Grund des hohen Wartungsaufwandes für nicht sinnvoll befunden.	12 Monate	10 %	mittel	gering	nein		Herr Chin ----- AL BT, BL
R-039	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Nicht genügend einsatzbereite Fahrzeuge	Es besteht ein Risiko, wenn nicht genügend einsatzbereite Fahrzeuge für die zu erbringenden Leistungen zur Verfügung stehen.	Es stehen genügend einsatzbereite Fahrzeuge zur Verfügung. Die Reserve ist ausreichend dimensioniert. Bei unvorhergesehenen und unkalkulierten Fahrzeugausfällen, die die Reserve übersteigen, können zusätzliche Fahrzeuge angemietet werden. Bemerkungen: Die Dauer für die Fahrzeugbeschaffung beträgt ca. 1 Jahr und muss im Vorfeld einkalkuliert werden. Ggf. erfolgt Winterdienst nach Prioritätenliste.	12 Monate	15 %	gering	gering	nein		Herr Pape, Herr Weiland ----- AL BT
R-040	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Zu geringe Fahrzeugeinsatzzeiten	Es besteht ein Risiko, wenn sich die Fahrzeuge zu lange in der Werkstatt befinden und in dieser Zeit nicht für den Einsatz zur Verfügung stehen.	Fahrzeugstandzeiten nehmen zu. Ein Grund sind teilweise lange Lieferzeiten von Ersatzteilen. Einige nicht lagernde Ersatzteile können per Nachtexpress bestellt werden.	12 Monate	20 %	gering	gering	nein		Herr Weiland ----- AL BT
R-041	Strategie- risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Nicht optimale Fahrzeug-/Gerätetechnik	Es besteht ein Risiko, wenn die vorhandene Fahrzeug-/Gerätetechnik gemessen am Stand der Technik bzw. an den Einsatzanforderungen nicht optimal ist.	Um dem Risiko zu begegnen, werden Messen besucht, werden Hersteller zu Vorführungen aufgefordert, nimmt man an Erfahrungsaustauschreden teil, werden alte Fahrzeuge systematisch durch neue ersetzt und werden betroffene MA (Fahrer, Bediener, Werkstatt-MA) eingebunden. Bemerkungen: Digitale Bremsprüfstände sind für 2017 geplant. Diagnosesysteme sind aktuell.	12 Monate	15 %	gering	gering	nein		Herr Pape, Herr Weiland ----- AL BT
R-042	Betriebsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Kein ordnungsgemäßer Winterdienst	Es besteht ein Risiko, wenn kein regelgerechter Winterdienstplan erstellt wird, oder wenn der Winterdienst nicht gemäß Plan bzw. nur unzureichend durchgeführt wird. Das Risiko verstärkt sich, wenn es infolgedessen zu einem Schaden kommt.	Der Winterdienst wird gemäß Streuplan mit Prioritätenliste durchgeführt. Bemerkungen: Das Salzlager fasst ca. 1.000 Tonnen Salz. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, fasst ein zusätzliches externes Salzlager weitere 500 Tonnen. Neue Winterdienstfahrzeuge wurden beschafft. Alte Winterfahrzeuge wurden umgerüstet, um Splitt streuen zu können.	12 Monate	20 %	mittel	gering	nein		Herr Schmidt ----- AL BT
R-043	Rechtsrisiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Keine ordnungsgemäße Winterdienst-Dokumentation	Es besteht ein Haftungsrisiko, wenn Winterdienst-Einsätze nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.	Die Dokumentation des Winterdienstes auf Straßen und Gehwegen findet im neuen DMI-System statt. Auch Kleintraktoren sind mit GPS ausgestattet. Mit dem System ist eine anschauliche Darstellung der durchgeführten Streuarbeiten möglich. Dokumente werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.	12 Monate	15 %	mittel	gering	nein		Herr Schmidt ----- AL BT

Beschäftigte

R-019	Strategie- risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehlende qualifizierte Vertretungen	Ein Risiko besteht, wenn eine offizielle Vertretungsregelung für den BL, die AL oder für weitere Schlüsselfunktionen fehlt bzw. nicht qualifiziert (fehlende Zeichnungsbefugnis, Weisungsbefugnis...) ist. Wichtige Entscheidungen können in diesem Falle nicht rechtzeitig getroffen werden.	Die Vertretungen der Schlüsselfunktionen sind bei SRK geregelt. Sie werden dokumentiert und konkretisieren das Organigramm und den Aufgabenteilungsplan. Bemerkungen: Hinsichtlich der Qualifikation wird mit Hilfe des Systems MaKS darauf geachtet, dass sowohl Stelleninhaber/in als auch Vertreter/in an den erforderlichen Schulungen teilnehmen. Neben Qualitätsaktionsplan und Dokumentation der Arbeitsabläufe sichert die qualifizierte Vertretungsregelung im Sinne des Leitbildes der SRK die Qualität der Arbeit.	12 Monate	20 %	gering	gering	nein		Frau Utsch, Herr Göbel, Herr Mügge ----- AL FW, AL PW
R-044	Strategie- risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehlende Nachfolge bei Ausscheiden BL	Ein Risiko besteht, wenn BL aus planbaren Gründen (Erreichen der Altersgrenze, Vertragsablauf) oder aus nicht planbaren Gründen (vorzeitige Ablösung, Unfall, Krankheit) ausscheidet und die Nachfolge nicht geregelt ist.	Wissensweitergabe ist bei SRK gesichert durch Dokumentation der Arbeitsabläufe, Geschäftsordnung BL, Einbeziehung Stellvertreter in Entscheidungsfindung.	12 Monate	2 %	gering	gering	nein		Frau Utsch ----- BL
R-045	Strategie- risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Verlust qualifizierter MA	Ein Risiko besteht, wenn 1) qualifizierte MA freiwillig das Unternehmen verlassen, z.B. auf Grund fehlender Aufstiegschancen, und schwer zu füllende Lücken hinterlassen. 2) qualifizierte MA wegen allgemeinen Stellenabbaus das Unternehmen verlassen müssen.	Das Risiko wird durch verschiedene organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen gemindert. Bemerkungen: Motivationsförderung, Fortbildung/Schulung, Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Erhalt von MA im Betrieb, Strukturanalyse, Personalentwicklung, Wissenstransfer, Stärkung der Arbeitgebermarke, Ausbildung mit geeigneten Schwerpunkten.	12 Monate	35 %	mittel	mittel	nein		Frau Utsch ----- AL PW



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadens-wert	Schadens-wert	F-	G-	Verantwortung	
R-046	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Personalengpass	Ein Risiko besteht, wenn Ausfälle wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung oder Arbeitskampf dazu führen, dass mangels Personal Aufgaben nicht, nicht zeitnah oder nicht in der erforderlichen Qualität erfüllt werden können.	<p>Dem Risiko wird durch Anpassung des Personalstandes an den Personalbedarf, Urlaubsplanung, Vertretungsregelung, Personalplanung und Notdienstvereinbarung begegnet. Für den Epidemiefall existiert eine Arbeitsanweisung zur Vorgehensweise (3_4 A62). (Der Betriebsleitung, der Operativen Leitung und den Abteilungsleitern stehen die aktuellen Kranken- und Urlaubstage ständig über das EDV - System Corporate Planning zur Verfügung, um auf Entwicklungen rechtzeitig Einfluss zu nehmen. Bei länger andauernden Engpässen wird per Beschluss Ersatzpersonal eingestellt. Eine Mittelfristplanung über die Altersabgänge ist vorhanden.)</p> <p>Bemerkungen: BT: Personalengpass auf Grund zusätzlicher Aufgaben (Reinigung des Flüchtlingsheims, Wohnungs- und Kellerentrümpelungen, Altkleidersammlungen, Containerdienst etc.) und einer hohen Krankenquote. Bei Personalengpässen bei der Sammlung kann auf Personal aus der Straßenreinigung zurückgegriffen werden, in der Werkstatt können Aufträge fremdvergeben werden.</p>	12 Monate	30 %	mittel	mittel	nein			Frau Utsch ----- AL PW
R-047	Betriebs-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Physische Leistungsminderung einzelner MA	Ein Risiko besteht, wenn durch branchentypisch hohe körperliche Belastung gewerbliche MA nicht mehr für schwere Arbeiten eingesetzt werden können.	Bei den SRK wird nach dem TOP-Prinzip beurteilt (technisch, organisatorisch, persönlich) und dem Risiko somit entgegengewirkt. Greifen diese Maßnahmen nicht, wird versucht, die leistungsgewandelten MA auf adäquate Arbeitsplätze umzusetzen.	12 Monate	40 %	mittel	gering	nein			Frau Utsch ----- AL PW
R-048	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Einsatz von MA ohne Fach- und Sachkunde	Es besteht ein Risiko, wenn MA ohne die nötige Fach- und Sachkunde eingesetzt werden. Die MA sind dann mangels Qualifikation fachlich nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben in angemessener Zeit in qualitativ hochwertiger Form zu erfüllen.	<p>Die MA von den SRK sind fachlich qualifiziert, so dass im Sinne des Leitbildes der SRK den Kunden hochwertige Produkte und Dienstleistungen angeboten werden können.</p> <p>Hierfür sorgen eine solide Ausbildung, regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie Zusatzqualifizierung im Rahmen eines abgestimmten Personalentwicklungskonzeptes.</p> <p>Bemerkungen: Bisher wurde über Bedarf ausgebildet, jetzt Bedarfsausbildung gemäß Personalentwicklungskonzept. Ausgebildet werden Fachkräfte für Dialogmarketing, Berufskraftfahrer, Fachkräfte für Kreislaufwirtschaft. Ausbildungen der Verwaltung und der Kantine erfolgen zusammen mit der Stadt. Förderung berufsbegleitender Zusatzqualifikation. Zertifizierungen nach der QMS-Norm DIN EN ISO 9001 und als Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV fordern die Nachweise einschlägiger Fortbildungen/Schulungen, u.a. Fachlehrgänge bei Dritten, Unterweisungen nach UVV und Erste-Hilfe-Kurse. Die Schulungs-/Unterweisungsmaßnahmen werden im System MaKs geplant und nach Durchführung dort auch dokumentiert.</p> <p>Je nach Profil gestaltet sich die Suche nach geeignetem Personal auf dem Arbeitsmarkt als problematisch, da Fachkräfte gar nicht zur Verfügung stehen oder häufig aus monetären Gründen privaten Unternehmen den Vorzug geben. Dies betrifft insbesondere Facharbeiter (z. B. Mechatroniker, Techniker)</p>	12 Monate	20 %	gering	gering	nein			Frau Utsch ----- AL PW
R-049	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis	Ein Risiko besteht, wenn MA Dienstfahrzeuge fahren und nicht über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.	<p>Bei den SRK werden Fahrberechtigungen regelmäßig kontrolliert.</p> <p>Bemerkungen: Fahrberechtigungen von Fahrern werden mindestens einmal pro Quartal kontrolliert, nachzuweisen sind auch die nach BkrFQG geforderten Module. Für die Verwaltungs-MA ist eine halbjährige Kontrolle ausreichend. Die durchgeführten Kontrollen werden in der MaKs Datenbank dokumentiert.</p>	12 Monate	10 %	hoch	gering	nein	006	001, 004	Frau Utsch ----- AL PW
R-050	Strategie-risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Sinkende Motivation der MA	Ein Risiko besteht, wenn die Motivation der MA langfristig sinkt, insbesondere - infolge schlechter räumlicher, inhaltlicher und zeitlicher Arbeitsbedingungen, - mangels Zusammengehörigkeitsgefühls, - mangels monetärer Leistungsanreize und/oder - infolge fehlender interner Kommunikation (u.a. Nichtbeachtung von Mitarbeiterwünschen...) Die Folgen können dann nachlassende Qualität der Dienstleistungen und sinkende Chancen des Unternehmens im Wettbewerb sein.	<p>Gemäß Leitbild der SRK werden die MA durch ein motivierendes und teamorientiertes Arbeitsumfeld gefördert.</p> <p>Bemerkungen: Weitere Motivationsmaßnahmen sind: gute räumliche und technische Ausstattung, Mitarbeiterbefragung und Vorgesetztenbeurteilung, Motivationsseminare durch Unternehmensberatung, Führungskräfteentwicklung; Arbeitszeitmodelle im gewerblichen Bereich, flexible Arbeitszeit in der Verwaltung, Telearbeitsplätze; Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Mixseminare, Transparenz der Fortbildungszuteilung, Rückkehrgespräche nach Krankheit; vergünstigte Karten für Kurhessenthermen; regelmäßige Besprechungen, Dienstbesprechungsprotokolle, Vorschlagswesen mit Punktesystem, KVP-Team, Mitarbeiterzeitung, News über Monitor in Kantine, Informationsmanagement (2012 durch AW überarbeitet).</p>	12 Monate	50 %	mittel	gering	nein			Frau Utsch ----- AL PW



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadens-wert	Schadens-wert	F-	G-	Verantwortung
R-051	Rechts-risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Arbeitsunfall mit Personenschaden	Ein Risiko besteht, dass es zu einem Arbeitsunfall mit Personenschaden kommt.	Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen reduzieren das Risiko. Dennoch auftretende Arbeitsunfälle werden ordnungsgemäß unter Einbeziehung der Unfallkasse abgewickelt. Bemerkungen: Erstattungsantrag bei Unfallkasse (UKH), Deckung unbegrenzt. Nach einem auffälligen bzw. ungewöhnlichen Arbeitsunfall findet ein Unfallanalysegespräch statt.	12 Monate	50 %	mittel	gering	nein		Herr Herbort ----- AL PW
Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz												
R-021	Strategie-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Unzureichende Notfallvorsorge	Ein Risiko besteht, wenn Notfallvorsorgemaßnahmen nicht getroffen werden, z.B. wenn Notfall- und Alarmpläne nicht aushängen oder Panikschlüssel, Notausstiege, Feuerlöscher, Verbandskästen etc. nicht vorhanden sind.	Die Zertifizierungen nach der QMS-Norm DIN EN ISO 9001 und als Entsorgungsbetrieb nach EfbV stellen sicher, dass die erforderlichen Notfallvorsorgemaßnahmen getroffen wurden. Bemerkungen: Alle Notfallschlösser etc. sind auf dem neuesten Stand, somit gibt es aktuell keine Beanstandungen. Für die Kantine, Verwaltungs- und Sozialgebäude ist ein Brandschutzkonzept in Erstellung, für die Werkstatt wurde ein solches genehmigt.	12 Monate	5 %	hoch	gering	nein	003	001, 005, 006 Herr Chin, Herr Herbort ----- AL ZD
R-052	Betriebs-risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Nichtbeachtung von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	Ein Risiko besteht, wenn die rechtlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit nicht eingehalten werden.	Die SRK halten alle rechtlichen Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit ein. Besetzung der Funktion Arbeitsschutzkoordinator ab 1.6.2016 in Vorbereitung. Bemerkungen: Viele gefahrgeneigte und körperlich belastende Tätigkeiten im Winterdienst, in der Abfallsammlung (Vollservice), in der Straßenreinigung, in der Werkstatt, im Lager etc. PSA steht den MA zur Verfügung, Einsatz wird vor Ort kontrolliert. Einhaltung UVV, Unterweisungen und Schulungen finden regelmäßig statt. Gefährdungsbeurteilung für vergleichbare Arbeitsplätze hat stattgefunden, Keimbelastungsuntersuchung durch INFA, Teilnahme an „VERENA“ des Bundesverbandes der Unfallkassen. Pflege MaKS-Datenbank. Statistik über Arbeitsunfälle durch PW, BEM im Aufbau, Grunduntersuchung + Nachkontrollen, Hepatitis-Impfung, Suchthilfe, Gripeschutzimpfung.	12 Monate	40 %	mittel	gering	nein		Herr Herbort Herr Schmidt Herr Kühn ----- AL BT
R-051	Rechts-risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Arbeitsunfall mit Personenschaden	Ein Risiko besteht, dass es zu einem Arbeitsunfall mit Personenschaden kommt.	Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen reduzieren das Risiko. Dennoch auftretende Arbeitsunfälle werden ordnungsgemäß unter Einbeziehung der Unfallkasse abgewickelt. Bemerkungen: Erstattungsantrag bei Unfallkasse (UKH), Deckung unbegrenzt. Nach einem auffälligen bzw. ungewöhnlichen Arbeitsunfall findet ein Unfallanalysegespräch statt.	12 Monate	50 %	mittel	gering	nein		Herr Herbort ----- AL PW
Finanzen / Rechnungswesen												
R-053	Strategie-risiko	B - Visionen und Missionen gemäß Leitbild werden verfehlt	Unzulängliche Berücksichtigung des Controllings und der Kostenrechnung	Unzulängliche Berücksichtigung des Controllings und der Kostenrechnung	Es besteht ein Risiko, wenn das Controlling nur unzureichend durchgeführt wird (z.B. keine vollständige Kostenträgerrechnung, ohne Kennzahlenvergleiche oder nur auf Finanzkennzahlen fokussiert), und/oder wenn das Controlling von der Unternehmensleitung nicht als Kontroll- und Steuerungsinstrument wahrgenommen und eingesetzt wird. Das Risiko verstärkt sich, wenn die AL verspätet und/oder die falschen Zahlen liefern und/oder das Controlling-System nicht zur Leistungserfassung für ihre Organisationseinheit nutzen.	12 Monate	25 %	mittel	gering	nein		Herr Wedekind, Herr Henkes ----- AL FW
R-054	Finanz-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Grundlegende Fehler in der Finanzbuchhaltung	Es besteht ein Risiko, wenn die Finanzbuchhaltung grundlegende Fehler enthält, z.B. wenn bei einer Rechnung die Umsatzsteuer fälschlicherweise nicht ausgewiesen wurde, und die Rechnung auch ansonsten nicht mit den vertraglichen Regelungen übereinstimmt, oder wenn nicht für alle Leistungen Rechnungen gestellt werden. Oder wenn der Jahresabschluss formell und/oder materiell fehlerhaft ist und nicht das Testat des Wirtschaftsprüfungsunternehmens erhält. Die Korrektur des Jahresabschlusses ist dann mit zeitlichem Mehraufwand und zusätzlichen Kosten durch die erneute externe Prüfung und Testierung verbunden.	Der Minimierung des Risikos dienen die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung, eine ständige Kommunikation zwischen den Abteilungen sowie eine fachgerechte Prozessanalyse innerhalb des QMS.	12 Monate	10 %	mittel	gering	nein		Frau Thomas-Fink ----- AL FW
R-055	Finanz-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Forderungsausfälle für erbrachte Leistungen	Ein Risiko besteht, wenn eine Leistung erbracht wird, und der Kunde trotz Rechnung bzw. Bescheid nicht für diese zahlt.	Das Risiko kommt vor. Automatisch erhält der Kunde eine Mahnung, dann eine 2. Mahnung und im dritten Schritt werden Kundendaten manuell an die Stadtkasse zur Vollstreckung gesendet. Für den Kunden gilt eine Liefer Sperre.	12 Monate	30 %	mittel	gering	nein		Frau Reh ----- AL FW



Anlage zum Lagebericht 2018: Risikoportfolio 2018

Nr.	Risikoart	Risikogruppe	Bezeichnung	Beschreibung des Risikos	IST-Situation / Bemerkungen	BZ	EW	Höchstschadenswert	Schadenswert	F-	G-	Verantwortung	
R-056	Finanz-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Keine ausreichende Sicherung der Liquidität	Es besteht ein Risiko, wenn zur Steuerung der Liquidität die kontinuierliche Beobachtung der relevanten Zahlungsströme und die regelmäßige Erstellung eines Liquiditätsplanes fehlen und mangels Liquidität Forderungen nicht bedient werden können.	Die Liquidität ist durch die Stadt Kassel gesichert.	12 Monate	5 %	gering	gering	nein		Herr Mügge ----- AL FW	
R-057	Finanz-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Aufnahme von Krediten mit ungewöhnlichen Konditionen	Es besteht ein Risiko, wenn Kredite mit ungewöhnlichen Konditionen (Zinssatz, jährliche Zinssatzerhöhung, Tilgungsrate) aufgenommen werden bzw. worden sind.	Die Kreditaufnahme erfolgt zentral durch die Kämmerei der Stadt Kassel. Die Stadtverordnetenversammlung kontrolliert und entscheidet über die Kreditaufnahme. Insbesondere ergibt sich die Kreditaufnahme aus dem Finanzplan zum Wirtschaftsplan.	12 Monate	5 %	gering	gering	nein		Herr Mügge ----- AL FW	
R-058	Finanz-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Fehleinschätzung der Steuerfreiheit einer Leistung	Es besteht ein Risiko, wenn die Frage, ob eine vom Unternehmen angebotene Leistung hoheitlich und damit steuerfrei ist, falsch eingeschätzt wird. Eine Nachversteuerung kann dann erhebliche finanzielle Einbußen bedeuten.	Das Risiko des wirtschaftlichen Schadens soll dadurch reduziert werden, dass bei Zweifeln, ob eine Zahlung/Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, zunächst die interne Klärung (AW/Recht) angestoßen wird. Sollte dort keine völlig belastbare Aussage möglich sein, wäre eine rechtliche Klärung über das bei dem Rechtsamt vorhandene Spezialwissen herbei zu führen. Wenn auch dort keine abschließende/belastbare Klärung möglich ist, kann ein spezialisiertes externes Anwaltsbüro unter präziser Darlegung des unklaren Sachverhaltes um Stellungnahme gebeten werden. Sollte die dortige Rechtsauskunft fehlerhaft sein, wäre ein daraus resultierender Schaden durch die Haftpflichtversicherung des beauftragten Büros abgedeckt. Rechtsstreite können verloren werden. Als Gegenmaßnahme werden Rückstellungen gebildet.	12 Monate	10 %	gering	gering	nein		Frau Thomas-Fink ----- AL FW	
Nicht beeinflussbare Ereignisse													
R-033	Rechts-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Schäden an den Betriebsstätten durch Einbruch etc. ohne Versicherungsschutz	Es besteht ein Risiko, wenn durch rechtswidrige Akte von außen wie Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder Terrorismus Schäden an den Betriebsstätten entstehen, die nicht durch Versicherung abgedeckt sind.	Einbrüche hat es gegeben. Als Gegenmaßnahmen dienen Zäune, Videoüberwachung und Verträge mit Wach- und Schließgesellschaften. Glasbruch und Gebäudeschaden durch Einbruch/Vandalismus sind nicht versichert, da Risiken gemäß Risikoanalyse durch Rechtsamt zu vernachlässigen sind. Bemerkungen: Auf dem Betriebshof wurden Bauteile aus Fahrzeugen entnommen. Um den Zugang zu erschweren, wird zusätzlich zur Videoüberwachung und dem Vertrag mit einer Wach- und Schließgesellschaft der natürliche Schutz einer Brombeerhecke genutzt und dieser mit Sperrdraht und Widerhaken verstärkt. Für die Königinhofstraße und für den Standort Langes Feld ist der Einsatz von Alarmanlagen für die Freiflächen mittels Videoerkennung in Planung. Die Alarmanlagen bestehen seit Errichtung der Gebäude. Die Gebäude beider Standorte haben bereits Einbruchmeldetechnik.	12 Monate	15 %	gering	gering	nein		Herr Chin, Herr Schwerdfeger ----- AL BT, BL	
R-035	Betriebs-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Sonstige Schäden an Betriebsstätten durch externe Ereignisse ohne Versicherungsschutz	Es besteht ein Risiko, wenn durch extern bedingte Ereignisse wie Hagel, Sturm, Feuer oder Aktivitäten von Wildtieren (Waschbären, Wildschweine etc.) an den Betriebsstätten (Anlagen, Fahrzeuge, Verwaltungsgebäude, Betriebsgelände) Schäden entstehen, die entweder nicht durch Versicherung gedeckt sind oder die auf Grund des resultierenden Produktionsausfalls zu finanziellen Folgeschäden führen. Beispielsweise besteht das Risiko, wenn durch Hochwasser der Losse die Heizzentrale und die Elektroverteilung ausfallen würden. Anmerkung: Das Risiko eines Brandes der Fahrzeughalle und ein Stromausfall über mehrere Tage werden an anderer Stelle betrachtet.	Extremwetterereignisse nehmen zu. Hochwasserschutzmaßnahmen werden seitens der SRK getroffen. Glasbruch und Gebäudeschaden durch Sturm/Wasser sind nicht versichert, da Risiken gemäß Risikoanalyse durch Rechtsamt zu vernachlässigen sind. Bemerkungen: Das Pförtnerhaus und der Werkstattkeller standen bei einem Hochwasser der Losse bereits unter Wasser, das Verwaltungsgebäude war bislang nie betroffen. Umschlussmaßnahmen der Kanäle sind erfolgt. Die SRK werden kontinuierlich durch einen Wetterdienst informiert. Die Feuerwehr gibt Warmmeldungen heraus. Wassermelder sind installiert, der zuständige MA bei den SRK erhält Meldungen zur Gebäudeleittechnik (GLT) auf sein Handy. Vorbeugender Brandschutz findet statt.	12 Monate	5 %	mittel	gering	nein		Herr Chin, Herr Schwerdfeger ----- AL BT, BL	
R-036	Betriebs-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Brand der Fahrzeughalle	Es besteht ein Risiko, wenn die Fahrzeughalle brennt und darin abgestellte Fahrzeuge sowie Gerätschaften drohen zerstört zu werden.	Vorbeugender Brandschutz findet statt. Die Installation einer Brandmeldeanlage und einer zusätzlichen Sprinkleranlage wird geprüft.	12 Monate	2 %	hoch	mittel	nein	003	005, 006	Herr Chin ----- AL BT, BL
R-038	Betriebs-risiko	A - Aufgaben nach Betriebsatzung werden nicht erfüllt	Stromausfall über mehrere Tage	Es besteht ein Risiko, wenn der elektrische Strom über mehrere Tage ausfällt und das Funktionieren der Tankanlage zur Aufrechterhaltung des Betriebes (Müllabfuhr, Straßenreinigung und Winterdienst) nicht gesichert ist.	Die Stromversorgung ist nicht gesichert. Nur Telefone und Sicherheitsbeleuchtung können 2 Std. über Akkus betrieben werden. Es kann auf Tankstellen im Umkreis ausgewichen werden. Bemerkung: Die Beschaffung eines eigenen Dieselaggregates für den Notfallbetrieb, u.a. der Tankstelle, wurde geprüft und insbesondere auf Grund des hohen Wartungsaufwandes für nicht sinnvoll befunden.	12 Monate	10 %	mittel	gering	nein			Herr Chin ----- AL BT, BL

Erfolgsübersicht vom 01.01.2018 - 31.12.2018

Aufwendungen nach Bereichen u. Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Verwaltung Abfallentsorgung	Verwaltung Strassenreinigung	Abfallentsorgung	Strassenreinigung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
1. Materialaufwand a. Bezug von Fremden b. Bezug von Betriebszweigen	21.465.191,14	200.557,53	49.788,84	20.144.482,09	1.070.362,68
2. Löhne und Gehälter	15.343.424,46	3.002.061,96	1.065.403,44	7.427.987,54	3.847.971,52
3. Soziale Abgaben	4.823.280,14	708.312,00	253.338,43	2.562.750,31	1.298.879,40
4. Aufwend. f. Altersvers. u. unterstützung					
5. Abschreibungen	2.970.734,83	169.082,25	41.682,44	1.861.846,60	898.123,54
6. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	486.003,41	36.609,00	11.509,71	316.378,63	121.506,07
7. Steuern (soweit nicht in der Zeile 19 auszuweisen)	-52.722,80	1.062,00	1.046,65	-45.931,12	-8.900,33
8. Konzession- u. Wegegeltel					
9. Andere betriebliche Aufwendungen	3.349.834,94	832.668,62	382.891,08	1.228.248,80	906.026,44
10. Summe 1- 9	48.385.746,12	4.950.353,36	1.805.660,59	33.495.762,85	8.133.969,32
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalten 3+4 Abgabe (-)					
12. Leistungsausgl. Zurechnung + der Aufwand- Abgabe - bereiche	0,00	-18.881,39	18.881,39	-625.183,00	625.183,00
13. Aufwendungen 1 - 12	48.385.746,12	4.931.471,97	1.824.541,98	32.870.579,85	8.759.152,32

Aufwendungen nach Bereichen u. Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Verwaltung Abfallentsorgung	Verwaltung Strassenreinigung	Abfallentsorgung	Strassenreinigung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
14. Betriebserträge a. nach der G u. V. Rechg b. aus Lieferungen an andere Betriebszweige	49.303.405,13	0,00	0,00	39.327.887,13	9.975.518,00
15. Betriebserträge insges.					
16. Betriebsergebnis (+= Überschuß;- = Fehlbetrag)	917.659,01	-4.931.471,97	-1.824.541,98	6.457.307,28	1.216.365,68
17. Finanzerträge	1.889,35				
18. Außerordentl. Ergebnis					
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-50.923,84				
20. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn; - = Jahresverlust)	868.624,52				

Anlage B

BESTÄTIGUNGSVERMERK

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An „Die Stadtreiniger Kassel“ – Eigenbetrieb der Stadt Kassel -, Kassel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“, Kassel – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Sonstige Informationen**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter und unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wie die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die


zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 17. Mai 2019

CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Diplom-Kaufmann Frank Peter)
Wirtschaftsprüfer



Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts verwendet werden.

Anlage C

Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
2. Gesellschafterversammlung
3. Steuerliche Verhältnisse
4. Wesentliche Verträge

1. Betriebssatzung

Der Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ ist ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß §§ 115, 127 HGO und des EigBGes. Träger des Eigenbetriebes ist die Stadt Kassel.

Die zum Jahresabschlussstichtag gültige Betriebssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung datiert vom 12. März 2018.

2. Wesentliche Bestimmungen der Betriebssatzung

Die wesentlichen Bestimmungen der Betriebssatzung sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Rechtsform:	Eigenbetrieb gem. § 121 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeverordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005,142)
Firma:	„Die Stadtreiniger Kassel“ – Eigenbetrieb
Sitz:	Kassel
Zweck:	<p>Gegenstand des Betriebs ist die Sicherstellung der Abfallwirtschaft mit Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel (§ 2 Abs. 1 Betriebssatzung).</p> <p>Zu diesem Zweck findet ein Betrieb von Abfallentsorgungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen statt, welcher auch an Dritte übertragen werden kann (§ 2 Abs. 4 Betriebssatzung).</p> <p>Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb ermächtigt, alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte und Maßnahmen wahrzunehmen. Eine Teilnahme am Wettbewerb im Rahmen der Grenzen der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung in einem Radius von 50 km um den Standort Kassel hinaus ist statthaft (§ 2 Abs. 2 Betriebssatzung).</p>
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 511.300,00

- Organe des Eigenbetriebs sind:
- Stadtverordnetenversammlung (§ 6 Betriebssatzung)
 - Magistrat (§ 7 Betriebssatzung)
 - Betriebskommission (§ 8 Betriebssatzung)
 - Betriebsleitung (§ 13 Betriebssatzung)

3. Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet als oberstes Organ unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde am 29. Oktober 2018 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Dabei wurde der Beschluss gefasst, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 854.471,71 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Am 26. November 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung den Wirtschaftsplan 2019 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 beschlossen, sowie den Finanzplan 2018 bis 2022 zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2018 wurde die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH, Kassel zum Abschlussprüfer des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gewählt.

4. Magistrat

Der Magistrat der Stadt Kassel hat gem. § 8 EigBGes die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit der Planung und den Zielen der Stadtverwaltung in Einklang stehen.

5. Betriebskommission

Aufgabe der Betriebskommission ist es, die Betriebsleitung zu überwachen.

Der Betriebskommission gehören gemäß § 8 der Betriebssatzung folgende Mitglieder an: (Die Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder ist auf 19 Personen festgesetzt.)

- Der Oberbürgermeister oder ein vom ihm benannter Stellvertreter
- Der Stadtkämmerer

- Das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats sowie ein weiteres Mitglied
- 11 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 2 Mitglieder des Personalrates
- 2 sachkundige Bürger

Den Vorsitz hat entsprechend der Betriebssatzung der Oberbürgermeister.
Eine Vertretung wird in offener Wahl innerhalb der Betriebskommission bestimmt.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadtreiniger Kassel hat Herr Oberbürgermeister Christian Geselle den Vorsitz in der Betriebskommission übertragen.

Zur Zusammensetzung der Betriebskommission verweisen wir auf den Anhang (Anlage A3).

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission statt, in der u.a. folgende wichtige Beschlüsse gefasst wurden:

115. Sitzung der Betriebskommission am 07. März 2018

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.12.2017
- Der Bericht über das vorläufige Jahresergebnis 2017 der Stadtreiniger wird zur Kenntnis genommen.
- Der Bericht über die Abfallmengenbilanz der Stadt Kassel für 2017 wird zur Kenntnis genommen.

116. Sitzung der Betriebskommission am 30. Mai 2018

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.03.2018.
- Der Zwischenbericht zum Projekt „Umbau des Recyclinghofes Dittershäuser Straße 40“ wird zur Kenntnis genommen.
- Der Zwischenbericht gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes im 1. Quartal 2018 - Vorlage-Nr. 1/18 - wird zur Kenntnis genommen.
- Die Betriebsleitung der Stadtreiniger Kassel wird ermächtigt,
 - das Angebot zur Erfassung von Altglasverpackungen im Stadtgebiet Kassel sowie im Falle der Auftragserteilung
 - den Leistungsvertrag zur Erfassung der Altglasverpackungen im Stadtgebiet Kasselzu unterzeichnen (Beschluss-Nr. 260)
- Die Betriebsleitung der Stadtreiniger Kassel wird ermächtigt,
 - die Verwertung des durch Die Stadtreiniger Kassel eingesammelten Bioabfalls sowie des auf den Recyclinghöfen angenommenen Grases einschließlich Transport ab Umladestation beginnend ab 01.01.2019auszuschreiben (Beschluss-Nr. 261)

- Die Betriebsleitung der Stadtreiniger Kassel wird ermächtigt,
 - die Pflichtenübertragung auf den Entsorgungsverband Hessischer und Thüringischer Wirtschaftsunternehmen GmbH (ETHW) gemäß § 17 (3) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf Grundlage des § 72 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) um weitere 10 Jahre zu verlängern (Beschluss-Nr. 262)
- Die organisatorischen Veränderungen (Neuordnung der Aufbau- und Ablauforganisation) bei den Stadtreinigern werden zur Kenntnis genommen.

117. Sitzung der Betriebskommission am 29. August 2018

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.05.2018.
- Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen und der Stadtverordnetenversammlung über den Magistrat vorgelegt. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen, den Jahresüberschuss in Höhe von 854.471,71 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen (Beschluss-Nr. 263).
- Der Zwischenbericht gem. § 21 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes im 1. Halbjahr 2018, wird zur Kenntnis genommen.
- Dem vorgelegten Wirtschafts- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019 und der mittelfristigen Prognose für die Jahre 2018 bis 2022 wird zugestimmt. Er wird mit Bitte um Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat vorgelegt (Beschluss-Nr. 264).
- Es wird einstimmig der Beschluss gefasst, die Stadtverordnetenversammlung zu bitten zu beschließen, die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH, Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 zu beauftragen (Beschluss-Nr. 265).
- Der Bericht über Flaschenhalter an Abfallbehältern wird zur Kenntnis genommen.

118. Sitzung der Betriebskommission am 29. November 2018

- Die Niederschrift über die Sitzung vom 29.08.2018 wurde genehmigt.
- Der Zwischenbericht gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes bis zum 30.09.2018 wird zur Kenntnis genommen.

6. Betriebsleitung

Betriebsleiter des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr:

Herr Dirk R. Lange – seit 01.04.2018

Stellvertreter war im Berichtsjahr

Herr Stefan Kaufmann – bis 31.03.2018

Herr Peter Schaumburg – seit 01.02.2018

Für die Betriebsleitung wurde mit Wirkung zum 01. Juli 2000 die derzeit gültige Geschäftsordnung erlassen. Die Betriebsleitung besteht laut Geschäftsordnung aus mindestens **einem** Betriebsleiter.

7. Steuerliche Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung

Der Eigenbetrieb führt überwiegend hoheitliche Tätigkeiten aus, daher ist er grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (§ 4 Abs. 5 KStG, § 2 GewStG).

Es liegen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen jedoch folgende Betriebe gewerblicher Art vor:

- Kantinenwirtschaft
- Tankstelle
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Abfallentsorgung einschließlich Leistungen für Duale Systeme
- Betrieb einer Photovoltaikanlage

Für diese Betriebe gewerblicher Art werden entsprechende Steuererklärungen erstellt und abgegeben.

Die umsatzsteuerliche Abwicklung der Betriebe gewerblicher Art erfolgt über den umsatzsteuerlichen Unternehmer Stadt Kassel. Die erforderlichen Daten werden in der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung der Stadt Kassel erfasst.

Die steuerliche Veranlagung der o.g. Betriebe gewerblicher Art ist bis zum Jahr 2016 durchgeführt.

Anlage D

**Weitergehende Aufgliederungen und
Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses**

(Erläuterungsteil)

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

Aktiva

A. Anlagevermögen

Vorjahr 16.923.446,59 €
16.606.060,03 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	68.969,00	57.865,70
II. Sachanlagen	16.854.477,59	16.548.194,33
III. Finanzanlagen	0,00	0,00
	<u>16.923.446,59</u>	<u>16.606.060,03</u>

Die Entwicklung der Buchwerte der einzelnen Posten ist aus den folgenden Erläuterungen ersichtlich:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Vorjahr 68.969,00 €
57.865,70 €

	€
Anschaffungs-/Herstellungskosten	
Stand 01.01.2018	535.946,38
Zugänge / Umbuchungen	61.843,92
Abgänge	0,00
Stand 31.12.2018	<u>597.790,30</u>
Abschreibungen	
Stand 01.01.2018	478.080,68
Zugänge	50.740,62
Abgänge	0,00
Stand 31.12.2018	<u>528.821,30</u>
Buchwert: 31.12.2018	<u>68.969,00</u>

Die **Bewertung** der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen. Bei der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wurden steuerliche Vorschriften beachtet.

II. Sachanlagen

Vorjahr 16.854.477,59 €
16.548.194,33 €

	€
Anschaffungs-/Herstellungskosten	
Stand 01.01.2018	53.541.930,22
Zugänge	3.202.630,73
Abgänge	1.791.329,37
Stand 31.12.2018	<u>54.953.231,58</u>
Abschreibungen	
Stand 01.01.2018	36.993.735,89
Zugänge	2.896.346,47
Abgänge	1.791.328,37
Stand 31.12.2018	<u>38.098.753,99</u>
Buchwert 31.12.2018	<u>16.854.477,59</u>

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

Der Nachweis wurde durch ein Anlagenbuchhaltungsprogramm erbracht.

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel des Eigenbetriebs auf Seite A 4.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs-oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung unterliegen und einem Anschaffungswert von EUR 250,01 bis EUR 1.000,00 haben, wurde gemäß § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der jährlich mit einem Fünftel aufzulösen ist.

Die **Zugänge** beim Sachanlagevermögen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Diamant Lizenzen (digit. REB)	23.537,85	
Microsoft Office Lizenzen	13.429,12	
SDS-Enterprise Lizenzen	<u>24.876,95</u>	61.843,92

2. Fahrzeuge für Personen-und Güterverkehr

Müllfahrzeuge	1.521.379,35	
Lastkraftwagen	19.728,59	
Fahrbahnkehrmaschinen	15,00	
Gehwegkehrmaschinen	233.136,94	
Personenkraftwagen	70.545,00	
Spezialfahrzeuge Winterdienst	389.114,94	
Doppelkabiner	<u>127.046,55</u>	2.360.966,37

3. Maschinen und maschinelle Anlagen

Sonstiges Inventar	41.271,19	
Küchentechnik	<u>8.563,52</u>	49.834,71

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Büro-Container	11.659,07	
Büroausstattung	6.403,83	
Betriebs-/Arbeitsgeräte d. Müllabfuhr	567.898,90	
Betriebs-/Arbeitsgeräte d. Straßenreinigung	66.394,05	
Betriebs-/Arbeitsgeräte d. Winterdienst	11.936,80	
Kantinenausstattung	6.450,36	
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.864,16	
GWG-Sammelkonto	<u>49.938,99</u>	725.546,16

5. Anlagen im Bau

Umbau Recyclinghof Langes Feld	56.551,87	
Anbau Werkstatt, Einhausung Waschplatz	<u>9.731,62</u>	66.283,49
		<u><u>3.264.474,65</u></u>

Die Abschreibungen wurden bei den Zugängen zeitanteilig für den Zeitraum zwischen Anschaffung und Bilanzstichtag zum 31.Dezember 2018 angesetzt.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

Die **Abgänge** setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr

Müllfahrzeuge	656.444,80	
Gehwegkehrmaschinen	282.695,93	
Personenkraftwagen	35.733,58	
Mehrzweckfahrzeuge	132.847,05	
Kleinfahrzeuge	59.553,02	
Spezialfahrzeuge Winterdienst	93.829,36	
Doppelkabiner	<u>161.814,90</u>	1.422.918,64

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs-/Arbeitsgeräte d. Müllabfuhr	166.484,01	
Betriebs-/Arbeitsgeräte d. Straßenreinigung	457,48	
GWG-Sammelkonto 2008-2013	<u>201.469,24</u>	<u>368.410,73</u>
		<u><u>1.791.329,37</u></u>

Buchgewinne sind unter der Position "sonstige betriebliche Erträge", Buchverluste unter "sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen.

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Ermittlung der gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ist zutreffend vorgenommen worden.

Abschreibungen

Bei den Abschreibungen wurden die auf den vorhergehenden Jahresabschluß angewandten Bewertungsmethoden beibehalten; sie sind entsprechend den Vorjahresgrundsätzen linear vorgenommen worden.

Bei den Zugängen wurden die Abschreibungsbeträge nur für den Teil angesetzt, der dem Zeitraum zwischen der Anschaffung des Wirtschaftsgutes und dem Ende des Jahres entspricht.

Für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, und deren Anschaffungskosten netto Euro 250,01 aber nicht Euro 1.000,00 übersteigen, wurde gem. § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Der Sammelposten wird mit jeweils einem Fünftel in den nächsten 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis netto Euro 250,00 von insgesamt Euro 23.647,74 wurden im Zugangsjahr in voller Höhe abgesetzt.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen des Eigenbetriebs im Anhang (Anlage A 3) hingewiesen.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

B. Umlaufvermögen Vorjahr 9.777.625,82 €
10.690.887,54 €

I. Vorräte

Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe Vorjahr 695.935,31 €
657.597,23 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Ersatzteile und Verbrauchsmaterial Kfz- Werkstatt	310.908,76	305.398,26
Streumittel	57.446,59	56.034,75
Dienst- und Schutzkleidung	93.558,98	82.473,86
Treib-, Öl- und Schmierstoffe	62.828,47	66.461,83
Büromaterial/Werbemittel	81.900,72	61.025,99
Müllbehälter und Säcke	58.811,78	52.220,35
sonstiges Kleinmaterial	12.647,43	14.719,56
Reinigungsmittel	8.531,16	7.818,62
Lebensmittel Kantine	9.301,42	11.444,01
	<u>695.935,31</u>	<u>657.597,23</u>

Die Bestände wurden zum 31.12.2018 körperlich aufgenommen.
Für die Aufnahme erfolgte mit Datum vom 12.12.2018 vorab eine Inventuranweisung.
Die Inventur der Kfz- Werkstatt erfolgte am 05.01.2019. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Zu- und Abgänge wurde der Bestand zum Bilanzstichtag ermittelt.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu den Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer, soweit die Gegenstände nicht einem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen waren. Für Altbestände wurden Abschläge vorgenommen.
Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Vorjahr 5.546.702,15 €
8.389.214,33 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.935.293,74	1.777.304,62
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	124.678,32	2.621.216,54
3. Forderungen gegenüber Stadt Kassel	3.327.945,62	3.836.001,03
4. Sonstige Vermögensgegenstände	158.784,47	154.692,14
	<u>5.546.702,15</u>	<u>8.389.214,33</u>

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

davon mit einer Restlaufzeit von
mehr als einem Jahr: € 0,00; i.V. T€ 0,00

Vorjahr

1.935.293,74 €
1.777.304,62 €

	2018	2017
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1203	528.271,83	543.107,16
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1204	144.225,52	114.885,79
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1205	10.360,76	3.073,17
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1206	473,49	5.539,43
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1207	12.612,06	2.605,94
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1208	18.253,45	13.097,60
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1209	1.256.409,05	1.265.864,45
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1215	22.607,07	8.078,37
davon Ford.a. Lief.u.Leist. Konto 1216	11,53	13,34
Inkasso-Ford. Abfall+Straßenreinigungsgebühren	<u>260.475,16</u>	<u>228.832,54</u>
	2.253.699,92	2.185.097,79
zzgl. Habensalden lt. Korrekturkonto	<u>5.419,88</u>	<u>4.616,55</u>
	2.259.119,80	2.189.714,34
Einzelwertberichtigungen	-243.506,06	-328.809,72
Pauschalwertberichtigung	<u>-80.320,00</u>	<u>-83.600,00</u>
	<u><u>1.935.293,74</u></u>	<u><u>1.777.304,62</u></u>

Die Zusammensetzung der vom Eigenbetrieb verwalteten Forderungen wurde durch eine Saldenliste ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr und waren zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2019) im Wesentlichen ausgeglichen.

Zum 21.12.2006 wurde dem Eigenbetrieb erstmalig der Saldo der ausstehenden Gebührenforderungen von der Stadt Kassel (als Summe) mitgeteilt. Per 31.12.2018 belief sich die Gesamtforderung auf € 260.475,16. Darin enthalten waren Gebühren für Abfallentsorgung (€ 208.694,70) und Straßenreinigung (€ 51.780,46).

Zum Bilanzstichtag wurden folgende **Einzelwertberichtigungen** vorgenommen:

	Netto- forderung €	%-Satz €	Wertbe- richtigung €
Insolvenzliste per 31.12.2018	107.603,52	100%	107.603,52
Beitreibungsliste per 31.12.2018	41.382,70	50%	20.691,35
Inkasso Forderungen Altbeträge	<u>94.519,84</u>	100%	<u>94.519,84</u>
	<u><u>243.506,06</u></u>		<u><u>222.814,71</u></u>

Im Berichtsjahr wurden für die Forderungen mit geringen Beträgen, die nach dem 3. Mahnlauf immer noch nicht beglichen wurden und sich folglich in der Vollstreckung befinden (Beitreibungsliste), Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für die offenen Gebührenforderungen aus früheren Jahren (bis 2017) wurden ebenfalls Einzelwertberichtigungen, wegen voraussichtlicher Uneinbringlichkeit gebildet.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

Entwicklung der Einzelwertberichtigungen	€
Stand 01.01.2018	328.809,72
Stand 31.12.2018	243.506,06
Minderung Einzelwertberichtigung	-85.303,66

Die Auflösung der Wertberichtigung wurde unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" ausgewiesen.

Neben den Einzelwertberichtigungen wird im Berichtsjahr eine **Pauschalwertberichtigung** gebildet.

Ermittlung der Pauschalwertberichtigung	€	€
Forderungen per 31.12.2018 lt. Saldenliste		1.993.224,76
abzüglich 19% USt aus	1.727.071,77	-275.750,95
Forderungen netto	1.727.071,77	1.717.473,81
abzüglich einzelwertberichtigte Forderungen		-148.986,22
Bemessungsgrundlage Pauschalwertberichtigung		1.568.487,59
hiervon 3%		47.054,63
gerundet		47.130,00

Entwicklung der Pauschalwertberichtigung	€
Stand 01.01.2018	48.000,00
Stand 31.12.2018	47.130,00
Minderung Pauschalwertberichtigung	-870,00

Die Auflösung der Wertberichtigung wurde unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" ausgewiesen.

Die Forderungen lt. Saldenlisten wurden bei dem Eigenbetrieb in einer eigenständigen Debitorenbuchhaltung geführt.

Saldenbestätigungen wurden für 2018 eingeholt.

Neben diesen Pauschalwertberichtigungen aus den von den Stadtreinigern direkt verfolgbaren Forderungen wurde auf die zum Zeitpunkt der Prüfung noch offenen Gebührenforderungen für Aballentsorgung und Straßenreinigung eine weitere Pauschalwertberichtigung gebildet.

Diese ermittelt sich wie folgt:	EURO
Summe Gebührenforderungen aus 2018	260.475,16
abzgl. Summe EWB-Forderungen	-94.519,84
	165.955,32
davon 20 % Pauschalwertberichtigung	33.191,06
gerundet:	33.190,00
Stand: 01.01.2018	35.600,00
Stand: 31.12.2018	33.190,00
Minderung Pauschalwertberichtigung	-2.410,00

Die Minderung der pauschalen Wertberichtigung wird unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" ausgewiesen.

Der hierbei vom Eigenbetrieb zusätzlich angewandte Satz von 20 % ist insofern vertretbar, weil es sich bei Gebühren um hoheitliche Ansprüche der Stadt Kassel handelt, die im Regelfall direkt zur Fälligkeit vom Bankkonto des Haus- bzw. Grundbesitzers abgebucht werden. Da trotzdem im März des Folgejahres noch Gebühren aus dem Vorjahr ausstehen, ist von einem erheblichen Ausfallrisikos auszugehen.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

124.678,32 €

2.621.216,54 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Forderung gegen MHKW	0,00	2.405.498,89
Forderung gegenüber verbundene UN (Konto 1212))	124.678,32	215.717,65
	124.678,32	2.621.216,54

2. Forderungen an die Stadt Kassel

3.327.945,62 €

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (i.V € 0,00)

3.836.001,03 €

	31.12.2018 €
Kapitalertragsteuer Betriebe gewerblicher Art	51.754,37
Winterdienst 2018	1.500.000,00
Winterdienst 2017	892.072,85
Abfallgebühren	444.486,08
Straßenreinigungsgebühren	-112.334,45
Umsatzsteuer Vorjahr	212.810,94
Umsatzsteuer lfd. Jahr	21.108,36
Zinserträge	186,66
Gewerbesteuer	59.997,31
Säumniszuschläge	11.100,00
Forderungen aus Leistungen	102.387,37
Kooperation -52-/-70-	20.295,46
Kooperation -67-/-70-	119.692,99
Jahressonderzahlung	4.387,68
	3.327.945,62

3. Sonstige Vermögensgegenstände

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (i.V € 0,00)

158.784,47 €
Vorjahr 154.692,14 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Forderungen gegenüber Finanzamt (KöSt.+ SolZ)	45.847,16	23.731,86
- verauslagtes Krankengeld	46.909,71	51.181,01
Sollsaldo Kreditoren	4.342,66	8.287,43
Eingliederungszuschüsse	6.137,53	6.611,04
Personalrat Notfond	5.000,00	5.000,00
Jobticket	0,00	9.875,25
Darlehen e-bikes	42.177,58	43.148,52
Darlehen Führerschein	3.230,20	0,00
Laptop Rücksendung	0,00	2.770,99
Forderung a. Versorgungskassen	1.586,46	1.157,08
Vorkontozahlungen	3.553,17	0,00
kommunale Arbeitsförderung	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Personal	0,00	1.671,61
Sonstiges Telefongeld und Porto	0,00	1.257,35
	158.784,47	154.692,14

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Vorjahr 3.534.988,36 €
1.644.075,98 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Kassenbestand Bürokasse II	849,64	611,82
Wechselgeldkasse Quittungsmarken	1.510,00	70,00
Wechselgeldkasse Kantine	700,00	300,00
Wechselgeldkasse Pforte	62,40	0,00
Wechselgeldkasse incl. Telefonkarten	0,00	310,20
Wechselgeldkasse Werkstatt	76,10	219,95
Wechselgeldkasse Servicebüro	452,75	241,42
Wechselgeldkasse Vertrieb	197,84	824,84
Wechselgeldkasse Recyclinghöfe	500,00	500,00
	<u>4.348,73</u>	<u>3.078,23</u>
Kasseler Sparkasse Kto. Nr. 20 68 516	3.522.439,24	1.624.901,03
Bankverrechnungskonto	2.446,64	9.463,33
Geldtransit	5.753,75	6.633,39
	<u>3.534.988,36</u>	<u>1.644.075,98</u>

Der Nachweis der Kassenbestände wurde anhand von ordnungsgemäß geführten Kassenbüchern erbracht. Der Bestand der Kasseler Sparkasse wurde durch einen entsprechenden Kontoauszug zum Bilanzstichtag ordnungsgemäß nachgewiesen.

Auf dem Bankverrechnungskonto befinden sich noch nicht gutgeschriebene Lastschriftaufträge vom 20.12.2018; die Gutschrift seitens der Kasseler Sparkasse erfolgte mit Datum 03.01.2019.

Auf dem Geldtransitkonto befinden sich zum Bilanzstichtag noch nicht gutgeschriebene Bargeldbeträge (Erlöse an den Recyclinghöfen und der Kantine vom 31.12.2018 und ein Einzahlungsauftrag vom 20.12.2018); die Gutschriften hierfür erfolgten am 02. bzw. 08.01.2019.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Vorjahr 25.135,00 €
29.266,87 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Im einzelnen:		
Beamtengehälter	0,00	4.131,87
Beamtenversorgungskasse	25.135,00	25.135,00
	<u>25.135,00</u>	<u>29.266,87</u>

Summe Aktiva

=====

Vorjahr 26.726.207,41 €
27.326.214,44 €

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

Passiva

A. Eigenkapital

	Vorjahr	<u>5.080.546,25 €</u>	
		4.211.921,73 €	
	31.12.2018	31.12.2017	
	€	€	
I. Stammkapital	511.300,00	511.300,00	
III. Rücklage Allgemeine Rücklage	3.700.621,73	2.846.150,02	
IV. Jahresüberschuss / -Jahresverlust	868.624,52	854.471,71	
	<u>5.080.546,25</u>	<u>4.211.921,73</u>	

I. Stammkapital

	Vorjahr	<u>511.300,00 €</u>
		511.300,00 €

II. Gewinnrücklage

	Vorjahr	<u>3.700.621,73 €</u>
		2.846.150,02 €

Der Jahresüberschuss 2017 i.H. v. 854.471,71 wurde gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2018 der allgemeinen Rücklage zugeführt

III. Jahresüberschuss/ -Jahresfehlbetrag

	Vorjahr	<u>868.624,52 €</u>
		854.471,71 €

B. Rückstellungen

	Vorjahr	<u>8.547.855,41 €</u>
		7.359.053,73 €

	31.12.2018	31.12.2017	
	€	€	
1. Pensionsrückstellungen	4.920.231,00	4.797.688,00	
2. Steuerrückstellungen	1.742,38	4.073,16	
3. sonstige Rückstellungen	3.625.882,03	2.557.292,57	
	<u>8.547.855,41</u>	<u>7.359.053,73</u>	

Rückstellungsspiegel 2018								
SK	Beschreibung	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Aufzinsg.	Anzinsg.	Stand 31.12.
1. Rückstellungen für Pensionen								
0950	Pensionen	4.797.688,00	305.051,00		256.652,00	170.942,00		4.920.231,00
2. Steuerrückstellungen								
0960	Gewerbsteuer	2.015,67	2.015,67		61,34			61,34
0963	Körperschaftsteuer	1.950,23		416,57	59,74			1.593,40
0964	Solidaritätszuschlag	107,26		22,91	3,29			87,64
3. Sonstige Rückstellungen								
0970	Deponie Steinertfeld	400.000,00						400.000,00
0970	Aufbewahrungsverpflichtung	78.617,88			39.382,12			118.000,00
0970	Verwaltungsrechtsstreit	10.000,00			3.000,00			13.000,00
0970	Altersteilzeit	374.778,00	340.052,00		79.786,00	2.705,00		117.217,00
0970	unständige Entgeltbestandteile	157.516,02	157.516,02		132.580,16			132.580,16
0970	Urlaubsausgleich	403.821,30	403.821,30		439.262,58			439.262,58
0970	Freizeitguthaben	553.501,17	553.501,17		501.241,97			501.241,97
0970	Leistungsentgelte (LOB)	64.017,04	64.017,04		65.198,21			65.198,21
0970	Prämienleistung(en)				10.000,00			10.000,00
0970	Verwertungsanteil Gewerbeabfall	463.541,16			1.076.045,15			1.539.586,31
0970	Arbeitsmedizinischer Dienst				40.000,00			40.000,00
0970	Ausstehende Kosten				58.380,00			58.380,00
0977	Eigene Aufwendungen	32.400,00	32.400,00		32.400,00			32.400,00
0977	Mercer: Gutachten	3.000,00	3.000,00		3.355,80			3.355,80
0977	Wirtschaftsprüfung	16.100,00	16.100,00		16.660,00			16.660,00
0978	Instandhaltung Haupttor				38.000,00			38.000,00
0978	Instandhaltung Kanalisierung				101.000,00			101.000,00
0978	Instandhaltung Bremsenprüfst.							0,00
	Summe	7.359.053,73	1.877.474,20	439,48	2.893.068,36	173.647,00	0,00	8.547.855,41

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

1. Pensionsrückstellungen

Vorjahr 4.920.231,00 €
4.797.688,00 €

Entwicklung:	€
Stand 01.01.2018	4.797.688,00
Verbrauch	305.051,00
Sonst. Zinsen und ähnl.Aufwendungen	170.942,00
Zugang Pensionsverpflichtungen	256.652,00
Stand 31.12.2018	<u>4.920.231,00</u>

*
*

01.01.2018 €	€	31.12.2018 €
-----------------	---	-----------------

Anspruch von Anwärtern			
Altzusagen	938.231,00	-938.231,00	0,00
	<u>938.231,00</u>	<u>-938.231,00</u>	<u>0,00</u>
Pensionäre und Witwen	3.859.457,00	1.060.774,00	4.920.231,00
	<u>4.797.688,00</u>	<u>122.543,00</u>	<u>4.920.231,00</u>

Die Verpflichtung des Eigenbetriebes wurde aus dem versicherungsmathematischen Gutachten der Mercer Deutschland GmbH vom 21. Februar 2019. Unter Berücksichtigung der Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW haben wir auf eine weitergehende Prüfung der ermittelten Wertansätze verzichtet. Wir haben uns davon überzeugt, daß dem Gutachter alle erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung standen. Die Pensionsanwartschaften wurden für die Stadtreiniger Kassel gem. § 253 Abs. 2 HGB mit dem Betrag berücksichtigt, der sich aus der Ermittlung mit dem - weiterhin zulässigen - Rechnungszinssatz aus dem 10-Jahres-Durchschnitt i.H.v. 3,21 % ergibt.

Aus dem 7-Jahres-Durchschnitt würde sich ein Rechnungszinssatz i.H.v. 2,32 % ergeben.
Der nach § 253 Abs. 6 HGB anzugebende Unterschiedsbetrag beläuft sich auf € 530.210,00 da die Ermittlung mit diesem Zinssatz zu einer Rückstellung i.H. v. € 5.450.441,00 führen würde.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die "Richttafeln 2018 G" von Klaus Heubeck verwendet. Bei der Bewertung wurde ferner ein Rententrend von 2,00 % p.a. angenommen.

2. Steuerrückstellungen

31.12.2018 €	31.12.2017 €
61,34	2.015,67
1.593,40	1.950,23
87,64	107,26
<u>1.742,38</u>	<u>4.073,16</u>

3. Sonstige Rückstellungen

Vorjahr 3.625.882,03 €
2.557.292,57 €

Erläuterungen soweit erforderlich:

a) Rückstellung für Deponie Steinertfeld

Die Rückstellung für die Deponie Steinertfeld ist eine Rückstellung für Sickerwässer aus der Sickerwassererfassung an der Altablagerung Steinertfeld in Kaufungen, weil seit Inbetriebnahme der Sickerwasseranlage am 29. Oktober 1986 Sickerwässer aus der Altablagerung in die Verbandskanalisation des Abwasserverbands Losse-Nieste-Söhre eingeleitet wurden. Das Langzeitverhalten von Altablagerungen mit Abfällen aus zum Teil unbekannter Herkunft kann seitens wissenschaftlicher und abfalltechnischer Fachleute nicht hinreichend beschrieben werden. Der Austrag von Schwermetallen und organischen Substanzen im Sickerwasser wird analytisch ermittelt und dient zur Bewertung des Schadstoffgehaltes. Danach ist aus heutiger Sicht bis auf unbestimmte Zeit mit der Sickerwassereinleitung in den Kanal des Abwasserverbandes zu rechnen. Der jährlich anfallende Betrag von ca. 20.000,00 EUR für die Einleitung des Sickerwassers wurde mit einem Zins von 5% kapitalisiert und daraus eine Rückstellung in Höhe von 400.000,00 EUR gebildet.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

b) Rückstellung für Aufbewahrungsverpflichtung

Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von Geschäftsunterlagen wurde ein angemessener Wert im Sinne von § 257 in Verbindung mit § 249 und 253 HBG ermittelt und in die Rückstellung eingestellt.

c) Rückstellung für Verwaltungsrechtsstreit

Eine Drohverlustrückstellung wurde für ein schwebendes Verfahren gegenüber der Firma Innotec hinsichtlich der Aufstellung von Müllschleusen bei der Wohnstadt Kassel gebildet. Angesichts der noch ungeklärten Rechtslage wird mit einem hohen Umsatzverlust gerechnet. Ein erstinstanzliches Urteil steht noch aus, wobei sich das Verfahren voraussichtlich über mehrere Instanzen erstrecken wird. Für den erneut verstrichenen Zeitraum ist eine Anpassung der zurückgestellten Summe um weitere 3.000,00 EUR angemessen.

Weitere, anhängige oder erwartete Prozesse mit signifikanten Risiken, die eine Rückstellung erfordern, sind nicht bekannt.

d) Rückstellung für Altersteilzeit

Infolge von Altersteilzeitvereinbarungen gemäß der Altersteilzeitregelung war eine Rückstellung zu bilden. Für alle Arbeitnehmer wurde das sogenannte "Blockmodell" gewählt, das je zur Hälfte in der Vereinbarung aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit und einer sich daran anschließenden Freistellungsphase besteht.

Bei der Ermittlung des Rückstellungswertes wurde ein Rechnungszinssatz von 0,82 % sowie ein Gehaltstrend von 2,00% berücksichtigt. Der Zinsbetrag in Höhe von € 2.705,00 wurde unter der Position "Sonstige Zinsen und ähnl. Aufwendungen" ausgewiesen.

Der Ausweis erfolgt nach der Ermittlung durch die Mercer Deutschland GmbH vom 20.02.2019 und setzt sich auf der Basis der bislang gültigen Rechtslage wie folgt zusammen:

Erfüllungsrückstand	46.252,00
Aufstockungsleistungen	70.965,00
Rentenminderung	0,00
	<u>117.217,00</u>

e) Rückstellung für unständige Entgeltbestandteile

Für Überstundenzuschläge und Zulagen aus November und Dezember 2018 wurde anhand einer Aufstellung der Personalabteilung eine Rückstellung für unständige Vergütungsbestandteile ermittelt.

f) Rückstellung für Urlaubsausgleich

Für die zum Bilanzstichtag 2018 noch nicht genommenen 1.975 Urlaubstage (im Vorjahr 1.913) wurde eine Rückstellung, bewertet mit durchschnittlichen Personalkosten einschließlich Sozialversicherungsanteilen, berechnet. Die bereits feststehende Tarifierhöhung in 2019 wurde dabei mit berücksichtigt.

g) Rückstellung für Freizeitguthaben

Für die sich aus dem Zeiterfassungssystem ergebenden Mehrstunden wurde eine Rückstellung für zu gewährenden Freizeitausgleich gebildet. Das Stundenguthaben wurde mit den durchschnittlichen Personalkosten einschließlich Sozialversicherungsanteilen bewertet, wobei auch hier die bereits feststehende Tarifierhöhung in 2019 mit berücksichtigt wurde.

h) Rückstellung für Leistungsentgelt (LOB)

Die Rückstellung für die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) beträgt 20 % der Lohnsumme des Jahres 2018. Dieser Betrag wird nach einem Beurteilungssystem für alle Mitarbeiter an 20 % der Mitarbeiter im Mai 2019 ausgezahlt.

Das Auszahlungssystem soll zukünftig geändert werden - eine neue Regelung wurde jedoch noch nicht verabschiedet.

i) Rückstellung für Prämienleistungen

Hier wurde der Anspruch der Betriebsleitung in Bezug auf eine variable Zusatzvergütung, die erst nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, pauschal berücksichtigt.

j) Rückstellung für Verwertungsanteil Gewerbeabfall

Nach einer höheren Generierung der Gewerbeabfallmengen im MHKW Kassel wurden dort die Kosten reduziert, was zu einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Kassel führt. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

k) Rückstellung für arbeitsmedizinischen Dienst

Die Kosten für den arbeitsmedizinischen Dienst wurden bis einschließlich März 2018 abgerechnet. Eine Abrechnung der Leistungen für die Monate April bis Dezember 2018 ist noch nicht erfolgt, so dass hierfür eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

l) Rückstellung für ausstehende Kosten

Für die bis zum Bilanzstichtag auf den Recyclinghöfen angelieferten und dort zu dem Zeitpunkt auch noch gelagerten Abfälle wurde eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurden die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung ermittelt und als Rückstellung eingebucht.

m) Rückstellung für Abschlusskosten

Der Verbrauch betrifft die Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung für 2017. Die Zuführung umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und - vor allem - die internen Jahresabschlusskosten.

n) Rückstellung für Instandhaltungen

In der Rückstellung sind anstehende Instandhaltungsaufwendungen für das Hauptzugangstor und die Kanalisation für den Betriebshof Am Lossewerk eingeflossen, die in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 durchgeführt werden.

C. Verbindlichkeiten

Vorjahr 12.843.838,65 €
15.482.929,10 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	876.653,04	837.199,90	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	144.321,84	8.567,50	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	11.587.710,32	14.413.118,45	
4. sonstige Verbindlichkeiten	235.153,45	224.043,25	
	<u>12.843.838,65</u>	<u>15.482.929,10</u>	

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 876.653,04
Vorjahr € 837.199,90

Vorjahr 876.653,04 €
837.199,90 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €	
Verbindlichkeiten lt. Saldenliste	872.310,38	828.912,47	
Sollsalden Kreditoren	4.342,66	8.287,43	
	<u>876.653,04</u>	<u>837.199,90</u>	

Die Zusammensetzung der vom Eigenbetrieb verwalteten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde durch eine Saldenliste ordnungsgemäß nachgewiesen. Zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2019) waren die Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Saldenbestätigungen wurden eingeholt.

Bei den bestätigten Verbindlichkeiten bestand im Wesentlichen Übereinstimmung, bzw. die Abweichungen konnten geklärt werden.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 144.321,84
Vorjahr € 8.567,50

144.321,84 €
Vorjahr 8.567,50 €

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

31.12.2018 €	31.12.2017 €
144.321,84	8.567,50
<u>144.321,84</u>	<u>8.567,50</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.241.504,32
Vorjahr € 3.574.612,45

Vorjahr **11.587.710,32 €**
14.413.118,45 €

Darlehen der Stadt Kassel
Zinsabgrenzung
Verbindlichkeiten aus Überzahlung
Straßenreinigungsgebühren
Abfallentsorgung
Verbindlichkeiten aus MHKW Abrechnung
Umsatzsteuer lfd. Jahr
Gewerbsteuer 2017
Umgliederung Verb. Stadt Kassel (Kto 1602)
Kosten zentraler Verwaltungsdienste Straßenreinigung

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Darlehen der Stadt Kassel	10.838.506,00	12.873.933,80
Zinsabgrenzung	7.453,25	52.583,07
Verbindlichkeiten aus Überzahlung		
Straßenreinigungsgebühren	0,00	34.968,45
Abfallentsorgung	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus MHKW Abrechnung	600.000,00	1.200.000,00
Umsatzsteuer lfd. Jahr	0,00	26.778,69
Gewerbsteuer 2017	0,00	869,46
Umgliederung Verb. Stadt Kassel (Kto 1602)	141.751,07	223.984,98
Kosten zentraler Verwaltungsdienste Straßenreinigung	0,00	0,00
	<u>11.587.710,32</u>	<u>14.413.118,45</u>

Der Ausweis der Darlehen setzt sich wie folgt zusammen:

Darlehen
Zinsabgrenzung

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Darlehen	10.838.506,00	12.873.933,80
Zinsabgrenzung	7.453,25	52.583,07
	<u>10.845.959,25</u>	<u>12.926.516,87</u>

Nach der Einbeziehung des Eigenbetriebes in den Gesamtabchluss der Stadt Kassel erfolgt der Ausweis der Darlehen unter den Verbindlichkeiten der Stadt Kassel.

Zusammensetzung der Darlehen:

Int.	Darlehen "Geber"	Laufzeit		Stand 01.01.2018	Zinsen in 2018	Tilgung in 2018	Umwandlung in 2018	Stand 31.12.2018
		von	bis					
D 0244	Darlehen 800056627 LB Hessen-Thüringen	23.10.2008	10.10.2018	3.905.000,00	174.402,63	355.000,00	-3.550.000,00	0,00
		<i>0 Jahre Restlaufzeit</i>						
D 0245	Darlehen 800056628 LB Hessen-Thüringen	23.10.2008	10.10.2018	543.127,80	18.574,97	543.127,80	0,00	0,00
		<i>0 Jahre Restlaufzeit</i>						
D 0247	Darlehen 3516430364 NRW.Bank	02.06.2010	01.06.2020	814.750,00	19.138,48	325.900,00	0,00	488.850,00
		<i>2 Jahre Restlaufzeit</i>						
D 0253	Darlehen 500608100 DZ HYP AG	19.12.2012	12.12.2033	1.596.056,00	29.686,64	106.400,00	0,00	1.489.656,00
		<i>15 Jahre Restlaufzeit</i>						
D 0281	Darlehen 6082302966 Kasseler Sparkasse	08.12.2015	15.12.2025	3.240.000,00	20.999,26	405.000,00	0,00	2.835.000,00
		<i>7 Jahre Restlaufzeit</i>						
D 0287	Darlehen 6082322988 Kasseler Sparkasse	22.03.2017	30.03.2027	2.775.000,00	17.040,00	300.000,00	0,00	2.475.000,00
		<i>9 Jahre Restlaufzeit</i>						
D 0299	Darlehen 6082441801 Kasseler Sparkasse	08.10.2018	15.10.2028	0,00	0,00	0,00	3.550.000,00	3.550.000,00
		<i>10 Jahre Restlaufzeit</i>						
	Summe			12.873.933,80	279.841,98	2.035.427,80	0,00	10.838.506,00

**Erläuterungen zur Bilanz
zum
31.12.2018**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen.

Das Darlehen 0244 wurde umgeschuldet; neues Darlehen hat die interne Nummer 0299.
Für alle - von der Kämmerei der Stadt Kassel verwalteten Darlehen - wurde als Sicherheit ein Schuldschein der Stadt gegeben. Die Laufzeiten betragen 10 bzw. 20 Jahre. Da Zinsen und Tilgung jeweils zum 10.4., 01.06., 10.10. und 01.12. jeden Jahres zu leisten sind, erfolgt eine Zinsabgrenzung zum 31.12.2018.

Zins- und Tilgungsleistungen wurden im Geschäftsjahr vereinbarungsgemäß geleistet.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern:	€ 185.092,14		
	Vorjahr € 172.335,99		
davon im Rahmen der soz.Sicherheit	€ 1.075,24		
	Vorjahr € 0,00		
davon mit einer Restlaufzeit b.z. 1 Jahre	€ 235.153,45	Vorjahr	<u>235.153,45</u> €
	Vorjahr € 224.043,25		<u>224.043,25</u> €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Habensaldo Debitoren	5.419,88	4.616,55
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	13.868,05	1.075,44
Sonstige Verbindlichkeiten	5.422,19	1.607,37
Monatsverbindlichkeiten aus Lohn- und Gehalt	14.935,03	17.923,24
Lohn-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	185.092,14	172.335,99
im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.705,24	0,00
vereinnahmte Kautionen	2.045,17	2.045,17
Verbindlichkeiten aus Langzeitkonten Wertguthaben	6.562,88	24.282,49
übriges	102,87	157,00
	<u>235.153,45</u>	<u>224.043,25</u>

D. Passive Rechnungsabgrenzung

Vorjahr **253.967,10** €
272.309,88 €

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Vorauszahlung Winterdienst	253.967,10	272.309,88
	<u>253.967,10</u>	<u>272.309,88</u>

Für fünf Monate Winterdienst erfolgen die Abrechnungen zu einem großen Teil im Jahr des Winteranfangs.
Der Anteil an den Erlösen für den Zeitraum, der das Folgejahr (drei Monate) betrifft, wurde entsprechend passiv abgegrenzt.

Summe Passiva		<u>26.726.207,41</u> €
=====	Vorjahr	<u>27.326.214,44</u> €

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

1. Umsatzerlöse

48.838.422,66 €
Vorjahr 49.088.664,43 €

<u>Gebühren</u>	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
- Straßenreinigung	5.491.390,73	5.428.774,39
- Abfallentsorgung	25.667.108,52	25.405.117,30
- Sonderabfahren	1.272.631,32	1.457.011,03
- Sonderabfahren Einmalkunden Ust-pflicht	450.232,68	406.525,70
- Sonstige	5.962,00	131.662,61
- Erlöse aus Verkauf Müllsäcke (o.Ust.)	66.981,65	64.302,00
	<u>32.954.306,90</u>	<u>32.893.393,03</u>
<u>Erlöse Duales System Deutschland</u> (Ust-pflicht)	<u>1.375.625,90</u>	<u>1.096.559,59</u>
	<u>1.375.625,90</u>	<u>1.096.559,59</u>
<u>Erlöse Stadt Kassel</u>		
- Straßenreinigung	1.391.130,21	1.376.052,00
- Winterdienst	1.642.072,85	1.574.133,93
	<u>3.033.203,06</u>	<u>2.950.185,93</u>
<u>Erlöse Landkreis Kassel</u>		
- Erlöse Sperrmüll Landkreis Kassel	198.346,17	1.059.250,91
	<u>198.346,17</u>	<u>1.059.250,91</u>
<u>Sonstige Erlöse</u>		
- Verkaufserlöse Schrott	157.573,53	156.111,94
- Sonstige Entsorgungsleistungen (USt- pflichtig)	184.052,65	242.395,34
- Abfälle zur Verwertung (USt- pflichtig)	6.820.356,12	5.778.073,25
- Altkleidereinsammlung (USt- pflichtig)	252.124,87	260.494,58
- Erlöse Altpapier	1.521.797,91	2.266.359,92
- Sonstige Reinigungs-und Winterdienstleistungen (USt- pflichtig)	1.633.913,00	1.796.920,39
- Sonstige Dienstleistungen (USt- pflichtig)	117.797,61	139.340,05
- Erlöse BgA Stadt Kassel EV Abfall (ust-pflichtig)	161.885,74	50.934,28
- Erlöse BgA Photovoltaikanlage (USt- pflichtig)	24.715,54	21.735,42
Verkauf Treibstoff (USt- pflichtig)	202.971,73	184.028,51
Leistungen Zentralwerkstatt Stadt Kassel	51.535,89	51.963,95
- Kantinenerlöse (USt- pflichtig)	148.232,85	140.936,22
- Erlösschmälerungen	-16,81	-18,88
	<u>11.276.940,63</u>	<u>11.089.274,97</u>
Gesamtsummen:	<u>48.838.422,66</u>	<u>49.088.664,43</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

2. Sonstige betriebliche Erträge

		464.982,47 €
	Vorjahr	207.476,07 €
	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
Sonderleistungen Stadt Kassel	1.062,50	0,00
Fuhrleistungen für die Stadt Kassel	293,50	0,00
Erträge aus Anlagenabgängen	213.874,64	50.442,70
Mieteinnahmen	7.870,00	9.485,35
Schadensersatzleistungen	99.891,15	78.740,69
Mahngebühren und Säumniszuschläge	13.311,27	13.496,85
	336.303,06	152.165,59
Behälterverkauf	8.850,00	29.500,00
Auflösung Einzelwertberichtigungen	88.583,66	11.600,00
übrige	31.245,75	14.210,48
	128.679,41	55.310,48
	464.982,47	207.476,07

3. Materialaufwand

		21.465.191,14 €
	Vorjahr	22.360.894,56 €

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe

		2.419.350,52 €
	Vorjahr	2.416.821,91 €
	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
Müllbehälter u. - säcke	150.897,20	109.310,99
Streumaterial f. Winterdienst	161.249,81	240.984,45
Gas, Fernwärme	100.411,10	114.523,73
Strom	119.988,23	122.682,09
Wasser	16.741,44	18.109,92
Kfz- Treibstoffe	1.031.285,34	948.295,31
Kfz-Schmierstoffe, Putzmittel u. Ersatzteile	630.789,57	637.999,18
Werkstattausrüstung u. Ankauf Geräte	15.948,41	21.692,93
Kantine	105.875,96	103.671,87
Sonstige	86.163,46	99.240,26
Frachtkosten	0,00	311,18
	2.419.350,52	2.416.821,91

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen 19.045.840,62 €
Vorjahr 19.944.072,65 €

	2018 €	2017 €
Verbrennungsentgelt MHKW	16.273.344,86	16.923.191,68
Entsorgung, Verwertung und Restabfälle	2.516.023,39	2.671.113,73
Abfuhr Groß- und Pressmüllbehälter	256.472,37	349.767,24
	19.045.840,62	19.944.072,65

4. Personalaufwand

Vorjahr 20.166.704,60 €
19.307.223,58 €

	2018 €	2017 €
a) Löhne und Gehälter	15.695.426,30	14.829.638,37
Erstattungen des Arbeitsamtes	-352.001,84	-381.979,70
	15.343.424,46	14.447.658,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	4.823.280,14	4.859.564,91
	20.166.704,60	19.307.223,58
Löhne	11.859.978,68	11.397.857,91
Gehälter	3.903.823,45	3.616.442,20
Beamtenbezüge	116.688,14	57.301,25
Leistungsentgelte gem.§ 18 TVöD	1.181,17	3.876,16
Personalkosten Sonstige	115.774,64	58.991,50
	15.997.446,08	15.134.469,02
Veränderungen Rückstellung		
Überstunden, Zuschläge	-24.935,86	38.976,99
Veränderung Rückstellung Freizeitausgleich	-52.259,20	78.944,94
Veränderungen Urlaubsrückstellung	35.441,28	-27.464,58
Altersteilzeit	-260.266,00	-395.288,00
	15.695.426,30	14.829.638,37

Im Berichtsjahr beschäftigten die Stadtreiniger durchschnittlich 371 (i.V. 380) Arbeitnehmer.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

Vorjahr 4.823.280,14 €
4.859.564,91 €

davon für Altersversorgung 1.571.528,41
Vorjahr 1.703.381,47

	2018 €	2017 €
gesetzliche Sozialabgaben	3.140.154,36	3.065.527,51
Beihilfen	42.775,89	25.789,91
Beiträge Hess. Gemeindeunfallverbund	68.382,00	64.866,02
Versorgungsempfänger	307.030,98	297.415,16
Zuführung/Auflösung Pensionsrückstellung	-48.399,00	141.380,00
Beiträge Zusatzversorgungskasse	1.313.335,91	1.264.586,31
	4.823.280,14	4.859.564,91

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Vorjahr 2.970.734,83 €
2.802.353,44 €

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Immaterielle Vermögensgegenstände	50.740,62	61.117,20
Sachanlagen		
Normalabschreibungen	2.837.315,48	2.675.028,86
Geringwertige Anlagegüter	82.678,73	66.207,38
	<u>2.970.734,83</u>	<u>2.802.353,44</u>

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Vorjahr 3.349.834,94 €
3.349.243,80 €

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
<u>a) Betriebsaufwendungen</u>		
Instandhaltung Gebäude	478.733,17	383.153,39
Instandhaltung Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.036,70	85.992,09
Haftpflicht- und Kaskoumlage	135.267,74	176.893,60
Kfz- Reparaturen	234.701,52	257.362,94
Sonstige Kfz- Kosten	36.981,31	48.124,17
Beschaffung Dienst- u. Schutzkleidung	86.731,31	106.182,72
Reinigung Dienst- u. Schutzkleidung	19.430,74	21.514,70
Reinigung Benzin u. Fettabscheider	4.472,10	6.363,97
Sonstige Grundstücksabgaben und Abwasser	56.796,83	58.622,13
Gebäudereinigung	119.891,64	109.839,12
Wach- und Schließdienst	21.011,56	19.453,02
Mieten f. Geräte und Einrichtungen	58.740,42	140.553,12
Gutachten und Untersuchungen	89.428,66	141.177,19
	<u>1.430.223,70</u>	<u>1.555.232,16</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

b) Verwaltungsaufwand

Bürobedarf	36.161,34	37.507,93
Porto	12.166,72	11.814,83
Telefon, Telefax	37.632,17	35.749,26
Softwarewartung	338.979,79	280.808,23
Gebäudeversicherungen	71.609,76	69.645,47
Beiträge	21.455,74	18.946,23
Verwaltungskosten Stadt Kassel	752.483,00	668.590,00
Sonstige Leistungen Stadt Kassel	114.979,70	116.894,72
Zeitschriften und Bücher	28.732,93	28.827,81
Bekanntmachungen und Anzeigen	27.277,03	11.173,34
Fortbildung	104.101,00	128.329,03
Rechts- und Beratungskosten	34.466,30	78.560,48
Reisekosten	19.726,67	18.721,91
Bewirtungskosten	44.294,71	31.840,40
Öffentlichkeitsarbeit	113.057,29	135.837,78
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.262,60	1.954,75
übrige Posten	63.615,44	39.576,19
	1.823.002,19	1.714.778,36

c) Sonstige

Altlastenfinanzierung Umlage nach § 17 HALtlastG	33.339,42	36.665,61
Ausbuchung und Wertberichtigung von Forderungen	3.477,29	35.439,18
Anlagenabgänge Restbuchwert	27.159,55	6.602,00
	63.976,26	78.706,79

d) periodenfremde Aufwendungen

LSt-NZ 12/16 lt. BP	32.632,79	526,49
	32.632,79	526,49
	3.349.834,94	3.349.243,80

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Vorjahr 1.889,35 €
4.334,63 €

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
<u>a) Zinsen und ähnliche Erträge</u>		
sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0,00	1.251,00
Zinsen v. Stadt Kassel f. Girokonto	755,35	562,63
Zinsen f. Steuerforderungen	0,00	1.387,00
	755,35	3.200,63
 <u>b) andere betriebliche Erträge</u>		
Einbehalt Hbeih.VO §6a Abs.2	1.134,00	1.134,00
	1.134,00	1.134,00

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Vorjahr 486.003,41 €
580.377,99 €

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Stadt Kassel	46.705,00	46.705,00
Darlehen Kreditinstitute	234.717,06	320.114,95
Zinsen für Steuernachzahlungen	252,00	90,34
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	4,35	11,70
Verzinsung Eigenkapital	30.678,00	30.678,00
Sonstige Zinsen und ähnl. Aufwendungen	173.647,00	182.778,00
	486.003,41	580.377,99

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Vorjahr 866.825,56 €
900.381,76 €

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Vorjahr 50.923,84 €
38.929,87 €

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Körperschaftsteuer	18.425,87	37.909,54
Körperschaftsteuer Vorjahre	14.035,30	-18.843,00
Solidaritätszuschlag Vorjahre	-993,25	-1.036,35
Gewerbsteuer Vorjahre	-2.240,13	-20.105,80
Gewerbsteuer lfd. Jahr	18.917,23	38.920,46
Körperschaftsteuer lfd. Jahr	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag lfd. Jahr	2.778,82	2.085,02
Kapitalertragsteuer		0,00
	50.923,84	38.929,87

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

11. Sonstige Steuern

Vorjahr 52.722,80 €
6.980,18 €

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Kfz- Steuern	36.541,65	30.850,75
Steuer-Nachzahlung Vorjahre sonstig Steuern	0,00	0,00
Vorsteuerkorrektur Vorjahr	-89.264,45	-23.870,57
	-52.722,80	6.980,18

12. Jahresüberschuß/-fehlbetrag

Vorjahr 868.624,52 €
854.471,71 €

Anlage E

Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Im Rahmen des Auftrages zur Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 erteilte uns die Betriebsleitung auch den Auftrag, die Prüfung der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorzunehmen.

Grundlage unserer Tätigkeit ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. mit der Bezeichnung „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“. Dieser Prüfungsstandard wurde gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe erarbeitet.

Der Prüfungsstandard schreibt vor, dass alle dort formulierten Fragen im Prüfungsbericht aufzuführen und lückenlos zu beantworten sind, sofern nicht ein gesamter Fragenkreis nicht einschlägig ist. Falls eine einzelne Frage oder auch ein ganzer Fragenkreis für das geprüfte Unternehmen nicht einschlägig sein sollte, ist dies bei der Beantwortung des Fragenkatalogs anzugeben und zu begründen.

Dementsprechend ist die Berichterstattung aufgebaut.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung eines Teils der Fragen sich bereits aus der Berichterstattung gemäß § 321 HGB über die vorgenommene Jahresabschlussprüfung ergibt. Um eine doppelte Darstellung des gesamten Sachverhaltes zu vermeiden, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Unbeschadet der Verpflichtung zur Beantwortung aller einschlägigen Fragen ist die Bildung von Prüfungsschwerpunkten zulässig.

Im Berichtsjahr wurden keine besonderen Prüfungsschwerpunkte gesetzt.

II. Beachtung von im Vorjahresbericht ausgesprochenen Empfehlungen

Im Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG des Vorjahres wurden keine Empfehlungen ausgesprochen, die von dem Eigenbetrieb zu beachten waren.

III. Darstellung und Beantwortung des Fragenkatalogs

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Frage

Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Wie viel Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Beantwortung

Es gibt eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung und für die Betriebskommission. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter. Grundsätzliche Regelungen für die Betriebskommission und die Betriebsleitung finden sich in der Satzung und in den allgemeinen Anordnungen und Richtlinien der Stadt Kassel. Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen gibt es nicht. Diese Regelungen entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Im Jahr 2018 haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden, entsprechende Niederschriften wurden erstellt und zu unseren Akten genommen.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist im Aufsichtsrat der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH und als Geschäftsführer der Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH tätig. Darüber hinaus war der Betriebsleiter auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien i.S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig. Die stellvertretenden Betriebsleiter waren auskunftsgemäß im Berichtszeitraum weder in einem Kontrollgremium vertreten noch als Geschäftsführer in einem anderen Unternehmen tätig.

Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine Angabe über die Vergütung der Betriebsleitung ist dem Anhang zu entnehmen. Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtsjahr für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen:

Frage

Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hat die Geschäftsleitung Vorkehrung zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Beantwortung

Von Seiten der Betriebsleitung ist ein Geschäftsverteilungsplan mit Organigramm erstellt worden, aus dem die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ergeben sich weiterhin aus dem Dienstverteilungsplan sowie aus Dienstanweisungen. Eine regelmäßige Überprüfung findet auskunftsgemäß jährlich statt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

Bei der Auftragsvergabe werden die allgemeinen Vergaberichtlinien (AVR) der Stadt Kassel – gültig auch für den Eigenbetrieb - unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips angewendet. Des Weiteren sind in Arbeitsanweisungen entsprechende Regelungen zur Korruptionsprävention (z.B. Annahme von Geschenken) enthalten. Weiterhin liegt ein Informationsschreiben über die Mitnahme und Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen vor.

Gemäß Anweisung der Betriebsleitung sind alle Bestellvorgänge mit einem Bestellwert über 500,00 der Betriebsleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und Kreditgewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eingangsrechnungen in elektronischer Form werden stichprobenartig von der Betriebsleitung eingesehen. Eingangsrechnungen in Papierform werden grundsätzlich der Betriebsleitung vorgelegt.

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien der Stadt Kassel für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Darüber hinaus gilt grundsätzlich die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Richtlinien nicht eingehalten werden.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ist auskunftsgemäß sichergestellt.

Alle angeforderten Verträge konnten vorgelegt werden. Somit sind uns im Rahmen unserer Prüfung keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge sprechen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

Frage

Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Beantwortung

Das Planungswesen bestehend aus Wirtschafts- und Finanzplan entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Auf Grund des zur Investitionsplanung aufgestellten Wirtschaftsplanes und fünfjährigen Finanzplanes können zusammenhängende und sich ergänzende Projekte in der langfristigen Planung bedacht werden. Diese entspricht im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie sachlicher und zeitlicher Zusammenhänge den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Untersuchung von Abweichungen erfolgt auskunftsgemäß im Rahmen der Quartalsberichterstattung.

Strukturelle Abweichungen werden in der Planung berücksichtigt. Bei negativen Abweichungen wird korrigierend eingegriffen. Wenn notwendig, werden neue Planansätze über einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufgestellt.

Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht unseres Erachtens den Anforderungen des Eigenbetriebs.

Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquidationsmanagement, einschließlich der Kreditüberwachung, erfolgt durch die Stadt Kassel. Durch die Stadtkasse wird die Liquidität jederzeit gesichert. Bankvollmachten bestehen auskunftsgemäß ausschließlich bei Mitarbeitern der Verwaltung der Stadt Kassel.

Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein dezentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die dafür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Finanzmanagement obliegt dem Amt für Kämmerei und Steuern der Stadt Kassel. In diesem Zusammenhang besteht eine Art „zentrales Cash-Management“.

Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Eine vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung ist sichergestellt, bei Bedarf erfolgen laufende Mahnungen für den Kundenbereich. Das Mahnwesen erfolgt innerhalb des Amtes für Kämmerei und Steuern der Stadt Kassel sowie hausintern. Damit ist ein zeitnahe und effektiver Forderungseinzug gewährleistet.

Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht unseres Erachtens auf Grund der Größe und Aufgaben des Eigenbetriebs den Anforderungen.

Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die nebenstehende Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb über keine Tochterunternehmen und auch über keine wesentliche Beteiligung verfügt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

Frage

Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken erkannt werden können?

Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Sind die Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Beantwortung

Für den Eigenbetrieb liegt ein ausführliches „Managementhandbuch für das integrierte Qualitäts-, Risiko-, und Entsorgungsfachbetriebsmanagement“ vor. Weiterhin wurde der Eigenbetrieb im April 2018 vom TÜV Süddeutschland nach DIN EN ISO 9001:2015 sowie als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Auf Grund dieser eingerichteten Funktionsbereiche erscheint eine zuverlässige und frühzeitige Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken sichergestellt. Es erfolgen ebenso Management-Reviews, in denen Feststellungen und Hinweise gegeben werden. Die Feststellungen werden von der Betriebsleitung behoben und die Hinweise umgesetzt. Im Rahmen des Quartalsberichts zum Wirtschaftsplan werden Abweichungen aufgezeigt und zukünftige Erwartungen berücksichtigt.

Diese Maßnahmen reichen vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs aus und erfüllen ihren Zweck. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden im Rahmen des Management-Handbuches ausreichend dokumentiert.

Eine kontinuierliche Abstimmung und Anpassung an Veränderungen von Geschäftsprozessen und Funktionen ist grundsätzlich vorgesehen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb entsprechende Instrumente nicht einsetzt bzw. entsprechende Geschäfte nicht abschließt.

Fragenkreis 6: Interne Revision**Frage**

Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Beantwortung

Eine eigenständige interne Revision auf Ebene des Eigenbetriebs besteht nicht. Die entsprechenden Aufgaben werden auskunftsgemäß von der Betriebsleitung wahrgenommen.

Die Funktion der internen Revision wird durch die Stadt Kassel wahrgenommen. Unseres Erachtens nach wird insoweit den Bedürfnissen des Unternehmens entsprochen.

Interessenkonflikte bestehen hinsichtlich der Anbindung der Revisions-tätigkeit unseres Erachtens nach nicht.

Im Vorjahr haben zwei Prüfungen des Revisionsamts stattgefunden. Die Revisionsberichte sowie eine Stellungnahme seitens des Eigenbetriebs wurden vorgelegt.

Umfangreich geprüft wurde die „Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs“. Insbesondere das „Interne Kontrollsystem in der Abteilung Personal“, die „Vergabe von Leistungen“, die „Anbahnung und Durchführung von Interkommunalen Vertragsbeziehungen“ sowie die „Zusammenarbeit mit der MHKW-GmbH“. Zu den Feststellungen des Revisionsamtes wurde seitens der Betriebsleitung im Januar 2018 schriftlich Stellung bezogen.

Im zweiten Fall („Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs Die Stadtreiniger Kassel“) war eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Weitere Prüfungen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung der Schwerpunkte der Internen Revision mit dem Abschlussprüfer erfolgte nicht.

Hat die interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 6, Frage 3.

Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Soweit erhebliche Mängel durch interne Revisionsmaßnahmen festgestellt werden, ist auskunftsgemäß eine intensive Überwachung durch die Betriebsleitung sowie eine Revisionsnachschauf vorgesehen.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

Frage

Beantwortung

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir keine Feststellungen getroffen, dass Zustimmungen bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften bzw. Maßnahmen nicht eingeholt wurden.

Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Die Frage ist vorliegend nicht einschlägig, da Kreditgewährungen im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt sind.

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen eine Zerlegung in nicht zustimmungsbedürftige Teilmaßnahmen erfolgt ist.

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit den geltenden Vorschriften und Regelungen übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

Frage

Beantwortung

Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität /Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Nach unseren Feststellungen erscheint das den Investitionen vorausgehende Planungsverfahren angemessen und berücksichtigt auch Untersuchungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie mögliche Risiken.

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine derartige Überwachung erfolgt im Zusammenhang mit dem Planungswesen und der Planabweichungsanalyse.

Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen.

Auskunftsgemäß haben sich bei abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich Anhaltspunkte im Sinne der Fragestellung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

Frage

Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Beantwortung

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich im Berichtsjahr keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.

Es werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote für wesentliche Geschäfte eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Frage

Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Beantwortung

Die Betriebsleitung berichtet regelmäßig im Rahmen der Betriebskommissionssitzung mündlich und schriftlich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs.

Die Berichterstattung vermittelt nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebs.

Die Betriebskommission wird auskunftsgemäß zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Gleiches gilt für Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen.

Frage

Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Beantwortung

Auskunftsgemäß waren im Berichtsjahr keine besonderen Berichte erforderlich.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

Es wurde eine spezielle D&O-Versicherung für die Betriebsleitung abgeschlossen. Für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs gilt die Vermögensschadenversicherung der Stadt Kassel.

Die Frage ist vorliegend nicht einschlägig, da es keine Interessenkonflikte im Sinne der Fragestellung gab.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**Frage**

Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Beantwortung

Nach unseren Feststellungen ist dies nicht der Fall.

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung**Frage**

Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Beantwortung

Vgl. hierzu Hauptteil Seite 13

Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist vorliegend nicht einschlägig, da ein Konzern nicht vorliegt.

In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**Frage**

Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Beantwortung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass Finanzierungsprobleme auf Grund der Eigenkapitalausstattung bestehen.

Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Jahresüberschüsse werden im Rahmen der Gebührenplanung grundsätzlich der allgemeinen Rücklage zugeführt, Jahresverluste aus der allgemeinen Rücklage entnommen.

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

Frage

Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzern nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Beantwortung

Die Frage ist vorliegend nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb sich nicht aus unterschiedlichen Segmenten zusammensetzt. Wir verweisen jedoch auf die Erfolgsübersicht, in dem das Jahresergebnis auf die einzelnen Betriebsbereiche aufgeteilt wird.

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Kassel zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

Die Frage ist vorliegend nicht einschlägig, da Konzessionsabgaben nicht gezahlt werden.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäft und ihre Ursachen

Frage

Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Beantwortung

Nach unseren Feststellungen gab es im Geschäftsjahr keine hervorzuhebenden verlustbringenden Geschäfte.

Frage

Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Beantwortung

Eventuelle Verluste sind bedingt durch die Aufgabenstellung des Betriebs. Verlustbegrenzte Maßnahmen als hervorzuhebende Einzelmaßnahmen wurden nicht ergriffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Frage

Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Beantwortung

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

Im Rahmen von Konzentrationsmöglichkeiten ist der Eigenbetrieb bestrebt, regionale Kooperationen und Vernetzungen zu etablieren. Grundsätzlich sind die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.

Anlage F

Erläuterung von Kennzahlen

Erläuterung von Kennzahlen

Kennzahl	Einheit	Bedeutung / Trendaussage
I. Kennzahlen zur Vermögenslage (soweit nicht aus Strukturbilanz ersichtlich)		
Deckungsgrad 1		
$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	%	<p>Drückt aus, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Idee: Fristenkongruente Finanzierung: Langfristig gebundenes Vermögen soll auch langfristig finanziert sein.</p> <p>Steigender Deckungsgrad 1: positiv</p> <p>Sinkender Deckungsgrad 1: negativ</p>
Deckungsgrad 2		
$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{mittel- u. langfr. Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	%	<p>Drückt aus, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt ist. Idee = Fristkongruente Finanzierung: Langfristig gebundenes Vermögen soll auch langfristig finanziert sein.</p> <p>Steigender Deckungsgrad 2: positiv</p> <p>Sinkender Deckungsgrad 2: negativ</p>
Verschuldungsgrad		
$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$	%	<p>Zeigt an, wie hoch das Fremd- im Verhältnis zum Eigenkapital ist. Mit steigender Kreditaufnahme steigt auch der Verschuldungsgrad. Aufgrund des zu erbringenden Kapitaldienstes wächst das Risiko. Die Bereitschaft der Kreditinstitute, neue Kredite zu geben, sinkt.</p> <p>Steigender Verschuldungsgrad: negativ</p> <p>Sinkender Verschuldungsgrad: positiv</p>

Kennzahl	Einheit	Bedeutung / Tendaussage
Kapitalumschlagshäufigkeit		
Umsatz _____	x p.a.	Gibt an wie oft sich das eingesetzte Kapital durch den Umsatzprozess umgeschlagen hat. Indiz für die Produktivität des Unternehmens Steigende Umschlagshäufigkeit: Positiv Sinkende Umschlagshäufigkeit: negativ
Ø Gesamtkapital		

II. Kennzahlen zur Finanzlage (soweit nicht aus der Kapitalflussrechnung ersichtlich)

kurzfristige Liquidität

Wertpapiere + liquide Mittel _____	%	Die Kennzahl gibt einen Einblick, wie rasch das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Steigende Liquidität: positiv Sinkende Liquidität: negativ
kurzfristiges Fremdkapital		

mittelfristige Liquidität (= working capital ratio)

kurzfr. Umlaufvermögen _____	%	Die Kennzahl gibt einen Einblick, wie rasch das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Steigende Liquidität: positiv Sinkende Liquidität: negativ
kurzfristiges Fremdkapital		

Kennzahl	Einheit	Bedeutung / Trendaussage
----------	---------	--------------------------

III. Kennzahlen zur Ertragslage (soweit nicht aus Erfolgsrechnung ersichtlich)

Eigenkapitalrentabilität

Jahresergebnis vor ertragsabh. Steuern

%

∅ Eigenkapital

Gibt die Verzinsung des im Unternehmen investierten Eigenkapitals an. Auch diese sollte deutlich höher sein als die Verzinsung einer sicheren Kapitalanlage

Steigende Rentabilität: positiv

Sinkende Rentabilität: negativ

Gesamtkapitalrentabilität (RoI)

Jahresergebnis vor ertragsabh. Steuern
+ Fremdkapitalzinsen

%

∅ Gesamtkapital

Gibt die Verzinsung des gesamten im Unternehmen investierten Kapitals an. Diese sollte deutlich höher sein als die Verzinsung einer sicheren Kapitalanlage.

Der RoI (Return on Investment) lässt sich auch als Produkt aus Umsatzrentabilität und Kapitalumschlagshäufigkeit darstellen. Dies verdeutlicht die Abhängigkeiten zwischen diesen Kennzahlen.

Umsatzrentabilität

Jahresergebnis vor ertragsabh. Steuern
+ Fremdkapitalzinsen

%

Umsatz

Drückt aus, welcher Anteil vom Umsatz dem Unternehmen als Gewinn vor Steuern verbleibt.

Steigende Umsatzrentabilität: positiv

Sinkende Umsatzrentabilität: negativ

Anlage G

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vorlage Nr. 101.18.1469

24. September 2019
1 von 3

**Wirtschafts- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2020 sowie
Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 der
Stadtreiniger Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Beschluss über den Wirtschafts- und Finanzplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 21. August 2019.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf des Finanzplans für die Jahre 2019 - 2023 des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“ zur Kenntnis.“

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie dem fünfjährigen Finanzplan (§ 19 Eigenbetriebsgesetz). Die Verpflichtung zur Aufstellung des Investitionsprogrammes ergibt sich aus den Vorschriften des § 101 Abs. 3 HGO.

Die Entwürfe für den Wirtschafts- und Finanzplan 2020 und das Investitionsprogramm hat die Betriebskommission in der Sitzung am 21. August 2019 gebilligt.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist einen Jahresverlust von 651.411 EURO aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen gegenüber den
Wirtschaftsplanansätzen 2019 dargestellt:

2 von 3

Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Abw. zum	Abweichung
	2020	2019	Vj.	
	EURO	EURO	EURO	in %
Umsatzerlöse	50.869.579	49.907.969	961.610	1,93%
Sonstige betriebliche Erträge/Zinsen	377.342	240.692	136.650	56,77%
Summe Erträge	51.246.921	50.148.661	1.098.260	2,19%
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB)	2.713.800	2.642.600	71.200	2,69%
Verbrennungsentgelt	16.300.000	16.745.031	-445.031	-2,66%
Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.298.500	2.554.100	1.744.400	68,30%
Personalaufwand	21.527.776	21.132.033	395.743	1,87%
Abschreibungen / Tilgungen	3.030.000	2.945.000	85.000	2,89%
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	3.638.762	3.638.232	530	0,01%
Zinsaufwendungen	389.494	435.378	-45.884	-11%
Summe Aufwendungen	51.898.332	50.092.374	1.805.958	3,61%
Jahresergebnis (Verlust)	-651.411	56.287	-707.698	-1257,30%

Die für das Jahr 2020 angesetzten Abfallgebühren basieren auf den bisherigen Erkenntnissen der Behälterentwicklungen und der Grundgebühreneinnahmen. Das steigende Behältervolumen ist auf die stetig wachsende Kasseler Bevölkerung zurückzuführen.

Die Straßenreinigungsgebühren sind seit 2009 unverändert. Inwieweit die Straßenreinigungsgebühr in den nächsten Jahren konstant bleibt, hängt stark davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Straßenreinigung und Winterdienst anfallen, da der Winterdienst direkt mit der Stadt Kassel abgerechnet wird.

Im Bereich des Betriebes gewerblicher Art „Abfallentsorgung“ sind Mehreinnahmen zu erwarten. Der Marktpreis für Abfälle zur Verwertung ist gestiegen. Die Stadtreiniger konnten sich durch bessere vertragliche Konditionen größere Einnahmen sichern. Die sonstigen betrieblichen Erträge verbleiben im langfristigen Durchschnitt annähernd auf gleichem Niveau.

Den größten Aufwandsposten bilden weiterhin die Verbrennungsentgelte und die Personalkosten.

Die Verbrennungsentgelte basieren auf dem Wirtschaftsplan der MHKW Kassel GmbH und der Aufteilung Stadt/Stadtreiniger und berücksichtigen die gesetzlichen Anpassungen durch die Gewerbeabfallverordnung ab

1. Januar 2019 (zusätzlicher Sortieraufwand). Die gesetzliche Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung mit dem geforderten zusätzlichen Sortier- und Verwertungsaufwand spiegelt sich in der Kostensteigerung bei dem Aufwand für bezogene Leistungen wieder. Kostensenkende Maßnahmen der MHKW Kassel GmbH führen in 2020 im Vergleich zum Vorjahr zu einer leichten Reduzierung des Aufwands. Allerdings setzt dies eine hohe Verfügbarkeit der Müllverbrennungsanlage und eine ausreichende Abfallmengen voraus.

Inwieweit sich die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung dauerhaft auf die Kosten auswirkt, bleibt abzuwarten.

Die Personalkosten erhöhen sich durch Tarifsteigerungen und einer Erhöhung der Planstellen. Die Erhöhung ist insbesondere auf den Anstieg der benötigten Fahrer durch das Rückwärtsfahrverbot zurückzuführen. Bedingt dadurch müssen vermehrt zusätzliche Touren durch den Einsatz von Kleinmüllfahrzeugen eingeplant werden. Zusätzlich wirkt sich der Anstieg der Kasseler Bevölkerung auf das einzusammelnde Behältervolumen aus.

Der Zinsaufwand sinkt aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus weiterhin deutlich.

Im Jahre 2020 sind Investitionen in Höhe von 3.154.000 EURO und eine Kreditaufnahme von 2.159.428 EURO geplant.

Der Jahresverlust in Höhe von 651.411 EURO soll der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

In der Stellenübersicht ergibt sich im Vergleich zu 2019 ein Mehrbedarf an 4 Stellen. Die Gesamtzahl der Stellen beträgt für 2020 369.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat die Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Beschluss über den Wirtschaftsplan "Die Stadtreiniger Kassel" für das Wirtschaftsjahr 2020 zu fassen.

Hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 23. September 2019 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Kassel documenta Stadt

Beschluss über den Wirtschaftsplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Gemäß § 115 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und § 5 Satz 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird mit einem Fehlbetrag von 651.411 EURO beschlossen.
2. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird in Einnahme und Ausgabe mit je 5.840.839 EURO beschlossen.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf 2.159.428 EURO festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 510.000 EURO festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 EURO festgesetzt.
6. Die Stellenübersicht wird festgestellt.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat –

Christian Geselle
Oberbürgermeister

I. Erfolgsplan

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel Wirtschaftsplan 2020
--

Bezeichnung	Voranschlag 2020 Euro	Voranschlag 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro
2.2.1 ERFOLGSPLAN			
Umsatzerlöse			
Umsatzerlöse Abfallentsorgung	27.064.000	27.058.500	27.005.327
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.500.000	5.500.000	5.491.391
Erträge BgA Abfallentsorgung	12.211.979	11.312.949	10.426.445
Erträge BgA Straßenreinigung	1.030.000	1.030.000	900.398
Erträge sonstige BgA	386.050	384.050	375.920
Sonstige Umsatzerlöse	1.477.550	1.622.470	1.559.945
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.500.000	1.500.000	1.391.130
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	1.700.000	1.500.000	1.642.073
Summe Umsatzerlöse	50.869.579	49.907.969	48.792.630
Sonstige betriebliche Erträge	377.342	240.692	510.776
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.713.800	-2.642.600	-2.401.036
Verbrennungsentgelt	-16.300.000	-16.745.031	-16.273.345
Entsorgungs- und Verwertungskosten inklusive Transportkosten	-4.298.500	-2.554.100	-2.772.496
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.598.500	-19.299.131	-19.045.841
Löhne und Gehälter	-16.261.589	-15.756.517	-15.227.650
Sonstige Personalkosten	-118.000	-107.100	-115.775
Sozialabgaben und Altersversorgung	-5.148.187	-5.268.416	-4.823.280
Summe Personalaufwand	-21.527.776	-21.132.033	-20.166.705
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-3.030.000	-2.945.000	-2.970.735
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.524.100	-1.571.300	-1.447.335
Verwaltungsaufwendungen	-1.916.512	-1.879.472	-1.823.732
Sonstige Betriebsausgaben	-94.400	-63.820	-64.449
Periodenfremde Aufwendungen	0	0	-32.633
Summe sonstige Aufwendungen	-3.535.012	-3.514.592	-3.368.149
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Erträge aus anderen Finanzanlagen	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.100	2.000	1.889
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-391.594	-437.378	-486.003
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-67.750	-88.640	-50.924
Sonstige Steuern	-36.000	-35.000	52.723
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-651.411	56.287	868.625

I.I. Erfolgsplan - Aufteilung nach Unterabschnitten

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel Wirtschaftsplan 2020
--

	Planung	Planung	Planung
	Gesamt	Abfallwirtschaft	Straßenreinigung / Winterdienst
Bezeichnung	2020	2020	2020
	Euro	Euro	Euro

2.2.2 ERFOLGSPLAN - Aufteilung in die Unterabschnitte

Umsatzerlöse			
Umsatzerlöse Abfallentsorgung	27.064.000	27.064.000	0
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.500.000	0	5.500.000
Erträge BgA Abfallentsorgung	12.211.979	12.211.979	0
Erträge BgA Straßenreinigung	1.030.000	0	1.030.000
Erträge sonstige BgA	386.050	324.086	61.964
Sonstige Umsatzerlöse	1.477.550	1.166.320	311.230
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.500.000	0	1.500.000
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	1.700.000	0	1.700.000
Summe Umsatzerlöse	50.869.579	40.766.385	10.103.194
Sonstige betriebliche Erträge	377.342	267.680	109.662
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.713.800	-1.752.247	-961.553
Verbrennungsentgelt Entsorgungs- und Verwertungskosten inclusive Transportkosten	-16.300.000	-16.300.000	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.598.500	-20.316.314	-282.186
Löhne und Gehälter	-16.261.589	-11.002.057	-5.259.532
Sonstige Personalkosten	-118.000	-79.485	-38.515
Sozialabgaben und Altersversorgung	-5.148.187	-3.467.818	-1.680.369
Summe Personalaufwand	-21.527.776	-14.549.360	-6.978.416
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-3.030.000	-2.071.445	-958.555
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.524.100	-893.306	-630.794
Verwaltungsaufwendungen	-1.916.512	-1.106.015	-810.497
Sonstige Betriebsausgaben	-94.400	-94.137	-263
Periodenfremde Aufwendungen	0	0	0
Summe sonstige Aufwendungen	-3.535.012	-2.093.457	-1.441.555
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Erträge aus anderen Finanzanlagen	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.100	1.374	726
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-391.594	-284.801	-106.794
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-67.750	-165	-67.585
Sonstige Steuern	-36.000	-34.969	-1.031
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-651.411	-67.321	-584.091

II. Vermögensplan

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel		
Wirtschaftsplan 2020		
Bezeichnung	Voranschlag	
	2020 Euro	2020 Euro

Deckungsmittel (Mittelherkunft)

	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigung
1. Entnahme aus Rücklagen	651.411	0
2. Abschreibungen und Anlagenabgänge	3.030.000	0
3. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0
4. Kredite		
a) Kassenkredite	0	0
b) Kredite von Dritten	2.159.428	510.000
5. Jahresüberschuss	0	0
Deckungsmittel insgesamt	5.840.839	510.000

Ausgaben (Mittelverwendung)

1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
Fahrzeuge und Geräte	3.004.000	510.000
Immobilien	150.000	0
Erweiterung der Grundstücke	0	0
2. Tilgungen von Krediten	2.035.428	0
3. Rücklagenzuführung	0	0
4. Jahresverlust	651.411	0
Ausgaben /		
Verpflichtungsermächtigungen		
insgesamt	5.840.839	510.000

III. STELLENÜBERSICHT

A. Beamte

A 16	A 15	A 14	A 13 S	A 12	A 11	A 10	A 9 S	A 8	A 7	A 6	A 5
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

B. Beschäftigte

SO	15 Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2 Ü	2	1
1	-	-	-	7	1	6	9	18	16	6	16	84	31	87	85	-	-

C. Randvermerk

15 Beschäftigte als Aushilfskräfte.

D. Zusammenstellung (getrennt nach Beschäftigungsverhältnissen)

	Stellen 2020	Stellen 2019	am 30.06.2019 besetzt
Beamte	1,0	1,0	1,0
Beschäftigte	368,0	364,0	371,0
Gesamt	369,0	365,0	372,0

Im gewerblichen Bereich wurden das Stellensoll um 4 Stellen erhöht.

IV. Finanzplan 2019 und mittelfristige Prognose

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel						
Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2020 in Euro						
Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGes)						
Nr.	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1	Entnahme aus Rücklagen	0	651.411	289.073	853.363	1.475.907
2	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.945.000	3.030.000	3.200.000	3.270.000	3.340.000
3	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
4	a) Kassenkredite	0	0	0	0	0
	b) Kredite von Dritten	2.818.300	2.159.428	2.092.300	1.209.350	976.400
5	Jahresüberschuss	56.287	0	0	0	0
	Deckungsmittel insgesamt	5.819.587	5.840.839	5.581.373	5.332.713	5.792.307
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
	Fahrzeuge und Geräte	3.161.000	3.004.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
	Immobilien	1.110.000	150.000	800.000	150.000	150.000
	Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0	0
	Summe der Investitionen	4.271.000	3.154.000	3.800.000	3.150.000	3.150.000
2	Tilgungen von Krediten	1.492.300	2.035.428	1.492.300	1.329.350	1.166.400
3	Rücklagenzuführung	56.287	0	0	0	0
4	Jahresverlust	0	651.411	289.073	853.363	1.475.907
	Ausgaben insgesamt	5.819.587	5.840.839	5.581.373	5.332.713	5.792.307

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)						
Nr.	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen						
1	Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Ausgaben						
1	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	930.000	950.000	950.000	950.000	950.000
2	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
3	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

V. Investitionsprogramm

**Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2020 in Euro**

Bezeichnung	Gesamt- kosten	Bisher finanziert	2019	2020	2021	2022	2023
Fahrzeuge und Geräte	15.165.000	3.161.000	3.161.000	3.004.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Immobilien	1.400.000	150.000	150.000	150.000	800.000	150.000	150.000
Gesamtsummen der Investitionen	16.565.000	3.311.000	3.311.000	3.154.000	3.800.000	3.150.000	3.150.000

Vorlage Nr. 101.18.1470

24. September 2019
1 von 2

Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2019 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH, Weserstraße 20, 34125 Kassel, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31. Dezember 2019 beauftragt.“

Begründung:

Gemäß § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 01.01.1993, die Schlussbilanz zum 31.12.1993 und die Schlussbilanz zum 31.12.1994 wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel geprüft und bestätigt. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.1995 bis einschließlich 31.12.1999 sind von dem Wirtschaftsprüfungsbüro Strecker, Berger und Partner durchgeführt worden. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2000 bis einschließlich 31.12.2004 sind von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH durchgeführt und bestätigt worden. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2005 bis einschließlich 31.12.2009 wurden durch den Dipl.-Kaufmann Frank Peter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, durchgeführt und bestätigt. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2010 bis 31.12.2015 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH durchgeführt und bestätigt. Die Prüfung der Schlussbilanzen zum 31.12.2016 bis 31.12.2018 wurden durch CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH durchgeführt und bestätigt.

Es wird empfohlen, die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH, Weserstraße 20, 34125 Kassel, den Auftrag zur Prüfung der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zu erteilen.

2 von 2

Ein Angebot für die Prüfung der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 liegt bereits vor und entspricht dem des Vorjahres.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 21. August 2019 zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Dirk Stochla
Stadtrat
Vorsitzender der Betriebskommission

Vorlage Nr. 101.18.1474

15. Oktober 2019
1 von 2

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Der Geltungsbeginn von Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 am 14. Dezember 2019 erfordert entweder eine umfangreiche, kalkulatorische Anpassung der bisherigen Gebührensätze oder eine Angleichung auf die in Anlage IV dieser EU-Verordnung genannten Mindestpauschalen.

Kommunen, die nicht von der mit dem Hess. Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 eingeräumten Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, erheben entsprechende Gebühren auf Grundlage von Abschnitt 26 der Anlage zur Hess. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009. Die dortigen Gebührensätze orientieren sich wiederum an den jeweils europarechtlich vorgegebenen Mindestpauschalen.

Seit Schließung des Schlachthofs Kassel (Waldau) gibt es für die Frischfleisch-Kostensatzung keinen nennenswerten Anwendungsbereich mehr.

Mit der Aufhebung der Frischfleisch-Kostensatzung fällt die Stadt automatisch in die europarechtlich vorgegebenen Mindestpauschalen nach der o.g. Verwaltungskostenordnung zurück. Die damit verbundenen Einnahmeausfälle sind marginal.

Sie werden von den Rechtsbereinigungs- und Verwaltungsvereinfachungseffekten kompensiert. 2 von 2

Eine Gegenüberstellung von bisher auf Grundlage der Frischfleisch-Kostensatzung erzielten Einnahmen und hypothetischen Einnahmen auf Grundlage der o.g. Verwaltungskostenordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für
Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-
Kostensatzung) vom 23. Februar 2015**

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I, S. 291), und § 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I, S. 2005, 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I, S. 237), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am __. __. 2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2019 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 2

3.26

Monat	nach Frischfleisch- Kostensatzung	nach neuen EU Gebühren	Differenz
Jul 18	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aug 18	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sep 18	21,60 €	4,00 €	-17,60 €
Okt 18	8,20 €	0,50 €	-7,70 €
Nov 18	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dez 18	5,00 €	5,00 €	0,00 €
Jan 19	10,80 €	2,00 €	-8,80 €
Feb 19	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mrz 19	16,20 €	3,00 €	-13,20 €
Apr 19	51,60 €	6,50 €	-45,10 €
Mai 19	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jun 19	8,20 €	0,50 €	-7,70 €
	Summe		-100,10 €

Die Aufstellung berücksichtigt nicht alle Tierarten und Tätigkeiten der jeweiligen EU-Vorschrift, sondern nur diese, die für die Stadt Kassel relevant waren.

Vorlage Nr. 101.18.1475

15. Oktober 2019
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S6 / 2019 -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden
Liste S6/2019 enthaltenen über- und außerplanmäßigen
Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von	15.400,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	1.600.000,00 €.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß der am 25. September 2018 beschlossenen Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen zuständig für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab Beträgen i. H. v. 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei allen unter Ziffer 4.3.4 genannten Sonderfällen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf den Rückseiten der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Oktober 2019 beschlossen.

i. V. Dirk Stochla
Stadtrat

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste S6/2019

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite			
		SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €	SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	IV	617 90 00	410 00 103		15.400,00	712 10 00	410 00 110		15.400,00
									15.400,00

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite			
		SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €	SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €
2	VI	053 01 10	650 00 101	650 4210 100	800.000,00	053 01 10	650 00 101	650 4201 100	1.600.000,00
		053 01 10	650 00 201	650 4201 200	800.000,00				
									1.600.000,00

-IV-/-41-
Dezernat/Amt

Kassel, 19.08.2019
Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz
Telefon: 12 83

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2019	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt Allgemein	
Sachkonto	712 10 00 Zuweisungen f. laufende Zwecke an das Land	
Kostenstelle	410 00 110 Staatstheater	
Investitions-Nr.		
Vorgangs-Nr. (falls vorhanden)		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		17.777.200 €
Davon bereits verplant		17.777.200 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		15.400 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt Allgemein	
Sachkonto	617 90 00 And.s.Aufwend. f.bez.Leistungen (HAR)	<i>HAR</i> 15.400 €
Kostenstelle	410 00 103 Zentrale Kulturverwaltung	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		15.400 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Das Staatstheater Kassel hat einen sich aus der Besoldungs- und Tarifierhöhung für das Jahr 2019 ergebenden Mehrbedarf i. H. v. rd. 866.700 € ermittelt.

Das HMWK hat mit Erlass vom 14.8.2019 die Übernahme des Landesanteils zugesagt, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt Kassel.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung des Landes zum Theaterhaushalt 2018/2019 war die exakte Höhe des Tarifabschlusses nicht absehbar. Vorsorglich wurden für den tarifbedingten Mehrbedarf 600.000 € im Haushalt berücksichtigt. Somit besteht aktuell ein Finanzierungsdelta in Höhe von 266.700 €.

Entsprechend der zwischen Land Hessen und der Stadt Kassel abgeschlossenen zweiten Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag zur Finanzierung des Staatstheaters entfällt auf die Stadt als Theatersitzstadt ein Anteil von 32 %, dies entspricht einem Betrag von 85.300 €.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurde zur Absicherung zukünftig entstehender Zahlungsverpflichtungen ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 69.900 € gebildet.

Somit besteht im städtischen Budget für das Staatstheater eine Finanzierungslücke in Höhe von 15.400 €.

2. des Deckungsvorschlages

Ein bewilligter Haushaltsausgaberest, der für die Rückführung einer Sammlung historischer Grabsteine sowie einer völkerkundlichen Sammlung aus dem Landesmuseum Kassel zur Stadt Kassel gebildet wurde, wird für diesen Zweck nicht mehr benötigt.

Zwischenzeitlich wurde mit der Museumslandschaft Hessen Kassel abgestimmt, dass ein Rücktransport der beiden Sammlungen auf absehbare Zeit nicht erfolgen soll.

Von diesem Haushaltsausgaberest in Höhe von 20.000 € sollen 15.400 € zur Deckung der tarifbedingten Mehrkosten Staatstheater verwendet werden.



Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

VI / -65-
Dezernat/Amt

Kassel, 01.10.2019
Sachbearbeiter/in: Maria Felde
Telefon: 6730

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2019	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Investitionen 7-65000-I001 Gebäudewirtschaft-Baukosten	
Sachkonto	0530110 Zugänge Schulgebäude	
Kostenstelle	65000101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	6504201100 Alle Schulformen, Baukosten	
Vorgangs-Nr. (falls vorhanden)		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		682.608,50 €
Davon bereits verplant		282.608,50 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		1.600.000,00 €

Deckung

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-65000-I001 Gebäudewirtschaft-Baukosten	
Sachkonto	0530110 Zugänge Schulgebäude	(HAR) 500.000,00 € + (lfd. HJ) 300.000,00 €
Kostenstelle	65000101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	6504210100 GY, GesS, GS, HS, RS/Ganztagsschulangebote/Baukosten	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-65000-I002 Gebäudewirtschaft-Bauliche Verbesserungen	
Sachkonto	0530110 Zugänge Schulgebäude	(HAR) 600.000,00 € + (lfd. HJ) 200.000,00 €
Kostenstelle	65000201 Gebäudeneubau, Gebäudesanierung, Gebäudeunterhaltung	
Investitions-Nr.	6504201200 Grund-Haupt-Realschulen/Baul. Verbesserungen	
Deckungsmittel insgesamt *		1.600.000,00

Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Grundschule Kirchditmold soll zum Schuljahr 2020/2021 in den Pakt für den Nachmittag aufgenommen werden. Der Betreuungsbedarf ist hier so massiv gestiegen, dass die Schule in der jetzigen Form nicht mehr tragbar ist. Die Differenz zwischen der ursprünglichen Schätzung und der tatsächlichen Anzahl liegt bei +60 Grundschulkindern, die nun in der Grundschule unterrichtet und betreut werden müssen.

Zum einen findet in Kirchditmold derzeit ein Generationswechsel statt. Die ältere Generation geht, Familien mit Kindern kommen. In welchem Ausmaß dieser Wechsel wächst, war nicht vorhersehbar. Zum anderen steigt die Betreuungsquote nach Ganztagsplätzen aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern.

Im Schuljahr 2018/2019 gab es bereits einen massiven Druck von Eltern und Unterstützung vom ÖBR mit der Aufforderung, Abhilfe zu schaffen. -51- hat auf diese Entwicklung reagiert und temporäre Container für zwei Hort-Gruppen angemietet. Doch das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wird weiterhin größer.

Die Stadt Kassel muss dringend tätig werden, da sonst der Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann. Für die zusätzlichen Klassen in den kommenden Jahren sind keine Klassenräume mehr vorhanden. Die Doppelnutzung von Räumen von Schule und Hort ist ausgereizt. Die Essensversorgung für die Kinder im Hort ist bisher in einem „Provisorium“ umgesetzt worden. Diese ist bei steigenden Zahlen nicht mehr zu gewährleisten. Mehr Kinder brauchen mehr Platz.

2. des Deckungsvorschlages

Aus der Sammelinvestitionsnummer 6504210100 (GY, GesS, GS, HS, RS/Ganztagsangebote/Baukosten) werden Verbesserungen zur Bereitstellung des Ganztagsangebotes realisiert. Jährlich werden neue Raten zur Verfügung gestellt. Die Projekte werden in Abstimmung mit -40- disponiert. Um größere Maßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, Reste mehrerer Haushaltsjahre anzusparen.

Der Haushaltsrest und der Ansatz der Inv.-Nr. 6504201200 war für die Sanierung der naturwissenschaftlichen Fachräume in Schulen vorgesehen. Die Sanierung wissenschaftlicher Fachräume werden im KIP II durchgeführt.

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

i.V. 
.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1490

16. Oktober 2019
1 von 2

Ausbau Rad- und Gehwegverbindung am Katzensprung vorstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Planung für den Ausbau der Rad- und Gehwegverbindungen an der Kreuzung Katzensprung werden im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt.

Dabei sollen insbesondere die Umsetzung bzw. die Gründe der Nichtumsetzung der Beschlüsse Radverkehrskonzept, Förderung des Radverkehrs, der Klimakrise entschieden begegnen und Energiewende Charta Nordhessen dargestellt werden.

Begründung:

Die in diesem Jahr von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse „Radverkehrskonzept Stadt Kassel 2030“ (101.18.1345), „Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel“ (101.18.1237) und „Der Klimakrise entschieden begegnen“ (101.18.1379) und „Energiewende Charta Nordhessen“ (101.18.1099) treffen Aussagen zur Verkehrswende und der Reduzierung der Emissionen des Verkehrs und der Priorisierung des Radverkehrs.

„Mit dem Ziel mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen, soll als Planungs- und Umsetzungsgrundsatz die Trennung der Verkehrsarten gelten.“ heißt es im ersten Absatz der im September in der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Förderung des Radverkehrs. Im nächsten Absatz ist zu lesen: „Bei der Abwägung von Planungsvarianten innerhalb von Straßenbauprojekten [beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat] die Belange des Radverkehrs mit hohem Gewicht im Rahmen der geltenden Regelwerke zu berücksichtigen.“

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1491

Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird darum gebeten, im nächsten Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die Ergebnisse des ersten Arbeitsmarktdialogs vom 4. April 2019 zu berichten und darzustellen, wie diese in die kommunale Arbeitsmarktstrategie einfließen werden. Zugleich bitten wir den Magistrat darum, eine Bewertung der Veranstaltung vorzunehmen, aus der sich ergibt, ob und in welchem Umfang das Format künftig weitergeführt werden soll.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Johannes Gerken

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.18.1496

21. Oktober 2019
1 von 2

Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Planung und Realisierung einer Trainingsstätte für den Jugend- und Amateureissport

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWGpro zur Planung und Realisierung einer Trainingsstätte für den Jugend- und Amateureissport (nachfolgend „zweite Eisfläche“ genannt) wird zugestimmt.“

Begründung:

Die GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG). Gemäß Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die Stadt Kassel, die Planung, Durchführung, Projektierung, Projektsteuerung und Überwachung von Erschließungsmaßnahmen für die Stadt Kassel sowie die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben.

Aufgrund haushalterischer und personeller Rahmenbedingungen empfiehlt sich für die Stadt Kassel, auch den Neubau der zweiten Eisfläche durch die GWGpro durchführen zu lassen.

Die Stadt Kassel fördert dieses Vorhaben mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 1.000.000 €. Sie gewährt den Zuschuss für die eissporttreibenden Amateurvereine der Stadt Kassel. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2017 bereits beschlossen, diese Mittel für den Bau der zweiten Eisfläche bereitzustellen. Die Mittel stehen auf der Investitionsnummer 520 4501 400 „Förderung des Sports - Investitionszuschüsse“ als Haushaltsausgabeposten zur Verfügung.

Über die Nutzung der zweiten Eisfläche wird nach Abschluss der Neubaumaßnahme mit der Stadt Kassel ein Mietvertrag auf Basis des Prinzips der Kostenmiete geschlossen.

Die Stadt Kassel wird die zweite Eisfläche den Breiten- und Amateureissportvereinen für ihre Nutzungszeiten dauerhaft unentgeltlich zur Verfügung stellen. Auf diesem Weg kann die Stadt Kassel eine Gleichstellung der eissporttreibenden Amateurvereine mit anderen in der Stadt Kassel aktiven Vereinen, die die städtischen Sportstätten entgeltfrei nutzen, gewährleisten.

Mit dem Bau einer zweiten Eisfläche hat der Deutsche Eishockey-Bund (DEB) zugesagt, Kassel mit dem offiziellen Prädikat ‚Verbandsstützpunkt Nachwuchs‘ anerkennen zu wollen. Kassel kann sich so zu einem Eishockey-Ausbildungszentrum über die gesamte Region hinaus entwickeln.

Zur Umsetzung der Neubaumaßnahme der zweiten Eisfläche ist aus steuerrechtlichen Gründen geboten, die Maßnahme unter Einbindung der Stadt Kassel Immobilien und Verwaltungs- GmbH und Co. KG durchzuführen. Die Stadt überlässt der Stadt Kassel Immobilien und Verwaltungs-GmbH & Co.KG das Flurstück für den Standort im Rahmen einer Nutzungsüberlassung. Diese wiederum wird die GWGpro im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages beauftragen, das Neubauvorhaben durchzuführen. Als Bauherrenvertreterin führt die GWGpro dann die Maßnahme operativ auf fremde Kosten und fremde Rechnung durch. Die Stadt Kassel Immobilien und Verwaltungs-GmbH & Co.KG verpflichtet sich zur Realisierung im Rahmen des Prinzips der Kostenmiete. Nach Abschluss des Neubauvorhabens vermietet die Stadt Kassel Immobilien und Verwaltungs-GmbH & Co.KG die zweite Eisfläche an die Stadt.

Ein Kreditinstitut-Konsortium stellt der Stadt Kassel Immobilien und Verwaltungs-GmbH & Co.KG die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Besicherung der Darlehensverträge erfolgt hierbei durch die Abtretung der von der Stadt Kassel an die Stadt Kassel Immobilien und Verwaltungs-GmbH & Co.KG zu leistenden Mietzahlungen (Forfaitierung) sowie durch einen Einredeverzicht mit abstrakter Schuldanerkenntnis seitens der Stadt Kassel gegenüber dem Kreditinstitut-Konsortium.

Es ist davon auszugehen, dass das Neubauvorhaben durch die GWGpro in einem angemessenen Zeitraum sowie möglichst ressourcenschonend umgesetzt werden kann.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. September 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1498

Klimaschutzrat der Stadt Kassel

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Grundlage der Resolution „Der Klimakrise entschieden begegnen“ der Stadtverordnetenversammlung wird ein Klimaschutzrat bis spätestens Mitte November 2019, unbefristet, als Beratungsgremium gebildet. Der Klimaschutzrat trifft sich mindestens 4-mal im Jahr. Mitglieder des Klimaschutzrates sind Wissenschaftler*innen, die in der Scientists for Future Regionalgruppe Kassel aktiv sind, Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsvertreter*innen, Gewerkschaftsvertreter*innen, Verantwortliche der Stadt Kassel sowie weitere ausgewählte Akteure.

Der Klimaschutzrat wird ergänzt durch Unterarbeitsgruppen, die mögliche Konzepte und Maßnahmen erarbeiten sollen, um darzustellen, wie für Kassel Klimaneutralität bis 2030 erreicht werden kann. Einerseits soll so der Klimaschutzrat mit fachlicher Expertise den Magistrat aktiv bei wesentlichen Entscheidungen rund ums Thema Klima unterstützen und andererseits eine Schnittstelle zur Zivilgesellschaft bilden. Folgende Arbeitsgruppen werden gebildet:

- Energiewende mit Schwerpunkt Strom
- Energiewende mit Schwerpunkt Wärme
- Verkehr und Mobilität
- Naturschutz und Biodiversität
- Akzeptanz, Bürgerbeteiligung, privater Konsum
- Energieeffizienz

Um Transparenz über die, aus dem Klimaschutzrat, konkret erarbeiteten Maßnahmen zu erhalten, sollen Mitglieder aus dem Klimaschutzrat die Möglichkeit erhalten, halbjährlich, im Ausschuss für Umwelt und Energie zu berichten.

Zudem erfolgt über ein Monitoring eine jährliche Überprüfung der Fortschritte in den Klimaschutzbemühungen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Harry Völler

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

21. Oktober 2019
1 von 1

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1499

Initiative "Nachhaltiges NordhESSEN"

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird gebeten, der Initiative „Nachhaltiges NordhESSEN“ beizutreten.

Ziel der Initiative „Nachhaltiges NordhESSEN“, die u.a. auch vom Landkreis Kassel, der IHK, dem Regionalmanagement Nordhessen und anderen Akteuren unterstützt wird, ist, dem Klimawandel durch die Etablierung eines nachhaltigen Ernährungssystems in Nordhessen entgegen zu wirken, durch:

1. Schaffung geeigneter politischer und finanzieller Rahmenbedingungen
2. Entwicklung eines „Nordhessen-Standards“ für die Landnutzung
3. Netzwerkbildung
4. Aufbau von kurzen Lieferketten für öffentliche Kantinen und andere Gemeinschaftsverpfleger, Gastronomie sowie Lebensmitteleinzelhandel
5. Ernährungsbildung

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Harry Völler

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1501

16. Oktober 2019
1 von 1

Mehr Radabstellplätze am Kasseler Rathaus

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Rathaus Kassel werden Radabstellanlagen überdacht im Parkdeck mit 40% der bisherigen PKW Stellplatzfläche geschaffen.

Begründung:

„Als grobes Maß für den Bedarf gilt dabei, dass die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet ca. 40% der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum betragen soll. Dabei sind bis zum Jahr 2022 1800 Abstellplätze zu schaffen. Des weiteren sollen exemplarisch verschiedene Erweiterungen, wie Überdachung, Druckluftstation und Ladestationen in diesem Zeitraum aufgestellt werden. Nach diesem Umsetzungszeitraum (bis 2022) soll evaluiert werden, ob die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet auf 60% oder 80% der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum bis zum Jahr 2025 erhöht werden soll.“

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2019

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1503

21. Oktober 2019
1 von 1

Klinik Wolfhagen Gutachten vorstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die von der GNH in Auftrag gegebenen Gutachten für die Klinik Wolfhagen werden im nächsten Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorgestellt.

Zur Vorbereitung auf die Vorstellung und Diskussion erhalten die Stadtverordneten die Gutachten rechtzeitig vor der Sitzung.

Begründung:

Die Stadtverordneten in Kassel sollen über erhebliche Investitionen und indirekt auch für das Konzept der Klinikleitung der GNH entscheiden, ohne bisher Details, Alternativen und alle vorliegenden Fakten zu kennen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender